

BETEILIGUNGSANGEBOT

FLUSSFAHRT '11



Inhaltsverzeichnis

1.	Beteiligungsprofil, Prospektverantwortung.....	4
2.	Wesentliche Risiken der Vermögensanlage	8
2.1	Risiken der Prognoserechnung	8
2.2	Risiken aus dem Auslandsbezug der Vermögensanlage.....	12
2.3	Rechtliche, steuerliche und sonstige Risiken	13
3.	Leistungen der SEEHANDLUNG für Investoren.....	20
4.	Grundlagen der Beteiligung und Vertragspartner	24
4.1	Leistungsprofil der wichtigsten Partner auf einen Blick.....	24
4.2	Emittenten (Beteiligungsgesellschaften).....	26
4.3	Emissionshaus / Initiator.....	30
4.4	Projektbegleitung	31
4.5	Mittelverwendungskontrolleur	31
4.6	Treuhandgesellschaft.....	31
4.7	Charterer.....	31
4.8	Bauwerft	33
4.9	Schiffsfinanzierung	33
5.	Anlageobjekte: MS „Amadagio“ / MS „Amalegro“	36
5.1	Die Schiffe MS „Amadagio“ und MS „Amalegro“	36
5.2	Markt der Passagierflussfahrt.....	37
5.3	Kauf- und Charterverträge	40
6.	Investition, Finanzierung und Prognoserechnung.....	42
6.1	Mittelherkunfts- und Mittelverwendungsplan.....	42
6.2	Ergebnisprognose der Emittenten	46
6.3	Ergebnisprognose für den einzelnen Investor	49
6.4	Sensitivitätsanalysen	49
7.	Steuerliche Grundlagen.....	52
8.	Weitere Angaben gemäß Vermögensanlagen- Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV)	58
9.	Verbraucherinformationen für Fernabsatzverträge.....	94

10.	Wichtige Verträge.....	100
10.1	Gesellschaftsvertrag der MS „Amadagio“ GmbH & Co. KG	100
10.2	Treuhand- und Verwaltungsvertrag	124
10.3	Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag	132
11.	Hinweise zum Beitritt	138

ANLAGE: BEITRITTSERKLÄRUNG

Die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

1. Beteiligungsprofil, Prospektverantwortung

Flussfahrt

Kaum eine geographische Erscheinung hat so maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung des Menschen wie der Fluss. Von jeher erfolgte die Erschließung neuer Lebensräume entlang den großen Strömen, den Flüssen und Bächen. Lange bevor Straßen existierten, war der Wasserlauf oft der einzige oder einfachste Weg, um in neue, unerschlossene Lebensräume vorzudringen. Schon die Römer nutzten den Rhein, um ein gut funktionierendes Logistiknetz in Europa zu bauen.

Ströme verbinden Menschen und bringen sie voran. Sie sind mythologisch tief in der Menschheitsgeschichte verwurzelt. Der stete Fluss von der Quelle bis zur Mündung ist Sinnbild des menschlichen Lebens und so haftet Flüssen seit jeher etwas den Menschen tief Bewegendes an.

Dort wo die Natur dem natürlichen Transportweg Fluss Grenzen setzte, z.B. durch Höhenunterschiede, schuf der Mensch ein weit verzweigtes Kanalsystem. Heute ist ganz Europa über Wasserwege erschlossen; problemlos gelangt man auf diesem Wege von Nordeuropa bis zum Schwarzen Meer.

So kann es nicht verwundern, dass mehr und mehr Menschen sich den Freuden einer Flussfahrt zuwenden, auf modernen Kreuzfahrtschiffen, die keinen Komfort vermissen lassen. Der Reisende lernt die europäischen Metropolen im Vorbeigleiten und durch Landausflüge kennen und muss nicht jeden Tag sein Hotelzimmer wechseln, da dieses immer mitreist.

Ruhe und Entspannung kennzeichnen diese Art des Reisens. Komfortabler lässt sich ein Kontinent wie Europa kaum erkunden. So kann es nicht verwundern, wenn insbesondere Gäste aus Übersee diesen Reiseweg mit zunehmender Begeisterung entdecken, um auf modernen Kreuzfahrtschiffen Europa kennen zu lernen.

Inzwischen reichen die altherwürdigen Schiffe der Rhein/Main/Donauflotte nicht mehr aus, um den heutigen hohen Qualitätsansprüchen gerecht zu werden.

Damit sind Investitionen in diesem Markt sinnvoll. Die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG (SEEHANDLUNG) bietet daher mit ihren Flussfahrtangeboten moderne Flusskreuzer an.

Unternehmerisches Konzept

Die Anlageobjekte sind zwei Passagierflussschiffe der 110 m 4-Sterne-Plus-Klasse. Diese wurden, wie auch zuvor weitere Schiffe der gleichen Klasse, durch Gesellschaften der SEEHANDLUNG im Jahre 2009 von der AMA-Gruppe gekauft. AMA Waterways setzt weltweit, vor allem in Europa, 12 Kreuzfahrtschiffe ein und zählt zu den sehr erfolgreichen Gesellschaften in diesem Segment.

Die Schiffe sind bis zum 31.12.2016 an Gesellschaften der AMA-Gruppe im Rahmen einer Bareboat-Charter verchartert. Damit sind alle laufenden Kosten des Schiffsbetriebes vom Charterer zu tragen. Im Anschluss hat der Charterer eine Option, den Vertrag um drei Jahre zu verlängern. 65% des Charterertrages wird in Schweizer Franken erzielt und deckt damit etwa den anfänglichen Kapitaldienst, der in Schweizer Franken valutierenden Darlehen ab.

Das Angebot richtet sich primär an mittel- und längerfristig disponierende Investoren.

Angebot

Angeboten werden Kommanditbeteiligungen an den beiden Gesellschaften

MS „Amadagio“ GmbH & Co. KG und MS „Amalegro“ GmbH & Co. KG (Emittenten). Sie erzielen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. In dieser Einkunftsart fällt bei einem Verkauf nach mehr als 10 Jahren keine Steuerzahlung auf den Veräußerungserlös an.

Beteiligungen sollten nicht kleiner als € 20.000 sein, jedoch beträgt die Mindestzeichnungssumme für beide Emittenten zusammen € 10.000. Höhere Beteiligungen sind in Schritten von € 2.000 möglich.

Der Gesamtbetrag des angebotenen Kommanditkapitals beträgt € 9.000.000.

Die Investoren erwerben Rechte aus der Beteiligung (Beteiligung an den Einnahmeüberschüssen, Entnahmerecht, Mitwirkungs- und Kontrollrecht), jeweils nach Maßgabe der Gesellschaftsverträge sowie der Treuhand- und Verwaltungsverträge. Die Haftung der Investoren ist grundsätzlich auf die Hafteinlage (10 % der jeweiligen Kommanditeinlage) begrenzt.

Dauer der Beteiligung

Die Beteiligungen an den Emittenten sind auf unbestimmte Zeit geschlossen; eine Kündigung ist grundsätzlich erstmals zum 31.12.2023 möglich. Die im Verkaufsprospekt dargestellte Beteiligungsdauer hat nur exemplarischen Charakter, jedoch sollte von einer Mindestbeteiligungsdauer von 10 Jahren ausgegangen werden. Das Angebot richtet sich somit – unabhängig von der Möglichkeit eines vorzeitigen Verkaufs im Zweitmarkt – an mittel- und längerfristig disponierende Investoren.

Anlageobjekte

MS „Amadagio“ und MS „Amalegro“ sind zwei Passagier-Flussschiffe im 4-Sterne-Plus-Segment, die in den Jahren 2006 und 2007 von der Schiffswerft Grave, Niederlande, gebaut wurden - primär für den Einsatz auf europäischen Flüssen. Sie wurden im Jahre 2009 durch Emittenten von Unternehmen der Betreibergruppe erworben. Aufgrund ihrer Abmessungen sind die Schiffe einerseits rentabel zu betreiben und andererseits für ein großes Wasserstraßennetz geeignet, z.B. Rhein, Main, Mosel, Donau, Elbe, Maas, Rhône, Seine. Sie werden auch den gehobenen Ansprüchen der meist aus Übersee stammenden Klientel gerecht.

Technische Daten	
Indienststellung	Amadagio (2006) / Amalegro (2007)
Passagierkabinen	75
Passagiere	150
Geschwindigkeit	23 km / h
Hauptmaschinenleistung	2 x 808 kW
Hauptmaschinen	Caterpillar, Type KTA 38-M1
Länge über alles	110 m
Breite über alles	11,40 m
Tiefgang (Mittel)	ca. 1,45 m
Tiefgang (Maximum)	1,85 m

Die Schiffe wurden im Jahre 2009 von den Emittenten für jeweils € 11,25 Mio. erworben. Aktuelle Wertgutachten bescheinigen im Mittel einen Marktwert von € 11,95 Mio. (MS „Amadagio“) und € 12,15 Mio. (MS „Amalegro“).

Treuhänderische Verwaltung

Die Betreuung der Investoren und die Verwaltung der Beteiligungen erfolgt durch die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH und somit praxisnah über eine Gesellschaft aus dem Umfeld der SEEHANDLUNG.

Mittelverwendungskontrolle

Das aufzubringende Eigenkapital wird erst nach vollständiger Erfüllung der formalen Anforderungen aus den diesbezüglichen Verträgen durch den Mittelverwendungskontrollleur, eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, freigegeben.

Geschäftsführung der Emittenten

Die Geschäftsführung beider Emittenten obliegt der Geschäftsführungsgesellschaft Flussfahrt '11 mbH als geschäftsführendem Kommanditisten.

Die Geschäftsführer des geschäftsführenden Kommanditisten verfügen über große Erfahrungen im Geschäftsbereich; insbesondere ist einer der namhaften deutschen Kreuzfahrtexperten in die Geschäftsführung eingebunden.

Beschäftigung

Die Emittenten haben die Schiffe bis zum 31.12.2016 an Gesellschaften der AMA Waterways im Rahmen einer Bareboat-Charter (Barecon 2001) zu einer Rate von T€ 2.509 p.a., davon 35% in € und 65% in CHF (umgerechnet zum Darlehensaufnahmekurs) verchartert. Während der vereinbarten Stundung des Kaufpreises seitens der Verkäufer reduziert sich die Charrate entsprechend. Für die Charterverpflichtungen garantieren die AMA Waterways LLC, AMA Waterways GmbH, Cruising Investments Europe Pty Ltd., sowie einige natürliche Personen, die zum Gesellschafterkreis der Charterer zählen.

Nach Beendigung der Anfangscharter haben die Charterer das Recht, die Schiffe zu einer Rate i.H.v. T€ 2.760 p.a. bei gleicher Währungsaufteilung für weitere drei Jahre zu chartern.

Wartung und Instandhaltung

Bei Bareboat-Charterverträgen liegt die Verpflichtung zur laufenden Wartung und Instandhaltung beim Bareboat-Charterer und belastet nicht die Emittenten. Normale Abnutzung allerdings liegt nicht im Verantwortungsbereich des Charterers. Daher haben die Emittenten nach Ablauf der Charter im Jahr 2017 für alle Fälle eine Reserve für grundlegende Renovierungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt € 1,0 Mio. für beide Schiffe vorgesehen. Dementsprechend wird in diesem Jahr keine Auszahlung an die Investoren kalkuliert. Erwartungsgemäß nicht benötigte Teilbeträge können für Sondertilgungen oder weitere Auszahlungen an Investoren genutzt werden.

Platzierungsgarantien

Die Schiffe sind bereits erworben und finanziert. Das hierfür erforderliche Eigenkapital ist zum Teil im Rahmen

einer vertraglich vorgesehen Stundung des Kaufpreises und zum anderen durch ein Darlehen eines mit der SEEHANDLUNG verbundenen Unternehmens vorfinanziert. Beide Beträge sind ausschließlich aus dem eingeworbenen Kommanditkapital zurückzuführen, so dass eine Platzierungsgarantie zur Umsetzung des Beteiligungsangebotes nicht erforderlich ist.

Finanzierung

Derzeit beträgt die Valuta der bankseitigen langfristigen Fremdfinanzierung ca. 72 % der Kaufpreise; die Darlehen valutieren in Schweizer Franken. Die Darlehen sind zu 1/3 mit fünfjähriger Zinsbindung und zu 2/3 mit ca. zehnjähriger Zinsbindung abgeschlossen zu einem durchschnittlich vereinbarten Zins von ca. 4,9%. Es wurde annuitätische Tilgung bis zum 30.09.2023 vereinbart, die Restvaluta der Darlehen im Jahre 2023 von jeweils CHF 3,875 Mio. soll durch Sondertilgungen im Jahr 2011 auf jeweils ca. CHF 2,7 Mio. reduziert werden.

Einzahlungen

Die Beteiligungsbeträge zuzüglich eines 3%igen Agios sind nach Annahme der Beitrittsklärung zu entrichten. Investoren, die im Jahre 2010 beitreten, zahlen 50% der Nominalbeteiligung zzgl. 3% nach Annahme der Beitrittsklärung und den Restbetrag am 01.04.2011.

Der Markt

Die Kreuzfahrtbranche gehört weltweit in der Touristik zu den wachstumsstärksten und stabilsten Bereichen. Im Bereich der Flusskreuzfahrt gibt es noch erheblichen Nachholbedarf. Kontinuierlich steigende Umsatzzugänge in diesem Segment treffen auf eine bedarfsgerechte Neubautätigkeit auf den marktdeckenden deutschen und holländischen Werften. Die positive Markterwartung wird zum einen durch das sehr hohe Durchschnittsalter der bestehenden Flotte gestützt, zum anderen durch die Tatsache, dass die Zielgruppe für Flussfahrtkreuzfahrten mit einem Durchschnittsalter von knapp 60 Jahren zu dem Bevölkerungssegment zählt, das am stärksten wachsen wird.

Mitreise von Investoren

Investoren können auf den Schiffen zu Preisnachlässen von 20 % mitreisen, sofern entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen. Mit diesem wirtschaftlichen Vorteil für die Investoren wird gleichzeitig eine größere

ZUSAMMENGEFASSTE DARSTELLUNG DER MITTELHERKUNFTS- UND MITTELVERWENDUNGSPÄNE DER EMITTENTEN (PROGNOSE)

MITTELVERWENDUNG	T €	MITTELHERKUNFT	T €
1. Anschaffungskosten der Schiffe	23.036	5. Eigenkapital inkl. Agio	9.801
2. Gesellschaftsabhangige Kosten	1.890	6. Fremdkapital ¹⁾	16.875
3. Nebenkosten der Vermogensanlage	327		
4. Liquiditatsreserve	1.423		
Summe (Mittelverwendung)	26.676	Gesamtkapital	26.676

¹⁾ Darlehensaufnahmekurse: T CHF 12.793 zu EUR/CHF 1,5162 (MS „Amadagio“) und T CHF 12.798 zu EUR/CHF 1,5168 (MS „Amalegro“)

ZUSAMMENGEFASSTE LIQUIDITATSPROGNOSE ¹⁾

	Szenario		
	A ³⁾	B ²⁾	C ³⁾
1. Prognostizierte Auszahlungen	200,85%	211,34%	217,98%
2. Steuerzahlungen	-35,16%	-35,16%	-35,16%
3. Mittelruckfluss nach Steuern	165,69%	176,18%	182,82%

¹⁾ Fur einen Investor in % des nominellen Kommanditkapitals bei Anwendung des Spitzensteuersatzes von 45% zzgl. Solidaritatszuschlag; keine Kirchensteuer.

²⁾ Kumulierte Werte bei einem angenommenen Verauerungserlos von T€ 11.250, Szenario B (Gesamtpreis fur beide Schiffe)

³⁾ Kumulierte Werte bei abweichenden Verauerungserlosen (Szenario A - € 1 Mio.; Szenario C + € 1 Mio.) (jeweils Gesamtpreis fur beide Schiffe)

Identifikation mit den Anlageobjekten ermoglicht.

Datum der Aufstellung des Verkaufsprospektes:
Hamburg, 22.10.2010

Prospektverantwortung

Verantwortlich fur den Inhalt des Verkaufsprospektes ist der Anbieter, die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft fur Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Neue Burg 2, 20457 Hamburg.

Wir bestatigen hiermit, dass unseres Wissens die Angaben in diesem Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstande ausgelassen sind. Wir ubernehmen die Verantwortung fur den Inhalt dieses Verkaufsprospektes.

Dr. Thomas Ritter
Geschaftsfuhrer

Helge Janen
Geschaftsfuhrer

beide handelnd fur
Hamburgische Seehandlung Gesellschaft fur Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Neue Burg 2, 20457 Hamburg, vertreten durch die personlich haftende Gesellschafterin Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft fur Schiffsbeteiligungen mbH, diese vertreten durch ihre Geschaftsfuhrer.

2. Wesentliche Risiken der Vermögensanlage

Bei den angebotenen Beteiligungen an den Emittenten handelt es sich um langfristige unternehmerische Kapitalanlagen, deren wirtschaftliche Entwicklung grundsätzlich nicht vorhersehbar ist und von der SEEHANDLUNG als Anbieter nicht garantiert werden kann. Die Realisierung einzelner oder mehrerer der in diesem Kapitel beschriebenen, mit dieser Vermögensanlage verbundenen Risiken kann sich nachteilig auf die Ertrags, Liquiditäts- und Wertentwicklung der Emittenten und damit auch der Beteiligung des Investors an diesen auswirken. Dies könnte insbesondere die Höhe der Auszahlungen an die Investoren erheblich zu deren Nachteil beeinflussen und auch zu einem vollständigen Ausbleiben jeglicher Auszahlungen und darüber hinaus zum Totalverlust der Einlagen der Investoren führen.

Die nachfolgenden Ausführungen zu wesentlichen Risiken der Beteiligung behandeln nur allgemeine Risiken, nicht aber mögliche individuelle, aus der persönlichen Situation des einzelnen Investors resultierende. Die dargestellten Risiken bestehen für jeden Emittenten einzeln, können sich aber auch in beiden Emittenten gleichzeitig verwirklichen. Überdies können die dargestellten Risiken nicht nur einzeln, sondern auch kumuliert auftreten. Dadurch können sich die beschriebenen Auswirkungen auch über die Summe der einzelnen Auswirkungen hinaus verstärken. Die dargestellten Risiken können im Extremfall auch zur Insolvenz der Emittenten führen.

Alle Prognoseangaben in diesem Verkaufsprospekt sollen lediglich dazu dienen, dem Investor eine Einschätzung dieser Beteiligung unter der Annahme eines planmäßigen Verlaufes der angebotenen Vermögensanlage zu ermöglichen und sollen nicht eine Planungssicherheit suggerieren, die es in der unternehmerischen Wirklichkeit nicht geben kann. Ein an dieser Vermögensanlage interessierter Investor sollte vor Unterzeichnung der auf den Erwerb der Vermögensanlage gerichteten Beitrittsklärung den vorliegenden Verkaufsprospekt insgesamt sorgfältig lesen, sich ausreichend mit den dargestellten Risiken sowie etwaigen zusätzlichen, aus seiner individuellen Situation herrührenden Risiken befassen und, soweit er nicht über das erforderliche wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Wissen verfügt, sich von einem fachkundigen Dritten beraten lassen.

2.1 Risiken der Prognoserechnung

Prognoseunsicherheit

Die in diesem Verkaufsprospekt abgebildeten und dem Beteiligungsangebot zugrunde liegenden Ergebnisprognosen basieren auf einer Vielzahl verschiedener Annahmen, insbesondere darauf, dass die von den Emittenten bereits abgeschlossenen Verträge ordnungsgemäß und wie geplant erfüllt werden sowie auf einer Vielzahl von Erfahrungswerten. Insoweit besteht das Risiko, dass sich die im Verkaufsprospekt angesetzten Annahmen als falsch herausstellen und insbesondere die Erträge der Emittenten geringer und/oder deren Aufwendungen höher ausfallen und/oder sich ihre Liquiditätslage anders darstellt als erwartet. In diesem Fall wären auch die Auszahlungen an die Investoren niedriger, als in den Ergebnisprognosen angegeben und könnten auch vollständig ausfallen. Im Extremfall könnte es zu einer Insolvenz der Emittenten kommen. Dieses Risiko erhöht sich nach Ablauf der Anfangsbeschäftigung (ggf. einschließlich Optionen) der Schiffe erheblich, da zukünftige Marktparameter nicht mit den Vergangenheitswerten übereinstimmen.

Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplan

Die Aufwandspositionen, die im Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplan dieses Beteiligungsangebotes angesetzt worden sind, sind überwiegend vertraglich vereinbarte Festbeträge, zum Teil aber auch kalkulierte Werte. Es besteht das Risiko, dass die kalkulierten Werte zu Lasten der Emittenten überschritten werden und/oder zusätzliche Kostenpositionen zu berücksichtigen sind, die im Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplan nicht angesetzt wurden. Zum anderen besteht das Risiko, dass auch bei vertraglich vereinbarten Festbeträgen der jeweilige Vertragspartner eine höhere als die vertraglich vereinbarte Vergütung verlangt und die Emittenten diesem Verlangen im Gesellschaftsinteresse und damit im Interesse der Investoren nachkommen. Diese Risiken können sich nachteilig auf die Liquidität und das Ergebnis der Emittenten und damit auch auf die Auszahlungen an die Investoren auswirken und ggf. zu weiterem Finanzierungsbedarf führen.

Ertragsrisiko aus Charterverträgen

Die wirtschaftliche Entwicklung der Emittenten hängt maßgeblich von deren Einnahmen aus der Vercharterung der Schiffe ab.

Sollte nach Ablauf der anfänglichen Bareboat-Charter eine andere Beschäftigungsart vereinbart werden, treten die mit der jeweiligen Beschäftigungsform zusammenhängenden zusätzlichen Risiken auf. Bei Zeitcharterverträgen und Betriebsführungsverträgen tragen die Eigentümer der Schiffe zusätzlich die Schiffsbetriebskosten und sind für die Erhaltung der Schiffe im einsatzfähigen Zustand verantwortlich. Es besteht dann das Risiko, dass die Einnahmen aus dem Schiffsbetrieb geringer ausfallen als kalkuliert, weil die Anzahl der tatsächlichen Einsatztage der Schiffe hinter den Annahmen der Prognoserechnungen zurückbleiben. Gründe hierfür können z.B. in spezifischen Einschränkungen der möglichen Fahrtgebiete – beispielsweise Hoch- und Niedrigwasser oder technische Störungen im Flusssystem (Brücken, Schleusen) – liegen, wodurch es zum Ausfall von Reisen kommen könnte. Auch können die Schiffe z.B. infolge von außerplanmäßigen Werftaufenthalten oder Havarien vorübergehend nicht einsetzbar sein. In solchen – beispielhaft genannten – Fällen würden Ergebnis und Liquidität der Emittenten und dadurch auch die Auszahlungen an die Investoren negativ beeinflusst werden.

Überdies bestehen Risiken hinsichtlich einer Weitervercharterung der Schiffe nach dem Ende der vereinbarten Anfangsbeschäftigung. Die in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Ergebnisprognosen basieren auf der Annahme, dass der Charterer die ihm eingeräumten Rechte zur Verlängerung der Bareboat-Charterverträge nach Ablauf der Anfangsbeschäftigung um jeweils weitere drei Jahre ausübt. Die Ausübung der Verlängerungsoption steht in freiem Ermessen des Charterers. Sollte der Charterer entgegen dieser Annahme die Charterverträge nicht verlängern, und können die Emittenten in einem solchen Fall nach dem Ende der regulären Vertragslaufzeit auch keine anderweitige Anschlussbeschäftigung für die Schiffe oder nur eine solche zu verschlechterten Bedingungen finden, hätte dies infolge der ausbleibenden oder geringeren Einnahmen aus

dem Schiffsbetrieb nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse und die Liquiditätslage der Emittenten und damit auch auf die Auszahlungen an die Investoren. Dieses Risiko besteht entsprechend, wenn die Charterverträge bereits vor Ende ihrer regulären Vertragslaufzeit, aufgrund von Vertragsverletzungen der Emittenten vorzeitig und außerordentlich vom Charterer gekündigt werden oder die Emittenten zum Beispiel aufgrund von Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz eines oder beider Charterer (und ggf. einer erfolglosen Inanspruchnahme der Chartergaranten) ihrerseits die Verträge vorzeitig beenden müssen. Im ungünstigsten Fall kann das Ausbleiben einer Anschlussbeschäftigung zu einer Insolvenz des betreffenden Emittenten und einem Verlust der Einlagen der Investoren führen.

Schiffsbetriebskosten

Während der über die gesamte Prognosedauer geplanten Bareboat-Charter werden alle Schiffsbetriebskosten vom Charterer getragen. Bei Beendigung dieser Charter und entgegen der Planung anschließend anderer Form der Vercharterung, z.B. Zeitcharter oder Beförderungsvertrag, können die Schiffsbetriebskosten so hoch sein, dass die kalkulierten Betriebsergebnisse nicht erzielt werden können. Dazu können zahlreiche Faktoren beitragen, z.B. die Wartungs- und Unterhaltskosten, Werftkosten, Personalkosten, Kosten des Hotelbetriebes, um nur beispielhaft einige Faktoren zu nennen.

Insbesondere können außerordentliche Instandhaltungsaufwendungen bzw. Renovierungsaufwendungen insbesondere bei Wechsel eines Charterers auftreten, die größer sind als die von den Emittenten kalkulierten Beträge für solche Aufwendungen. Dies würde sich nachteilig auf das Ergebnis der Emittenten und die Auszahlungen an die Investoren auswirken. Auch neue gesetzliche Anforderungen an die Schiffe können insoweit zu zusätzlichen, nicht von der Kalkulation gedeckten Aufwendungen führen.

Außerdem besteht das Risiko, dass ein Charterer z.B. infolge höherer Gewalt für einen bestimmten Zeitraum keine Vergütung schuldet. Sollte anders als konzeptionell vorgesehen keine Bareboat-Charter abgeschlossen

sein, könnte in einem solchen Fall ein Schiffsmanger trotzdem von den Emittenten den Ersatz der tatsächlich angefallenen Schiffsbetriebs, Reise- und sonstigen Kosten verlangen. Dies würde Ergebnis und Auszahlungen an die Investoren entsprechend negativ beeinflussen. Nach Auslaufen der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung abgeschlossenen Bareboat-Charterverträge besteht das Risiko, dass die Emittenten, sofern sie nicht Anschlussverträge zu entsprechenden Konditionen abschließen können, selbst das allgemeine Risiko tragen müssen, dass die tatsächlichen Schiffsbetriebs- und Reisekosten sowie sonstige Kosten die kalkulierten Kosten übersteigen. Überschreitungen der kalkulierten Kosten wirken sich nachteilig auf das Ergebnis der Emittenten aus, belasten deren Liquidität und führen schließlich auch zu geringeren Auszahlungen der Emittenten an die Investoren, im schlimmsten Fall auch zur Insolvenz der Gesellschaften und damit zum Verlust deren Einlage.

Es besteht das Risiko, dass die für den Schiffsbetrieb erforderlichen Genehmigungen widerrufen oder nach ihrem Auslaufen nicht verlängert werden, so dass der Schiffsbetrieb zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr fortgeführt werden kann. Ebenfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Schiffsbetrieb zukünftig untersagt oder eingeschränkt oder die Erteilung bzw. Verlängerung von Genehmigungen von gesteigerten Anforderungen abhängig gemacht wird. Alle vorgenannten Fälle wirken sich negativ auf die Liquidität und die Ergebnisse der betroffenen Emittenten und damit auf die Auszahlungen an die Investoren aus, da die Einnahmen aus dem Schiffsbetrieb geringer ausfallen als geplant oder gänzlich ausbleiben bzw. die Kosten im Zusammenhang mit erforderlichen Genehmigungsverfahren höher ausfallen als geplant. Im schlimmsten Fall der Nichtaufnahme oder Einstellung des Schiffsbetriebes besteht das Risiko einer Insolvenz bzw. vorzeitigen Liquidation der Emittenten und daher das Risiko eines Totalverlustes der Einlagen der Investoren.

Auch besteht das Risiko, dass durch Änderungen rechtlicher oder politischer Rahmenbedingungen oder der behördlichen Genehmigungspraxis im In- und Ausland ungeplante Mehrkosten entstehen, Einnahmen aus dem Schiffsbetrieb geringer ausfallen als geplant oder für den Schiffsbetrieb wesentliche Verträge nicht mehr ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Diese können das Ergebnis und die Liquidität der Emittenten und damit die Auszahlungen an die Investoren negativ

beeinflussen.

Es besteht das Risiko, dass eines oder beide Schiffe vollständig zerstört werden oder anderweitig verloren gehen. Der Totalschaden am Schiff bzw. dessen Verlust und der in Folge dessen eintretende Ausfall an Einnahmen aus dem Schiffsbetrieb sind möglicherweise nicht oder nur unvollständig von einer Versicherung abgedeckt. Dies kann im schlimmsten Fall zur Insolvenz des betreffenden Emittenten und zum Totalverlust der entsprechenden Einlagen der Investoren führen. Sofern der Totalschaden bzw. Verlust des Schiffes oder der an ihm eingetretene Schaden deshalb nicht von den für diesen Fall abgeschlossenen Versicherungen gedeckt wird, weil infolge groben Verschuldens oder Vorsatz z.B. des betreffenden Emittenten oder des Schiffsmangers gemäß den betreffenden Versicherungsbedingungen ein Ausschlussgrund vorliegt, kann der Verlust der Einlagen der Investoren selbst dann nicht ausgeschlossen werden, wenn der Emittent zuvor eine sog. „Innocent Owners“ oder „Innocent Shareholders“ Versicherung abgeschlossen haben sollte, die in derartigen Fällen die am verschuldeten Totalverlust unbeteiligten Investoren vor einem Verlust ihrer Einlagen schützen sollen, da es auch bei derartigen speziellen Versicherungen Ausschlussgründe gibt und die Versicherungsleistung auch aus anderen Gründen, z.B. infolge einer Insolvenz des Versicherers, ausbleiben kann.

Außerdem kann es nach dem Ende der Anfangsbeschäftigung möglicherweise zu einem Wechsel des Einsatzgebietes der Schiffe kommen, was mit erheblichen Transportkosten verbunden wäre. Auch können in diesem Zusammenhang erhebliche Ausgaben für Umbaumaßnahmen anfallen. Beides würde die Ergebnisse und die Liquidität der Emittenten und damit die Auszahlungen an die Investoren nachteilig beeinflussen.

Veräußerungserlös

Die bei einem Verkauf der Schiffe erzielbaren Veräußerungserlöse sind wesentlich von der Marktsituation zum Verkaufszeitpunkt, insbesondere der zukünftigen Preisentwicklung für gebrauchte Schiffe dieser Klasse und vom Erhaltungszustand der Schiffe zum Verkaufszeitpunkt abhängig. Sie stehen daher zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, sondern können nur kalkuliert werden. Es besteht das Risiko, dass die beispielhaft kalkulierten Verkaufspreise für die Schiffe nicht erzielt werden können oder die Schiffe überhaupt nicht veräußerbar sind, was zu einem niedrigeren als dem

geplanten Liquidationserlös und damit auch zu entsprechend niedrigeren Auszahlungen an die Investoren führen würde.

Überdies steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest, zu welchem Zeitpunkt die Schiffe veräußert werden, denn die Prospekt Darstellungen sind nur als Beispiel zu verstehen. Möglicherweise sind von den Investoren gewünschte Veräußerungen aufgrund der Marktlage oder des Zustandes der Schiffe nicht sinnvoll oder der für den Verkauf der Schiffe grundsätzlich erforderliche Beschluss der Gesellschafter (unter Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten des betreffenden Emittenten) kommt nicht zustande. Insoweit kann nicht von einer fest definierten Laufzeit der Beteiligung ausgegangen werden, so dass nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt mit dem Rückfluss von seitens der Investoren eingesetzten Mitteln gerechnet werden kann.

Kapitalaufbringung

Das für die Umsetzung des Beteiligungsangebotes erforderliche Eigenkapital ist durch die teilweise Stundung des Kaufpreises für die Anlageobjekte und ein Darlehen eines mit dem Anbieter verbundenen Unternehmens zwischenfinanziert worden. Für den Fall, dass das Kommanditkapital nicht vollständig oder nicht zeitgerecht eingeworben oder eingezahlt wird, besteht das Risiko, dass die Zwischenfinanzierungen nicht oder nicht wie geplant zurückgeführt werden können. In diesem Fall haben sich Verkäufer und Darlehensgeber verpflichtet, die verbleibenden Finanzierungsbeträge entweder weiter zu stunden oder in Eigenkapital zu wandeln. Jedenfalls besteht das Risiko, dass die Finanzierungskosten höher sind und die auf das Kommanditkapital entfallenden Nebenkosten proportional höher ausfallen, als prognostiziert. Sämtliche vorgenannten Risiken würden – einzeln oder kumuliert - dazu führen, dass sich die prognostizierte Liquiditätslage der Emittenten verschlechtert, was sich negativ auf die Ergebnisse des einzelnen Investors auswirken würden.

Fremdfinanzierung

Die Emittenten haben zum Zwecke des Erwerbs der Schiffe mit einem europäischen Kreditinstitut Verträge über Schiffshypothekendarlehen abgeschlossen, die auch zur Auszahlung gelangt sind.

Die Darlehensverträge enthalten verschiedene Kündigungsgründe. Insbesondere ist die Bank berechtigt,

den jeweiligen Darlehensvertrag zu kündigen, wenn der Darlehensnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen, vor allem Zahlung von Zins und Tilgung, nicht nachkommt.

Die Darlehensverträge enthalten auch eine Bestimmung, wonach die Bank berechtigt ist, von dem jeweiligen Darlehensnehmer die Stellung von zusätzlichen Sicherheiten oder die Leistung einer Ausgleichszahlung zu verlangen, wenn der von der Bank festzustellende Marktwert des fraglichen Schiffes unter eine bestimmte Relation zur Restvaluta (Loan to Value) sinkt. Es besteht dann das Risiko, dass die Gesellschaft nicht in der Lage ist, zusätzliche Sicherheiten oder eine entsprechende Ausgleichszahlung zu leisten.

In diesem Fall wäre die Bank berechtigt, den Darlehensvertrag außerordentlich zu kündigen. Eine zusätzliche Ausgleichszahlung würde sich negativ auf die Liquidität des betroffenen Emittenten und damit auf die Ergebnisse der Investoren auswirken.

Sollte der Darlehensnehmer nach einer Kündigung des Darlehensvertrages nicht in der Lage sein, die ausstehende Darlehensvaluta zurückzuführen, ist die finanzierende Bank berechtigt, bestellte Sicherheiten zu verwerten. Dies gilt auch für den Fall, dass der jeweilige Emittent nicht in der Lage ist, die Abschlusstilgung am Ende der vereinbarten Laufzeit vertragsgemäß zu leisten und keine alternative Anschlussfinanzierung gefunden werden kann.

Die Darlehensverträge räumen der Bank in diesem Fall das Recht ein, das fragliche Schiff im Rahmen eines freihändigen Verkaufs oder einer öffentlichen Versteigerung zu verwerten. Dies kann dazu führen, dass der Veräußerungserlös nicht dem Marktwert entspricht. Eine Verwertung von Sicherheiten, insbesondere die Veräußerung des fraglichen Schiffes, führt zwangsläufig zu einer Liquidation der Gesellschaft, im Extremfall auch zur Insolvenz einer oder beider Emittenten und kann damit zum Verlust der Einlage der Investoren führen.

Die Zinssätze für die von den Emittenten bereits aufgenommenen Schiffshypothekendarlehen unterliegen den üblichen Schwankungen der Kapitalmärkte und sind – nach Ablauf vereinbarter Zinsbindungsperioden bzw. Auslauf vorgenommener Zinnsicherungsgeschäfte – nicht planbar. Es besteht das Risiko, dass die von den Emittenten für die Fremdfinanzierung zukünftig tatsächlich zu leistenden Zinsen höher ausfallen, als in den Ergebnisprognosen kalkuliert. Hierdurch würden das Ergebnis der Emittenten und deren Liquidität belastet,

was zu geringeren Auszahlungen an die Investoren führen kann.

Geplante Auszahlungen

Es ist möglich, dass sich die Liquiditätsüberschüsse gegenüber der Prognose verringern und sich dadurch die Auszahlungen an die Investoren reduzieren. Bei negativer wirtschaftlicher Entwicklung können Auszahlungen gänzlich entfallen. Weiterhin besteht das Risiko, dass erfolgte Auszahlungen an die Investoren im Insolvenzfall der Gesellschaft zurückgeführt werden müssen.

2.2 Risiken aus dem Auslandsbezug der Vermögensanlage

Wechselkursrisiko

Die Schiffshypothekendarlehen sind in Schweizer Franken (CHF) aufgenommen worden.

Ebenso wird die Bareboat-Charter anteilig zu 65% in CHF gezahlt, die verbleibenden 35% in Euro. Der in CHF zu leistende Anteil der Charterraten wurde unter Zugrundelegung des Wechselkurses zum Zeitpunkt der Übernahme des jeweiligen Schiffes bestimmt.

Soweit die Einnahmen der Emittenten aus den Charterverträgen in CHF die von den Emittenten in CHF geschuldeten Zins- und Tilgungsleistungen übersteigen, wird sich eine Schwächung des CHF gegenüber dem € negativ auf die in € zur Verfügung stehende Liquidität der Emittenten auswirken. Umgekehrt wirkt sich eine Stärkung des CHF gegenüber dem € dann negativ aus, wenn die von den Emittenten geschuldeten Zins und Tilgungsleistungen in CHF die Einnahmen der Emittenten aus den Charterverträgen in CHF übersteigen. Es besteht das Risiko, dass bei einer Anschluss-Charter ohne CHF-Einnahmen oder einer Beschäftigungslosigkeit eines oder beider Schiffe bei bestehenden CHF-Verbindlichkeiten ein stärker werdender CHF gegenüber dem € diese Verbindlichkeiten in € erhöht.

Sollte sich der in € umgerechnete Wert der CHF-Tranchen der Schiffshypothekendarlehen durch Wechselkursschwankungen so erhöhen, dass der Marktwert des Schiffes in EUR gerechnet unter die festgelegte Relation zur Darlehensvaluta (Loan to Value) sinkt, ist die Bank berechtigt, von dem betroffenen Darlehensnehmer die Stellung von zusätzlichen Sicherheiten oder die Leistung einer Ausgleichszahlung zu verlangen (vgl. oben unter „Fremdfinanzierung“).

Sofern – abweichend von der Planung – Kosten in an-

deren Währungen als € anfallen, bestehen ebenfalls Wechselkursrisiken, wenn die Emittenten Einnahmen in € in die betreffende Fremdwährung tauschen müssen.

Risiken aus einem ausländischen Rechtssystem

Die Schiffe der Emittenten werden auch grenzüberschreitend oder sogar ausschließlich im Ausland eingesetzt. Sollte es durch den Betrieb der Schiffe in ausländischen Gewässern zu Schäden an Leib, Leben, Gesundheit oder Eigentum Dritter oder zu Umweltschäden kommen, besteht die Gefahr einer Haftung des jeweiligen Emittenten als Eigentümer des Schiffes. Sind in einem solchen Fall die entstandenen Schäden nicht versicherbar, nicht oder nicht ausreichend versichert oder wird der Versicherungsschutz im konkreten Fall versagt, kann auch eine persönliche Inanspruchnahme der Investoren für diese Schäden nicht ausgeschlossen werden, falls das zuständige ausländische Gericht die nach deutschem Recht bestehende grundsätzliche Beschränkung der persönlichen Haftung eines Kommanditisten auf die im Handelsregister eingetragene Hafteinlage (vgl. die Ausführungen in diesem Kapitel unter „Haftung des Gesellschafters“) nicht anerkennt. In einem solchen Fall könnte zum Beispiel Zugriff auf das in diesem Staat belegene Vermögen des Investors genommen werden. Dieses Risiko einer persönlichen Haftung des Investors für Verbindlichkeiten der Emittenten im Ausland besteht im übrigen für sonstige, nicht aus Schadensfällen resultierende Verbindlichkeiten der Emittenten, z.B. aus vertraglichen Verpflichtungen, entsprechend.

Sofern die Schiffe ganz oder teilweise im Ausland eingesetzt werden und daher z.B. für den Schiffsbetrieb wesentliche Verträge ausländischem Recht unterliegen, könnte außerdem aufgrund der jeweils anwendbaren Regeln der ausländischen Rechtsordnung, welche u.U. erheblich von der deutschen Rechtsordnung und dem deutschen Rechtsverständnis abweichen, die Durchsetzung von Ansprüchen der Emittenten und die Abwehr von Ansprüchen Dritter gegen die Emittenten schwieriger und mit erheblich höheren Kosten verbunden sein als geplant. Dies ginge zu Lasten der Emittenten und der Investoren und kann sich vor allem nachteilig auf die Auszahlungen an die Investoren auswirken.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch den Transport ausländischer Gäste, zum Beispiel Amerikaner, rechtliche Fragen oder Risiken auftreten, die zur Zeit nicht erkennbar sind.

Risiken aus ausländischen Steuerordnungen

Soweit Beförderungsleistungen im Ausland erbracht werden, besteht das Risiko, dass für die Emittenten oder die Investoren nach dem Recht des jeweiligen Staates steuerliche Verpflichtungen entstehen. Diese können insbesondere zu Deklarationspflichten in verschiedenen Staaten und somit zu einem erhöhten steueradministrativen Aufwand führen. Die Vergütung von im Ausland abgeführter Umsatzsteuer kann sich über längere Zeiträume hinziehen und einen höheren Zinsaufwand verursachen. Dies könnte sich negativ auf das Ergebnis der Emittenten und somit auf die Auszahlungen an die Investoren auswirken.

2.3 Rechtliche, steuerliche und sonstige Risiken

Haftung des Gesellschafters

Ein im Handelsregister als Kommanditist der Emittenten eingetragener Investor haftet für die Verbindlichkeiten der Emittenten im Außenverhältnis gegenüber Dritten persönlich in Höhe der für ihn im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage, die gemäß den gesellschaftsvertraglichen Regelungen 10% seiner jeweiligen Kommanditeinlage in den Emittenten entspricht. Diese persönliche Haftung erlischt, sofern der Investor einen der Hafteinlage entsprechenden Teil seiner Kommanditeinlage geleistet hat, lebt jedoch gemäß §172 Abs. 4 HGB bis maximal zur Höhe der Hafteinlage wieder auf, wenn es zu Auszahlungen (Entnahmen) an den Investor kommt, obwohl sein Kapitalkonto durch ihm zugewiesene Verluste der Emittenten unter den Betrag seiner Hafteinlage gesunken ist oder durch die Auszahlung unter diesen Betrag sinkt. Auch nachdem er als Gesellschafter aus den Emittenten ausgeschieden ist, haftet der Investor maximal in Höhe seiner jeweiligen Hafteinlage fünf weitere Jahre für solche Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt seines Ausscheidens gegenüber den betreffenden Emittenten begründet waren. Dies gilt auch für den Fall der Liquidation.

Im Fall der Insolvenz des Emittenten besteht zudem das Risiko, dass der Insolvenzverwalter die Rückzahlung der vom Investor empfangenen Auszahlungen in der Höhe verlangt, in der diese Auszahlungen aus freier Liquidität des Emittenten erfolgt, aber nicht durch entsprechende dem Investor zugewiesene anteilige Gewinne gedeckt gewesen sind. Des Weiteren besteht das Risiko einer Rückforderung sämtlicher empfangener Auszahlungen an die Investoren, wenn Auszahlungen erfolgen, ob-

wohl die Vermögens- oder Liquiditätslage eines Emittenten dies nicht zulässt.

Die vorstehend beschriebenen Haftungsrisiken bestehen für (mittelbar) treugeberisch über den Treuhänder beteiligte Investoren entsprechend, da diese Investoren verpflichtet sind, den Treuhänder von den ihn treffenden Verbindlichkeiten freizustellen.

Vertragserfüllung

Es besteht das Risiko, dass jetzige oder künftige Vertragspartner der Emittenten ihren Verpflichtungen aufgrund eingeschränkter Leistungsfähigkeit, eingeschränkter Leistungsbereitschaft oder beschränkter Haftung nicht oder nur teilweise nachkommen, Auseinandersetzungen mit diesen auftreten oder die mit ihnen geschlossenen Verträge gekündigt werden. Die Emittenten wären in solchen Fällen u.U. darauf angewiesen, die vertraglichen Leistungen von Dritten zu beziehen, was ggf. nur zu für die Emittenten vergleichsweise ungünstigeren Konditionen möglich sein könnte. Im schlimmsten Fall kann der vollständige Ausfall eines wichtigen Vertragspartners, z.B. infolge von dessen Insolvenz, auch zur Insolvenz des betreffenden Emittenten führen, etwa wenn dieser mit einem Großteil seiner Forderungen gegen den Vertragspartner ausfällt, was wiederum den Totalverlust der Einlagen der Investoren zur Folge hätte.

Verletzen die Emittenten selbst ihre vertraglichen Pflichten gegenüber Dritten, können diese sie u.U. auf Schadensersatz in Anspruch nehmen und/oder die Verträge mit den Emittenten kündigen. Hierdurch können Liquidität und Ergebnisse der betroffenen Emittenten nachteilig beeinflusst werden, was sich auch negativ auf die Auszahlungen an die Investoren auswirken würde. Auch können Gläubiger der Emittenten im Falle von deren Nichtleistung die Zwangsvollstreckung in die Schiffe betreiben und diese verwerten, was zur Rückabwicklung bzw. Insolvenz der Emittenten und zum vollständigen oder teilweisen Verlust der Einlagen der Investoren führen könnte.

Verspätete Einzahlung der Einlage durch Investoren

Versäumt der Investor die rechtzeitige Einzahlung seiner Einlage, so ist diese mit einer Verzinsung von 1% pro Monat nachzuzahlen. Sollten Einzahlungsverpflichtungen nicht erfüllt werden, kann dies zum Nachteil der Emittenten einen ungeplanten alternativen Finanzierungsbedarf erzeugen mit der Folge erhöhter Zinsaufwendungen. Die Gesellschafterversammlung ist in die

sem Fall gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrags berechtigt, den Investor aus der Gesellschaft auszuschließen.

Persönliche Anteilsfinanzierung

Bei einer prospektgemäß nicht vorgesehenen und von dem Anbieter nicht angebotenen Fremdfinanzierung des Beteiligungserwerbes durch den Investor besteht das Risiko, dass der Investor aufgrund reduzierter Auszahlung Zinsen und Tilgungen aus eigenen Mitteln leisten müsste. Im schlimmsten Fall müsste der Investor seine persönliche Anteilsfinanzierung in voller Höhe nebst Zinsen zurückzahlen, obwohl zuvor ein Totalverlust der Beteiligung an einer oder beiden Emittenten eingetreten ist und er keinerlei Rückflüsse aus seiner Beteiligung erhält. Dies kann unter Umständen zur (Verbraucher)Insolvenz des Investors führen.

Versicherungen

Die Schiffe der Emittenten sind gegen die üblichen Risiken des Schiffsbetriebs versichert. Es besteht gleichwohl das Risiko, dass der Versicherungsschutz im Einzelfall nicht ausreicht – insbesondere z.B. bei einer Häufung von Schadensfällen wegen Deckungsobergrenzen – oder versagt wird oder die branchenüblichen Selbstbehalte eingreifen. Auch sind möglicherweise nicht alle Risiken des Schiffsbetriebs versicherbar. Selbst ein Ausfall der jeweiligen Versicherungsgesellschaft, etwa infolge einer Insolvenz, kann nicht völlig ausgeschlossen werden.

Sollte es durch den Betrieb der Schiffe zu Schäden an den Schiffen selbst und/oder an Leib, Leben, Gesundheit und/oder Eigentum Dritter und/oder zu Umweltschäden kommen, und ist in einem solchen Fall der eingetretene Schaden nicht versichert, nicht versicherbar oder reichen die Versicherungsleistungen nicht aus, müsste der betreffende Emittent den Schaden selbst tragen bzw. ersetzen, was sich nachteilig auf seine Liquidität und sein Ergebnis und infolge dessen auch auf die Auszahlungen an die Investoren auswirken würde. Auch führen Schadensfälle regelmäßig zur Heraufsetzung der Versicherungsprämien, was das Ergebnis des Emittenten ebenfalls belastet. Im Extremfall kann eine fehlende, zu geringe bzw. nicht eingreifende Versicherungsdeckung zur Insolvenz des Emittenten und damit zum Verlust der gesamten oder von Teilen der Einlagen der Investoren führen.

Handelbarkeit und Übertragbarkeit / Kündigung der Beteiligung

Für Beteiligungen an Publikumskommanditgesellschaften gibt es keinen gesetzlich geregelten Zweitmarkt, sondern nur verschiedene ungeregelte Märkte, die nicht ausreichend liquide sein können, so dass die freie Handelbarkeit eingeschränkt ist. Infolge dessen besteht das Risiko, dass eine Weiterveräußerung der Beteiligung des Investors an den Emittenten nicht möglich ist, weil sich z.B. kein geeigneter Käufer finden lässt, oder mit finanziellen Einbußen des Investors, z.B. in Form von Abschlägen auf den Wert der Beteiligung oder zusätzlichen Transaktionskosten, verbunden ist.

Der Investor kann seine Beteiligung nur übertragen, wenn er gleichzeitig die Beteiligung an beiden Emittenten im gleichen Verhältnis auf einen Erwerber überträgt und er zuvor die schriftliche Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters (bei Übertragung einer unmittelbaren Beteiligung des Investors als Kommanditist) bzw. des Treuhänders (bei Übertragung einer mittelbaren Beteiligung des Investors als Treugeber) eingeholt hat. Diese Zustimmung kann aus sachlichen Gründen verweigert werden, insbesondere wenn die in den Gesellschaftsverträgen der Emittenten vorgesehenen Voraussetzungen für eine Übertragung nicht vorliegen. Insoweit besteht das Risiko, dass ein veräußerungswilliger Investor seine Beteiligung nicht übertragen kann, weil die hierfür erforderliche Zustimmung nicht erteilt wird.

Die Investoren können ihre Beteiligungen an den Emittenten aus wichtigem Grund stets, ohne wichtigen Grund aber erstmals zum 31. Dezember 2023 und nur einheitlich hinsichtlich aller zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht beendeten Emittenten ordentlich kündigen. Liegt ein wichtiger Grund nicht vor, besteht vor dem 31. Dezember 2023 daher das Risiko, dass der Investor entsprechend lange an seine Beteiligung gebunden bleibt, sofern er sie nicht an einen Dritten veräußern kann oder aber zu einem vorherigen Zeitpunkt die Auflösung beschlossen und die Emittenten vollbeendet werden. Für den kündigenden Investor besteht außerdem das Risiko, dass der Anspruch auf sein Auseinandersetzungsguthaben unter der von ihm gezeichneten Einlage liegt. Überdies besteht das Risiko, dass bei Kündigung einer Vielzahl von Investoren die Vermögens- und Liquiditätslage der Emittenten beeinträchtigt wird, wodurch sich Nachteile für die in den Emittenten verbleibenden Investoren ergeben können.

Majorisierung

Es besteht das Risiko, dass einzelne Investoren den Großteil des im Rahmen des Beteiligungsangebotes angebotenen Kommanditkapitals übernehmen oder nach Schließung des Beteiligungsangebotes erwerben und sodann bei Beschlussfassungen der Gesellschafter ihre persönlichen Interessen mit Hilfe ihrer Stimmrechtsmacht durchzusetzen versuchen, ohne dass sich die übrigen Gesellschafter hiergegen wehren können. Da eine Beteiligung grundsätzlich nur an beiden Emittenten gleichzeitig zulässig ist, bestünde der vorstehend beschriebene Einfluss in den Gesellschafterversammlungen beider Emittenten. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, dass einzelne Minderheitsgesellschafter Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, blockieren. Dieses Risiko könnte sich dadurch erhöhen, dass der Verkäufer seine Kaufpreisstundung in Kommanditkapital wandelt.

Formale Mittelverwendungskontrolle

Eine Kontrolle hinsichtlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Konzeption des in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Beteiligungsangebotes, der Identität und Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern, der Werthaltigkeit von Garantien, der Rechtswirksamkeit vorgelegter Verträge und Vereinbarungen, der von Dritten gegenüber dem jeweiligen Emittenten erbrachten Leistungen oder der technischen und wirtschaftlichen Güte der Schiffe der Emittenten findet gemäß Mittelverwendungskontrollvertrag nicht statt. Die hiermit in Zusammenhang stehenden tatsächlichen oder rechtlichen Risiken bestehen insofern fort. Trotz der Mittelverwendungskontrolle besteht das Risiko, dass der Investor zur Leistung seiner Einlage verpflichtet bleibt, und seine Einlage nicht zurück erhält, wenn der Mittelverwendungskontrollleur die Freigabe der an die Emittenten geleisteten Mittel verweigert.

Gesetzesänderungsrisiken

Künftige Gesetzesänderungen oder auch Änderungen der Auslegung, Anwendung oder Handhabung bestehender Gesetze im In- und Ausland (z.B. die Einführung von Genehmigungserfordernissen oder neue Ausrüstungsrichtlinien) können die Tätigkeit der Emittenten negativ beeinflussen, somit die Ergebnisse für die Emittenten verringern und zu verminderten Auszahlungen an die Investoren führen.

Insolvenz

Eine Insolvenz einer oder beider Emittenten kann bei dem Investor zum vollständigen oder teilweisen Verlust seiner Einlage führen.

Im Fall der Insolvenz nur eines Emittenten besteht zudem das Risiko, dass der Investor trotzdem auch den auf den nichtinsolventen Emittenten entfallenden Teil seiner Einlage ganz oder teilweise verliert, wenn dem insolventen Emittenten vorübergehend mehr als die Hälfte des gesamten Beteiligungsbetrages des Investors zugewiesen worden ist. Die bei einer solchen vorläufigen abweichenden Verteilung des Beteiligungsbetrages an sich nach dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag bestehenden Ausgleichsansprüche des nichtinsolventen Emittenten könnten wegen der zwischenzeitlichen Insolvenz des anderen Emittenten ganz oder teilweise wertlos sein.

Fortbestand der steuerlichen Rechtslage

Das steuerliche Konzept des Beteiligungsangebotes wurde auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage entwickelt. Künftige Änderungen der Gesetze, der Rechtsprechung oder der Auffassung der Finanzverwaltung können sich nachteilig auf die steuerliche Situation der Emittenten und/oder der Investoren auswirken. Die abschließende Würdigung der steuerlich relevanten Sachverhalte durch die Finanzverwaltung wird erst im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung (Betriebsprüfung) erfolgen. Insofern können auch rückwirkende Änderungen der steuerlichen Situation eintreten. Sollte die Finanzverwaltung der Auffassung der Emittenten nicht folgen, müssten diese ggf. Einspruchs- und Klageverfahren mit ungewissem Ausgang führen, was zusätzliche Kosten zur Folge hätte.

Internationale Risikoaspekte

Die steuerliche Konzeption des Beteiligungsangebotes geht davon aus, dass die Überschüsse aus der Vermietung des jeweiligen Schiffes sowie aus etwaigen Schiffsverkäufen ausschließlich in Deutschland als dem Staat der Geschäftsleitung der Vermietungsunternehmen der Besteuerung unterliegen. Sofern die Schiffe im Ausland eingesetzt werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach dem Recht anderer Staaten steuerliche Anknüpfungspunkte für die Emittenten als Schiffseigner entstehen. Etwaige administrative Verpflichtungen

oder Steuerzahlungen mindern das Ergebnis und die Liquidität der Emittenten entsprechend.

Abschreibung der Schiffe

Die amtlichen AfA-Tabellen enthalten keine Hinweise zur Nutzungsdauer von Flusskreuzfahrtschiffen. In der Plan-Ergebnisrechnung wurde die Nutzungsdauer der Schiffe auf der Grundlage der Schätzungen und bisherigen Erfahrungen des Anbieters ermittelt. Beide Schiffe wurden insoweit über 18 Jahre abgeschrieben. Die in den Verkaufsszenarien angenommenen Veräußerungserlöse stellen lediglich Schätzgrößen dar und wurden bei der Bestimmung der Nutzungsdauer der Schiffe daher nicht berücksichtigt. Es besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung zu einer abweichenden Einschätzung der Nutzungsdauer gelangt und die Nutzungsdauer verlängert. In diesem Fall verringern sich die jährlichen Abschreibungsraten, was zur Verringerung der anfänglichen negativen bzw. Erhöhung der späteren positiven steuerlichen Ergebnisse führt. Sollte die Finanzverwaltung das wirtschaftliche Eigentum an den Schiffen dem Charterer zurechnen, könnten die Emittenten keine Abschreibungen in Anspruch nehmen, was das steuerliche Ergebnis entsprechend erhöhen würde. Dies hätte für den Investor höhere als die kalkulierten steuerlichen Belastungen zur Folge.

Auszahlungen

Bei den von den Emittenten geplanten Auszahlungen handelt es sich um steuerlich unbeachtliche Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen. Sofern durch die Auszahlungen bei im Handelsregister nicht eingetragenen Kommanditisten negative Kapitalkonten entstehen oder sich erhöhen, kann § 15a Abs. 3 EStG zu einer Besteuerung der Auszahlungen und somit zu einer höheren Steuerfestsetzung als prospektiert führen (sog. Gewinnfiktion).

Rückabwicklung

Eine etwaig erforderlich werdende Rückabwicklung oder eine etwaige Insolvenz einer oder beider Emittenten, z.B. infolge der nicht ausreichenden Einwerbung von Eigenkapital (vgl. hierzu die Ausführungen in diesem Kapitel unter „Kapitalaufbringung“) kann bei dem Anleger zum vollständigen oder teilweisen Verlust seiner Einlage führen, da bei den Emittenten bereits nicht mehr stornierbare Kosten angefallen sind. Für den Fall einer Rückabwicklung der Emittenten sind kei-

ne besonderen vertraglichen Regelungen vorgesehen. Es besteht insbesondere keine Garantie oder sonstige Verpflichtung der Emittenten, im Falle ihrer Rückabwicklung die Einlagen in voller Höhe an die Anleger zurückzuzahlen.

Im Fall der Insolvenz nur eines Emittenten besteht zudem das Risiko, dass der Anleger trotzdem auch den auf den nicht-insolventen Emittenten entfallenden Teil seiner Einlage ganz oder teilweise verliert, wenn dem insolventen Emittenten vorübergehend mehr als die Hälfte des gesamten Beteiligungsbetrages des Anlegers zugewiesen worden ist. Die bei einer solchen vorläufigen abweichenden Verteilung des Beteiligungsbetrages an sich nach dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag bestehenden Ausgleichsansprüche des nicht-insolventen Emittenten könnten wegen der zwischenzeitlichen Insolvenz des anderen Emittenten ganz oder teilweise wertlos sein.

Veräußerung der Schiffe oder der Beteiligungen

Ein etwaiger Veräußerungserlös aus dem Verkauf der Schiffe oder aus dem Verkauf der Anteile an den Emittenten unterliegt nach heutiger Rechtslage nicht der Besteuerung, sofern die Veräußerung außerhalb der Behaltensfrist gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG erfolgt. Die Frist beträgt zehn Jahre. Ein etwaiger Gewinn aus der Veräußerung der Anteile innerhalb dieser Frist unterliegt bei den betreffenden Investoren in vollem Umfang der Einkommensteuer, ebenso etwaige Gewinne aus dem Verkauf der Schiffe bzw. aus der Auflösung der Gesellschaften.

Sollten die Emittenten Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen, unterliegt der Gewinn aus der Veräußerung eines Schiffes ebenso wie ein Gewinn aus einer etwaigen Anteilsveräußerung bei dem Investor ohne zeitliche Begrenzung der Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag.

Verzinsung von Steuernachforderungen

Sofern festgestellte steuerliche Ergebnisse bei einem Investor zu Steuernachzahlungen führen, ist der zu zahlende Betrag ab dem 16. Monat nach Ablauf des Jahres, für das der Bescheid ergeht, für jeden Monat mit 0,5 % zu verzinsen.

Gewerbsteuerliche Risiken

Gegenstand der Unternehmen der Emittenten ist die langfristige Vermietung jeweils eines Flusskreuzfahrtschiffes. Als vermögensverwaltende Gesellschaften unterliegen die Emittenten daher nicht der Gewerbesteuer. Sollten die Emittenten zu einem späteren Zeitpunkt einen Schiffsbetrieb begründen und die Schiffe ausgerüstet auf der Grundlage von Time-Charter-Verträgen einsetzen, unterlägen die laufenden Gewinne der Gesellschaften – zzgl. etwaiger Sondervergütungen der Gesellschafter – der Gewerbesteuer.

Umsatzsteuerliche Risiken

Die Konzeption des Beteiligungsangebotes geht davon aus, dass die den Emittenten in Rechnung gestellte Umsatzsteuer in voller Höhe zum Vorsteuerabzug führt. Die Aufwendungen in der Investitionsphase wurden unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 1. Juli 2004 (V R 32/00, BStBl II 2004, S. 1022 ff.) unter Annahme des vollständigen Vorsteuerabzugs kalkuliert. Sofern der Vorsteuerabzug bei einzelnen Positionen von der Finanzverwaltung nicht anerkannt wird, würde dies das Ergebnis und die Liquidität der Emittenten entsprechend belasten und zu geringeren Auszahlungen an die Investoren führen.

Sofern Leistungen sowohl an die Emittenten als auch an die Investoren erbracht werden, ist nur die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer abzugsfähig, die auf den gegenüber der jeweiligen Gesellschaft erbrachten Leistungsanteil entfällt. Dieser Anteil wurde auf der Grundlage von Erfahrungswerten geschätzt, die sich bei vergleichbaren Sachverhalten ergeben und von der Finanzverwaltung gegenwärtig anerkannt werden. Es besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung andere Kriterien zur Schätzung der Leistungsaufteilung anwendet und den auf die Emittenten entfallenden Leistungsanteil verringert. Dies würde die Liquidität der Emittenten entsprechend belasten und zu geringen Auszahlungen an die Investoren führen.

Sonstige steuerliche Risiken

Es handelt sich vorliegend um den ersten Fonds der Anbieterin, dem das vorbeschriebene Konzept zugrunde liegt. Erfahrungswerte hinsichtlich der Handhabung durch die Finanzverwaltung bestehen insoweit noch nicht.

Es besteht das Risiko, dass insoweit höhere als die im Verkaufsprospekt dargestellten steuerlichen Belastungen zu Lasten des Investors entstehen.

Interessenkonflikte

Es besteht das Risiko, dass sich aus kapitalmäßigen bzw. personellen Verflechtungen bzw. sonstigen gesellschaftsrechtlichen oder vertraglichen Abhängigkeiten zwischen den Emittenten, deren Gesellschaftern (und/oder den mit diesen verbundenen Unternehmen), Vertragspartnern der Emittenten und/oder Organmitgliedern bzw. sonstigen Vertretern einzelner oder mehrerer der vorgenannten Gesellschaften, Unternehmen bzw. sonstigen Personen (und/oder mit diesen verbundenen Unternehmen) Interessenkonflikte ergeben, die sich nachteilig auf die Emittenten und/oder die Investoren auswirken können. Solche Interessenkonflikte können sich vor allem bei Beschlussfassungen der Gesellschafter der Emittenten, bei Entscheidungen und Maßnahmen von deren Geschäftsführungen sowie auch beim Abschluss und der Durchführung von Verträgen der Emittenten zu deren Lasten und damit auch zum Nachteil der Investoren auswirken.

Die zur Einwerbung des im Rahmen des in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Angebots zu platzierenden Kapitals eingeschalteten Anlageberater und -vermittler erhalten von der SEEHANDLUNG für jede erfolgreiche Vermittlung eines Investors eine Provision, deren Höhe abhängig von der im Einzelfall abgeschlossenen Vereinbarung ist. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die SEEHANDLUNG sämtliche ihr von den Emittenten zustehende Vergütungen für Provisionszahlungen an die eingeschalteten Anlageberater und Vermittler verwendet. Das Interesse der Anlageberater und Vermittler an der Provision kann bei diesen zu Interessenkonflikten führen und die dem Investor erteilte Empfehlung zur Zeichnung der Beteiligung beeinflussen.

Schlüsselpersonen

Die wirtschaftliche Entwicklung der Emittenten und der Vermögensanlage des Investors hängt auch wesentlich von den Fähigkeiten sowie den Entscheidungen des Managements der Emittenten, eines etwaigen Schiffsmangers und Charterers ab. Es besteht das Risiko, dass unternehmerische Entscheidungen getroffen werden, die sich später als falsch herausstellen, was die von den Emittenten erwarteten Ergebnisse negativ

beeinflussen kann. Auch können maßgebliche Schlüsselpersonen ausfallen, was sich ebenfalls negativ auf die Entwicklung eines oder beider Emittenten und der Vermögensanlage des Investors auswirken kann.

Maximalrisiko

Eine Gefährdung des Privatvermögens des Investors über den Totalverlust des von ihm gezeichneten und geleisteten Beteiligungsbetrages (zzgl. Agio) hinaus – und damit das maximale Risiko – kann sich somit grundsätzlich aus einer persönlichen Haftung für Auszahlungen, über eine persönliche Inanspruchnahme aufgrund der Nichtanerkennung der beschränkten Kommanditistenhaftung im Ausland, aus einer etwaigen Fremdfinanzierung der Beteiligung und aus steuerlichen Gesichtspunkten ergeben.

Abschließender Hinweis

Über die in diesem Kapitel dargestellten Risiken hinaus sind dem Anbieter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren wesentlichen tatsächlichen, rechtlichen oder steuerlichen Risiken in Zusammenhang mit der Vermögensanlage bekannt.

3. Leistungen der SEEHANDLUNG für Investoren



HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG

KAPITAL IN GUTER GESELLSCHAFT

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG und ihre Produkte

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG initiiert Vermögensanlagen im Bereich der Schifffahrt und zählt heute zu den Traditionshäusern. Sie gehört zur F. Laeisz-Gruppe, einer der ältesten Reedereien der Welt. Unternehmerisches Denken, nachhaltiges Streben nach Erfolg, Transparenz und hohes Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Investoren, also den Mitunternehmern, sind kennzeichnend für ihre Geschäftspolitik.

Leitfigur der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG ist Friedrich der Große mit seinen auch heute noch gültigen Werten „Tüchtigkeit, Disziplin, Weitblick“. Er hat seinerzeit die Geschäftsidee einer „Seehandlung“ als Erster in die Tat umgesetzt und 1772 die Preußische Seehandlung gegründet.

Das Einzigartige am damaligen Unternehmen war es, unter einem gemeinsamen Dach Handelsschifffahrt für Preußen zu betreiben und als Preußische Staatsbank die notwendigen Finanzierungsmittel zu beschaffen. Damit wurden zwei Aufgabenfelder eng wie nie zuvor miteinander verknüpft: der Bau von Schiffen und das Betreiben von Handelsschifffahrt einerseits und deren Finanzierung andererseits. In den über zwei Jahrhunderten seit damals haben sich die Intention und die unternehmerische Ausrichtung einer Seehandlung weiterentwickelt. Heute konzentriert sich die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG auf die Emission von unternehmerischen Beteiligungen mit Schiffen als Investitionsobjekten. Geblieben ist die Verbindung mit der F. Laeisz Gruppe als eine der ältesten Reedereien der Welt.

Die SEEHANDLUNG kooperiert auch mit anderen Reedereien, wenn ein entsprechender Qualitätsstandard erwartet werden kann – so wie im vorliegenden Angebot.

Zur Sicherstellung dieses Anspruches wird die Konzeption und Strukturierung mit ausgeprägtem Bewusstsein für die hohe Verantwortung gegenüber den Kunden auf Basis zurückhaltender Annahmen entwickelt. Einen besonders hohen Stellenwert hat für die SEEHANDLUNG dementsprechend auch das laufende Fondsmanagement und die Betreuung der Investoren, z.B. auch, wenn diese ihre Beteiligung veräußern möchten.

Erfolgsbilanz der SEEHANDLUNG

Bisher hat die SEEHANDLUNG 26 Schifffahrtsgesellschaften strukturiert und platziert, von denen einige in Form von jeweils einer Vermögensanlage zusammengefasst wurden. Die letzte Vermögensanlage Flussfahrt '09 wurde im Sommer 2010 platziert. Das bisherige Investitionsvolumen aller 22 Vermögensanlagen beträgt ca. € 782 Mio.

Fünf Schiffe – die MS „Arkona“, die MS „Pilsun“, die MS „Mira“, die MS „Patmos“ und die MS „Pacific“ – wurden in den Jahren 2002, 2005, 2007 bzw. 2009 erfolgreich für die Investoren verkauft.

Bei sechs der laufenden Vermögensanlagen – MS „Petersburg“, MS „Palermo Senator“, MS „Paradip“, MS Pommern“, MS „Potsdam“ und MS „Hope Bay“ – ist ein Prospektvergleich nicht mehr möglich, da die jeweilige Planrechnung im Prospekt endete.

Das gesamte Investitionsvolumen zum 31.12.2009 der 16 laufenden Vermögensanlagen beträgt € 591,35 Mio. inkl. Agio und liegt damit um € 2,65 Mio. über dem prospektierten Wert von € 588,70 Mio. Damit ist das realisierte Investitionsvolumen bei allen Vermögensanlagen als prospektkonform zu bezeichnen. Die Summe des jeweils eingeworbenen Eigenkapitals ohne Agio beträgt € 257,90 Mio. im Vergleich zu den prospektierten Werten von € 254,19 Mio. Alle Vermögensanlagen entsprechen dem Prospektansatz, wobei Mehreinwerbungen im gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Umfang als prospektgemäß betrachtet wurden. Platzierungsgarantien wurden in keinem Fall in Anspruch genommen.

Für die 10 laufenden Vermögensanlagen mit Prospektvergleichsmöglichkeit ergibt sich per 31.12.2009 nachfolgendes Bild, wobei Abweichungen bis 5% nach oben und unten als prospektkonform betrachtet werden.

Die Auszahlungen einschließlich derer für das Jahr 2009 lagen bei der MS „Powhatan“ und der MS „Pequot“ über dem prospektierten Wert, bei Flussfahrt '08 liegen sie auf Prospektniveau. Bei den restlichen sieben Vermögensanlagen wurde weniger als prospektiert ausbezahlt, wobei dies zum Teil damit zusammenhängt, dass die freie Liquidität für Sondertilgungen verwendet wurde. Schlechtere Ergebnisse waren zu einem großen Teil auf gegenüber der Prospektierung stark veränderte €/USD-Relationen zurückzuführen.

Betrachtet man nur das Jahr 2009, so lag die Summe der Auszahlungen aller laufenden Vermögensanlagen mit ca. € 13,6 Mio. unter dem Vorjahresniveau, was insbesondere mit der Containerschifffahrtskrise zusammenhängt. Dies entspricht einer durchschnittlichen Auszahlung über alle lt. Prospekt auszahlenden laufenden Vermögensanlagen von ca. 5% auf das Nominalkapital. Bei den vier Panmaxbulkern lagen die Auszahlungen zwischen 16% und 30%.

Der kumulierte Cash-flow (ermittelt aus den Jahresergebnissen unter Neutralisierung der nicht zahlungswirksamen Erträge/Aufwendungen) der laufenden Vermögensanlagen liegt um ca. 8,8% unter Prospektniveau. Von den 10 Vermögensanlagen schnitten vier Vermögensanlagen besser ab und sechs lagen unter Prospektansatz. Der prospektierte Wert zum 31.12.2009 lag bei insgesamt € 193,97 Mio., der realisierte Cash-flow beträgt € 176,90 Mio.

Das prospektierte Fremdkapital von insgesamt € 8,90 Mio., USD 173,05 Mio., JPY 2.030,29 Mio. und CHF 14,15 Mio. wurde zum 31.12.2009 noch mit € 8,83 Mio., USD 61,99 Mio., JPY 254,99 Mio. und CHF 14,03 Mio. in Anspruch genommen. Bei neun der zehn Vermögensanlagen wurden Sondertilgungen geleistet; bei zweien davon hat der Tilgungsvorsprung über 4 Jahrestilgungen betragen. Bei Flussfahrt '08 liegen die Tilgungen auf Prospektniveau. Insgesamt betrug der prospektierte Stand des Fremdkapitals zum 31.12.2009 € 8,83 Mio., USD 82,11 Mio., JPY 1.123,23 Mio. und CHF 14,04 Mio.

Bei den steuerlichen Ergebnissen schnitt aus Investorensicht saldiert eine Gesellschaft besser ab als prospektiert, sechs schlechter und drei wie prospektiert. In den oben genannten Werten sind die Unterschiedsbeträge nicht berücksichtigt, da Unterschiedsbeträge bei den älteren Vermögensanlagen nicht prospektiert waren und bei einigen auch noch nicht endgültig festgestellt wurden.

Die SEEHANDLUNG und das Management der Schifffahrtsgesellschaften haben damit erneut große Leistungsfähigkeit bewiesen, zumal einige der Gesellschaften bereits seit Mitte der 90er Jahre bestehen und somit schwache Marktphasen miterlebt haben.

Die ausführliche geprüfte Leistungsbilanz für das Jahr 2009 mit Einzelheiten für die Vermögensanlagen steht jedem Interessierten unter www.seehandlung.de zur Verfügung.

Investoren, die sich entgegen ihrer ursprünglichen Planung vorzeitig von ihrer Beteiligung trennen möchten, stehen mittlerweile im Markt zahlreiche Möglichkeiten zur Veräußerung einer Beteiligung zur Verfügung. Für die Investoren der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG wurde die Plattform www.seekundaerhandlung.de etabliert, die in sehr übersichtlicher und transparenter Form widerspiegelt, welche Transaktionen durchgeführt wurden, zur Zeit durchgeführt werden oder welche Kaufwünsche bekannt sind. Die einfache Handhabung der internetbasierten Plattform und die im Marktvergleich sehr geringen Transaktionskosten erleichtern den Investoren einen möglichen Verkauf.

Unabhängig davon kann aber die Handelbarkeit eines Gesellschaftsanteils keinesfalls mit der Handelbarkeit eines börsengängigen Wertpapiers verglichen werden, denn nach wie vor sind Beteiligungen an Schiffahrtsgesellschaften primär auf Mittel- und Langfristigkeit angelegt.

Die SEEHANDLUNG im Gruppenverbund



Die SEEHANDLUNG erbringt ihre Leistungen für Investoren in enger Kooperation mit der F. Laeisz Gruppe, die auch bei Projekten unter externer Bereederung der SEEHANDLUNG mit ihren umfangreichen nautischen Erfahrungen zur Verfügung steht.



F. Laeisz wurde 1824 gegründet und gehört heute zu den größeren Reedereigruppen Deutschlands. Sie ist in einer Vielzahl von Schifffahrtsbereichen erfolgreich tätig.

Gegenwärtig werden in der Flotte ca. 60 Schiffe betreut. Die Flotte besteht neben Containerschiffen aus Massengutschiffen, Gastankern, RoRo/RoPax-Schiffen, Car Carriern (PCTC) und Forschungsschiffen. 44% der Flotte fahren unter deutscher Flagge.

Innerhalb der F. Laeisz Gruppe ist die Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock, die operative Gesellschaft. Die F. Laeisz Schifffahrtsgesellschaft m.b.H. + Co. KG, Hamburg, ist mit der Entwicklung und Umsetzung neuer

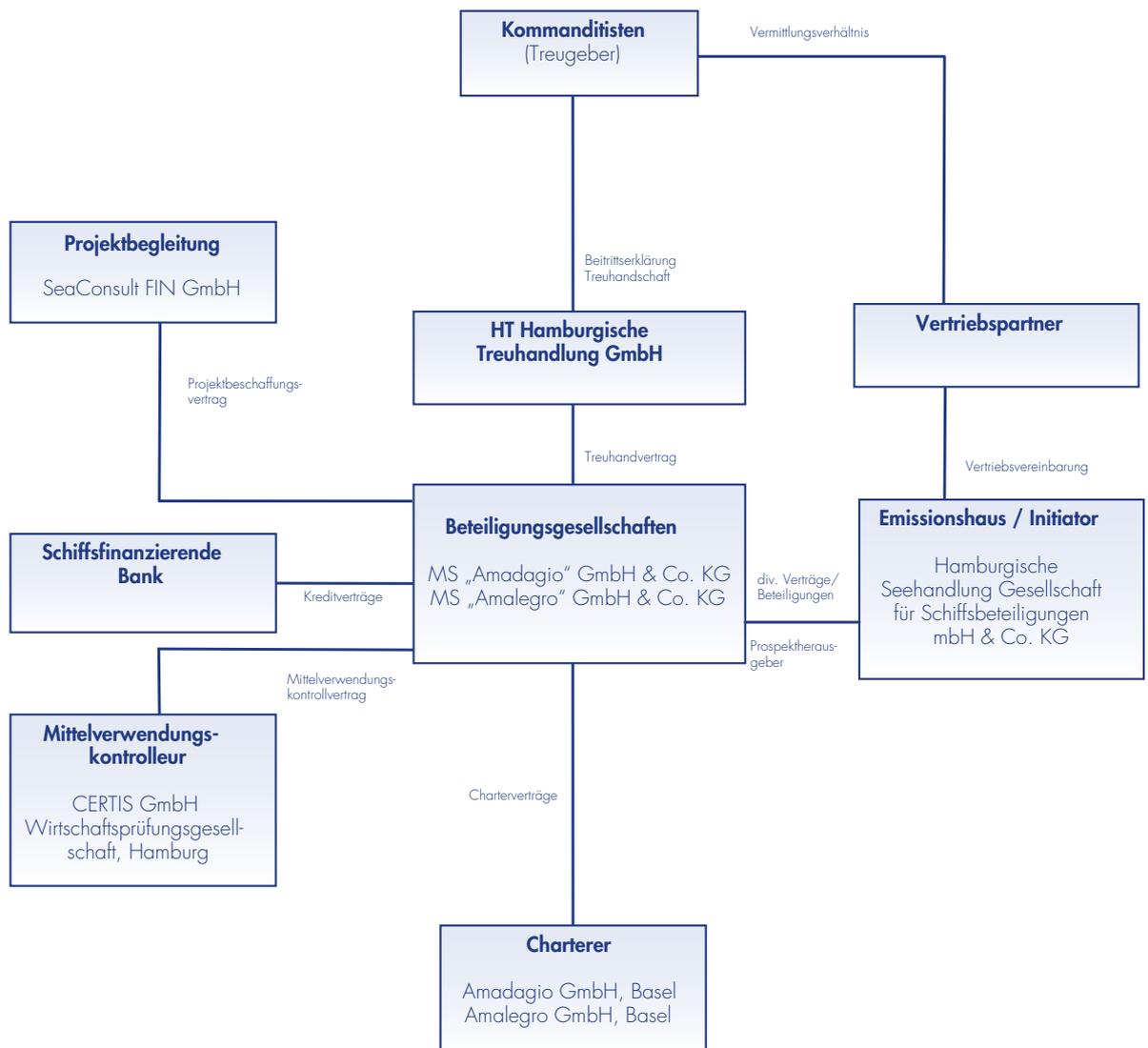
Schifffahrtsprojekte befasst. Die F. Laeisz Gruppe beschäftigt derzeit ca. 1.500 in- und ausländische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Bord der Schiffe sowie an Land in Hamburg, Rostock und Bremerhaven. Die Nachwuchsförderung im See- und Landbetrieb hat für die Reederei-Gruppe einen besonders hohen Stellenwert. Als erste Reederei in Deutschland wurde die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. bereits 1997 mit dem Umwelt-Management-System DIN EN ISO 14001 zertifiziert. Außerdem ist die Reederei vom Germanischen Lloyd nach dem Qualitäts-Management-System DIN EN ISO 9001 und dem ISM-Code zertifiziert. Die Reederei F. Laeisz wurde als zweite deutsche Reederei mit dem „GL 5 Sterne Excellence Award“ ausgezeichnet.



4. Grundlagen der Beteiligung und Vertragspartner

4.1 Leistungsprofil der wichtigsten Partner auf einen Blick

Die nachfolgenden Übersichten verdeutlichen die wichtigsten organisatorischen Zusammenhänge zwischen den genannten Funktionsträgern bei diesem Angebot.



Gesellschaft	Funktion	Anschrift / Sitz	Gesellschaftskapital	Handelsregister / 1. Eintrag	Kommanditisten / Gesellschafter	vertreten durch
MS „Amadagio“ GmbH & Co. KG (ehemals: Siebte „Sanssouci“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG)	Emittent	Neue Burg 2, 20457 Hamburg	Kommanditkapital: T € 15,5	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRA 107955, 1. Eintrag: 06.03.2008	Kommanditisten: Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, HT Hamburgische Treuhandlung GmbH und Verwaltungsgesellschaft MS „Amalegro“ mbH	Geschäftsführungsgesellschaft Flussfahrt 11 mbH
MS „Amalegro“ GmbH & Co. KG (ehemals: Achte „Sanssouci“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG)	Emittent	Neue Burg 2, 20457 Hamburg	Kommanditkapital: T € 15,5	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRA 108989, 1. Eintrag: 10.09.2008	Kommanditisten: Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, HT Hamburgische Treuhandlung GmbH und Verwaltungsgesellschaft MS „Amalegro“ mbH	Geschäftsführungsgesellschaft Flussfahrt 11 mbH
Verwaltungsgesellschaft Flussfahrt 11 mbH (ehemals: Verwaltung Siebte „Sanssouci“ Schiffahrtsgesellschaft mbH)	Komplementär beider Emittenten	Neue Burg 2, 20457 Hamburg	Stammkapital: T € 25	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 104389, 1. Eintrag: 04.03.2008	Gesellschafter: Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	Corina Jansch ¹⁾ , Hamburg Tobias große Holthaus ²⁾ , Hamburg
Geschäftsführungsgesellschaft Flussfahrt 11 mbH (ehemals: Verwaltung Achte „Sanssouci“ Schiffahrtsgesellschaft mbH)	geschäftsführender Kommanditist der MS „Amadagio“ GmbH & Co. KG und MS „Amalegro“ GmbH & Co. KG	Neue Burg 2, 20457 Hamburg	Stammkapital: T € 25	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 106470, 1. Eintrag: 02.09.2008	Gesellschafter: Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg	Helge Janßen, Hamburg Helge Grammerstorf, Hamburg
Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	Anbieter, Prospektrerausgeber, Eigenkapitalvermittlung, Konzeption, Marketing/Werbung, Gesellschafter der Emittenten und des Komplementärs	Neue Burg 2, 20457 Hamburg	Kommanditkapital: T € 525	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRA 89023, 1. Eintrag: 27.09.1995	Kommanditist: Beteiligungskontor Seehandlung GmbH & Co. KG	Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH, Hamburg
Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH	Komplementärin und Geschäftsführung des Anbieters	Neue Burg 2, 20457 Hamburg	Stammkapital: T € 52	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 57522, 1. Eintrag: 09.01.1995	Gesellschafter: Beteiligungskontor Seehandlung GmbH & Co. KG	Dr. Thomas Ritter, Hamburg ³⁾ Helge Janßen, Hamburg ³⁾
HT Hamburgische Treuhandlung GmbH	Treuhandgesellschaft, Gesellschafter der Emittenten	Neue Burg 2, 20457 Hamburg	Stammkapital: T € 50	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRB 104386, 1. Eintrag: 04.03.2008	Gesellschafter: Beteiligungskontor Seehandlung GmbH & Co. KG	Jan Bolzen, Hamburg ⁴⁾ Stephanie Brumberg, Hamburg ⁵⁾
CERTIS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Mittelverwendungskontrolleur	Kreuslerstr. 10, 20095 Hamburg	Stammkapital: T € 50	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 101657, 1. Eintrag: 06.07.2007	Gesellschafter: Martina Heinsen, Hamburg Dierk Hanfland, Hamburg	Martina Heinsen, Hamburg Dierk Hanfland, Hamburg
SeaConsult FIN GmbH	Projektbegleitung, Beratung	Bergstedter Chaussee 104, 22395 Hamburg	Stammkapital: T DM 50	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 67786, 1. Eintrag: 23.06.1998	Gesellschafter: Helge Grammerstorf	Helge Grammerstorf, Hamburg

Fortsetzung auf der nächsten Seite ►

Gesellschaft	Funktion	Anschrift / Sitz	Gesellschaftskapital	Handelsregister / 1. Eintrag	Kommanditisten / Gesellschafter	vertreten durch
Amadagio GmbH	Verkäufergesellschaft des Schiffes / Charterer der MS „Amadagio“	Uferstrasse 90, 4057 Basel, Schweiz	Stammeinlage: T CHF 20	Handelsregister: Kanton Basel-Stadt, HR CH-270.4.014.203-1, Eintrag ins Handelsregister: 18.04.2005	Gesellschafterin: AMAWaterways GmbH, Basel	Daniel Thiriet, Basel
Amalegro GmbH	Verkäufergesellschaft des Schiffes / Charterer der MS „Amalegro“	Uferstrasse 90, 4057 Basel, Schweiz	Stammeinlage: T CHF 20	Handelsregister: Kanton Basel-Stadt, HR CH-270.4.014.807-4, Eintrag ins Handelsregister: 10.10.2006	Gesellschafterin: AMAWaterways GmbH, Basel	Daniel Thiriet, Basel

¹⁾ Corina Jansch ist auch Mitarbeiterin der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG sowie Geschäftsführerin der SEEKundärHANDLUNG GmbH

²⁾ Tobias große Holthaus ist auch Mitarbeiter der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

³⁾ Dr. Thomas Ritter und Helge Janßen sind auch Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters der Beteiligungskontor Seehandlung GmbH & Co. KG

⁴⁾ Jan Bolzen ist auch freiberuflich tätig für die Emittenten und für die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

⁵⁾ Stephanie Brumberg ist auch Mitarbeiterin der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

4.2 Emittenten (Beteiligungsgesellschaften)

Bei der in diesem Verkaufsprospekt dargestellten, öffentlich angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine einheitliche unternehmerische Beteiligung des Investors an den beiden Einschiffsgesellschaften MS „Amadagio“ GmbH & Co. KG und MS „Amalegro“ GmbH & Co. KG, wobei der vom Investor in seiner Beitrittserklärung gezeichnete Beteiligungsbetrag jeweils zur Hälfte auf die beiden Emittenten entfällt.

Gründungsgesellschafter der Emittenten waren die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG als Kommanditist sowie die Verwaltung Siebte „Sanssouci“ Schiffahrtsgesellschaft mbH bzw. die Verwaltung Achte „Sanssouci“ Schiffahrtsgesellschaft mbH, jetzt firmierend unter Geschäftsführungsgesellschaft Flussfahrt '11 mbH. Mit Handelsregistereintrag vom 12.08.2009 ist die Verwaltung Achte „Sanssouci“ Schiffahrtsgesellschaft mbH aus der MS „Amalegro“ GmbH & Co. KG als persönlich haftender Gesellschafter ausgetreten und an ihre Stelle ist die Verwaltung Siebte „Sanssouci“ Schiffahrtsgesellschaft mbH, nunmehr firmierend unter Verwaltungsgesellschaft Flussfahrt '11 mbH als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes sind alleinige Kommanditisten beider Emittenten die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH, die Geschäftsführungsgesellschaft Flussfahrt '11 mbH und die HAMBUR-

GISCHE SEEHANDLUNG, wobei letztere zugleich auch alleiniger Gesellschafter des persönlich haftenden Gesellschafters der Emittenten ist. Der persönlich haftende Gesellschafter der Hamburgischen Seehandlung ist die Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH. Die Beteiligungskontor Seehandlung GmbH & Co. KG, ist alleiniger Kommanditist der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG und alleiniger Gesellschafter sowohl der HT Hamburgische Treuhandlung GmbH als auch der Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH. Aufgrund dieser gesellschaftsrechtlichen Struktur sind zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes beide Emittenten Konzernunternehmen der Beteiligungskontor Seehandlung GmbH & Co. KG. Nach planmäßiger Einwerbung der im Rahmen dieses Teilbeteiligungsangebotes angebotenen Kommanditeinlagen und dem damit verbundenen mittelbaren Beitritt der Investoren zu den Emittenten sind die Emittenten keine Konzernunternehmen der Beteiligungskontor Seehandlung GmbH & Co. KG mehr.

Jeder der Emittenten hat zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes neben dem mit dem Treuhänder abgeschlossenen Treuhand- und Verwaltungsvertrag eine Reihe weiterer wesentlicher Verträge abgeschlossen. Nähere Ausführungen zu diesen Verträgen finden sich in diesem Kapitel in den Unterabschnitten zu den jeweiligen Vertragspartnern.

Firma	MS „Amadagio“ GmbH & Co. KG	MS „Amalegro“ GmbH & Co. KG
Sitz des Emittenten	Hamburg	
Geschäftsanschrift	Neue Burg 2 20457 Hamburg	
Datum der Gründung	29. Januar 2008	17. Juli 2008
Datum der Eintragung im Handelsregister	06. März 2008 Amtsgericht Hamburg, HRA 107955	10. September 2008 Amtsgericht Hamburg, HRA 108989
Gegenstand des Unternehmens	Vermietung eines Flusskreuzfahrtschiffes auf Bareboatbasis und alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte und Tätigkeiten	
Gesamtdauer des Bestehens	Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet. Eine ordentliche Kündigung durch einen Gesellschafter ist frühestens mit Wirkung zum 31. Dezember 2023 und nur gleichzeitig mit der Kündigung der jeweils anderen Gesellschaft möglich.	
Maßgebliche Rechtsordnung	Recht der Bundesrepublik Deutschland	
Rechtsform	Kommanditgesellschaft mit GmbH als persönlich haftender Gesellschafter (GmbH & Co. KG).	
Persönlich haftender Gesellschafter	Firma: Verwaltungsgesellschaft Flussfahrt '11 mbH (Komplementär beider Emittenten)	
	Sitz: Hamburg	
	Geschäftsanschrift: Neue Burg 2, 20457 Hamburg	
	Datum der Eintragung im Handelsregister: 04. März 2008	
	Registergericht/Registernummer: Amtsgericht Hamburg, HRB 104389	
	Gesamtdauer des Bestehens: Persönlich haftender Gesellschafter ist auf unbestimmte Zeit gegründet.	
	Maßgebliche Rechtsordnung: Recht der Bundesrepublik Deutschland.	
	Stammkapital: € 25.000 (voll eingezahlt)	
	Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters: Corina Jansch, Hamburg Tobias große Holthaus, Hamburg – unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB –	
	Gesellschafter des persönlich haftenden Gesellschafters: Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg	
	Beteiligung / Haftung Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet keine Einlage, ist am Vermögen des Emittenten nicht beteiligt und nimmt am Gewinn und Verlust des Emittenten nicht teil.	
	Grundsätzlich haftet der persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Vorliegend ist der persönlich haftende Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft und haftet daher nur beschränkt auf sein Gesellschaftsvermögen	

Angaben über die von der gesetzlichen Regelung abweichenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Emittenten

Das gesetzliche Leitbild des Handelsgesetzbuches (HGB) stellt in den Vorschriften über die Kommanditgesellschaft (§§ 161 ff. HGB) auf die persönliche Verbundenheit der Gesellschafter ab; danach ist die Kommanditgesellschaft grundsätzlich eine personalistisch geprägte Gesellschaftsform.

Demgegenüber hat sich inzwischen eine neue Gesellschaftsform entwickelt, die gesetzlich nicht geregelt ist: Die sog. Publikums-Kommanditgesellschaft. Diese ist im Gegensatz zum gesetzlichen Leitbild auf eine Vielzahl von Gesellschaftern ausgerichtet und daher eher mit einer Aktiengesellschaft als mit dem gesetzlichen Leitbild der Kommanditgesellschaft vergleichbar.

Da gemäß §§ 109, 161 Abs. 2 HGB die Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft in der Strukturierung des Gesellschaftsverhältnisses weitgehend frei sind, sehen die Gesellschaftsverträge der Emittenten jeweils eine Reihe von Regelungen vor, um der kapitalorientierten Struktur als Publikums-Kommanditgesellschaft Rechnung zu tragen. Nur bei Regelungslücken in den Gesellschaftsverträgen kommt eine Anwendung der gesetzlichen Vorschriften in Frage.

Die Tatsache, dass die Publikums-Kommanditgesellschaft als gesetzlich nicht geregelte Gesellschaftsform aufgrund ihrer kapitalistischen Verhältnisse deutlich vom gesetzlichen Leitbild der Kommanditgesellschaft abweicht, spiegelt sich auch in den Gesellschaftsverträgen der Emittenten wieder, die entsprechend in den §§ 3 – 28 vom gesetzlichen Leitbild der Kommanditgesellschaft abweichen.

Abweichungen von der gesetzlichen Regelung finden sich insbesondere jeweils in folgenden Bestimmungen der Gesellschaftsverträge der Emittenten:

1. Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass die im Rahmen dieses Beteiligungsangebotes geplante Kapitalerhöhung des Treuhänders, der als Treuhänder für die beitretenden Investoren fungiert, nicht der Zustimmung aller Gesellschafter bedarf, sondern der Treuhänder nach näherer Maßgabe des § 3 berechtigt ist, seine Kommanditeinlage durch einseitige Erklärung gegenüber dem geschäftsfüh-

renden Kommanditisten als Treuhänder für Dritte zu erhöhen.

2. Die Geschäftsführung der Emittenten übernimmt der geschäftsführende Kommanditist. Für Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die nach Art und Umfang oder Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes überschreiten, benötigt der geschäftsführende Kommanditist gemäß § 8 die Zustimmung des Beirates, soweit nicht in festgelegten Einzelfällen die Zustimmung der Gesellschafter durch Beschluss erforderlich ist.
3. Persönlich haftender Gesellschafter der Emittenten ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von € 25.000, die zwar mit ihrem gesamten Gesellschaftsvermögen haftet, bei der die insoweit zur Verfügung stehende Haftungsmasse aber beschränkt ist.
4. Der persönlich haftende Gesellschafter und der geschäftsführende Kommanditist der Emittenten sind nach § 7 vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot des § 112 HGB befreit.
5. Gesellschafterbeschlüsse können grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Für in § 10 des Gesellschaftsvertrages der Emittenten im Einzelnen definierte Beschlussgegenstände ist eine qualifizierte Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei die Mehrheit nach Anteilen am Kommanditkapital berechnet wird. Einer qualifizierten Mehrheitsentscheidung bedürfen nach dem Gesellschaftsvertrag insbesondere sog. Grundlagenbeschlüsse, wie Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Aufgabe und wesentliche Einschränkung oder Ausweitung des Geschäftsbetriebes, insbesondere die Liquidation der Gesellschaft, etc. Für diese Beschlüsse ist darüber hinaus die Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten erforderlich. Ein qualifizierter Mehrheitsbeschluss ist außerdem für den Ausschluss des persönlich haftenden Gesellschafters und des geschäftsführenden Kommanditisten der Emittenten erforderlich.
6. Die Informationsrechte der Kommanditisten sind in § 13 abweichend von der gesetzlichen Rege-

lung des § 166 HGB geregelt. Das gesetzliche Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäß § 164 HGB ist gem. § 8 Nr. 4 über die in § 8 vorgesehenen Zustimmungsvorbehalte hinaus ausgeschlossen.

- Die Gesellschaftsverträge der Emittenten sehen gemäß § 14 die Bildung eines Beirates vor. Der Beirat vertritt die Interessen der Gesellschafter und Treugeber. Ferner berät er den geschäftsführenden Kommanditisten in Fragen der Geschäftsführung. Seine Mitwirkung ist bei gesellschaftsvertraglich festgelegten, zustimmungsbedürftigen Geschäften erforderlich.

Der Beirat soll aus drei Personen bestehen und erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung. Seine Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

- Die Übertragung der Beteiligung eines Kommanditisten an den Emittenten bedarf gemäß § 22 im Gegensatz zu der gesetzlichen Regelung nicht der Zustimmung aller Gesellschafter, sondern allein der Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten, der seine Zustimmung nur aus sachlichem Grund versagen darf. Einige der Umstände, die als sachlicher Grund zu qualifizieren sind, zählt der Gesellschaftsvertrag ausdrücklich auf.
- Die Verteilung von Gewinn und Verlust der Emittenten richtet sich gemäß § 18 nach dem festen Kapitalanteil (Pflichteinlage) eines Gesellschafters (Kapitalkonto I). Gewinn- und Verlustanteile des Gesellschafters werden auf einem Kapitalkonto II verbucht. § 18 sieht im Übrigen einen Mechanismus vor, um unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts eines Kommanditisten einen relativen Gleichstand auf den Kapitalkonten II der Kommanditisten zu erreichen.

- § 20 des Gesellschaftsvertrages sieht vor, dass Entnahmen von Gewinnen und Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen nur nach entsprechender Beschlussfassung durch die ordentliche Gesellschafterversammlung zulässig sind. Abweichend hiervon ist die Geschäftsführung jedoch berechtigt, die für die einzelnen Geschäftsjahre prospektierten

Auszahlungen jeweils auch ohne Gesellschafterbeschluss auszuzahlen. Auszahlungen sind jeweils nur möglich, soweit es die Vermögens- und Liquiditätslage des Emittenten zulässt.

- Eine Kündigung der Gesellschaft ist gemäß § 24 unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2023 möglich. Die Kündigung ist an den Treuhänder zu richten und bedarf der Form des eingeschriebenen Briefs mit Rückschein.
- Ausscheidende Gesellschafter erhalten nach näherer Maßgabe von § 25 eine Abfindung auf Basis einer Auseinandersetzungsbilanz, bei der ein etwaiger Firmenwert außer Ansatz bleibt, der ausscheidende Gesellschafter an schwebenden Geschäften nicht teilnimmt und der Buchwert der Vermögenswerte durch 70 % des Verkehrswerts des jeweiligen Schiffs, abzüglich üblicher Verkaufskommissionen sowie der an die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG gemäß § 16 Ziffer 2 lit. c) zu zahlenden Abwicklungskosten, zu ersetzen ist.
- Wird der Gesellschafter infolge der vollständigen oder teilweisen Nichtleistung seiner Kommanditeinlage gem. § 5 aus der Gesellschaft der Emittenten ausgeschlossen, erhält er abweichend von Vorstehendem nur den ggf. von ihm tatsächlich eingezahlten Teil seiner Kommanditeinlage zurück, abzgl. bestimmter auf seine Beteiligung entfallender Kosten, die in § 25 Ziffer 8 aufgeführt sind.
- Im Fall der Auflösung und Liquidation des Emittenten ist der Investor an einem etwaigen Liquidationsüberschuss bei näherer Maßgabe des § 26 des Gesellschaftsvertrages beteiligt.

Angaben über die von der gesetzlichen Regelung abweichenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages des persönlich haftenden Gesellschafters

Hinsichtlich der Haftungs- und Organstruktur des persönlich haftenden Gesellschafters bestehen keine Abweichungen von den gesetzlichen Regelungen.

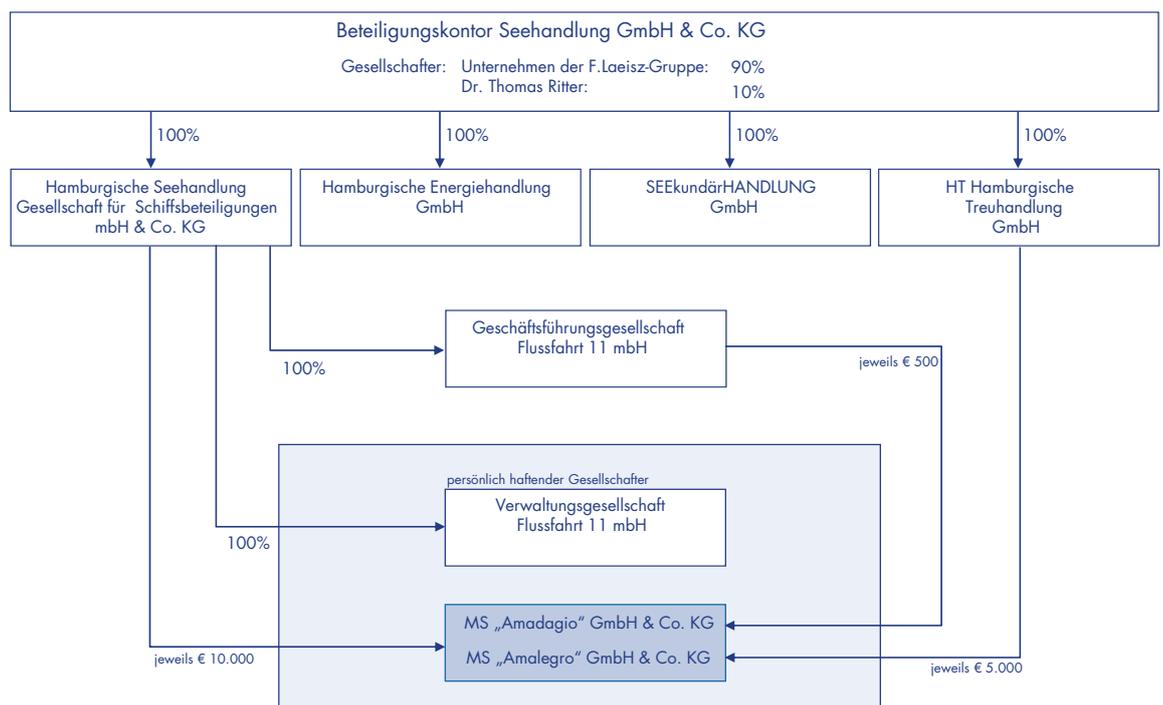
4.3 Emissionshaus / Initiator

Initiiert und strukturiert wurde das vorliegende Angebot von der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG. Wesentlich für das unternehmerische Gelingen der Vermögensanlage während ihrer Laufzeit ist deren Management, das von zwei Geschäftsführern gebildet wird, wobei ein Geschäftsführer von der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG gestellt wird. Bei allen von ihr initiierten Schifffahrtsgesellschaften hält die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG mindestens 50% der Anteile an der geschäftsführenden GmbH, beim vorliegenden Angebot 100%. Mitarbeiter der SEEHANDLUNG bzw. von Gruppengesellschaften werden die Beteiligung während ihrer Laufzeit in vielen Bereichen begleiten.

Die beiden Emittenten haben am 14.10.2010 jeweils einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG geschlossen, auf dessen Grundlage die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung des in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Beteiligungsangebotes eine Reihe von Leistungen zu erbringen bzw. bereits erbracht hat, namentlich (i) die Konzeption des Beteiligungsangebotes und die Mitwirkung bei der Erstellung des Verkaufsprospektes und der erforderlichen Emissionsunterlagen, (ii) die Unterstützung der Emittenten

im Bereich des Marketings und der Werbung, einschließlich des Entwurfs von Werbematerialien und der Gestaltung von Pressemitteilungen und (iii) die Vermittlung des im Rahmen des Beteiligungsangebotes bei Investoren einzuwerbenden Eigenkapitals der Emittenten. Nicht Gegenstand des jeweiligen Geschäftsbesorgungsvertrages sind ausdrücklich die steuerliche und rechtliche Beratung der Emittenten. Die Emittenten haben entsprechende Leistungen unmittelbar bei Dritten in Auftrag gegeben.

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG ist berechtigt, leistungsfähige Dritte mit der Erbringung der von ihr vertraglich geschuldeten Leistungen zu beauftragen. Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG erhält von den Emittenten als Gegenleistung für die von ihr erbrachten Leistungen sowie für die Übernahme der mit der Auflage und Durchführung des Beteiligungsangebotes insbesondere im Zeitraum vor Schließung des Beteiligungsangebotes verbundenen unternehmerischen Unwägbarkeiten die in Kapitel 8 unter „Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, Jahresbeträge der sonstigen Gesamtbezüge der Gründungsgesellschafter“ dargestellten Vergütungen. Die SEEHANDLUNG wird einen Teil ihrer Vergütungen, max. bis zur Höhe ihrer Gesamtvergütung, an die von ihr im Rahmen der Eigenkapitalvermittlung eingeschalteten Vertriebspartner als Provision weiterleiten. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus



dem Geschäftsbesorgungsvertrag und ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg.

4.4 Projektbegleitung

Die Begleitung der Schiffsprojekte erfolgte durch die zur SeaConsult-Gruppe (SeaConsult) gehörende SeaConsult FIN GmbH auf der Grundlage einer zwischen ihr und den Emittenten getroffenen Vereinbarung, wonach für den Fall der Realisierung des Beteiligungsangebotes von den Emittenten die in der Vereinbarung vorgesehenen Vergütungen zu begleichen sind. Deren Geschäftsführer Helge Grammerstorf ist auch einer der Geschäftsführer des geschäftsführenden Kommanditisten der Emittenten.

SeaConsult hat Vermittlungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Abschluss der Kaufverträge der Schiffe sowie der Charterverträge erbracht. Zudem hat SeaConsult Aufgaben bezüglich der Erstellung von Marktanalysen übernommen. Gemäß einer gesonderten Vereinbarung mit den Emittenten vom Juli 2009 / September 2009 erhält die SeaConsult FIN GmbH für die Projektbeschaffung eine Vergütung in Höhe von 2,3 % des Schiffspreises, wovon 50 % bei Abschluss der Kaufverträge fällig waren und die restlichen 50 % am 11. September 2010.

SeaConsult ist ein Beratungsunternehmen, spezialisiert auf die internationale Hochsee- und Flusskreuzfahrtbranche. Zum Klientel der 1997 gegründeten Gesellschaft zählen sowohl nationale als auch internationale Reedereien, Zulieferer, Dienstleistungsunternehmen, Banken, Finanzierungsgesellschaften und staatliche Institutionen.

Kompetenzen sind u.a. die Entwicklung von neuen Kreuzfahrtkonzepten, zielgruppenorientierte Marktforschung sowie die Inspektion und Bewertung von Passagierschiffen.

Sämtliche Projekte werden durch eigene, regelmäßig erstellte Marktanalysen, Statistiken und die Entwicklung von langfristigen Marktprognosen unterstützt.

Desweiteren übernimmt SeaConsult als Projektmanager die Organisation und Koordination von Schwerguttransporten von Flusskreuzfahrtschiffen auf dem Seeweg und

übernimmt die Planung und Durchführung von schiffsbezogenen Veranstaltungen.

SeaConsult ist zudem regelmäßig mit Beiträgen in elektronischen Medien, öffentlichen Printmedien und der touristischen Fachpresse vertreten.

Seit der Gründung vor mehr als 12 Jahren hat SeaConsult ein internationales Kompetenznetzwerk aufgebaut. So ist SeaConsult unter anderem Mitglied in zahlreichen wichtigen nationalen und internationalen Vereinigungen im Bereich der Touristik und der Kreuzfahrt. SeaConsult hat auch die bisherigen Flusskreuzfahrtfonds der SEEHANDLUNG erfolgreich begleitet.

4.5 Mittelverwendungskontrolleur

Eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt im Rahmen des Beteiligungsangebots die formale Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle hinsichtlich des bei den Investoren eingeworbenen Eigenkapitals. Nähere Ausführungen zum Mittelverwendungskontrolleur und dem zwischen ihm, dem Treuhänder und den Emittenten geschlossenen, im Kapitel 10 vollständig abgedruckten Vertrag finden sich im Kapitel 8 unter „Mittelfreigabe und Mittelverwendungskontrolle“.

4.6 Treuhandgesellschaft



Die von der HT Hamburgische Treuhandlung GmbH durchgeführte Treuhandverwaltung wird ausführlich in Kapitel 8 beschrieben. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag ist in Kapitel 10.2 vollständig abgedruckt.

4.7 Charterer

Charterer der Schiffe sind die zur AMAWaterways-Gruppe gehörenden Gesellschaften Amadagio GmbH und die Amalegro GmbH, beide geschäftsansässig in Basel. AMAWaterways wurde im Jahre 2002 unter dem Namen Amadeus Waterways von Rudi Schreiner (ehem. Vize Präsident von Uniworld und Präsident von Viking River Cruises¹), Kristin Karst, langjährig erfahre-

¹ <http://www.cruisecritic.com/reviews/cruiseline.cfm?CruiseLineID=116>, zugegriffen am 16.09.2010

ne Managerin mit Schwerpunkt Verkauf und Kundenservice, und Jimmy Murphy (Gründer und ehemaliger Eigentümer von Brendan Worldwide Vacations) gegründet¹. Der Hauptfirmensitz des Flusskreuzfahrtveranstalters befindet sich in Kalifornien, USA, und das Angebot richtet sich primär an englischsprachiges Publikum. Das wesentliche Fahrtgebiet der AMA-Flusskreuzfahrtschiffe ist Europa, jedoch sind auch einige Schiffe in Russland, Vietnam und Kambodscha eingesetzt.²

Im Jahre 2006 baute Amadeus Waterways sein erstes eigenes Flusskreuzfahrtschiff, die MS AMADAGIO, und erhielt hierfür Unterstützung im Bereich Marketing und Konstruktion von den Partnern APT (Australia Pacific Touring) und Central Holidays. Auch für den folgenden Neubau, die MS AMALEGRO, wurde auf diese Partnerschaft zurückgegriffen.³

Amadeus Waterways wurde 2008 in AMAWaterways umbenannt, um das Markenzeichen „AMA“ der AMA-Schiffe auch im direkten Markennamen deutlicher zu kommunizieren. AMAWaterways verfügt über ein weltweites Netzwerk in der Tourismusindustrie und ist Mitglied der CLIA (Cruise Line International Association), die sich auf den amerikanischen Markt fokussiert, sowie der IG River-Cruise, der Vereinigung der Europäischen Flusskreuzfahrtreederei und -veranstalter.

AMAWaterways rühmt sich, die schnellst wachsende und jüngste Flusskreuzfahrtschiffenflotte auf Donau, Rhein, Main und Mosel zu haben⁴. 2009 wurde AMAWaterways von den Lesern des *Porthole Cruise Magazine* als „Best River Cruise Line“ ausgezeichnet.⁵

Im September 2010 bestand die AMA-Flotte auf europäischen Binnengewässern aus folgenden Flusskreuzfahrtschiffen: MS AMABELLA (2010), MS AMADOLCE (2009), MS AMALYRA (2009), MS AMADANTE (2008), MS AMACELLO (2008), MS AMALEGRO (2007) und MS AMADAGIO (2006). Im Bau befindet sich derzeit die MS AMAVER-

DE, die 2011 zur Flotte hinzustoßen wird. Neben dem Fahrtgebiet Europa ist AMAWaterways auch in Russland mit gecharterten Schiffen wie der MS TOLSTOY und ab 2011 mit der frisch renovierten MS AMAKATARINA vertreten. In der Region Provence/Spanien fährt die MS SWISS PEARL und in Portugal/Spanien ist die MS AMADOURO beheimatet. Seit 2009 bietet der Flusskreuzfahrtveranstalter im asiatischen Raum Reisen auf der MS LA MARGUERITE (2009) an und ab 2011 auch Reisen auf der MS AMALOTUS.⁶

Schiffe der AMA-Flotte:

Schiffsname	Passagierkapazität	Baujahr
MS AmaLotus	124	2011
MS AmaKatarina	212	1979 / 2010 (Renovierung)
MS Amadouro	130	2005
MS AmaDagio	150	2006
MS AmaLegro	150	2007
MS AmaCello	150	2008
MS AmaDante	150	2008
MS AmaLyra	150	2009
MS AmaDolce	150	2009
MS AmaBella	162	2010
MS AmaVerde	162	2010/2011
MS Tolstoy	160	1979
MS Swiss Pearl	124/126	1993
MS La Marguerite	92	2009

Die AMA-Flotte zeichnet sich durch sehr geräumige Kabinen, vorwiegend französische Balkone, ein Infotainment-System mit Internetzugang und viele weitere

¹ vgl. Katalog, AMAWATERWAYS Europe & Russia 2010, S.5

² <http://www.amawaterways.com> , zugegriffen am 15.09.2010

³ <http://www.travelpulse.com/Resources/Editorial.aspx?n=38362> , zugegriffen am 16.09.2010

⁴ <http://www.amawaterways.com/whyama.asp?page=company> , zugegriffen am 14.09.2010

⁵ Press Release – AMA wins Readers Choice Award for “Best River Cruise Line”, <http://www.amawaterways.com/media.asp?ID=11> , zugegriffen am 16.09.2010

⁶ <http://www.amawaterways.com/ships.asp> , zugegriffen am 14.09.2010

Details aus. Zudem sind die Schiffe mit Fahrrädern für die Passagiere ausgestattet, um die verschiedenen Destinationen zu erkunden.

AMAWaterways berichtet über eine nahezu vollständige Kabinenauslastung im Jahr 2010.

Testierte Abschlussunterlagen des Charterers sowie der garantierenden Unternehmen unterliegen der Vertraulichkeit, liegen dem Anbieter aber vor. Angaben zur Bonität des Charterers sowie der Garanten können insoweit nicht gemacht werden.

4.8 Bauwerft

Eines der wenigen auf den Bau von Flusskreuzfahrtschiffen spezialisierten Unternehmen Europas ist die niederländische Werft Grave B.V. Das 1957 gegründete Traditionsunternehmen bietet ein breit gefächertes Repertoire. So besteht das Leistungsangebot der im gleichnamigen Ort ansässigen Schiffswerft neben dem Neubau von Schiffen auch aus Instandsetzungs- und Umbauarbeiten. Dabei konzentrieren sich die Unternehmensdienstleistungen nicht nur auf einen speziellen Schiffstyp, sondern auf eine Reihe verschiedenster Modelle, wie zum Beispiel:

- Chemietanker
- Ölbeseitigungsschiffe
- Fähren
- Rundfahrtschiffe
- Flusskreuzfahrtschiffe

Seinen Erfolg sieht das an den Ufern der Maass gelegene Unternehmen in einer ausgewogenen Mischung aus traditionellen Lösungen und modernster Technik (z.B. 3D CAD/CAM Software). Aber auch die langjährigen Geschäftsbeziehungen mit führenden Zulieferunternehmen und Handwerksbetrieben, die kontinuierliche Weiterbildung der Mitarbeiter sowie eine enge Einbindung der Auftraggeber in den Schaffensprozess machen die Werft zu einem Experten in Sachen Qualität, Innovation und Kreativität.

Während viele Werften den Bau der einzelnen Schiffsektionen bereits ausgelagert haben, ist Grave eine der wenigen europäischen Schiffswerften, welche in den eigenen Werfthallen das komplette Schiff anfertigen. So

wurden seit 1990 unter den Werftdächern der Grave B.V. unter anderem 20 Flusskreuzfahrtschiffe fertig gestellt.

4.9 Schiffsfinanzierung

Die Emittenten haben am 14.09.2009 jeweils gleichlautende Schiffs-Finanzierungsverträge über die Finanzierung des Einkaufes des MS Amalegro bzw. des MS Amadagio mit einer Schweizer Bank abgeschlossen. Die finanzierende Bank hat jeweils zum Zeitpunkt der Übernahme der Schiffe die folgenden Darlehen an die Emittenten gewährt:

MS Amalegro GmbH & Co. KG:

CHF 12.798.000

MS Amadagio GmbH & Co. KG:

CHF 12.792.937

Beide Darlehen sind aufgeteilt in zwei Tranchen, nämlich

Tranche 1 mit 5-jähriger Zinsfestschreibung

MS Amalegro GmbH & Co. KG:

CHF 4.266.000 mit einem Zinssatz von 4,21 %

MS Amadagio GmbH & Co. KG:

CHF 4.264.312,33 mit einem Zinssatz von 4,26 %

Tranche 2 mit 10-jähriger Zinsfestschreibung

MS Amalegro GmbH & Co. KG:

CHF 8.532.000 mit einem Zinssatz von 5,11 %

MS Amadagio GmbH & Co. KG:

CHF 8.528.624,67 mit einem Zinssatz von 5,14 %

Die Darlehen sind in insgesamt 168 gleich hohen monatlichen Raten, mit denen Tilgung und Zinsen annuitätisch geleistet werden, sowie einer weiteren Tilgung zum 30.06.2011 in Höhe von jeweils CHF 650.000 zurückzuzahlen. Daraus ergibt sich eine Abschlussrate von ca. CHF 2,7 Mio. pro Gesellschaft.

Die Bank hat eine Bearbeitungsgebühr von jeweils CHF 65.500 in Rechnung gestellt. Ferner sind ihr alle Gebühren, Steuern, Kosten oder sonstigen Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag stehen, zu erstatten.

Den Darlehensverträgen liegt ein Höchstbeleihungsgrad in Höhe von 75% zugrunde. Da die Finanzierung

in CHF erfolgt und die gutachterlichen Werte üblicherweise in € abgefasst werden, wirkt sich bezüglich der Betrachtung des Beleihungsgrades der €/CHF-Kurs aus. Beim Kurs zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes liegt der Beleihungsgrad in etwa bei 75%. Nach der für den 30.06.2011 geplanten Sondertilgung wird sich der Beleihungsgrad entsprechend reduzieren. Bis dahin sichert der Anbieter zu, Sicherheiten in Höhe von bis zu € 1,5 Mio. zu stellen, sollte die finanzierende Bank dies verlangen.

Sollte der Marktwert des jeweiligen Schiffes dennoch unter die vorgenannte Relation fallen ist die Bank grundsätzlich berechtigt, vom Kreditnehmer zusätzliche Sicherheiten oder eine entsprechende Ausgleichszahlung zu verlangen.

Im Gegenzug für die Gewährung der Darlehen sind der Bank die üblichen Sicherheiten eingeräumt wor-

den. Hierunter fallen insbesondere die Eintragung einer Schiffshypothek in Höhe von 120 % des jeweils ausstehenden Darlehensbetrages, sowie die Abtretung der Versicherungsansprüche und der Einnahmen aus der Vercharterung, also derzeit aus der Bareboat-Charter, einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Garantien der Garanten.

Die Bank ist berechtigt, den Kredit zu kündigen, wenn der Darlehensnehmer mit der Rückzahlung des Darlehens in Verzug gerät oder sich seine wirtschaftliche Lage derart verändert, dass die Rechte der Bank gefährdet sind. Ferner kann die Bank u.a. kündigen, wenn eine wesentliche Änderung der Mehrheitsverhältnisse in der Eigentümerstruktur des Darlehensnehmers eintritt, der Zustand des Schiffes sich verschlechtert oder Zubehörteile vom Schiff entfernt wurden.

Für den Fall, dass die Darlehensnehmer mit der Rückzahlung nach einer Kündigung und Fälligkeitstellung in



Innenansichten der MS "Amadagio" und der MS "Amalegro"

Verzug geraten, ist die Bank berechtigt, das Schiff auf dem Weg der öffentlichen Versteigerung oder sogar freihändig zu verwerten.

Der Vertrag richtet sich nach Schweizer Recht mit dem Gerichtsstand Basel oder nach Wahl der Bank auch dem Sitz des Darlehensnehmers, dem Registrierungsort des Schiffes oder jenem Ort, an dem sich das Schiff befindet.

Das für den Erwerb der Anlageobjekte erforderliche Eigenkapital wurde in Höhe von € 1.125.000 je Emittent von einem mit dem Anbieter verbundenen Unternehmen auf der Grundlage von Darlehensverträgen zwischenfinanziert. Die jeweils am 14.9.2009 abgeschlossenen und aufgrund eines Addendums vom 27.9.2010 ergänzten Darlehensverträge haben eine unbegrenzte Laufzeit und sind zurückzuführen wenn und soweit die Emittenten das erforderliche Eigenkapital eingeworben

haben. Die Darlehen sind in Höhe von 4 % p.a. zu verzinsen. Der Darlehensgeber ist berechtigt, sich als Sicherheit eine nachrangige Schiffshypothek eintragen zu lassen. Bestimmungen über eine vorzeitige Kündigung der Darlehen enthalten die Verträge nicht.

Der Vertrag richtet sich nach deutschem Recht mit Gerichtsstand Hamburg.



5. Anlageobjekte: MS „Amadagio“ / MS „Amalegro“

5.1 Die Schiffe MS „Amadagio“ und MS „Amalegro“

Schiffsbeschreibung

Bei den Anlageobjekten der Emittenten handelt es sich um die Flusskreuzfahrtschiffe MS „Amadagio“ und MS „Amalegro“. Die Schwesterschiffe der gleichen Baureihe wurden auf der niederländischen Schiffswerft Grave B.V. erbaut. Die MS „Amadagio“ wurde im Jahr 2006 und die MS „Amalegro“ im Jahr 2007 in Dienst gestellt. Die Schiffe sind für den Einsatz auf europäischen Flüssen (Rhône, Seine, Rhein, Main und Donau), auf europäischen Kanälen sowie für den Einsatz auf niederländischen und belgischen Binnengewässern konzipiert. Folglich sind die Dimensionen dieser Flusskreuzfahrtschiffe den baulichen und natürlichen Gegebenheiten wie Schleusen, Brücken und der Wassertiefe angepasst. Nachstehende technische Daten treffen für beide Flusskreuzfahrtschiffe zu:

Technische Daten	
Indienststellung	Amadagio (2006) / Amalegro (2007)
Passagierkabinen	75
Passagiere	150
Geschwindigkeit	23 km / h
Hauptmaschinenleistung	2 x 808 kW
Hauptmaschinen	Caterpillar, Type KTA 38-M1
Länge über alles	110 m
Breite über alles	11,40 m
Tiefgang (Mittel)	ca. 1,45 m
Tiefgang (Maximum)	1,85 m
Registereintragung	Hamburg
Flagge	Deutschland

Sowohl die MS „Amadagio“, als auch die MS „Amalegro“ werden regelmäßig in der Presse als 4-Sterne-Plus bis 5-Sterne Schiffe klassifiziert¹.

Die Antriebsleistung wird durch je zwei Dieselmotoren mit Ruderpropellern erbracht. Die Schiffe sind durch die Lobby im vorderen Drittel des Schiffes in zwei Konstruktionsbereiche aufgeteilt. Der vordere Bereich ist als 2-Deck-Schiff konzipiert, um höhere Deckshöhen für die öffentlichen Räume zu schaffen. Hier ist im untersten Teil des Schiffsrumpfs ein Doppelboden für die Ballast-, Abwasser- und Trinkwassertanks der Schiffe eingezogen. Der hintere dreigeschossige Bereich der Flusskreuzfahrtschiffe ist primär für die Unterbringung der Passagiere und der Crew vorgesehen.

Auf dem Piano Deck (unterstes Deck) befinden sich neben dem bereits erwähnten Maschinenraum auch Kabinen für das Personal, Passagierkabinen und diverse Wassertanks im Doppelboden. Die Kabinen auf dem Piano Deck sind mit einer Fensterreihe oberhalb der Wasserlinie versehen. Das Cello Deck (mittleres Deck) beinhaltet im vorderen Bereich das Restaurant und die Bordküche sowie im hinteren Bereich weitere Passagierkabinen. Sowohl Passagierkabinen auf dem Cello Deck als auch die 28 weiteren Kabinen und vier Suiten auf dem Violin Deck (oberes Deck) sind mit französischen Balkonen ausgestattet. Auf dem Violin Deck haben zudem die Hecklounge, das Fitness Center, der Beauty Salon, die Lobby mit Rezeption, ein Shop, die Bar und die Main Lounge Platz gefunden. Alle drei Decks sind mit dem schiffseigenen Lift verbunden. Das große Sonnendeck ist mit Liegestühlen und einem Whirlpool ausgestattet.

Alle Passagierkabinen sind mit Duschbad, Safe, Bademantel, Haartrockner, individuell regulierbarer Klimaanlage, Telefon, Infotainment-System und Flachbildschirmen ausgestattet. In den Junior Suiten ist zusätzlich eine Badewanne vorhanden. Für die aktiven Passagiere

¹ Vgl. <http://womenstravelnetwork.ca/european-river-cruise/>, zugegriffen am 17.09.2010, <http://www.goldenringcruises.com/river-ships/>, zugegriffen am 17.09.2010, http://www.bluedanubeholidays.com/cruise_ship_description.htm, zugegriffen am 17.09.2010, http://de.wikipedia.org/wiki/MS_Amadagio#Schwesterschiffe, zugegriffen am 17.09.2010, http://www.train-holidays.net/cruising/rhine_cruise.html, zugegriffen am 17.09.2010

befinden sich darüber hinaus auch Leih-Fahrräder an Bord.

Vor Übernahme der Schiffe wurde jeweils ein Gutachten pro Anlageobjekt in Auftrag gegeben. Diese Gutachten mit Datum vom 15.07.2009 des expertisebureau Doorn bv, Rotterdam, weisen Verkehrswerte in Höhe von € 11,9 Mio. (MS „Amadagio“) bzw. € 12,2 Mio. (MS „Amalegro“) aus. Gemäß den Wertgutachten vom 23.09.2010 und 19.10.2010 des 1920 gegründeten Expertise- en Ingenieursbureau Verschoor & Bras bv, Rotterdam, sowie des expertisebureau Doorn bv, Rotterdam, welche von den Emittenten in Auftrag gegeben wurden, haben die Schiffe im Mittel einen Verkehrswert von € 11,95 Mio. (MS „Amadagio“) bzw. € 12,15 Mio. (MS „Amalegro“). Nach Kenntnis des Anbieters existieren keine weiteren Bewertungsgutachten.

Behördliche Genehmigungen

Die Schiffe sind in Hamburg registriert und führen die deutsche Flagge, die erforderlichen behördlichen Genehmigungen liegen vor.

5.2 Markt der Passagierflusssfahrt

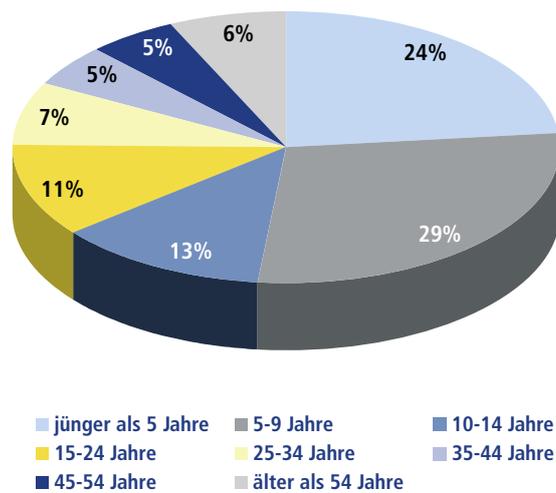
Der Kreuzfahrtsektor gehört zu den wachstumsstärksten und stabilsten Bereichen in der Tourismusbranche.

Speziell die Urlaubsform Flusskreuzfahrt bietet gegenüber der Hochseekreuzfahrt viele Vorteile für die Gäste, da es wenig Seegang gibt und viele interessante Städte ohne ständiges Kofferpacken bereist werden können. Trotz der globalen Wirtschaftskrise entwickelte sich der Flusskreuzfahrtmarkt im Jahr 2009 positiv mit einem Mengenwachstum von mehr als 3%.

Die Kabinenkapazität auf europäischen Binnengewässern wurde 2009 mit 12 Schiffen um ca. 7% auf insgesamt 27.568 Betten erhöht. Insgesamt wurden 2009 – inklusive der Neubauten und abzüglich der Abgänge – 205 Flusskreuzfahrtschiffe in Europa eingesetzt.

Das Durchschnittsalter der europäischen Flusskreuzfahrtflotte lag 2009 bei ca. 17,5 Jahren.

Abb. 1: Altersstruktur der europäischen Flusskreuzfahrtflotte 2009



Neuwertigen Schiffen mit ca. 24% standen ca. 35% Schiffe gegenüber, die mindestens 15 Jahre im Einsatz sind.

Signifikante Veränderungen sind auch für das Jahr 2010 nicht zu erwarten. Insgesamt sind neun Ablieferungen von Neubauten für das Jahr 2010 in Planung.

Ein aussagekräftiger Maßstab für die Flusskreuzfahrt auf europäischen Gewässern ist die Entwicklung deutscher Passagiere, da der Deutsche ReiseVerband jährlich eine Studie verfasst, bei der statistisch genormte Parameter untersucht werden.

Die Passagierzahlen wachen seit 1997 (siehe Abbildung 2). Seit 2006 ist sogar ein kontinuierlicher Anstieg erkennbar. Über die vergangene Dekade (1999 – 2009) gab es eine Zunahme von 185,6%¹ auf insgesamt 396.075 Passagiere. Hervorzuheben ist hierbei, dass es sogar im Jahr 2009 einen Passagierzuwachs um 3,2% gab, obwohl die gesamten Reisen deutscher Urlauber ab 5 Tage um rund 3%² sanken.

¹ Schüßler, Otto (2010), *Der Kreuzfahrtmarkt Deutschland 2009*, S.24, Deutscher ReiseVerband

² Deutscher ReiseVerband (DRV), *Fakten und Zahlen zum deutschen Reisemarkt 2009*

Der Umsatz im deutschen Markt entwickelte sich im vergangenen Jahrzehnt sehr positiv und ist um 220,2%¹ gestiegen. Aufgrund der zurückliegenden Wirtschaftskrise und des daraus resultierenden Preiswettbewerbs der im Markt vertretenen Veranstalter verzeichnet der deutsche Flusskreuzfahrtmarkt von 2008 auf 2009 einen leichten Umsatzrückgang in Höhe von 4,3% auf € 423.709.000², siehe Abbildung 2. Die Veranstalter versuchten, mit Hilfe von Frühbucherrabatten und weiteren Preisaktionen Kunden zu werben, um freie Kapazitäten zu füllen. Als Folge mussten sie jedoch Umsatzeinbußen in Kauf nehmen.

Die Stiftung für Zukunftsfragen analysierte in der Tourismusanalyse 2010 das Reiseverhalten der deutschen Touristen. Diese Studie besagt, dass immer mehr deutsche Touristen die Form des All-Inklusive Urlaubes³ bevorzugen. Auch Städtereisen erfreuen sich wachsender Beliebtheit.

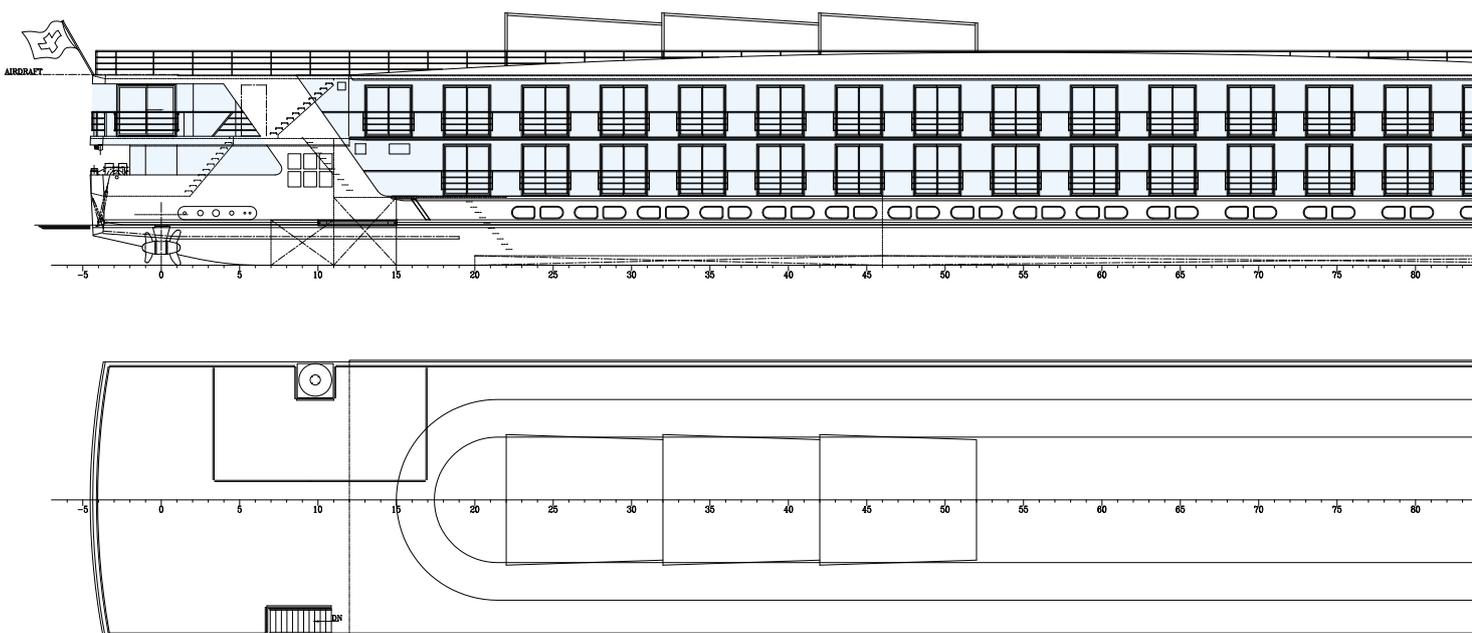
Flusskreuzfahrten vereinen Kreuzfahrt, All-Inklusive Urlaub und Städtereisen in einem Produkt, was deren Attraktivität für die Kunden auch zukünftig stärken wird. Im Jahr 2010 sind bereits mehr Buchungen als im Jahr 2009 auf Seiten der Veranstalter zu verzeichnen.

Aufgrund verschiedenster Artikel aus der Fachpresse lässt sich schon vor Ende der Flusskreuzfahrtsaison ein positives Resümee ziehen. Nicht nur TUI Deutschland (Umsatz +12% im Vgl. zum Vorjahr⁴), sondern auch Luffner Cruises und Viking River Cruises sind auf Expansionskurs und haben 2010 Neubauten in Auftrag gegeben. Laut CLIA (Cruise Lines International Association) ist die Nachfrage nach Flusskreuzfahrten steigend und Europa als Reiseziel speziell für das amerikanische Publikum unangefochten attraktiv. Besonders englischsprachige Flusskreuzfahrtpassagiere schätzen die Vielzahl an Destinationen, die während einer Reise angelaufen werden, die Bequemlichkeit, die Landausflüge und das

^{1,2} Schüßler, Otto (2010), *Der Kreuzfahrtmarkt Deutschland 2009*, S.26, Deutscher ReiseVerband

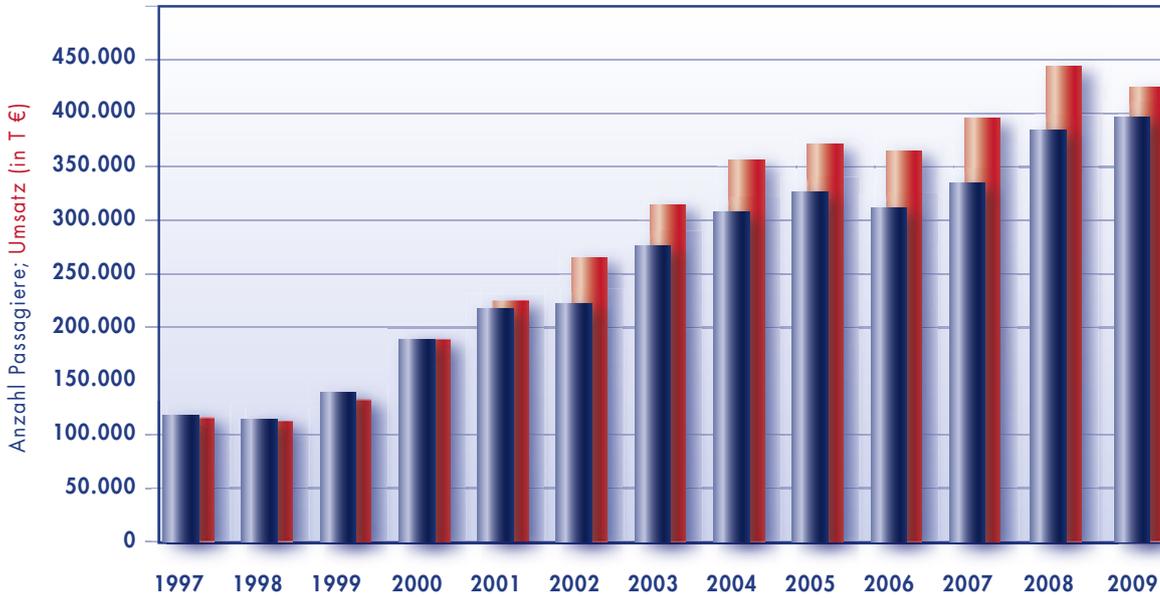
³ Reinhardt, Dr. Ulrich (2010), *Tourismusanalyse 2010*, Stiftung für Zukunftsfragen

⁴ Dow Jones Deutschland (2010), TUI Deutschland will mit Flusskreuzfahrten massiv wachsen, <http://www.dowjones.de/site/2010/08/tui-deutschland-will-mit-flusskreuzfahrten-massiv-wachsen.html>, zugegriffen am 20.08.2010

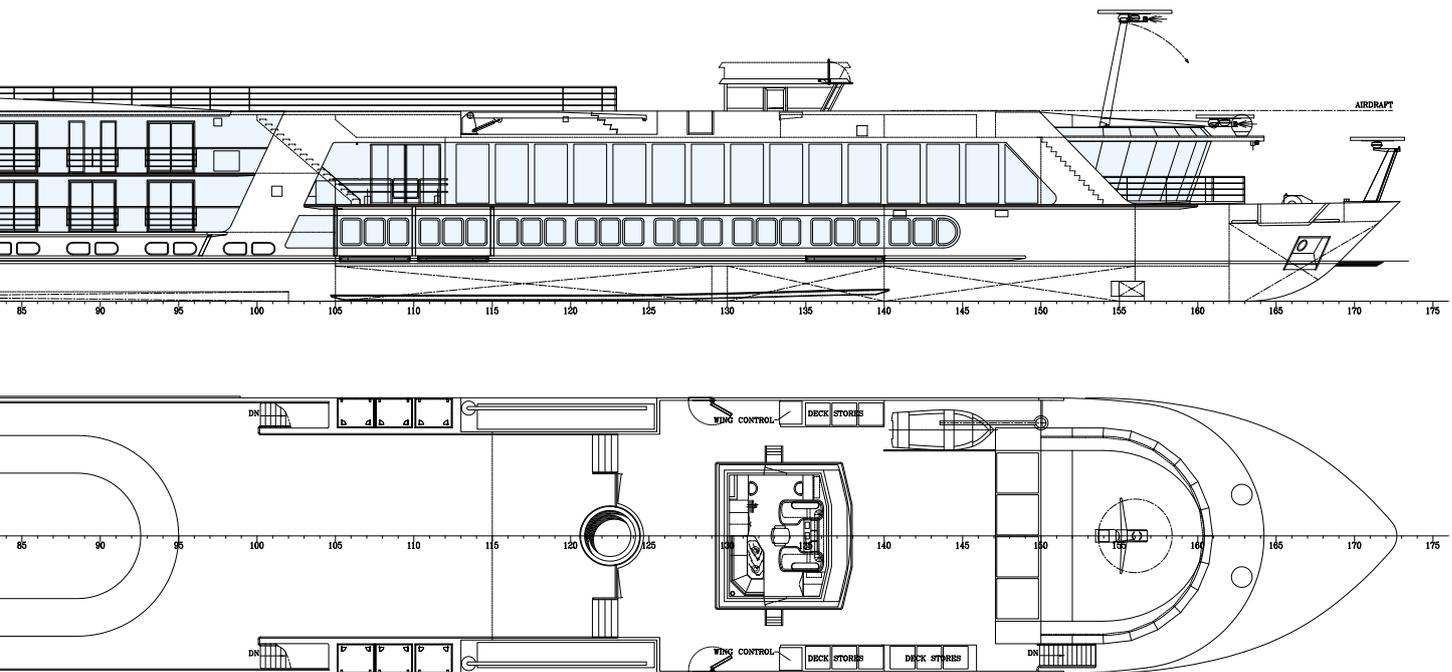


Sonnendeck

Abb.2: Entwicklung der Passagierzahlen und der Umsätze in der Flusskreuzfahrt ¹⁾



¹⁾ Darstellung in Anlehnung an Schüßler, Otto (2010), *Der Kreuzfahrtmarkt Deutschland 2009*



Preis-/ Leistungsverhältnis bei solch einer Urlaubsform.¹ Auch eine von der TUI in Auftrag gegebene Studie zeigt, dass ein großes Flusskreuzfahrt-Potential vorhanden ist und 42 % der unter 30-Jährigen sowie 48 % der 50-59-Jährigen starkes Interesse an Flusskreuzfahrten haben.² Folglich ist es nicht verwunderlich, dass TUI Deutschland die eigene Flotte stark ausweiten³ wird und der auf dem englischen, amerikanischen und australischen Markt etablierte Kreuzfahrtveranstalter Viking River Cruises ein Entwicklungsprogramm mit acht Neubauten und zwei Generalüberholungen im Werte von \$250 Mio.⁴ für Europa und Asien plant.

River Advice in Basel ist mit 26 Flusskreuzern im Management eine der größten unabhängigen Schiffmanagementgesellschaften im Bereich der Flusskreuzfahrt.

Robert Straubhaar, CEO der Gesellschaft, schätzt die wirtschaftliche Situation für 2010 wie folgt ein: „Wie die Auslastungszahlen 2010 belegen, vermochte die Flusskreuzfahrtbranche der Krise zu trotzen, insbesondere die US-amerikanischen Gäste haben trotz des schwachen Dollarkurses und der heimischen Wirtschaftskrise doch sehr zahlreich Flusskreuzfahrten gebucht, was zu einer Bettenauslastung von über 80% auf den für den US-Markt eingesetzten Schiffe führte. Die Buchungszahlen für 2011 lassen Erfreuliches erhoffen, so liegen doch die Zahlen für das kommende Jahr noch einmal deutlich über dem laufenden Jahr; diese Aussage gilt sowohl für den US-amerikanischen Markt als auch für den Europäischen Markt!“⁵

Eine Auslastung der Flusskreuzfahrtschiffe von 100 % wird üblicherweise auf einer Grundlage von zwei Passagieren pro Kabine berechnet. Da jedoch für Alleinreisende eine Kabine zur Einzelbelegung buchbar ist, können alle Kabinen belegt sein obwohl eine Bettenauslastung von 100 % nicht erreicht wird. Eine Bettenauslastung von über 80 % bedeutet demnach, dass die Kabinen größtenteils ausgebucht sind.

Zudem wurde der Flusskreuzfahrtveranstalter AMA Waterways 2009 mit dem Reader's Choice Award des Porthole Cruise Magazines in der Kategorie „Best River Cruise“ ausgezeichnet.

Der höchst positive Trend der vergangenen Jahre in der Flusskreuzfahrt setzt sich also weiter fort.

5.3 Kauf- und Charterverträge

Kaufverträge

Die Schiffe sind von den Emittenten mit gleich lautenden Kaufverträgen vom 11.09.2009 von den Verkäufern, der Amadagio GmbH und der Amalegro GmbH, jeweils zum Preis von € 11.250.000 erworben worden.

Der Kaufpreis war in Höhe von zunächst 85 %, entsprechend € 9.562.500, bei Übergabe zahlbar. Die Übergabe der Schiffe an die Emittenten erfolgte am 16.09.2009 (MS Amalegro) bzw. am 25.09.2009 (MS Amadagio). Der Verkäufer hat sich verpflichtet, die bei der Besichtigung der Schiffe aufgenommenen kleineren Mängel während der Laufzeit der Chartern zu beseitigen.

Der verbleibende Kaufpreis ist gestundet, bis die Emittenten ausreichend Eigenkapital bei Investoren platziert haben, längstens jedoch bis zum 31.12.2016. Sollte der gestundete Betrag bis zum 11.09.2012 noch nicht vollständig gezahlt worden sein, ist auf den Restbetrag eine Verzinsung von 5 % p.a. zahlbar. Gleichzeitig haben die Verkäufer das Recht, eine nachrangige Schiffshypothek als Sicherheit eintragen zu lassen. Sollte der Restbetrag bis zum 31.12.2016 noch nicht gezahlt worden sein, kann der Verkäufer entweder (i) den Betrag weiterhin bis zum Verkauf des Schiffes stunden oder (ii) den Restbetrag in Kommanditkapital des Emittenten wandeln.

¹ Travel Mole (2010), Luxury, river cruising among new industry trends, http://www.travelmole.com/stories/1143754.php?news_cat=&pagename=searchresult, zugegriffen am 17.08.

² Frankfurter Rundschau (2010), Rhein als Einnahmequelle, <http://www.fr-online.de/wirtschaft/rhein-als-einnahmequelle/-/1472780/4575994/-/index.html>, zugegriffen am 20.08.2010

³ Dow Jones Deutschland (2010), TUI Deutschland will mit Flusskreuzfahrten massiv wachsen, <http://www.dowjones.de/site/2010/08/tui-deutschland-will-mit-flusskreuzfahrten-massiv-wachsen.html>, zugegriffen am 20.08.2010

⁴ Breaking Travel News (2010), Viking River Cruises announces \$250 million fleet development program, <http://www.breakingtravelnews.com/news/article/viking-river-cruises-announces-250-million-fleet-development-program/>, zugegriffen am 01.06.2010

⁵ Straubhaar, Robert, 20.09.2010

Die Wandlung in Kommanditkapital gem. lit. (ii) muss bis zum 01.03.2015 ausgeübt werden.

Auf die Kaufverträge findet deutsches Recht Anwendung. Streitigkeiten sind vor einem Schiedsgericht in Hamburg oder Bremen auszutragen.

Charterverträge

Parallel mit dem Abschluss der oben dargestellten Kaufverträge haben die Emittenten und die Verkäufer der Schiffe am 11.09.2009 gleichlautende Charterverträge auf Bareboat-Basis für die Schiffe abgeschlossen.

Die Charterverträge haben eine Laufzeit bis zum 31.12.2016. Die Charterer haben eine Option, die Schiffe jeweils für weitere 36 Monate zu beschäftigen.

Die unter den Charterverträgen zu zahlende jährliche Charter beträgt € 439.031,25 zzgl. € 815.343,75 in CHF zum Darlehensaufnahmekurs. Die Miete ist vierteljährlich im Voraus zahlbar.

Sollte der Charterer die ihm gewährte Option zur Verlängerung ausüben, beträgt die Charter € 1.379.812,50, zahlbar zu 35 % in Euro und 65 % in Schweizer Franken, wobei der Wechselkurs zum Zeitpunkt der Übernahme der einzelnen Schiffe für die Berechnung ausschlaggebend ist.

Solange der jeweilige Emittent den gestundeten Restkaufpreis nicht vollständig gezahlt hat, ist der Charterer berechtigt, die Miete entsprechend zu kürzen, d.h. solange 15 % des Kaufpreises gestundet werden, ist der Charterer berechtigt, die Charter um 15 % zu kürzen.

Die Charterer sind verpflichtet, die Schiffe während der Laufzeit der Charter in entsprechendem Zustand von Schiffen der 4-Sterne-Plus-Kategorie zu halten und in einem entsprechenden Zustand an die Emittenten nach Ablauf der Charter zurückzuliefern. Dabei sind die Schiffe in einem Zustand zu halten, der vergleichbaren vom Charterer oder mit ihm verbundenen Unternehmen betriebenen Schiffen entspricht.

Die Charterer sind jeweils berechtigt, die Verträge zu kündigen, wenn ihnen das Schiff aufgrund einer Verletzung der vertraglichen Pflichten des Eigentümers für eine Laufzeit von mehr als 14 Tagen nicht zur Verfügung steht.

Die Emittenten sind berechtigt, den Chartervertrag zu kündigen, wenn der Charterer seiner Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Miete auch nach einer Mahnung und dem Ablauf einer Frist von drei Banktagen nicht nachkommt. Sollten die Eigentümer aufgrund der Nichtzahlung der Charter kündigen, ist der Charterer verpflichtet, neben den ausstehenden Mieten eine Schadensersatzpauschale (termination sum) in Höhe der noch nicht gezahlten zukünftigen Mieten (abgezinst mit 1 %) abzüglich der erwarteten zukünftigen Mieten zu zahlen.

Beide Parteien können die Verträge im Falle einer Insolvenz der anderen Partei kündigen.

Die Charterer sind verpflichtet, die Schiffe im marktüblichen Umfang zu versichern.

Als Sicherheit für die Verpflichtungen des Charterers unter den Charterverträgen haben die Charterer einen Betrag von jeweils EUR 250.000 als Deposit hinterlegt bzw. diese Beträge sind vom Kaufpreis einbehalten worden. Die Depositbeträge werden auf Anforderung des Emittenten voraussichtlich zum 31.03.2011 in Kommanditkapital der jeweiligen Gesellschaft gewandelt. Die Emittenten sind berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Charterer dessen Kapitalkonto zu belasten.

Die Verpflichtungen des Charterers werden ferner von den folgenden Garanten garantiert: Ama Waterways LLC, Kalifornien, Ama Waterways GmbH, Schweiz, Cruising Investments Europe Pty. Ltd., Australien, Rudi Schreiner sowie Susan & Gary Murphy, jeweils Kalifornien. Die Haftung der Letztgenannten ist auf jeweils 1/3 der jeweiligen Garantiesumme beschränkt.

6. Investition, Finanzierung und Prognoserechnung

6.1 Mittelherkunfts- und Mittelverwendungsplan

Tab. 6.1 **PROGNOSE** ZUM MITTELVERWENDUNGS- UND MITTELHERKUNFTSPLAN
MS "AMADAGIO"

MITTELVERWENDUNG	T €	In % der Summe (Mittelverwendung)	In % des Kommandit- kapitals inkl. Agio
1. Anschaffungskosten des Schiffes	11.517,9	86,35%	235,03%
1.1 Kaufpreise des Schiffes	11.250,0	84,35%	
1.2 Anschaffungsnebenkosten	267,9	2,01%	
2. Gesellschaftsabhängige Kosten	945,0	7,09%	19,28%
2.1 Konzeption, Projektierung	225,0	1,69%	
2.2 Vertrieb, Marketing	675,0	5,06%	
2.3 Einrichtung der Treuhandverwaltung	45,0	0,34%	
3. Nebenkosten der Vermögensanlage	163,4	1,23%	3,34%
4. Liquiditätsreserve	711,7	5,34%	14,52%
Summe (Mittelverwendung)	13.338,0	100,00%	272,18%

¹⁾ Das Agio beträgt 3% bezogen auf das nominelle Kommanditkapital der Investoren und wird für Vertriebskosten verwendet

Tab. 6.2 **PROGNOSE** ZUM MITTELVERWENDUNGS- UND MITTELHERKUNFTSPLAN
MS „AMALEGRO“

MITTELVERWENDUNG	T €	In % der Summe (Mittelverwendung)	In % des Kommandit- kapitals inkl. Agio
1. Anschaffungskosten des Schiffes	11.517,9	86,35%	235,03%
1.1 Kaufpreise des Schiffes	11.250,0	84,35%	
1.2 Anschaffungsnebenkosten	267,9	2,01%	
2. Gesellschaftsabhängige Kosten	945,0	7,09%	19,28%
2.1 Konzeption, Projektierung	225,0	1,69%	
2.2 Vertrieb, Marketing	675,0	5,06%	
2.3 Einrichtung der Treuhandverwaltung	45,0	0,34%	
3. Nebenkosten der Vermögensanlage	163,4	1,23%	3,34%
4. Liquiditätsreserve	711,7	5,34%	14,52%
Summe (Mittelverwendung)	13.338,0	100,00%	272,18%

¹⁾ Das Agio beträgt 3% bezogen auf das nominelle Kommanditkapital der Investoren und wird für Vertriebskosten verwendet

Die voraussichtlichen Gesamtkosten des jeweiligen Anlageobjektes MS „Amadagio“ und MS „Amalegro“ sowie die Aufgliederung der gesamten Mittelverwendung und Mittelherkunft sind den beiden nachfolgenden tabellarischen Übersichten Tab 6.1 und Tab 6.2 zu entnehmen. Darüber hinaus folgt mit Tab 6.3 die konsolidierte Darstellung beider Emittenten.

MITTELHERKUNFT	T €	T CHF	In % des Gesamtkapitals	In % des Kommanditkapitals inkl. Agio
5. Eigenkapital				
5.1 Nominelles Kommanditkapital	4.765,5		35,73%	97,25%
5.1.1 Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	10,0		0,07%	
5.1.2 HT Hamburgische Treuhandlung GmbH	5,0		0,04%	
5.1.3 Geschäftsführungsgesellschaft Flussfahrt 11 mbH	0,5		0,00%	
5.1.4 Amadagio GmbH	125,0		0,94%	
5.1.5 Amalegro GmbH	125,0		0,94%	
5.1.6 Kommanditkapital der Investoren	4.500,0		33,74%	
5.2 Agio ¹⁾	135,0		1,01%	2,75%
6. Fremdkapital				
CHF-Schiffshypothekendarlehen ²⁾	8.437,5	12.793	63,26%	172,18%
Gesamtkapital	13.338,0		100,00%	272,18%

²⁾ Darlehensaufnahmekurs: T CHF 12.793 zu EUR/CHF 1,5162

MITTELHERKUNFT	T €	T CHF	In % des Gesamtkapitals	In % des Kommanditkapitals inkl. Agio
5. Eigenkapital				
5.1 Nominelles Kommanditkapital	4.765,5		35,73%	97,25%
5.1.1 Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	10,0		0,07%	
5.1.2 HT Hamburgische Treuhandlung GmbH	5,0		0,04%	
5.1.3 Geschäftsführungsgesellschaft Flussfahrt 11 mbH	0,5		0,00%	
5.1.4 Amadagio GmbH	125,0		0,94%	
5.1.5 Amalegro GmbH	125,0		0,94%	
5.1.6 Kommanditkapital der Investoren	4.500,0		33,74%	
5.2 Agio ¹⁾	135,0		1,01%	2,75%
6. Fremdkapital				
CHF-Schiffshypothekendarlehen ²⁾	8.437,5	12.798	63,26%	172,18%
Gesamtkapital	13.338,0		100,00%	272,18%

²⁾ Darlehensaufnahmekurs: T CHF 12.798 zu EUR/CHF 1,5168

Nachstehende Erläuterungen beziehen sich auf die auf dieser Doppelseite unter Tab. 6.3 abgebildete zusammengefasste Darstellung beider Emittenten.

zu 1.1 Kaufpreis der Schiffe

Der Kaufpreis pro Schiff beträgt € 11.250.000, Details vgl. Kap. 5.2.

zu 1.2 Anschaffungsnebenkosten

Diese Position beinhaltet im Wesentlichen die Vergütung für die Beschaffung der Schiffe.

zu 2.1, 2.2

In den Gesellschaftsverträgen sowie in den diesbezüglichen Geschäftsbesorgungsverträgen vom 14.10.2010 zwischen der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG und den Emittenten sind diese Leistungen und Vergütungen vereinbart.

zu 2.3 Einrichtung der Treuhandverwaltung

Die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH erhält die

dargestellte Vergütung zzgl. Umsatzsteuer gemäß Treuhand- und Verwaltungsvertrag.

zu 3. Nebenkosten der Vermögensanlage

Diese Position beinhaltet Kostenansätze für die Rechts- und Steuerberatung sowie Gutachten und die formale Mittelverwendungskontrolle, die im Wesentlichen auf Vereinbarungen beruhen. Im Weiteren fallen hierunter im Wesentlichen Bearbeitungsgebühren, Kosten der Verkaufsunterlagen, Bankbearbeitungsgebühren, etwaige nicht abzugsfähige Umsatzsteuerbeträge sowie die Kosten der Zwischenfinanzierung. Sie basieren auf konkreten Angeboten oder Schätzungen.

zu 4. Liquiditätsreserve

Die Liquiditätsreserve dient dem Ausgleich unterjähriger Liquiditätsschwankungen, der Glättung des Auszahlungsverlaufes, der Vorauszahlung etwaiger Umsatzsteuer, der Abdeckung unerwarteter Ausgaben, der Berücksichtigung von Kursschwankungen und somit der Dispositionsfähigkeit der Emittenten.

Tab. 6.3 PROGNOSE ZUM MITTELVERWENDUNGS- UND MITTELHERKUNFTSPLAN
Zusammengefasste Darstellung beider Emittenten

MITTELVERWENDUNG	T €	In % der Summe (Mittelverwendung)	In % des Kommanditkapitals inkl. Agio
1. Anschaffungskosten der Schiffe	23.036	86,35%	235,03%
1.1 Kaufpreis der Schiffe	22.500	84,35%	
1.2 Anschaffungsnebenkosten	536	2,01%	
2. Gesellschaftsabhängige Kosten	1.890	7,09%	19,28%
2.1 Konzeption, Projektierung	450	1,69%	
2.2 Vertrieb, Marketing	1.350	5,06%	
2.3 Einrichtung der Treuhandverwaltung	90	0,34%	
3. Nebenkosten der Vermögensanlage	327	1,23%	3,34%
4. Liquiditätsreserve	1.423	5,34%	14,52%
Summe (Mittelverwendung)	26.676	100,00%	272,18%

¹⁾ Das Agio beträgt 3% bezogen auf das nominelle Kommanditkapital der Investoren und wird für weitere Vertriebskosten verwendet

²⁾ Darlehensaufnahmekurse: T CHF 12.793 zu EUR/CHF 1,5162 (MS "Amadagio") und T CHF 12.798 zu EUR/CHF 1,5168 (MS "Amalegro")

zu 5. Eigenkapital

Neben dem von Investoren aufzubringenden nominalen Kommanditkapital von mindestens € 9 Mio. zzgl. 3 % Agio (entspricht mindestens € 4,5 Mio. zzgl. 3% Agio je Emittent) und den bereits gezeichneten Einlagen enthält dieser Posten in 5.1.4 und 5.1.5 die Beträge, die die Charterer zunächst als Deposit hinterlegt haben und die prognosegemäß zum 31.03.2011 in Kommanditkapital gewandelt werden. Das unter 5.1.6 aufgeführte Kommanditkapital der Anleger wird treuhänderisch über die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH aufgebracht.

zu 6. Fremdkapital

Die Emittenten haben Fremdkapital in Form von Schiffshypothekendarlehen in Höhe von CHF 12.792.937 (MS „Amadagio“) bzw. CHF 12.798.000 (MS „Amalegro“) aufgenommen. Die Auszahlung der Darlehen erfolgte am 15.09.2009 (MS „Amalegro“) bzw. 24.09.2009 (MS „Amadagio“). Die zugrundeliegenden Kreditverträge mit einer Laufzeit von 14

Jahren datieren auf den 14.09.2009.

Außerdem haben die Emittenten eine Zwischenfinanzierung in Höhe von jeweils € 1.125.000 in Anspruch genommen. Die Auszahlung der Zwischenfinanzierungsdarlehen erfolgte am 14.09.2009 (MS „Amalegro“) bzw. 22.09.2009 (MS „Amadagio“). Die zugrundeliegenden Kreditverträge haben eine unbegrenzte Laufzeit und sind zurückzuführen, wenn und sobald die Emittenten das erforderliche Eigenkapital eingeworben haben, so dass die Zwischenfinanzierung in der Tabelle 6.3 nicht separat aufgeführt wird.

Die Struktur des Fremdkapitals und der Zwischenfinanzierung ergibt sich aus der Darstellung der Endfinanzierung unter Kapitel 4.9.

MITTELHERKUNFT	T €	T CHF	In % des Gesamtkapitals	In % des Kommanditkapitals inkl. Agio
5. Eigenkapital				
5.1 Nominelles Kommanditkapital	9.531		35,73%	97,25%
5.1.1 Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	20		0,07%	
5.1.2 HT Hamburgische Treuhandlung GmbH	10		0,04%	
5.1.3 Geschäftsführungsgesellschaft Flussfahrt 11 mbH	1		0,00%	
5.1.4 Amadagio GmbH	250		0,94%	
5.1.5 Amalegro GmbH	250		0,94%	
5.1.6 Kommanditkapital der Investoren	9.000		33,74%	
5.2 Agio ¹⁾	270		1,01%	2,75%
6. Fremdkapital				
CHF-Schiffshypothekendarlehen ²⁾	16.875	25.591	63,26%	172,18%
Gesamtkapital	26.676		100,00%	272,18%

6.2 Ergebnisprognose der Emittenten

Die konsolidierten Ergebnisse beider Emittenten sind in der nachfolgenden Tabelle „Ergebnisprognose auf Gesellschaftsebene“ abgedruckt.

Schiffsbeteiligungen sind unternehmerische Engagements. Dementsprechend zurückhaltend sind die nachfolgenden Prognoserechnungen zu betrachten. Die zugrunde liegenden Prämissen sollten mit den eigenen persönlichen Eckdaten und Einschätzungen abgeglichen werden.

In der Betriebsphase der Schiffe werden gemäß Prognoserechnung jährliche Überschüsse erzielt, die ausbezahlt werden können, sofern keine Restriktionen seitens der schiffsfinanzierenden Bank dem entgegenstehen. Etwaige weitere Überschüsse sind ebenfalls gemäß Gesellschafterbeschluss zu verwenden.

Den jeweiligen Veräußerungszeitpunkt legt die Gesellschafterversammlung fest. Konzeptgemäß vorgesehen ist eine Mindesthaltedauer von 10 Jahren. In der Prognoserechnung wird beispielhaft eine Veräußerung der Schiffe am Ende des Jahres 2023 zu beispielhaft

ERGEBNISPROGNOSE AUF GESELLSCHAFTSEBENE (Angaben in T€)

PLAN-LIQUIDITÄTSRECHNUNG		2010 ¹⁾	2011	2012	2013	2014	2015	2016
1	Chartereinnahmen/ Veräußerungserlöse	2.858	2.480	2.780	2.780	2.780	2.780	2.780
2	Renovierungskosten	0	0	0	0	0	0	0
3	Zinsen Schiffshypothekendarlehen	-1.165	-957	-816	-775	-731	-685	-636
4	Treuhandvergütung, laufende Verwaltungskosten	-402	-324	-335	-251	-255	-259	-263
5	Cash-flow vor Tilgung	1.291	1.199	1.629	1.755	1.795	1.837	1.881
6	Tilgung	-857	-1.769	-832	-874	-918	-964	-1.012
7	Cash-flow nach Tilgung	433	-569	797	881	877	873	869
8	Anfangsliquidität aus Investitionsplan	1.423						
9	Auszahlungen an Gründungskommanditisten	0	3	3	3	3	3	3
10	Auszahlungen an Wandlungskapital	0	45	45	45	45	45	45
11	Auszahlungen an Investoren	0	810	810	810	810	810	810
12	Liquides Ergebnis nach Auszahlungen	1.857	-1.427	-61	23	19	15	11
13	Auszahlungen in % des nominellen Kommanditkapitals der Investoren	0,00%	9,00%	9,00%	9,00%	9,00%	9,00%	9,00%
14	Valuta Darlehen 31.12.	-18.805	-17.037	-16.204	-15.330	-14.412	-13.448	-12.436
15	Kumulierte Liquidität	1.857	429	368	391	410	425	436

PLAN-ERGEBNISRECHNUNG								
16	Cash-flow vor Tilgung	1.291	1.199	1.629	1.755	1.795	1.837	1.881
17	Steuerliche Abschreibung	-1.451	-1.418	-1.418	-1.418	-1.418	-1.418	-1.418
18	Steuerlicher Gewinn/ Verlust gesamtes Kommanditkapital	-164	-381	211	336	376	418	463
19	Steuerlicher Gewinn/ Verlust des nominellen Investorenkapitals in %	0,00%	-4,01%	0,51%	3,53%	3,95%	4,39%	4,85%
20	Handelsrechtlicher Gewinn/ Verlust	-3.946	-1.555	350	475	515	557	601

¹⁾ Darstellung inkl. Werte aus 2009
 – alle Werte gerundet –
 1 € = 1,30 CHF kalkuliert ab 01.10.2010

ten Preisen von € 10,25 Mio., € 11,25 Mio. und € 12,25 Mio. für beide Schiffe zusammen dargestellt. Die Höhe der Veräußerungserlöse bildet sich letztendlich am Markt und ist aus heutiger Sicht schwer prognostizierbar.

Erläuterungen

Es wird mit einem Kurs von 1 € = 1,30 CHF in der zukünftigen Betriebs- und Veräußerungsphase kalkuliert. Die Gesellschaften sollen nicht aufgelöst werden, bevor ein ausreichender Totalgewinn realisiert wurde. Ein Verkauf der Schiffe auch vor den prognostizierten Ver-

kaufszeitpunkten ist möglich. Die in den Erläuterungen genannten Positionen fallen gegebenenfalls jeweils zusätzlich Umsatzsteuer an, die grundsätzlich einen durchlaufenden Posten darstellt, da die Gesellschaft vorsteuerabzugsberechtigt ist.

zu 1. Chartereinnahmen und Veräußerungserlöse

Die Chartereinnahmen sind bis Ende 2016 auf der Grundlage abgeschlossener Verträge kalkuliert. Ferner wurde von der Ausübung der Verlängerungsoption des Charterers für die Jahre 2017 – 2019 ausgegangen. Im Anschluss an den Optionszeitraum wird eine Erhöhung der Chartereinnahmen um weitere 5% (bezogen

								VERKAUFSSZENARIO		
2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	SUMME BETRIEBS-PHASE	A	B	C
3.058	3.058	3.058	3.197	3.197	3.197	3.197	41.204	10.250	11.250	12.250
-1.000	0	0	0	0	0	0	-1.000	0	0	0
-586	-532	-511	-512	-436	-357	-274	-8.972	0	0	0
-274	-278	-283	-291	-296	-300	-305	-4.115	0	0	-368
1.198	2.247	2.265	2.395	2.466	2.540	2.618	27.116	10.250	11.250	11.883
-1.063	-1.116	-1.172	-1.231	-1.293	-1.357	-1.183	-15.642	-4.021	-4.021	-4.021
136	1.131	1.093	1.164	1.173	1.183	1.435	11.474	6.229	7.229	7.862
							1.423			
1	3	3	3	3	3	4	38	24	27	29
23	50	50	50	50	55	60	608	382	434	467
405	900	900	900	900	990	1.080	10.935	7.141	8.086	8.683
-293	178	139	211	220	135	291	1.317	0	0	0
4,50%	10,00%	10,00%	10,00%	10,00%	11,00%	12,00%	121,50%	79,35%	89,84%	96,48%
-11.373	-10.257	-9.085	-7.854	-6.561	-5.204	-4.021				
143	321	460	671	891	1.026	1.317				
1.198	2.247	2.265	2.395	2.466	2.540	2.618	27.116	10.250	11.250	11.883
-1.418	-1.418	-1.418	-1.418	-1.418	-1.418	-1.418	-19.890	0	0	0
-220	829	846	977	1.047	1.122	1.200	7.061	0	0	0
-2,31%	8,70%	8,88%	10,25%	10,99%	11,77%	12,59%	74,09%	0,00%	0,00%	0,00%
-81	968	985	1.115	1.186	1.261	1.338	3.768	5.558	6.558	7.190

auf die Anfangscharter) unterstellt. Die Charter ist zu 65% in CHF sowie zu 35% in € zahlbar.

Es ist eine Kaufpreisstundung i. H. v. 15% vereinbart. Hierbei wird in diesem Zeitraum die Charter ebenfalls um 15% reduziert. In der Kalkulation wird von einer Kaufpreisstundung bis September 2011 ausgegangen.

zu 2. Renovierungskosten

Es wurde für das Jahr 2017 ein Betrag in Höhe von € 1 Mio. für Renovierungskosten kalkuliert.

zu 3. Zinsen Schiffshypothekendarlehen

Der bis September 2019 kalkulierte Zinssatz beträgt 4,9% p. a. Es sind Zinsfestschreibungen für 1/3 der Darlehensbeträge über 5 Jahre und 2/3 der Darlehensbeträge über 10 Jahre vorgenommen worden. Der Mischzins dieser Zinsfestschreibungen liegt geringfügig unter dem kalkulierten Zinssatz. Ab September 2019 wird mit 6% p. a. kalkuliert. Die Darlehenswährung ist CHF. (siehe auch zu 7. Tilgung).

Diese Position enthält auch das kalkulierte Vorfälligkeitsentgelt für Sondertilgungen.

zu 5. Treuhandvergütung und laufende Verwaltungskosten

In diesen Punkten sind enthalten

- Lfd. Treuhandvergütung 0,75% p.a. auf das Investorenkapital, zzgl. € 40.000 pro Gesellschaft in den Jahren 2010, 2011 und 2012
- Vergütung für den persönlich haftenden Gesellschafter: € 12.500 pro Jahr pro Emittent,
- Geschäftsführungsvergütung: 2,5% der Chartereinnahmen,
- € 75.000 p. a. sonstige kalkulierte Verwaltungskosten pro Jahr
- Lfd. Treuhandvergütung und sonstige kalkulierte Verwaltungskosten werden mit 2,5% p. a. ab 2012 gesteigert
- Die Seehandlung bekommt eine erfolgsabhängige Vergütung von bis zu 3 % des Veräußerungserlöses. Zu den Einzelheiten vgl. Kapitel 8.

zu 6. Tilgung

Die Darlehensaufnahme erfolgte im September 2009 in CHF. Die Aufnahmekurse betragen bei MS „Ama-

ERGEBNISPROGNOSE FÜR DEN INVESTOR¹⁾	2010	2011	2012	2013	2014	2015
1 Einzahlung des Kommanditkapitals inkl. Agio ²⁾	-53,00	-50,00				
2 Rückfluss in % vom nominellen Kommanditkapital	0,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00
2.1 davon Gewinnausszahlung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 davon Kapitalrückzahlung		9,00	9,00	9,00	9,00	9,00
3 Steuerliches Ergebnis	0,00	-4,01	0,51	3,53	3,95	4,39
4 Steuererstattungen / Steuerzahlungen (-)	0,00	0,00	0,00	-0,01	-1,87	-2,08
5.1 Kapitalbindung (-) / Kapitalüberschuss vor Rückfluss des Jahres	-53,0	-103,0	-94,0	-85,0	-76,0	-68,9
5.2 Kapitalbindung (-) / Kapitalüberschuss nach Rückfluss des Jahres	-53,0	-94,0	-85,0	-76,0	-68,9	-62,0
6 Haftungsvolumen gem. § 172 Nr. 4 HGB zum Jahresende	50,0 ³⁾	9,0	10,0	10,0	10,0	10,0
7 Anteiliges Fremdkapital	220,9	178,7	170,0	160,8	151,2	141,1

¹⁾ Für einen Investor in % des nominellen Kommanditkapitals bei Anwendung des Spitzensteuersatzes von 45% zzgl. Solidaritätszuschlag; keine Kirchensteuer.

²⁾ Bei etwaigem Beitritt in 2011: 103% Einzahlung bei Beitritt

³⁾ Entspricht der ausstehenden Einlage

dagio“ EUR/CHF 1,5162, MS „Amalegro“ EUR/CHF 1,5168. Die Darlehen sind in insgesamt 168 gleich hohen monatlichen Raten, mit denen Tilgung und Zinsen annuitätisch geleistet werden, sowie einer weiteren Tilgung zum 30.06.2011 in Höhe von jeweils CHF 650.000 zurückzuzahlen. Daraus ergibt sich eine Abschlussrate von ca. CHF 2,7 Mio. pro Gesellschaft. Eine Anschlussfinanzierung bis zum Jahr 2023 ist kalkuliert.

zu 11. Auszahlungen an Investoren

Diese Beträge sind für Auszahlungen an Kommanditisten kalkuliert. Sie können geleistet werden, soweit sie nicht nach Beschluss der Gesellschafterversammlung für Sondertilgungen verwendet werden oder die finanzierende Bank Einwendungen erhebt.

zu 17. Steuerliche Abschreibung

Die im Rahmen der Abschreibung der Schiffe angesetzte Nutzungsdauer von jeweils 18 Jahren wurde auf der Grundlage der bestehenden Erfahrungen der Anbieterin unter Berücksichtigung der zurückliegenden Betriebsdauer der Schiffe ermittelt.

6.3 Ergebnisprognose für den Investor

Auf Basis der Berechnungen für die Gesellschaften wird nachfolgend eine Prognose für den einzelnen Investor erstellt. Dabei werden ergänzend zu den bereits beschriebenen Annahmen weitere vereinfachende Prämissen gesetzt, die natürlich im jeweiligen Einzelfall nicht immer zutreffen müssen. Folgende Prämissen liegen der Ergebnisprognose zugrunde:

- Vertragskonforme Einzahlung des Kommanditkapitals
- Durchgehende Anwendung des Spitzensteuersatzes, keine Kirchensteuer
- Solidaritätszuschlag i.H.v. 5,5 % der Einkommensteuer während des gesamten Prognosezeitraums

6.4 Sensitivitätsanalysen

(Abweichungen von der Prognose)

Nachfolgend wird der Einfluss von Abweichungen einzelner Parameter auf das Prognoseergebnis dargestellt und untersucht, wie deren Variation die Ergebnisgröße

2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	VERKAUF	SUMME B ⁴⁾	SUMME A ⁵⁾	SUMME C ⁵⁾
									-103,00	-103,00	-103,00
9,00	4,50	10,00	10,00	10,00	10,00	11,00	12,00	89,84	211,34	200,85	217,98
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10,00	11,00	12,00	75,34	108,34	97,85	114,98
9,00	4,50	10,00	10,00	10,00	0,00	0,00	0,00	14,50	103,00	103,00	103,00
4,85	-2,31	8,70	8,88	10,25	10,99	11,77	12,59	0,00	74,09	74,09	74,09
-2,30	0,00	-3,03	-4,22	-4,86	-5,22	-5,59	-5,98	0,00	-35,16	-35,16	-35,16
-62,0	-55,3	-50,8	-43,8	-38,0	-32,9	-28,1	-22,7				
-55,3	-50,8	-43,8	-38,0	-32,9	-28,1	-22,7	-16,7		73,2	62,7	79,8
10,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		10,00	10,00	10,00
130,4	119,3	107,6	95,3	82,4	68,8	54,6	42,2		0,0	0,0	0,0

⁴⁾ Kumulierte Werte bei einem angenommenen Veräußerungserlös von T€ 11.250, Szenario B (Gesamtpreis für beide Schiffe)

⁵⁾ Kumulierte Werte bei abweichenden Veräußerungserlösen (Szenario A - € 1 Mio.; Szenario C + € 1 Mio.)

(jeweils Gesamtpreis für beide Schiffe)

- alle Werte gerundet -

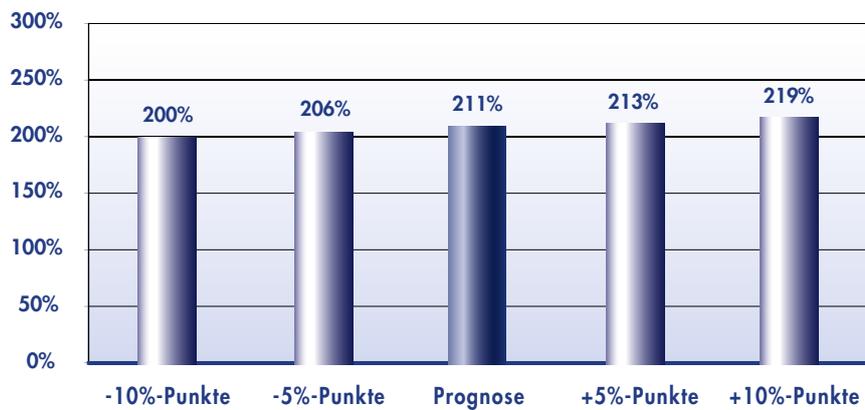
- Steuerliche Angaben für deutsche Anleger

Summe des Rückflusses (vor Steuern) beeinflusst. Die mögliche kumulative Variation mehrerer Parameter wird nicht untersucht.

Gesamtmittelrückfluss vor Steuern in Abhängigkeit von den kalkulatorischen Anschlusschartern

Charterereinnahmen nach Ablauf der Optionsperiode (Prognose und Auswirkungen von Prognoseabweichungen)

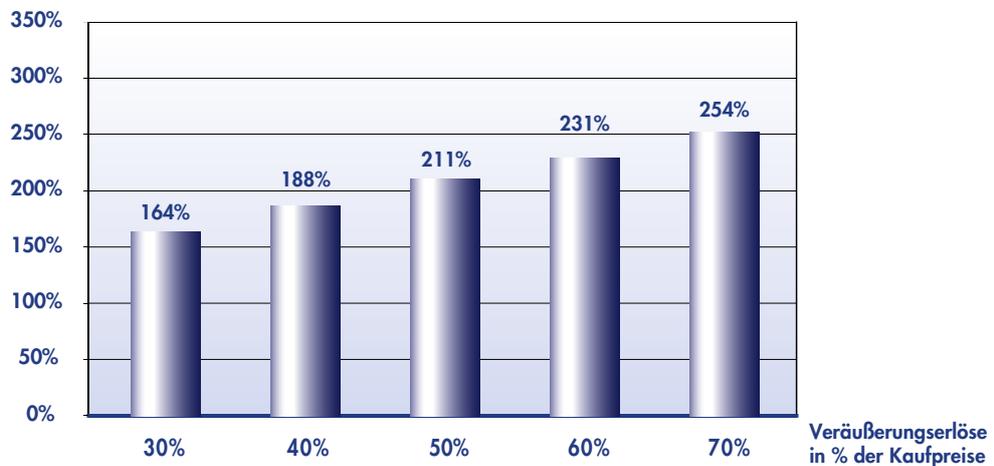
Gesamtmittelrückfluss
vor Steuern (Prognose)



Gesamtmittelrückfluss vor Steuern in Abhängigkeit von den Veräußerungserlösen

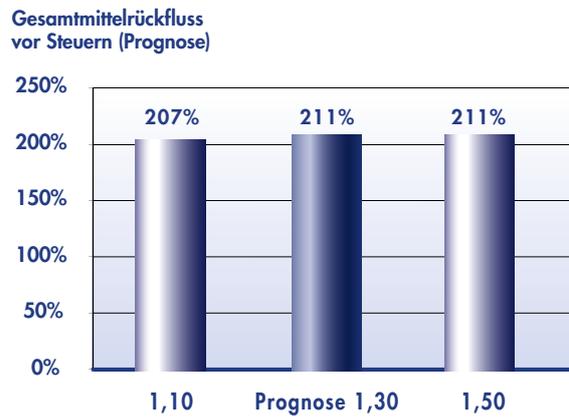
Veräußerungserlös (Prognose und Auswirkungen von Prognoseabweichungen)

Gesamtmittelrückfluss
vor Steuern (Prognose)



Gesamtmittelrückfluss vor Steuern in Abhängigkeit vom EUR/CHF-Kurs

1 € in CHF
(Prognose und Auswirkungen von Prognoseabweichungen)



Limburg an der Lahn – Hessen

7. Steuerliche Grundlagen

Die nachfolgende Darstellung der wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption informiert über die steuerlichen Folgen einer Beteiligung an der MS „Amadagio“ GmbH & Co. KG und der MS „Amalegro“ GmbH & Co. KG (nachfolgend jeweils „Emittent“ oder zusammen „Emittenten“) im Rahmen dieses Beteiligungsangebots. Die Ausführungen gehen davon aus, dass es sich bei den Investoren um unmittelbar oder treugeberisch beteiligte natürliche Personen handelt, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und ihre Beteiligung im steuerlichen Privatvermögen halten. Weder die Emittenten noch der Anbieter übernehmen die Zahlung von Steuern für die Investoren.

Es wird jedem Investor empfohlen, die persönlichen steuerlichen Konsequenzen seiner Beteiligung mit seinem steuerlichen Berater zu erörtern.

Einkunftsart

Indem die Emittenten die Flussschiffe jeweils auf der Grundlage von sog. Bareboat-Charterverträgen un- ausgerüstet vermieten, erzielen sie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Die Investoren erzielen somit aus ihrer Beteiligung an den Emittenten Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Die Tätigkeit der Emittenten umfasst jeweils den Erwerb und die langfristige Vermietung eines Flussschiffes. Sie stellt keinen Gewerbebetrieb dar, da der Bereich der Verwaltung eigenen Vermögens hierdurch nicht überschritten wird. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs („BFH“ - Urteile vom 2. Mai 2000, BStBl II 2000, S. 467 sowie vom 31. Mai 2007, BStBl II 2007, S. 768) wie auch nach Auffassung der Finanzverwaltung (R 15.7 EStR 2008) geht die Vermietung einzelner beweglicher Gegenstände in der Regel nicht über den Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung hinaus. Eine gewerbliche Vermietungstätigkeit ist nach Auffassung des BFH (Urteil vom 26. Juni 2007, BStBl II 2009, S. 289) erst dann anzunehmen, wenn nach dem Gesamtbild der Verhältnisse besondere Umstände hinzutreten, die der Tätigkeit als Ganzes das Gepräge

einer gewerblichen Betätigung geben, hinter der die eigentliche Gebrauchsüberlassung des Gegenstandes in den Hintergrund tritt.

Auch der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Gegenstände gehören zur privaten Vermögensverwaltung, wenn diese Vorgänge den Beginn und das Ende einer in erster Linie auf Fruchtziehung ausgerichteten Tätigkeit darstellen und die Umschichtung von Vermögen nicht in den Vordergrund tritt (BFH-Urteile vom 17. März 1981, BStBl II 1981, S. 522 sowie vom 26. Juni 2007, a.a.O.). Die Finanzverwaltung hat im BMF-Schreiben vom 1. April 2009 (BStBl I 2009, S. 515) zur Anwendung des letztgenannten Urteils ausgeführt, dass eine schädliche Verklammerung zwischen der Vermietungstätigkeit und dem An- und Verkauf dann vorliegt, wenn der Verkauf des vermieteten Wirtschaftsguts vor Ablauf von dessen betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer von vornherein geplant ist und dies zur Erzielung eines Totalgewinns erforderlich ist.

Die Geschäftstätigkeit der Emittenten beschränkt sich auf die langfristige Vermietung jeweils eines Flussschiffes. Während der Laufzeit der Charterverträge übernehmen die Emittenten keinerlei Sonderleistungen, die zur Annahme einer gewerblichen Tätigkeit führen könnten. Nach der Plan-Ergebnisrechnung erzielen die Emittenten bereits aus dem laufenden Ergebnis – also ohne Berücksichtigung eines etwaigen Verkaufserlöses – einen erheblichen Totalüberschuss. Ferner ist eine Veräußerung der gebraucht erworbenen Flussschiffe nach einer in der Plan-Ergebnisrechnung dargestellten Laufzeit von 14 Jahren weder vertraglich vereinbart noch konkret vorgesehen. Damit steht die langfristige Vercharterung der Flussschiffe im Vordergrund, so dass die Tätigkeit der Emittenten insgesamt steuerlich als vermögensverwaltend zu qualifizieren ist.

Die Einkünfte der Emittenten sind auch nicht aufgrund einer gewerblichen Prägung als gewerblich zu qualifizieren. Nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG ist eine Personengesellschaft gewerblich geprägt, wenn ausschließlich eine oder mehrere Kapitalgesellschaften persönlich

haftende Gesellschafter sind und nur diese oder Personen, die nicht Gesellschafter sind, zur Geschäftsführung befugt sind. Der persönlich haftende Gesellschafter ist zwar zur Vertretung, aber nicht zur Geschäftsführung befugt. Die Geschäftsführung beider Emittenten obliegt nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag der Geschäftsführungsgesellschaft Flussfahrt 11 mbH als geschäftsführendem Kommanditisten. Eine gewerbliche Prägung im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG liegt somit – auch nach Auffassung der Finanzverwaltung (R. 15.8 (6) EStR 2008) – nicht vor.

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 EStG sind Einkünfte aus Überlassung von im Schiffsregister eingetragenen Schiffen als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu qualifizieren. Beide Schiffe sind im Binnenschiffsregister von Hamburg, Deutschland, eingetragen. Die Einkünfte der Emittenten sind daher solche aus Vermietung und Verpachtung gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 EStG.

Erzielen die Emittenten Einkünfte aus der Anlage freier Liquidität, stellen diese Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG dar. Im Ausland erzielte Zinserträge können zu einem Steuerabzug im Quellensstaat führen.

Überschusserzielungsabsicht

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ist das Vorliegen einer Überschusserzielungsabsicht sowohl auf Ebene der Emittenten als auch auf Ebene des jeweiligen Investors. Diese Absicht ist zu bejahen, wenn die Tätigkeit des jeweiligen Emittenten auf Erzielung eines Totalüberschusses über die voraussichtliche Dauer ausgerichtet ist. Nach der Plan-Ergebnis-Prognose werden die Emittenten bereits im Jahr 2013 einen Totalüberschuss erzielen, so dass aus heutiger Sicht das Vorliegen einer Überschusserzielungsabsicht auf Gesellschaftsebene zu bejahen ist.

Eine individuelle Fremdfinanzierung der Beteiligung ist nach der Konzeption nicht vorgesehen. Die Auswirkungen auf die Besteuerung des einzelnen Investors in

Folge einer etwaigen individuellen Anteilsfinanzierung sollten mit einem steuerlichen Berater erörtert werden.

Steuerliche Zurechnung der Flussschiffe

Die Emittenten haben mit Kaufverträgen vom 11. September 2009 die MS „Amadagio“ beziehungsweise die MS „Amalegro“ erworben und sind zivilrechtlich Eigentümer des jeweiligen Schiffes geworden. Damit die Flussschiffe in der Steuerbilanz des jeweiligen Emittenten erfasst und Abschreibungen in Anspruch genommen werden können, muss auch das wirtschaftliche Eigentum an den Schiffen bei dem jeweiligen Emittenten liegen.

Die von den Emittenten abgeschlossenen Bareboat-Charterverträge führen nicht zu einer Verlagerung des wirtschaftlichen Eigentums auf den Charterer. Die von dem Charterer an den jeweiligen Emittenten während der festen Laufzeit des jeweiligen Chartervertrages zu zahlenden Chatteraten decken die Anschaffungs- und Finanzierungskosten der Emittenten nicht, so dass kein Finanzierungsleasing im Sinne des BMF-Schreibens vom 19. April 1971 (BStBl I 1971, S. 264) vorliegt. Auch die im BMF-Schreiben zur Behandlung von Teilamortisationsverträgen vom 22. Dezember 1975 genannten Fälle liegen hier nicht vor. Eine zusätzliche Berücksichtigung der Verlängerungsoption ist nicht geboten, da deren Ausübung aus heutiger Sicht nicht als sicher angesehen werden kann und im Übrigen für den Fall der Ausübung der Verlängerungsoption jeweils höhere Chatteraten vereinbart wurden.

Damit ist sowohl das zivilrechtliche als auch das wirtschaftliche Eigentum an den Flussschiffen den Emittenten zuzuordnen.

Grundlagen der Gewinnermittlung

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung handelt es sich um sog. Überschusseinkünfte. Die Höhe der Einkünfte ermittelt sich als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, § 2 Abs. 2 EStG. Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich in dem Jahr zu berücksichtigen, in dem sie zu- bzw. abgeflossen

sind (§ 11 EStG). Die anteiligen jährlichen steuerlichen Ergebnisse bilden beim Investor die Grundlage für die Besteuerung.

Steuerliche Ergebnisse in der Investitionsphase

In den Jahren 2010 und 2011 entstehen negative steuerliche Ergebnisse in Höhe von insgesamt rund 4 % des vorgesehenen Kommanditkapitals beider Emittenten. Diese beruhen im Wesentlichen auf den Finanzierungskosten der Investitionsphase. Die Aufwendungen in der Investitionsphase für Emission, Projektierung, Rechts- und Steuerberatung, Mittelverwendungskontrolle etc. (vgl. Investitionsrechnung in Kapitel 6.1) wurden unter Berücksichtigung des Schreibens des Bundesfinanzministeriums vom 20. Oktober 2003 (BStBl I 2003, S. 546 ff, sog. Einheitlicher Fondserlass) im Rahmen der Plan-Ergebnisrechnung zusammen mit dem Kaufpreis des jeweiligen Schiffes steuerlich aktiviert und abgeschrieben. Lediglich Bankgebühren, Gebühren für Hypothekenbestellung und Handelsregistereintragungen etc. können als Werbungskosten berücksichtigt werden. Die Abschreibung der aktivierten Aufwendungen der Investitionsphase erfolgt in der Kalkulation analog zur Abschreibung der Schiffe.

Steuerliche Ergebnisse in der Betriebsphase

In der Betriebsphase erzielen die Emittenten Erträge aus der Vercharterung der Flussschiffe sowie gegebenenfalls Zinserträge aus der Anlage von etwaigen Liquiditätsüberschüssen. Diesen Erträgen stehen Verwaltungs- und Finanzierungskosten sowie die Abschreibungen der Schiffe und der aktivierten Investitionskosten gegenüber. Die Anschaffungskosten des jeweiligen Schiffes sind nach § 7 Abs. 1 EStG über die Nutzungsdauer linear abzuschreiben.

Die amtlichen AfA-Tabellen der Finanzverwaltung enthalten keine Hinweise zu der Nutzungsdauer von Flusskreuzfahrtschiffen. Die im Rahmen der Abschreibung der Schiffe angesetzte Nutzungsdauer von jeweils 18 Jahren wurde auf der Grundlage der bestehenden Erfahrungen der Anbieterin unter Berücksichtigung der zurückliegenden Betriebsdauer der Schiffe ermittelt. Die unterstellten Veräußerungserlöse der Schiffe wurden bei der Schätzung der Nutzungsdauer im Hinblick auf den ausgeprägten Prognosecharakter dieser Annahme nicht berücksichtigt.

Die an Bord der Flussschiffe befindlichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände weisen verschiedene, von der Nutzungsdauer der Schiffe abweichende Nutzungsdauern auf und sind daher teilweise über abweichende Nutzungsdauern abzuschreiben. In der Ergebnisprognose wurden sämtliche Einrichtungen aus Vereinfachungsgründen zusammen mit den Anschaffungskosten des jeweiligen Schiffes abgeschrieben.

Die Beschränkung des Abzugs der Zinsaufwendungen nach § 4h EStG (sog. „Zinsschranke“) kommt vorliegend nicht zum Tragen, da die Vorschrift nur im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen ist. Die Emittenten ermitteln jedoch als vermögensverwaltende Gesellschaften ihr Ergebnis als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Darüber hinaus liegen die jährlichen Zinsaufwendungen der Beteiligungsgesellschaften jeweils unter der Freigrenze von € 3.000.000.

Begrenzungen des Verlustausgleichs

Nach § 2a Abs. 1 Nr. 6 lit. b) EStG dürfen negative Einkünfte aus der entgeltlichen Überlassung von nicht ausgerüsteten Schiffen nur mit positiven Einkünften derselben Art ausgeglichen werden, wenn die Schiffe nicht ausschließlich oder fast ausschließlich in der Europäischen Union eingesetzt werden. Die Schiffe werden unausgerüstet (Bareboat) überlassen und sollen auch im Ausland eingesetzt werden. Ein Ausgleich der anfänglichen negativen Ergebnisse mit den sonstigen positiven Einkünften eines Investors scheidet insoweit aus. Etwaige Verluste dürfen allerdings mit positiven Einkünften derselben Art ausgeglichen werden. Soweit ein Ausgleich nicht möglich ist, können die Verluste zeitlich vorgetragen und in den Folgejahren mit positiven Einkünften derselben Art verrechnet werden.

Die Konzeption des Beteiligungsangebots geht davon aus, dass § 2a Abs. 1 Nr. 6 lit. b) EStG zur Anwendung kommt und die anfänglichen Verluste mit künftigen Gewinnen aus der Beteiligung verrechnet werden. Insoweit erübrigen sich die Ausführungen zu der Anwendung der §§ 10d, 15a Abs. 1 und 15b EStG. Sollten die Schiffe jedoch ausschließlich oder fast ausschließlich in der Europäischen Union eingesetzt werden, kommt die Vorschrift des § 2a Abs. 1 Nr. 6 lit. b) EStG nicht zur Anwendung. In diesem Fall ergeben sich für die Anwender ausgleichsfähige Verluste in der vorbezeichneten Höhe.

Steuerliche Behandlung von Auszahlungen an die Investoren

Bei den von den Emittenten geplanten Auszahlungen an die Investoren handelt es sich um steuerlich unbeachtliche Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen. Sofern durch die Auszahlungen jedoch negative Kapitalkonten entstehen oder sich erhöhen, führt die Regelung des § 15a Abs. 3 EStG zu einer Versteuerung der Auszahlungen. Nach der Konzeption entstehen bei den Investoren jedoch keine negativen Kapitalkonten, so dass § 15a Abs. 3 EStG nicht zur Anwendung kommt.

Steuerliche Ergebnisse bei Liquidation der Emittenten und bei Anteilsveräußerungen

Bei den Emittenten handelt es sich um vermögensverwaltende Personengesellschaften. Vermögenmehrungen aus dem Verkauf des Schiffes durch den jeweiligen Emittenten sowie aus dem Verkauf der Beteiligungen an den Emittenten durch den Investor sind steuerlich irrelevant, es sei denn, sie erfüllen den Tatbestand eines steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäfts im Sinne des § 22 Nr. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG liegt ein privates Veräußerungsgeschäft vor, wenn zuvor in mindestens einem Kalenderjahr Einkünfte aus der Nutzung des Wirtschaftsguts erzielt wurden und der Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung weniger als 10 Jahre beträgt. Die Veräußerung einer Beteiligung an einer Personengesellschaft gilt weiterhin als anteilige Veräußerung der Wirtschaftsgüter, so dass die vorstehend beschriebene Regelung auch auf Gesellschafterebene anzuwenden ist. Auf Gesellschafterebene kann sich ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn ergeben, wenn der Investor seine Anteile innerhalb von 10 Jahren veräußert oder die Gesellschaft innerhalb dieses Zeitraums aufgelöst wird. Der Veräußerungsgewinn unterliegt grundsätzlich der Einkommensteuer mit dem persönlichen Steuersatz des Gesellschafters.

Verfahrensrechtliche Aspekte

Die steuerlichen Ergebnisse der Emittenten werden von den für die Emittenten zuständigen Finanzämtern gesondert und einheitlich festgestellt. Die Ergebnisse werden den Wohnsitzfinanzämtern der Investoren amtsintern mitgeteilt. Die Wohnsitzfinanzämter sind an diese Mitteilungen gebunden. Die gesonderte und einheitliche Feststellung umfasst auch etwaige Sondereinnahmen und Sonderwerbungskosten der Investoren im Zusam-

menhang mit ihrer Beteiligung an den Emittenten. Sondereinnahmen und Sonderwerbungskosten können nicht über das Wohnsitzfinanzamt des Investors geltend gemacht werden.

Einkommensteuertarif

Die anteiligen steuerlichen Ergebnisse aus der Beteiligung unterliegen bei dem Investor der Einkommensteuer, deren Höhe sich nach dem progressiven Tarif richtet und letztendlich von der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Investors abhängt. Die kalkulierte Steuerbelastung des Investors ergibt sich bei einer Beteiligung in Höhe von insgesamt T€ 100 zzgl. Agio bei Anwendung des Höchststeuersatzes nach der Splittingtabelle. Soweit im anteiligen Ergebnis aus der Beteiligung Einkünfte aus Kapitalvermögen enthalten sind, unterliegen diese dem besonderen Steuersatz von 25 %.

Solidaritätszuschlag

Zusätzlich zur Einkommensteuer wird bei jedem Investor ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % bezogen auf seine festgesetzte Einkommensteuer erhoben. In der Konzeption der Beteiligung wurde die Erhebung des Solidaritätszuschlags während der gesamten Dauer der Beteiligung einkalkuliert.

Kirchensteuer

Bei kirchensteuerpflichtigen Investoren wird eine Kirchensteuer erhoben, deren Höhe sich nach den Landeskirchensteuergesetzen richtet und je nach Bundesland 8 % oder 9 % der Einkommensteuer beträgt. Gegebenenfalls sind nach Bundesland unterschiedliche Kapplungsgrenzen zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung der steuerlichen Belastung im Rahmen der Ergebnisprognose für den Investor wurde eine etwaige Kirchensteuer nicht berücksichtigt.

Umsatzsteuer

Die Emittenten sind Unternehmer i.S.d. § 2 Abs. 2 UStG. Die von den Emittenten ausgeführten Ausgangsumsätze sind umsatzsteuerpflichtig, soweit sie nicht von der Umsatzsteuer befreit sind.

Bei den von den Emittenten erbrachten Leistungen handelt es sich umsatzsteuerlich jeweils um Vermietung eines Beförderungsmittels, da über die Überlassung eines Schiffes hinaus keine Leistungen, insbesondere keine Beförderungsleistungen, geschuldet sind. Diese Vermie-

tungsleistung ist als sonstige Leistung in der Schweiz steuerbar. Nach § 3a Abs. 2 Satz 1 UStG wird die Vermietungsleistung, die die Emittenten gegenüber dem in der Schweiz ansässigen Charterer erbringen wird, als sonstige Leistung unter Unternehmern an dem Ort des Leistungsempfängers ausgeführt (sog. Reverse-Charge-Verfahren).

Die Umsatzsteuer, die im Zusammenhang mit dem Kauf der Flussschiffe angefallen ist, wurde den Emittenten in zwischen erstattet.

Mit Urteil vom 1. Juli 2004 (Az. V R 32 / 00, BStBl II 2004, S. 1022 ff.) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Anlaufkosten einer Fondsgesellschaft mit der zukünftigen wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft zusammenhängen und die damit verbundene Vorsteuer abzugsfähig ist. Auf der Grundlage dieses Urteils wurden die entsprechenden Aufwendungen im Rahmen der Ergebnisprognose netto kalkuliert. Sofern Vorsteuerbeträge mit Leistungen im Zusammenhang stehen, die im Interesse der Investoren erfolgen, können diese Vorsteuerbeträge nicht geltend gemacht werden. Es handelt sich bei diesen Kosten beispielsweise um einen Teil der Treuhandgebühren. Die nicht abzugsfähigen Beträge wurden in geschätzter Höhe in der Ergebnisprognose als erhöhter Aufwand berücksichtigt.

Gewerbesteuer

Als vermögensverwaltende Gesellschaften unterliegen die Emittenten nicht der Gewerbesteuer.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die unentgeltliche Übertragung der Beteiligung an den Emittenten als vermögensverwaltende Personengesellschaften im Wege der Erbfolge oder Schenkung unterliegt der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer, sofern mindestens eine der beteiligten Personen im Inland ansässig ist, § 2 Abs. 1 ErbStG. Für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer werden dem an der vermögensverwaltenden Personengesellschaft beteiligten Gesellschafter grundsätzlich alle von der Personengesellschaft gehaltenen Wirtschaftsgüter anteilig zugerechnet, § 10 Abs. 1 Satz 4 ErbStG.

Ist der Investor beim Eintritt des Erbfalls bzw. im Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Schenkung nicht direkt, sondern treugeberisch über einen Treuhänder an



den jeweiligen Emittenten beteiligt, unterliegt der gemeine Wert des übertragenen Anteils – nach Abzug der persönlichen Freibeträge – der regulären Besteuerung nach dem ErbStG.

Ist der Investor direkt als Kommanditist der Emittenten im Handelsregister eingetragen, wird die unentgeltliche Übertragung der Kommanditanteile an den Emittenten wie eine Übertragung des Anteils an den jeweiligen Schiffen behandelt; die Übernahme anteiliger Schulden und Lasten der Emittenten durch den Erwerber wird bei der Ermittlung der Bereicherung des Erwerbers wie eine Gegenleistung behandelt. Aus dem Erwerb der Kommanditbeteiligung wird hierdurch die gemischte Schenkung mehrerer anteiliger Wirtschaftsgüter im Rahmen einer einheitlichen Zuwendung. Die Bewertung von Wirtschaftsgütern erfolgt für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer grundsätzlich mit dem gemeinen Wert, § 12 Abs. 1 ErbStG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BewG.



St.-Anna Kloster in Riedenburg, Altmühltal

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer wird unter Berücksichtigung von persönlichen Freibeträgen sowie vor Schenkungen innerhalb einer 10-Jahresfrist durch einen progressiven Steuertarif ermittelt.

Die Ermittlung der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer sowie die Inanspruchnahme von steuerlichen Freibeträgen sind wesentlich von den persönlichen Verhältnissen der betroffenen Investoren abhängig, so dass der Investor vor einer Anteilsübertragung in jedem Fall seinen persönlichen steuerlichen Berater konsultieren sollte.

Ergänzende Hinweise

Die Ausführungen beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Rechtslage, die sich aus den zu diesem Zeitpunkt gültigen Steuergesetzen und Gerichtsentscheidungen unter Einschluss veröffentlichter Verwaltungsanweisungen ergibt.

Bei der Ausarbeitung der steuerlichen Grundlagen haben sich die Emittenten von einer Steuerberatungsgesellschaft beraten lassen. Grundlage des jeweiligen Beratungsverhältnisses bilden vertragliche Vereinbarungen, nach denen die Steuerberatungsgesellschaft ihre Haftung gegenüber den Emittenten für fahrlässig verursachte Schäden auf jeweils € 2,0 Mio. beschränkt hat. Eine gutachterliche Stellungnahme zu den steuerlichen Grundlagen des Beteiligungsangebots kann nach Unterzeichnung einer gesonderten Erklärung von der Steuerberatungsgesellschaft angefordert werden. Eine zusätzliche Haftung gegenüber Dritten wird von der Steuerberatungsgesellschaft nicht übernommen. Hinweise zu den steuerlichen Risiken des Beteiligungsangebots sind in Kapitel 2.3 abgedruckt.

8. Weitere Angaben gemäß Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV)

Kapital der Emittenten

Höhe des gezeichneten Kapitals

Neben den Gründungskommanditisten, der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG mit einer Einlage in Höhe von jeweils € 10.000, der Geschäftsführungsgesellschaft Flussfahrt '11 mbH mit einer Einlage von jeweils € 500 und dem persönlich haftenden Gesellschafter, der Verwaltungsgesellschaft Flussfahrt '11 (ohne Einlage) hat sich der Treuhänder am 30.09.2010 mit einer Einlage in Höhe von jeweils € 5.000 an den Emittenten beteiligt.

Das von den derzeitigen Kommanditisten der Emittenten gezeichnete Kommanditkapital beträgt zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes entsprechend jeweils € 15.500. Alle Einlagen sind vollständig eingezahlt.

Im Rahmen des in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Beteiligungsangebotes ist geplant, das Kommanditkapital der Emittenten durch den über den Treuhänder erfolgenden (mittelbaren) Beitritt der Investoren jeweils um bis zu € 4.500.000 – insgesamt also um bis zu € 9.000.000 – zu erhöhen. Auf Anforderung des geschäftsführenden Kommanditisten kann das Kommanditkapital darüber hinaus jeweils um weitere bis zu € 100.000 – insgesamt also um weitere bis zu € 200.000 – erhöht werden (im Folgenden „Erhöhungsreserve“).

Darüber hinaus haben die Charterer einen Betrag von jeweils T€ 250 als Sicherheit unter den Bareboat-Charterverträgen hinterlegt, die in Kommanditkapital gewandelt werden sollen.

Art der Anteile, in die das Kapital zerlegt ist

Kommanditeinlagen

Hauptmerkmale der Anteile

Die im Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospek-

tes vorhandenen Kommanditeinlagen sind grundsätzlich mit den gleichen Rechten und Pflichten verbunden wie die Kommanditeinlagen zukünftiger weiterer Kommanditisten bzw. wie die für die Investoren zukünftig treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlagen. Diese Rechte und Pflichten sind in diesem Kapitel in dem Unterabschnitt „Mit der Vermögensanlage verbundene Rechte und Pflichten“ (auf den Seiten 86 und 87) beschrieben.

Die Rechte und Pflichten aus den ursprünglichen Kommanditeinlagen der zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes an den Emittenten beteiligten Gesellschafter (nachfolgend „Gesellschafter“ genannt) weichen wie folgt von den Rechten und Pflichten der zukünftigen Investoren ab:

Nach näherer Maßgabe des § 3 Ziffer 3 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages ist der Treuhänder berechtigt, seine Kommanditeinlagen in den Emittenten durch einseitige Erklärung gegenüber dem jeweiligen geschäftsführenden Kommanditisten um jeweils € 4.500.000 (und ggf. auf Verlangen des geschäftsführenden Kommanditisten um weitere jeweils bis zu € 100.000) pro Emittent als Treuhänder für Dritte zu erhöhen und die so erhöhten Kommanditeinlagen für Dritte zu halten sowie Kommanditeinlagen für Dritte zu verwalten.

Der geschäftsführende Kommanditist hat den Gründungskommanditisten eine Ausnahmegenehmigung dafür erteilt, dass deren Kommanditeinlagen nicht durch € 1.000 teilbar sein müssen und weniger als € 10.000 betragen dürfen (§ 3 Ziffer 8 S. 2 des Gesellschaftsvertrages).

Der Treuhänder ist berechtigt, von mittelbar über ihn an den Emittenten beteiligten Investoren deren Eintragung als Kommanditisten im Handelsregister und die Erteilung einer auf ihn lautenden Handelsregistervollmacht zu verlangen (§ 6 des Gesellschaftsvertrages).

Die Kommanditisten und der persönlich haftende Gesellschafter beider Emittenten unterliegen keinem Konkurrenzverbot (§ 7 des Gesellschaftsvertrages).

Der Treuhänder wird von dem geschäftsführenden Kommanditisten über den Gang der Geschäfte der Emittenten und über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle unterrichtet (§ 8 Ziffer 8 des Gesellschaftsvertrages).

Der Treuhänder ist auf Präsenzversammlungen und in schriftlichen Verfahren zur Beschlussfassung der Emittenten grundsätzlich zur Vertretung von Investoren und zur Ausübung von deren Stimmrechten berechtigt und darf seine Stimmrechte insoweit für die einzelnen Investoren auch unterschiedlich ausüben (gespaltene Stimmenabgabe) (§ 9 Ziffer 8 des Gesellschaftsvertrages).

Der Treuhänder kann von dem geschäftsführenden Kommanditisten ermächtigt werden, Präsenzversammlungen und schriftliche Verfahren einzuberufen bzw. anzukündigen und durchzuführen (§ 9 Ziffer 10 des Gesellschaftsvertrages).

Die Kommanditisten und der persönlich haftende Gesellschafter erhalten nach näherer Maßgabe des § 16 der jeweiligen Gesellschaftsverträge, bzw. gemäß § 7 des Treuhandvertrages für die von ihnen für die Emittenten erbrachten Leistungen bestimmte Vergütungen, die in diesem Kapitel im Unterabschnitt „Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, Jahresbeträge der sonstigen Gesamtbezüge der Gründungsgesellschafter“ näher beschrieben sind.

Der Treuhänder hat gemäß § 22 Ziffer 3 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages bzw. § 4 Ziffer 2 des Treuhandvertrages im Falle der Übertragung einer (unmittelbaren oder mittelbaren) Beteiligung eines Investors gegen den jeweiligen Erwerber der Beteiligung einen Anspruch auf Zahlung einer Übertragungsgebühr. Außerdem bedarf die Übertragung einer mittelbaren Beteiligung eines Investors der Emittenten der Zustimmung des Treuhänders, der seine Zustimmung aus sachlichem Grund versagen kann (§ 4 Ziffer 1 des Treuhandvertrages i.V.m. § 22 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages).

Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, seine Kommanditeinlage teilweise zu kündigen, wenn mittel-

bar über ihn Investoren der Emittenten den Treuhandvertrag ihm gegenüber gekündigt haben (§ 24 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages).

Für den Fall des Ausscheidens des persönlich haftenden Gesellschafters oder des geschäftsführenden Kommanditisten ist die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG ermächtigt, eine andere natürliche oder juristische Person als neuen persönlich haftenden Gesellschafter oder geschäftsführenden Kommanditisten in den Emittenten aufzunehmen (§ 24 Ziffer 6 des Gesellschaftsvertrages).

Die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft des persönlich haftenden Gesellschafters und des geschäftsführenden Kommanditisten der Emittenten weichen wie folgt von den Rechten und Pflichten der zukünftigen Investoren ab:

Der persönlich haftende Gesellschafter

- leistet jeweils keine Einlage, ist am Vermögen der Emittenten nicht beteiligt und nimmt an deren Gewinn und Verlust nicht teil (§ 3 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages) und
- erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung die in § 16 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages genannten Vergütungen, die in diesem Kapitel im Unterabschnitt „Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, Jahresbeträge der sonstigen Gesamtbezüge der Gründungsgesellschafter“ näher beschrieben sind.

Der geschäftsführende Kommanditist

- kann die Frist zur Erhöhung der Kommanditeinlagen des Treuhänders um bis zu jeweils € 4.500.000 zwecks Beteiligung von Investoren an den Emittenten bis längstens zum 31. Dezember 2012 verlängern und den Treuhänder zur Erhöhung seiner Kommanditeinlagen um jeweils weitere € 100.000 ermächtigen (§ 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages);
- kann Beteiligungen von Investoren an den Emittenten von weniger als € 10.000 (pro Emittentin) bzw. Beteiligungen an den einzelnen Emittenten zulassen, die nicht durch € 1.000 teilbar sind (§ 3 Ziffer 8 des Gesellschaftsvertrages);

- ist zur Geschäftsführung und Vertretung der Emittenten berechtigt und verpflichtet (§ 8 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages) und erhält jeweils die in § 16 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages genannten Vergütungen, die in diesem Kapitel im Unterabschnitt „Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, Jahresbeiträge der sonstigen Gesamtbezüge der Gründungsgesellschafter“ näher beschrieben sind;
- ist ermächtigt, Kommanditisten mit ihrer Beteiligung aus den Emittenten auszuschließen, die ihre fälligen Kommanditeinlagen in einer oder beiden Emittenten trotz Fristsetzung mit Ausschlussandrohung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbringen; entsprechend kann er den Treuhänder anteilig ausschließen mit den Teilen seiner Kommanditeinlagen, die er für Investoren hält, die ihren Beteiligungsbetrag trotz Fristsetzung mit Ausschlussandrohung nicht rechtzeitig geleistet haben (§ 5 des Gesellschaftsvertrages);
- ist nach näherer Maßgabe des § 9 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages zur Einberufung bzw. Ankündigung von Präsenzversammlungen bzw. schriftlichen Verfahren und zu deren Leitung bzw. Durchführung berechtigt. Die Vertretung von Investoren auf Präsenzversammlungen bzw. in schriftlichen Verfahren durch bestimmte Dritte bedarf ihrer Zustimmung. Sie können Dritte als Gäste zu Präsenzversammlungen zulassen;
- ist berechtigt, die Jahresabschlüsse der Emittenten sowie einen von ihm aufgestellten Bericht über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft in der Öffentlichkeit zugänglichen elektronischen Medien, insbesondere auf ihrer Internetseite, zu veröffentlichen (§ 13 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages);
- hat das Recht, ein Beiratsmitglied zu benennen und abzurufen und kann bis zur erstmaligen Wahl der von den Gesellschaftern zu wählenden Beiratsmitglieder einen vorläufigen Beirat bestellen (§ 14 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages);
- ist zur Berichterstattung gegenüber dem Beirat verpflichtet (§§ 8 Ziffer 8, 15 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages);
- muss nach Maßgabe von § 17 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages die Bücher der Emittenten führen und deren Jahresabschlüsse aufstellen und prüfen lassen. Für die Geschäftsjahre bis einschließlich zum 31. Dezember 2012 hat er das alleinige Recht, die Abschlussprüfer der Emittenten auszuwählen und zu bestellen;
- nimmt im Falle einer Auflösung der Emittenten im Rahmen der sich anschließenden Liquidation die Aufgabe der Liquidatoren wahr (§ 26 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages);
- Beschlüsse der Gesellschafter über die Änderung des jeweiligen Gesellschaftsvertrages sowie die Aufgabe des Geschäftsbetriebes oder dessen wesentliche Einschränkung oder Erweiterung, insbesondere die Veräußerung des Schiffes bzw. die Auflösung/Liquidation der Gesellschaft, bedürfen stets der Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten (§ 10 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages).
- Die Übertragung einer unmittelbaren Beteiligung eines Investors an den Emittenten bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten, der seine Zustimmung aus sachlichem Grund versagen kann (§ 22 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages).

Ausstehende Einlagen auf das Kapital

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes sind die Einzahlungen auf die Kommanditeinlagen der Gründungskommanditisten und des Treuhänders in voller Höhe erfolgt.

Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen

Die Emittenten haben bisher keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8 f Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes ausgegeben.

Angaben gemäß § 6 S. 2 und 3 VermVerkProspV

Die Emittenten sind keine Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, so dass die Angaben nach § 6 S. 2 und 3 VermVerkProspV entfallen.

Gründungsgesellschafter der Emittenten

Die Emittenten MS „Amadagio“ GmbH & Co. KG und MS „Amalegro“ GmbH & Co. KG wurden am

29. Januar 2008 unter dem Namen Siebte „Sanssouci“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG bzw. am 17.07.2008 unter dem Namen Achte „Sanssouci“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG gegründet und wurden am 06. März 2008 bzw. 10. September 2008 im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen. An der Gründung der beiden Emittenten war jeweils als persönlich haftender Gesellschafter die Verwaltungsgesellschaft Flussfahrt 11 mbH, Hamburg (damals noch firmierend unter Verwaltung Siebte „Sanssouci“ Schiffahrtsgesellschaft mbH), als geschäftsführender Kommanditist die Geschäftsführungsgesellschaft Flussfahrt 11 mbH (damals noch firmierend unter Verwaltung Achte „Sanssouci“ Schiffahrtsgesellschaft mbH), Hamburg sowie die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG als einfacher Kommanditist beteiligt. Im Rahmen der Gründung der Emittenten hat der persönlich haftende Gesellschafter jeweils keine Einlage geleistet und sich am Kapital der Emittenten nicht beteiligt. Die Geschäftsführungsgesellschaft Flussfahrt 11 mbH hat jeweils Kommanditeinlagen in Höhe von € 500 übernommen und eingezahlt. Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG hat im Rahmen der Gründung der Emittenten eine – zunächst im Handelsregister als Haftenlage eingetragene – Kommanditeinlage von € 25.000 pro Emittent übernommen und in Höhe von € 10.000 pro Emittent eingezahlt. Die Kommanditeinlagen der HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG in den beiden Emittenten sind am 30. September 2010 von jeweils € 25.000 auf jeweils € 10.000 und die diesbezüglichen im Handelsregister eingetragenen Haftenlagen sind auf jeweils € 1.000 reduziert worden. Das von den Gründungsgesellschaftern insgesamt gezeichnete und eingezahlte Kommanditkapital beträgt € 21.000, welches je zur Hälfte auf beide Emittenten entfällt.

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, Jahresbeträge der sonstigen Gesamtbezüge der Gründungsgesellschafter

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG und die Geschäftsführungsgesellschaft Flussfahrt '11 mbH sind als Kommanditisten im Verhältnis ihrer jeweils für eigene Rechnung gehaltenen Kommanditeinlagen zum Kommanditkapital des jeweiligen Emittenten an den Ergebnissen und Entnahmen (Auszahlungen) der Emittenten sowie an einem etwaigen Liquidationsüberschuss beteiligt.

Die Gründungsgesellschafter erhalten außerdem von den Emittenten die folgenden Vergütungen, wobei sich die in der nachfolgenden Darstellung angegebenen Gesamtvergütungen jeweils auf den Fall der über 13 Jahre laufenden Prognoserechnung beziehen:

- Der persönlich haftende Gesellschafter erhält gemäß § 16 Ziffer 3 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages für die Übernahme der persönlichen Haftung von dem jeweiligen Emittenten erstmals (in voller Höhe) für das Geschäftsjahr 2010 eine jährliche Vergütung von jeweils € 12.500 (zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer), die jeweils am 30. Juni eines jeden Jahres, im Geschäftsjahr 2010 abweichend zum 30. Dezember 2010, zur Zahlung fällig ist. Der Gesamtbetrag, der dem persönlich haftenden Gesellschafter während der prognostizierten Gesamtlaufzeit der Emittenten als Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung vom jeweiligen Emittenten gezahlt wird, beläuft sich einschließlich der Werte für 2009 auf € 181.000 zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Insgesamt erhält er von den Emittenten also als Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung während der prognostizierten Gesamtlaufzeit der Emittenten einen Betrag in Höhe von € 362.000 zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.
- Darüber hinaus erhält der geschäftsführende Kommanditist gemäß § 16 Ziffer 4 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages für die laufende Geschäftsführung von dem jeweiligen Emittenten eine Vergütung von 2,5 % aller von dem jeweiligen Emittenten eingenommenen Netto-Chartereinnahmen, eingeschlossen Zahlungen der Ausfallversicherungen, die jeweils 10 Tage nach Eingang der Charter zur Zahlung fällig ist. Liegt das Schiff nach Ablauf eines Chartervertrages still, so dass aus seinem Betrieb keine Einnahmen erzielt werden und auch keine Ausfallversicherung eingreift, erhält der geschäftsführende Kommanditist abweichend hiervon eine Vergütung von € 55 pro Tag, die jeweils bis zum 30. Januar des Folgejahres fällig ist. Auf der Grundlage der im Kapitel „Investition, Finanzierung und Prognoserechnung“ unterstellten Prognosewerte beträgt der prognostizierte Gesamtbetrag, der dem geschäftsführenden Kommanditisten zusammen während der prognostizierten Gesamtlaufzeit der Emittenten als

Vergütung für die laufende Geschäftsführung von den Emittenten insgesamt gezahlt wird, € 972.806 zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Daneben werden dem geschäftsführenden Kommanditisten alle von ihm im Interesse der Emittenten gemachten Aufwendungen von diesen ersetzt.

- Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG erhält gemäß § 16 Ziffer 2 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages und nach Maßgabe separater zwischen ihr und dem jeweiligen Emittenten abgeschlossener Geschäftsbesorgungsverträge, deren Inhalt im Kapitel „Grundlagen der Beteiligung und wesentliche Vertragspartner“ beschrieben wird, von jedem der beiden Emittenten (jeweils zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer)
 - a) für die Vorbereitung und die Durchführung der Platzierung sowie die dazugehörigen Werbe- und Vertriebsmaßnahmen und die administrative Begleitung von Platzierung, Werbung und Vertrieb € 1.800.000 (vgl. 2.1 und 2.2 des Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplanes Tab. 6.3 auf Seite 46/47). Die Vergütung ist entsprechend der platzierten Beträge fällig.
 - b) für die Gewährung eines Zwischenfinanzierungsdarlehens durch eine mit ihr verbundene Gesellschaft an die jeweilige Gesellschaft in Höhe von € 1.125.000 nach näherer Maßgabe eines gesondert abgeschlossenen Darlehensvertrages, dessen Inhalt im Kapitel „Grundlagen der Beteiligung und Vertragspartner“ beschrieben wird, eine jährliche Verzinsung von 4 %.
 - c) bei Veräußerung bzw. bei Totalverlust des Schiffes oder Abandon eine Vergütung für die Abwicklungsarbeiten in Höhe von bis zu 3 % des vereinbarten Kaufpreises bzw. der vereinnahmten Versicherungssumme, die jedoch nur anfällt, wenn der Mittelrückfluss vor Steuern abzüglich des eingesetzten Eigenkapitals geteilt durch die Zahl der Betriebsjahre den prospektierten Wert erreicht. Der Betrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Verkaufserlöses fällig.

- Über die vorstehend genannten Vergütungen, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und Beteiligungen am Liquidationserlös hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art innerhalb und außerhalb der Gesellschaftsverträge im Zusammenhang mit diesem Beteiligungsangebot zu.

Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an bestimmten Unternehmen

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG ist nach näherer Maßgabe von zwischen ihr und den Emittenten abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsverträgen mit der Eigenkapitalvermittlung beauftragt worden. Die F. laeisz GmbH, die mittelbar Gesellschafter der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG ist, hat den Emittenten Zwischenfinanzierungsdarlehen in Höhe von jeweils € 1.125.000 zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich des Inhalts der diesen Leistungen zugrunde liegenden Verträge wird auf die Ausführungen im Kapitel „Grundlagen der Beteiligung und Vertragspartner“ im Unterabschnitt „Emissionshaus/Initiator“ und hinsichtlich der der Hamburgischen Seehandlung hierfür gewährten Gegenleistungen wird auf die Ausführungen in diesem Kapitel im Unterabschnitt „Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, Jahresbeträge der sonstigen Gesamtbezüge der Gründungsgesellschafter“ verwiesen.

Die Gründungsgesellschafter sind im Übrigen weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind, den Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen oder im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Geschäftstätigkeit der Emittenten

Wichtigster Tätigkeitsbereich der Emittenten MS „Amadagio“ GmbH & Co. KG und MS „Amalegro“ GmbH & Co. KG ist jeweils die Vermietung der Flussschiffe MS „Amadagio“ bzw. MS „Amalegro“.

Die zukünftige Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittenten sind wesentlich von denjenigen Verträgen abhängig, deren ordnungsgemäße Erfüllung für die Ver-

mietung der Schiffe erforderlich ist. Dies sind namentlich (i) die mit einem der Hamburgischen Seehandlung verbundenen Unternehmen abgeschlossenen Verträge über Zwischenfinanzierungsdarlehen, mit dem Anbieter abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsverträge sowie die mit der finanzierenden Bank abgeschlossenen Schiffshypothekendarlehensverträge, die insgesamt für die Sicherstellung der Gesamtfiananzierung des Erwerbs und der Vermietung der Schiffe erforderlich sind und (ii) die mit dem Charterer abgeschlossenen Charterverträge, die der Sicherstellung der langfristigen Beschäftigung der Schiffe dienen. Zum Ausmaß der Abhängigkeiten der Emittenten von den vorgenannten Verträgen und die in diesem Zusammenhang bestehenden Risiken wird auf die Ausführungen im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ verwiesen. Abgesehen von den vorgenannten Verträgen bestehen keine Abhängigkeiten der Emittenten von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Ertragslage der Emittenten sind (zu den für den Schiffsbetrieb erforderlichen Genehmigungen vgl. die Ausführungen in Kapitel 5.2).

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes sind keine Gerichts- oder Schiedsverfahren anhängig, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittenten haben könnten.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die wichtigsten laufenden Investitionen der Emittenten die bereits erfolgte Anschaffung der Schiffe MS „Amadagio“ und MS „Amalegro“.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes ist die Tätigkeit der Emittenten nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittenten

Zur Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage werden nachfolgend die Jahresabschlüsse der Emittenten zum 31. Dezember 2009 sowie deren Lageberichte abgedruckt. Die Abschlüsse wurden unter Beachtung der §§ 264 bis 289 HGB aufgestellt. Zwischenübersichten wurden seitdem nicht veröffentlicht. Zur Aufstellung eines Konzernabschlusses sind die Emittenten nicht verpflichtet.

Die Jahresabschlüsse wurden gemäß den gesetzlichen Vorschriften von der CERTIS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kreuzlerstraße 10, 20095 Hamburg geprüft.

certis.

**Siebt "Sanssouci"
Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG
Hamburg**

**Jahresabschluss und Lagebericht
zum
31. Dezember 2009**

certis ■ GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



BESTÄTIGUNGSVERMERK

An die Siebte "Sanssouci" Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Siebte "Sanssouci" Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

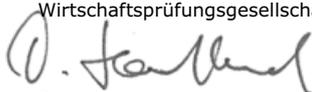
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hamburg, 30. September 2010

CERTIS GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dierk Hanfland
Wirtschaftsprüfer



Martina Heinsen
Wirtschaftsprüferin



Siebtel "Sanssouci" Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg
Bilanz zum 31. Dezember 2009

AKTIVA	31.12.2008		PASSTIVA		31.12.2008	
	EUR	TEUR	EUR	TEUR	EUR	TEUR
A. AUSSTEHENDE PFLICHTEINLAGEN AUF DAS KOMMANDITKAPITAL davon eingefordert EUR 0,00 (Vj. TEUR 0)	25.500,00	25	A. EIGENKAPITAL			
B. ANLAGEVERMÖGEN			Kapitalanteile			
Sachanlagen			0,00	0	0,00	0
Flussschiff	11.304.579,00	0	0,00	0	0,00	25
C. UMLAUFVERMÖGEN			B. RÜCKSTELLUNGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			Sonstige Rückstellungen			
Sonstige Vermögensgegenstände	4.731,25	0	8.000,00			
II. Guthaben bei Kreditinstituten			C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Guthaben bei Kreditinstituten	123.946,53	0	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
			3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern			
			4. Sonstige Verbindlichkeiten			
D. NICHT DURCH VERMÖGENSINLAGEN DER KOMMANDITISTEN GEDeckTER VERLUSTANTEIL	311.661,10	0	8.566.997,44			
			2.050.000,00			
			20.420,44			
			<u>1.123.000,00</u>			
			11.762.417,88			
			<u>0</u>			
			<u>11.770.417,88</u>			
			<u>25</u>			

Siebtel "Sanssouci" Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg
Gewinn- und Verlustrechnung für 2009

	EUR	2008 TEUR
1. Umsatzerlöse	282.895,69	0
2. Abschreibungen	213.294,50	0
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	286.056,37	0
4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.403,93	0
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>121.722,88</u>	<u>0</u>
6. Jahresfehlbetrag	336.774,13	0
7. Belastung auf Kapitalkonten	<u>336.774,13</u>	<u>0</u>
8. Ergebnis nach Verwendungsrechnung	<u>0,00</u>	<u>0</u>

SIEBTE "SANSSOUCI" SCHIFFFAHRTSGESELLSCHAFT MBH & CO. KG**HAMBURG****ANHANG ZUM 31. DEZEMBER 2009****I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS**

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des dritten Buches des HGB aufgestellt. Von den Erleichterungen für kleine Gesellschaften gemäß § 288 i.V.m. § 267 Abs.1 HGB wurde Gebrauch gemacht.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die Bewertung erfolgte unter dem Aspekt der Fortführung der Gesellschaft (**Going-Concern-Prinzip**).

Das **Sachanlagevermögen** wurde zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bilanziert.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** wurden zu Nominalwerten angesetzt.

Die **Sonstigen Rückstellungen** wurden unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet.

Die **Verbindlichkeiten** wurden mit den Rückzahlungsbeträgen angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten wurden zum Kurs am Tag der Erstverbuchung bzw. zum höheren Kurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

III. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ**1. Ausstehende Einlagen**

Die bedungenen Pflichteinlagen entsprechen den im Handelsregister eingetragenen Haften i. H. v. EUR 25.500,00. Die Pflichteinlagen sind noch ausstehend.

2. Anlagevermögen

Das Schiff wird zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bilanziert. Die Abschreibung erfolgt linear über 18 Jahre.

3. Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben sämtlich eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

4. Verbindlichkeiten

Die Fristigkeiten und Besicherungen der Verbindlichkeiten sind im Verbindlichkeitspiegel dargestellt, der dem Anhang beigefügt ist.

1/3

IV. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten Kursaufwendungen (TEUR 196), Bankgebühren (TEUR 43) sowie Rechts- und Beratungskosten (TEUR 27).

V. SONSTIGE ANGABEN

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Verwaltung Siebte "Sanssouci" Schiffahrtsgesellschaft mbH, Hamburg, mit einem Stammkapital von EUR 25.000,00. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Nummer HRB 104389 eingetragen und hat keine Kapitaleinlage zu leisten.

Geschäftsführer der Verwaltung Siebte "Sanssouci" Schiffahrtsgesellschaft mbH, Hamburg, war am Bilanzstichtag Frau Corina Jansch, Kauffrau, Banzkow. Am 30. September 2010 ist Herr Tobias große Holthaus zum zweiten Geschäftsführer der Verwaltung Siebte "Sanssouci" Schiffahrtsgesellschaft mbH, Hamburg, bestellt worden.

Hamburg, 30. September 2010


Corina Jansch
Geschäftsführer


Tobias große Holthaus
Geschäftsführer

Siebte "Sanssouci" Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg

	Anschaffungskosten		Abgänge		31.12.2009		Kumulierte Abschreibungen		Buchwerte	
	1.1.2009	Zugänge	Abgänge	31.12.2009	1.1.2009	Zugänge	Abgänge	31.12.2009	31.12.2009	31.12.2008
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	TEUR
Flusschiff	0,00	11.517.873,50	0,00	11.517.873,50	0,00	213.294,50	0,00	213.294,50	11.304.579,00	0

Entwicklung des Anlagevermögens

Sachanlagen

Flusschiff

Forderungen und Verbindlichkeiten

Die Vorjahreszahlen werden jeweils in Klammern angegeben.

A. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	Insgesamt	davon Restlaufzeit			davon gesichert:
		bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Sonstige Vermögensgegenstände	4.731,25	4.731,25	0,00	0,00	
	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	
	4.731,25	4.731,25	0,00	0,00	
	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.566.997,44	320.010,00	1.409.687,68	6.837.299,76	8.558.889,17 *
	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.050.000,00	362.500,00	1.687.500,00	0,00	
	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	20.420,44	20.420,44	0,00	0,00	
	(405,59)	(405,59)	(0,00)	(0,00)	
4. Sonstige Verbindlichkeiten	1.125.000,00	0,00	1.125.000,00	0,00	
	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	
	11.762.417,88	702.930,44	4.222.187,68	6.837.299,76	
	(405,59)	(405,59)	(0,00)	(0,00)	

B. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern
4. Sonstige Verbindlichkeiten

* als Sicherheiten wurden bestellt:

- Schiffshypothekendarlehen
- Abtretung der Einnahmen aus Bareboat Charter
- Abtretung Versicherungsansprüche Hull & Machinery

Siebte „Sanssouci“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG **Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009**

1. Geschäftsverlauf

Die Gesellschaft wurde am 29. Januar 2008 gegründet. Der aktive Geschäftsverlauf hat mit Übernahme des Flusskreuzfahrtschiffes durch die Gesellschaft am 25. September 2009 begonnen. Es ist geplant, dass sich in den Jahren 2010 und 2011 weitere Gesellschafter als Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligen.

Die Entwicklung der Gesellschaft hängt insbesondere von der weiteren Entwicklung des Flusskreuzfahrtmarktes ab. Die Kreuzfahrtbranche gehört weltweit in der Touristik zu den wachstumsstärksten und stabilsten Bereichen.

2. Vermögens- Finanz- und Ertragslage

Das Schiff wurde gem. Kaufvertrag vom 11. September 2009 zu einem Kaufpreis in Höhe von € 11.250.000,- von der Amadagio GmbH, Baar, erworben. Ein Teil des Kaufpreises in Höhe von 85% wurde im Rahmen der Schiffsübernahme am 25. September 2009 an den Verkäufer gezahlt. Der Kaufpreis wurde zu 75% über ein Schiffshypothekendarlehen eines europäischen Kreditinstitutes und zu 10% durch die F. Laeisz GmbH finanziert.

Die Zahlung des noch ausstehenden Restkaufpreises in Höhe von 15% ist innerhalb von 24 Monaten nach Übernahme des Schiffes vorgesehen. Sollte die Zahlung des ausstehenden Kaufpreises auch nach den vertraglich vereinbarten 24 Monaten nicht vollständig erfolgen, gewährt der Verkäufer der Gesellschaft für den noch ausstehenden Teil des Kaufpreises ein Darlehen mit einer Verzinsung in Höhe von 5%.

Ebenfalls am 11. September 2009 wurde mit der Verkäufergesellschaft ein Bareboat-Chartervertrag mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2016 abgeschlossen. Die Zahlung der Charterrate erfolgt zu 65% in Schweizer Franken und zu 35% in Euro. Bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises durch die Gesellschaft, wird die Charterrate in Abhängigkeit des gezahlten Kaufpreises geleistet.

Das Geschäftsjahr 2009 war geprägt durch den Erwerb, die Übernahme und den beginnenden Betrieb des Schiffes. Der im Jahr 2009 entstandene Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 337 resultiert im Wesentlichen aus liquiditätsunwirksamen Kursdifferenzen, Fremdkapitalzinsen sowie der Abschreibung.

3. Risikobericht

Die bereits abgeschlossenen Verträge sichern die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft. Wenn die künftigen wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen abweichen, kann dies die Ertrags- und Liquiditätsentwicklung, insbesondere die Höhe der Auszahlungen der Anleger erheblich verändern.

Risiken können sich aus der Veränderung des Zinssatzes, der Relation Franken/Euro, künftigen Schiffsbetriebskostenabweichungen und durch künftig niedrigere Charterentgelte sowie Änderungen innerhalb der Steuergesetzgebung ergeben.

4. Prognosebericht

Das Schiff wird seit Übernahme im September 2009 im Rahmen eines Bareboatchartervertrages mit der Amadagio GmbH beschäftigt. Die Laufzeit des Chartervertrages wurde vereinbart bis zum 31.12.2016. Zusätzlich besteht für den Charterer eine Verlängerungsoption für weitere 36 Monate.

Auf Basis der langfristigen Liquiditätsplanung kann von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen werden, da die Zahlungsfähigkeit in dem für diese Beurteilung relevanten Zeitraum als gesichert anzusehen ist.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ende des Geschäftsjahres 2009 sind nicht eingetreten.

Hamburg, 30. September 2010



Verwaltung Siebte "Sanssouci" Schifffahrtsgesellschaft mbH, Hamburg

certis.

**Achte "Sanssouci"
Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG
Hamburg**

**Jahresabschluss und Lagebericht
zum
31. Dezember 2009**

certis ■ GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

certis.**BESTÄTIGUNGSVERMERK**

An die Achte "Sanssouci" Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Achte "Sanssouci" Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

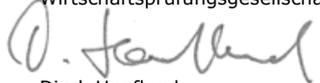
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hamburg, 30. September 2010

CERTIS GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dierk Hanfland
Wirtschaftsprüfer



Martina Heinsen
Wirtschaftsprüferin



Achte "Sanssouci" Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg
Bilanz zum 31. Dezember 2009

AKTIVA	31.12.2008		PASSIVA		31.12.2008	
	EUR	TEUR	EUR	TEUR	EUR	TEUR
A. AUSSTEHENDE PFLICHTEINLAGEN AUF DAS KOMMANDITKAPITAL	25.500,00	25	A. EIGENKAPITAL			
davon eingefordert: EUR 0,00 (V), TEUR 0)			Kapitalanteile			
B. ANLAGEVERMÖGEN			0,00	0	0,00	0
Sachanlagen			0,00	25	0,00	25
Flussschiff	11.304.569,00	0			8.000,00	0
C. UMLAUFVERMÖGEN						
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
Sonstige Vermögensgegenstände	4.711,79	0				
II. Guthaben bei Kreditinstituten						
	133.230,00	0	8.563.100,05	0	2.050.000,00	0
D. NICHT DURCH VERMÖGENSEINLAGEN DER KOMMANDITISTEN GEDECKTER VERLUSTANTEIL			20.734,11	0	1.125.000,00	0
	298.823,37	0	11.758.834,16	0		
					11.766.834,16	25

Achte "Sanssouci" Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg
Gewinn- und Verlustrechnung für 2009

	2008	
	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	309.254,69	0
2. Abschreibungen	213.294,50	0
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	289.594,47	0
4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.574,60	0
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	132.009,61	0
6. Jahresfehlbetrag	324.069,29	0
7. Belastung auf Kapitalkonten	324.069,29	0
8. Ergebnis nach Verwendungsrechnung	0,00	0

ACHTE "SANSSOUCI" SCHIFFFAHRTSGESELLSCHAFT MBH & CO. KG**HAMBURG****ANHANG ZUM 31. DEZEMBER 2009****I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS**

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des dritten Buches des HGB aufgestellt. Von den Erleichterungen für kleine Gesellschaften gemäß § 288 i.V.m. § 267 Abs.1 HGB wurde Gebrauch gemacht.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die Bewertung erfolgte unter dem Aspekt der Fortführung der Gesellschaft (**Going-Concern-Prinzip**).

Das **Sachanlagevermögen** wurde zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bilanziert.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** wurden zu Nominalwerten angesetzt.

Die **Sonstigen Rückstellungen** wurden unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet.

Die **Verbindlichkeiten** wurden mit den Rückzahlungsbeträgen angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten wurden zum Kurs am Tag der Erstverbuchung bzw. zum höheren Kurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

III. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ**1. Ausstehende Einlagen**

Die bedungenen Pflichteinlagen entsprechen den im Handelsregister eingetragenen Haften i. H. v. EUR 25.500,00. Die Pflichteinlagen sind noch ausstehend.

2. Anlagevermögen

Das Schiff wird zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bilanziert. Die Abschreibung erfolgt linear über 18 Jahre.

3. Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben sämtlich eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

4. Verbindlichkeiten

Die Fristigkeiten und Besicherungen der Verbindlichkeiten sind im Verbindlichkeitspiegel dargestellt, der dem Anhang beigefügt ist.

1/3

IV. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten Kursaufwendungen (TEUR 199), Bankgebühren (TEUR 43) sowie Rechts- und Beratungskosten (TEUR 30).

V. SONSTIGE ANGABEN

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Verwaltung Siebte "Sanssouci" Schiffahrtsgesellschaft mbH, Hamburg, mit einem Stammkapital von EUR 25.000,00. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Nummer HRB 104389 eingetragen und hat keine Kapitaleinlage zu leisten.

Geschäftsführer der Verwaltung Siebte "Sanssouci" Schiffahrtsgesellschaft mbH, Hamburg, war am Bilanzstichtag Frau Corina Jansch, Kauffrau, Banzkow. Am 30. September 2010 ist Herr Tobias große Holthaus zum zweiten Geschäftsführer der Verwaltung Siebte "Sanssouci" Schiffahrtsgesellschaft mbH, Hamburg, bestellt worden.

Hamburg, 30. September 2010



Corina Jansch
Geschäftsführer

Tobias große Holthaus
Geschäftsführer

Achte "Sanssouci" Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg

	Anschaffungskosten		Kumulierte Abschreibungen		Buchwerte	
	1.1.2009 EUR	31.12.2009 EUR	1.1.2009 EUR	31.12.2009 EUR	31.12.2009 EUR	31.12.2008 EUR
Entwicklung des Anlagevermögens						
Sachanlagen						
Flussschiff	0,00	11.517.863,50	0,00	11.517.863,50	0,00	11.304.569,00
						0

Forderungen und Verbindlichkeiten

Die Vorjahreszahlen werden jeweils in Klammern angegeben.

Insgesamt EUR	davon Restlaufzeit		davon gesichert:	
	bis 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	über 5 Jahre EUR	durch: EUR
4.711,79	4.711,79	0,00	0,00	
(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	
<u>4.711,79</u>	<u>4.711,79</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	
<u>(0,00)</u>	<u>(0,00)</u>	<u>(0,00)</u>	<u>(0,00)</u>	

A. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände

8.563.100,05	313.934,41	1.412.793,18	6.836.372,46	8.562.050,31 *
(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)
<u>2.050.000,00</u>	<u>362.500,00</u>	<u>1.687.500,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
<u>(272,70)</u>	<u>(272,70)</u>	<u>(0,00)</u>	<u>(0,00)</u>	<u>(0,00)</u>
<u>20.734,11</u>	<u>20.734,11</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
<u>(0,00)</u>	<u>(0,00)</u>	<u>(0,00)</u>	<u>(0,00)</u>	<u>(0,00)</u>
<u>1.125.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>1.125.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
<u>(0,00)</u>	<u>(0,00)</u>	<u>(0,00)</u>	<u>(0,00)</u>	<u>(0,00)</u>
<u>11.758.834,16</u>	<u>697.168,52</u>	<u>4.225.293,18</u>	<u>6.836.372,46</u>	<u>(0,00)</u>
<u>(272,70)</u>	<u>(272,70)</u>	<u>(0,00)</u>	<u>(0,00)</u>	<u>(0,00)</u>

B. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern
4. Sonstige Verbindlichkeiten

11.758.834,16	697.168,52	4.225.293,18	6.836.372,46
(272,70)	(272,70)	(0,00)	(0,00)

* als Sicherheiten wurden bestellt:
 - Schiffhypothekendarlehen
 - Abtretung der Einnahmen aus Bareboat Charter
 - Abtretung Versicherungsansprüche Hull & Machinery

Achte „Sanssouci“ Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG **Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009**

1. Geschäftsverlauf

Die Gesellschaft wurde am 17. Juli 2008 gegründet. Der aktive Geschäftsverlauf hat mit Übernahme des Flusskreuzfahrtschiffes durch die Gesellschaft am 16. September 2009 begonnen. Es ist geplant, dass sich in den Jahren 2010 und 2011 weitere Gesellschafter als Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligen.

Die Entwicklung der Gesellschaft hängt insbesondere von der weiteren Entwicklung des Flusskreuzfahrtmarktes ab. Die Kreuzfahrtbranche gehört weltweit in der Touristik zu den wachstumsstärksten und stabilsten Bereichen.

2. Vermögens- Finanz- und Ertragslage

Das Schiff wurde gem. Kaufvertrag vom 11. September 2009 zu einem Kaufpreis in Höhe von € 11.250.000,- von der Amalegro GmbH, Baar, erworben. Ein Teil des Kaufpreises in Höhe von 85% wurde im Rahmen der Schiffsübernahme am 16. September 2009 an den Verkäufer gezahlt. Der Kaufpreis wurde zu 75% über ein Schiffshypothekendarlehen eines europäischen Kreditinstitutes und zu 10% durch die F. Laeisz GmbH finanziert.

Die Zahlung des noch ausstehenden Restkaufpreises in Höhe von 15% ist innerhalb von 24 Monaten nach Übernahme des Schiffes vorgesehen. Sollte die Zahlung des ausstehenden Kaufpreises auch nach den vertraglich vereinbarten 24 Monaten nicht vollständig erfolgen, gewährt der Verkäufer der Gesellschaft für den noch ausstehenden Teil des Kaufpreises ein Darlehen mit einer Verzinsung in Höhe von 5%.

Ebenfalls am 11. September 2009 wurde mit der Verkäufergesellschaft ein Bareboat-Chartervertrag mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2016 abgeschlossen. Die Zahlung der Charrate erfolgt zu 65% in Schweizer Franken und zu 35% in Euro. Bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises durch die Gesellschaft, wird die Charrate in Abhängigkeit des gezahlten Kaufpreises geleistet.

Das Geschäftsjahr 2009 war geprägt durch den Erwerb, die Übernahme und den beginnenden Betrieb des Schiffes. Der im Jahr 2009 entstandene Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 324 resultiert im Wesentlichen aus liquiditätsunwirksamen Kursdifferenzen, Fremdkapitalzinsen sowie der Abschreibung.

3. Risikobericht

Die bereits abgeschlossenen Verträge sichern die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft. Wenn die künftigen wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen abweichen, kann dies die Ertrags- und Liquiditätsentwicklung, insbesondere die Höhe der Auszahlungen der Anleger erheblich verändern.

Risiken können sich aus der Veränderung des Zinssatzes, der Relation Franken/Euro, künftigen Schiffsbetriebskostenabweichungen und durch künftig niedrigere Charterentgelte sowie Änderungen innerhalb der Steuergesetzgebung ergeben.

4. Prognosebericht

Das Schiff wird seit Übernahme im September 2009 im Rahmen eines Bareboatchartervertrages mit der Amalegro GmbH beschäftigt. Die Laufzeit des Chartervertrages wurde vereinbart bis zum 31.12.2016. Zusätzlich besteht für den Charterer eine Verlängerungsoption für weitere 36 Monate.

Auf Basis der langfristigen Liquiditätsplanung kann von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen werden, da die Zahlungsfähigkeit in dem für diese Beurteilung relevanten Zeitraum als gesichert anzusehen ist.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ende des Geschäftsjahres 2009 sind nicht eingetreten.

Hamburg, 30. September 2010


Verwaltung Siebte "Sanssouci" Schifffahrtsgesellschaft mbH, Hamburg

Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung, Beiräte, Treuhänder und sonstige Personen

Geschäftsführung

Hauptgeschäftsführungsorgan der MS „Amadagio“ GmbH & Co. KG und der MS „Amalegro“ GmbH & Co. KG ist deren geschäftsführender Kommanditist, die Geschäftsführungsgesellschaft Flussfahrt 11 mbH. Nähere Angaben zu dem geschäftsführenden Kommanditisten sind im Kapitel „Grundlagen der Beteiligung und Vertragspartner“ im Unterabschnitt „Beteiligungsgesellschaften (Emittenten)“ zusammengestellt.

Die Geschäftsführer des geschäftsführenden Kommanditisten – und in dieser Funktion zugleich Mitglieder der Geschäftsführung der Emittenten – sind:

- Helge Janßen, geschäftsansässig
Neue Burg 2, 20457 Hamburg,
- Helge Grammerstorf, geschäftsansässig
Neue Burg 2, 20457 Hamburg.

Die vorgenannten, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer, vertreten den geschäftsführenden Kommanditisten jeweils gemeinschaftlich mit einem anderen Geschäftsführer oder Prokuristen. Eine spezielle Aufgabenverteilung der Funktionsbereiche innerhalb der Geschäftsführung des geschäftsführenden Kommanditisten und der Emittenten gibt es nicht, insbesondere sind den einzelnen Geschäftsführern bei den Emittenten keine besonderen Funktionen oder Geschäftsbereiche übertragen worden.

Zu dem geschäftsführenden Kommanditisten von den Emittenten zukünftig zu gewährenden Vergütungen vgl. die Angaben in diesem Kapitel unter „Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, Jahresbeträge der sonstigen Gesamtbezüge der Gründungsgesellschafter“.

Dem geschäftsführenden Kommanditisten wurde für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr eine Vergütung in Höhe von insgesamt € 5.921,51 zzgl. Umsatzsteuer gezahlt.

Den Geschäftsführern des geschäftsführenden Kommanditisten, Helge Janßen und Helge Grammerstorf, wurden für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr keine Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteili-

gungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art von den Emittenten gewährt.

Der Geschäftsführer Helge Janßen ist auch einer der Geschäftsführer der Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH, der persönlich haftenden Gesellschafterin der Hamburgischen Seehandlung, welche wiederum nach näherer Maßgabe von zwischen ihr und den Emittenten abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsverträgen mit der Eigenkapitalvermittlung beauftragt worden ist und die den Emittenten über ein mit ihr verbundenes Unternehmen, der F. Laeisz GmbH, Zwischenfinanzierungsdarlehen in Höhe von jeweils € 1.125.000 zur Verfügung gestellt hat (zu dem Inhalt der diesen Leistungen zugrunde liegenden Verträge vgl. die Ausführungen im Kapitel „Grundlagen der Beteiligung und Vertragspartner“ im Unterabschnitt „Emissionshaus/Initiator“ und zu den der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG hierfür gewährten Gegenleistungen vgl. die Ausführungen in diesem Kapitel im Unterabschnitt „Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, Jahresbeträge der sonstigen Gesamtbezüge der Gründungsgesellschafter“). „SCO Services Helge Grammerstorf“ erhält als Ausgleich für die Geschäftsführertätigkeit von Helge Grammerstorf von dem geschäftsführenden Kommanditisten eine jährliche Kostenpauschale in Höhe von zusammen € 12.000 (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer). Er ist außerdem auch Geschäftsführer der SeaConsult FIN GmbH, die für die Emittenten bestimmte Projektbeschaffungsleistungen erbracht hat und dafür von den Emittenten eine Kommission i.H.v. 2,3% des jeweiligen Schiffskaufpreises erhält (zu dem Inhalt des zugrunde liegenden Vertrages vgl. die Ausführungen im Kapitel „Grundlagen der Beteiligung und Vertragspartner“ im Unterabschnitt „Projektbegleitung“). Über den oben beschriebenen Umfang hinaus sind die Geschäftsführer Helge Janßen und Helge Grammerstorf nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind, die den Emittenten Fremdkapital geben oder die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Komplementär

Komplementär der Emittenten ist die Verwaltungsgesellschaft Flussfahrt 11 mbH, geschäftsansässig Neue

Burg 2, 20457 Hamburg. Die Geschäftsführer des Komplementärs – und in dieser Funktion zugleich Mitglieder der Geschäftsführung der Emittenten – sind:

- Tobias große Holthaus, geschäftsansässig
Neue Burg 2, 20457 Hamburg
- Corina Jansch, geschäftsansässig
Neue Burg 2, 20457 Hamburg

Die vorgenannten, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer, vertreten den persönlich haftenden Gesellschafter jeweils gemeinschaftlich mit einem anderen Geschäftsführer oder Prokuristen. Eine spezielle Aufgabenverteilung der Funktionsbereiche innerhalb der Geschäftsführung des persönlich haftenden Gesellschafters und der Emittenten gibt es nicht, insbesondere sind den einzelnen Geschäftsführern bei den Emittenten keine besonderen Funktionen oder Geschäftsbereiche übertragen worden.

Dem Komplementär wurde für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr eine Vergütung i.H.v. insgesamt € 12.000 zzgl. Umsatzsteuer gezahlt.

Den Geschäftsführern des persönlich haftenden Gesellschafters, Tobias große Holthaus und Corina Jansch, wurden für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr keine Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art von den Emittenten gewährt.

Die Geschäftsführer Tobias große Holthaus und Corina Jansch sind auch für die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG tätig, welche wiederum nach näherer Maßgabe von zwischen ihr und den Emittenten abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsverträgen mit der Eigenkapitalvermittlung beauftragt worden ist und die den Emittenten über ein mit ihr verbundenes Unternehmen, der F. Laeisz GmbH, Zwischenfinanzierungsdarlehen in Höhe von jeweils € 1.125.000 zur Verfügung gestellt hat. Darüber hinaus sind die Geschäftsführer Tobias große Holthaus und Corina Jansch nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind, die den Emittenten Fremdkapital geben oder die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Beiräte

Gemäß § 14 der Gesellschaftsverträge wird bei jedem Emittenten ein Beirat gebildet, der aus drei, für beide Emittenten identischen Mitgliedern bestehen soll. Jeweils zwei Mitglieder werden aus dem Kreis der Gesellschafter von den Gesellschaftern gewählt und abberufen. Jeweils ein Mitglied wird von dem geschäftsführenden Kommanditisten ernannt und abberufen. Bis zur erstmaligen Wahl der von den Gesellschaftern zu wählenden Beiratsmitglieder kann der geschäftsführende Kommanditist einen vorläufigen Beirat bestellen, wobei zwei von deren Mitgliedern aus dem Kreis der Gesellschafter stammen müssen. Die Amtsperiode des Beirats beträgt grundsätzlich vier Kalenderjahre.

Die Beiräte beraten den geschäftsführenden Kommanditisten in Fragen der Geschäftsführung, wirken bei gesellschaftsvertraglich festgelegten, zustimmungsbedürftigen Geschäften mit und übernehmen die laufende Vertretung der Interessen der Kommanditisten und Investoren. Der geschäftsführende Kommanditist hat die Beiräte über den Gang der Geschäfte zu unterrichten, insbesondere wird er die Beiräte über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sofort unterrichten.

Die Beiräte erhalten neben ihren nachzuweisenden und erforderlichen Auslagen eine jährliche Gesamtvergütung, die für die erste Amtsperiode für beide Emittenten zusammen € 10.000 beträgt, ggf. zuzüglich Umsatzsteuer. Davon entfallen auf den Beiratsvorsitzenden € 4.000 und auf die anderen Beiratsmitglieder jeweils € 3.000. Die Vergütung wird jeweils zu Beginn einer Amtsperiode, erstmals zur zweiten Amtsperiode, an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes (VPI) angepasst.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes sind bei den Emittenten noch keine (vorläufigen) Beiräte gebildet worden. Diesbezügliche Angaben gemäß § 12 Abs. 1 und 2 VermVerkProspV können daher nicht gemacht werden. Weitere Aufsichtsgremien existieren bei den Emittenten nicht.

Treuhandverwaltung

Der Treuhänder, die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH, Hamburg, hat mit den beiden Emittenten am 14.10.2010 den im Kapitel 10.2. abgedruckten

Treuhand- und Verwaltungsvertrag abgeschlossen, der mit den Gesellschaftsverträgen der Emittenten eine Einheit bildet und auf dessen Grundlage im Zeitpunkt der Annahme der Beitrittserklärung eines jeden einzelnen Investors ein Treuhandverhältnis zwischen dem Treuhänder und dem betreffenden Investor unter Beteiligung der Emittenten zustande kommt. Auf dieser Rechtsgrundlage übernimmt der Treuhänder für die Emittenten die Betreuung der Investoren. Die Aufgaben des Treuhänders bestehen insbesondere darin, einen Teil seiner Kommanditeinlagen in den beiden Emittenten für die mittelbar an den Emittenten beteiligten Investoren zu halten und zu verwalten bzw. die Kommanditeinlagen von unmittelbar an den Emittenten beteiligten Investoren für diese zu verwalten. Die wesentlichen Rechte und Pflichten des Treuhänders werden im Folgenden dargestellt.

Nach Annahme der Beitrittserklärung des Investors ist der Treuhänder dazu verpflichtet, seine Kommanditeinlagen in den beiden Emittenten im eigenen Namen, aber treuhänderisch für Rechnung des Investors jeweils um einen Betrag in Höhe von 50% des vom Investor in seiner Beitrittserklärung gezeichneten Beteiligungsbetrages (exkl. Agio) zu erhöhen. Der Treuhänder hält und verwaltet die für Rechnung des Investors erhöhten Teile seiner Kommanditeinlagen sodann treuhänderisch für diesen. Er übt die mit der mittelbaren Beteiligung des Investors an den Emittenten verbundenen Rechte und Pflichten nach Maßgabe des Treuhand- und Verwaltungsvertrages und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Gesellschaftsverträge der Emittenten nach pflichtgemäßen Ermessen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus und hat dabei grundsätzlich die Weisungen des Investors zu befolgen. Insbesondere übt er die Stimmrechte der Investoren in Präsenzversammlungen und schriftlichen Verfahren der Emittenten aus, sofern die Investoren diese Stimmrechte nicht selbst wahrnehmen. Bei der Stimmrechtsausübung hat der Treuhänder ebenfalls grundsätzlich die Weisungen der Investoren zu beachten; erteilt der Investor keine Weisungen, hat sich der Treuhänder mit den entsprechenden Stimmen zu enthalten. Können Weisungen in Eilfällen nicht rechtzeitig eingeholt werden, stimmt der Treuhänder für diesen Investor im Sinne der Beschlussvorschläge geschäftsführenden Kommanditisten des Emittenten bzw. nach pflichtgemäßem Ermessen ab.

Der Investor ist auch vor seiner Eintragung im Handelsregister wirtschaftlich wie ein Kommanditist an den Emittenten beteiligt. Der Treuhänder hat dem Investor alles herauszugeben, was er als Treuhänder für diesen aus dessen Beteiligung an den Emittenten erlangt hat, wie z.B. die an ihn übermittelten Jahresabschlüsse der Emittenten und Berichte des geschäftsführenden Kommanditisten über die Lage und Entwicklung der Emittenten sowie die auf die Beteiligung des Investors entfallenden Auszahlungen und Abfindungsguthaben. Der Investor trägt das anteilige wirtschaftliche Risiko aus seiner Beteiligung an den Emittenten, und auch die sich aus seiner Beteiligung ergebenden steuerlichen Wirkung treffen ausschließlich ihn.

Der Investor ist nach näherer Maßgabe der Beitrittserklärung und § 3 Ziffer 9 der Gesellschaftsverträge verpflichtet, den von ihm gezeichneten Beteiligungsbetrag zzgl. des Agios auf das in der Beitrittserklärung angegebene Treuhandkonto des Treuhänders einzuzahlen (vgl. hierzu die Angaben im Kapitel „Hinweise zum Beitritt“). Der Treuhänder wird die auf sein Treuhandkonto überwiesenen Beträge unter Beachtung der Regelungen des zwischen ihm, den Emittenten und einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Mittelverwendungskontrolleur abgeschlossenen formalen Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages grundsätzlich hälftig auf die jeweiligen Mittelverwendungskontrollkonten der Emittenten überweisen. Der Treuhänder ist allerdings berechtigt, die Beteiligungsbeträge der Investoren im Einzelfall abweichend hiervon auf die einzelnen Emittenten zu verteilen, sofern die Fälligkeit von Verbindlichkeiten der Emittenten dies erforderlich macht und im Ergebnis die von den Investoren geleisteten Beteiligungsbeträge hälftig auf die beiden Emittenten verteilt werden, wobei die Emittenten verpflichtet sind, etwaige Über- oder Unterzahlungen untereinander auszugleichen.

Der Investor ist außerdem verpflichtet, den Treuhänder von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Beteiligung des Investors an den Emittenten freizuhalten bzw., soweit der Treuhänder auf solche Verbindlichkeiten und Verpflichtungen bereits geleistet hat, diesem den Gegenwert seiner Leistung auf erstes Anfordern zu erstatten.

Die mittelbare Beteiligung des Investors an den Emittenten ist nach Schließung des Beteiligungsangebots nach

näherer Maßgabe des § 6 Ziffer 5 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages i.V.m. § 6 der Gesellschaftsverträge durch eine Eintragung des Investors als Kommanditist im Handelsregister der Emittenten in eine unmittelbare Beteiligung umzuwandeln, wenn der Investor dies wünscht oder der Treuhänder dies vom Investor verlangt. In einem solchen Fall wird der Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit dem betreffenden Investor als Verwaltungstreuhandenschaft fortgeführt.

Die Übertragung einer mittelbaren Beteiligung eines Investors an den Emittenten ist von der Zustimmung des Treuhänders abhängig, die dieser aus sachlichen Gründen verweigern darf. Im Übrigen hat der Treuhänder im Falle der Übertragung einer solchen mittelbaren Beteiligung einen Anspruch auf Ersatz der ihm hierdurch entstehenden Aufwendungen sowie auf Zahlung einer Übertragungsgebühr durch den Erwerber der Beteiligung.

Der Treuhänder haftet den Investoren nicht für den Eintritt der im Verkaufsprospekt für das Beteiligungsangebot dargestellten wirtschaftlichen Prognosen, die Werthaltigkeit der Beteiligung an den Emittenten, die Bonität von deren Vertragspartnern oder dafür, dass diese Vertragspartner die eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Er haftet auch nicht für den Eintritt der von den Investoren mit ihrer Beteiligung angestrebten steuerlichen Folgen. Im Übrigen ist die Haftung des Treuhänders grundsätzlich auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, dass durch die Verletzung der Vertragszweck wesentlich gefährdet wird (Verletzung einer Kardinalpflicht). In einem solchen Fall der Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Auch gilt die Beschränkung der Haftung nicht für Verletzungen von Leben, Körper, Gesundheit oder die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften wie dem Produkthaftungsgesetz. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Treuhänder verjähren – soweit nicht kürzere gesetzliche Fristen gelten – in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsberechtigte von den haftungsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, jedenfalls aber innerhalb von fünf Jahren nach der Entstehung des Anspruchs, spätestens aber – ohne Rücksicht auf die Entstehung des Anspruchs und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis

der haftungsbegründenden Umstände und der Person des Schuldners – innerhalb von zehn Jahren nach der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Treuhänder, seinen gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Kenntniserlangung durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen. Ausführung von Weisungen des Treugebers sowie von Beschlüssen der Gesellschafter stellen den Treuhänder grundsätzlich von jeder Verantwortlichkeit frei, soweit gesetzlich zulässig.

Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Ist der Investor noch nicht im Handelsregister eingetragen, kann er den Treuhand- und Verwaltungsvertrag nur ordentlich kündigen, wenn dem Treuhänder eine (anteilige) ordentliche Kündigung aller dann noch nicht beendeten Emittenten in Bezug auf die Beteiligung des Investors möglich ist. Die Kündigung muss dem Treuhänder spätestens vier Wochen vor Ablauf der Kündigungsfrist gemäß den Vorschriften des jeweiligen Gesellschaftsvertrages mit eingeschriebenem Brief (Einschreiben mit Rückschein) zugehen. Ist der Investor bereits als Kommanditist im Handelsregister eingetragen, kann er den Treuhand- und Verwaltungsvertrag nur ordentlich durch Kündigung sämtlicher dann noch nicht vollbeendeter Emittenten beenden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages bleibt jeweils unberührt. Der Treuhänder kann den Treuhand und Verwaltungsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres, erstmalig aber mit Wirkung zum 31. Dezember 2023 schriftlich gegenüber allen Investoren kündigen. Ohne Kündigung endet der Treuhand- und Verwaltungsvertrag, wenn gegen den Treuhänder aus einem rechtskräftigen Titel die Zwangsvollstreckung betrieben und die Zwangsvollstreckung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird oder über das Vermögen des Treuhänders das Insolvenzverfahren eröffnet oder eine Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit einem Investor endet ferner automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, (i) wenn der Treuhänder mit den für den betreffenden Investor treuhänderisch gehaltenen (Teil)Kommanditeinlagen anteilig aus beiden Emittenten ausscheidet, weil in der Person dieses Investors einer

der Gründe des § 24 Ziffer 6 oder 7 der Gesellschaftsverträge vorliegt, (ii) wenn der Investor nach seiner Eintragung im Handelsregister aus beiden Emittenten ausscheidet, sowie (iii) mit der Vollbeendigung dem letzten noch nicht beendeten Emittenten.

Gerichtsstand und Erfüllungsort des Treuhand- und Verwaltungsvertrages ist der Sitz des Treuhänders, mithin zur Zeit Hamburg, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die dem Treuhänder für seine Treuhandtätigkeit geschuldeten Vergütungen und die vertraglichen Regelungen zum Ersatz seiner Aufwendungen sind in diesem Kapitel unter „Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, Jahresbeträge der sonstigen Gesamtbezüge der Gründungsgesellschafter“ dargestellt, ebenso wie sich dort auch Angaben zum Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung des Treuhänders finden.

Der Treuhänder ist eine Schwestergesellschaft der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG. Beide werden zu 100% vom Beteiligungskontor gehalten, zu deren Kommanditisten u.a. Herr Dr. Thomas Ritter, einer der Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters der Hamburgischen Seehandlung, gehört, der zugleich auch Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin des Beteiligungskontors ist. Der zweite Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters der Hamburgischen Seehandlung, Herr Helge Janßen, ist zugleich auch Geschäftsführer des geschäftsführenden Kommanditisten der Emittenten und des Beteiligungskontors. Frau Stephanie Brumberg, die Geschäftsführerin des Treuhänders ist, nimmt zugleich auch verschiedene Aufgaben für die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG wahr. Herr Jan Bolzen, Geschäftsführer des Treuhänders, nimmt zugleich auch verschiedene freiberufliche Aufgaben für die Emittenten und weitere Gesellschaften im Unternehmensverbund des Beteiligungskontors wahr. Durch diese Umstände oder Beziehungen können Interessenkonflikte des Treuhänders begründet werden.

Der Treuhänder erhält gemäß § 7 Ziffer 1 des Treuhandvertrages und § 16 Ziffer 1 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages ab dem Jahr 2010 bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem der jeweilige Emittent durch Abschluss der Liquidation vollbeendet wird, für die laufende Treuhandverwaltung von jedem Emitten-

ten eine jährliche Vergütung von 0,75% des bis zur Schließung des Beteiligungsangebotes pro Emittent bei Investoren (einschließlich etwaiger Platzierungsgaranten) eingeworbenen Kommanditkapitals (einschließlich einer etwaig ausgenutzten Erhöhungsreserve), jeweils zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer. Diese Vergütung ist anteilig fällig jeweils zum Ende eines Quartals. Die Vergütung erhöht sich jährlich um 2,5 %. Der Gesamtbetrag, der dem Treuhänder während der prognostizierten Gesamtlaufzeit der Emittenten als Vergütung für die laufende Treuhandverwaltung von den beiden Emittenten zusammen gezahlt wird, beläuft sich bei planmäßiger Einwerbung eines Kommanditkapitals für beide Emittenten von € 9.000.000 auf insgesamt € 1.038.855 (zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer). Sofern zusätzlich die Erhöhungsreserven bei beiden Emittenten vollständig eingeworben werden, erhöht sich der vorgenannte Betrag auf € 1.061.941 zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Treuhänder erhält eine einmalige Einrichtungsgebühr i.H.v. 1 %, also € 90.000 (vgl. 2.3 des Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplanes Tab. 6.3 auf Seite 46/47), bezogen auf das nominelle Kommanditkapital der Investoren zzgl. einer jährlichen Pauschale i.H.v. T€ 40 je Gesellschaft in den Anfangsjahren 2010 - 2012. Alle Beträge verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer. Die prozentuale Einrichtungsgebühr ist bei Vollplatzierung fällig, die jährliche Vergütung jeweils zum 30.12.

Sollten Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit (i) der Erfüllung geldwäscherechtlicher Identifizierungs- und Überwachungspflichten in Bezug auf die Investoren und etwaige Erwerber von deren Beteiligungen an den Emittenten, (ii) Handelsregisteranmeldungen sowie -eintragungen in Bezug auf das Handelsregister der Emittenten sowie (iii) der Auflösung, Liquidation und Beendigung der Emittenten anfallen, hat der Treuhänder einen Anspruch auf Erstattung eben dieser Aufwendungen.

Mittelverwendungskontrolle

Die Emittenten und der Treuhänder haben am 14.10.2010 mit der CERTIS GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, einen Vertrag über die formale Kontrolle der Freigabe und Verwendung der von den Investoren eingezahlten Einlagen abgeschlossen. Über die von den Investoren eingezahlten Mittel kann danach nur nach Freigabe durch die Wirtschafts-

prüfungsgesellschaft verfügt werden. Diese prüft vor Freigabe einer Verfügung deren betragsmäßige Übereinstimmung mit den Angaben des Verkaufsprospekts, den Investitionsplänen der Gesellschaftsverträge der Emittenten und den entsprechenden Verträgen und Honorarvereinbarungen. Sie ist dabei zur Unterzeichnung dieser Verfügungen berechtigt und verpflichtet, wenn die Zahlungen an die dort genannten Empfänger in der dort genannten Höhe (ggf. zzgl. Umsatzsteuer) gehen. Die Prüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beschränkt sich dabei darauf, ob die im Vertrag genannten Voraussetzungen für die Freigabe der Mittel formal vorliegen. Über die formale Prüfung hinaus übt sie keinerlei Kontrolltätigkeit aus. Die Kontrolle erstreckt sich nur auf die Investitionsphase und ist mit vollständiger Abwicklung der in den Investitionsplänen genannten Zahlungen und Auskehrungen verbleibender Beträge an die Emittenten abgeschlossen.

Im Rahmen der Durchführung des Vertrages ist die Haftung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf max. € 4 Mio. beschränkt. Ein Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb eines Jahres ab Kenntniserlangung, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis geltend gemacht werden. Der Vertrag über die formale Kontrolle der Freigabe und Verwendung von Einlagen ist in Kapitel 10.3 abgedruckt.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begründen können, bestehen nicht.

Für seine Tätigkeit erhält der Mittelverwendungskontrolleur von beiden Emittenten zusammen eine Vergütung von insgesamt € 7.000 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, die mit Aufnahme der Mittelverwendungskontrolle verdient und fällig ist.

Sonstige Personen

Es gibt keine sonstigen Personen gemäß § 12 Abs. 4 VermVerkProspV, die Herausgabe oder Inhalt des Prospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebotes der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben.

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten der Emittenten

Der letzte geprüfte Jahresabschluss des jeweiligen Emittenten betrifft das Geschäftsjahr 2009. Die Geschäftsentwicklung der Emittenten ist seit dem Stichtag der Jahresabschlüsse bis zum Datum der Prospektstellung plangemäß verlaufen. Die Kommanditeinlagen der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG bei beiden Emittenten wurden im September 2010 von jeweils € 25.000 auf jeweils € 10.000 herabgesetzt. Der Treuhänder ist ebenfalls im September 2010 mit Kommanditeinlagen von jeweils € 5.000 in die Emittenten eingetreten.

Die Emittenten haben im Jahr 2010 ihre Einnahmen aus der Vermietung der Schiffe gemäß der Charterverträge pünktlich erhalten. Die mit der finanzierenden Bank gemäß Kreditvertrag vereinbarten Kapitaldienste wurden pünktlich geleistet. Darüber hinaus sind seit dem Stichtag der Jahresabschlüsse keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eingetreten. In den Jahren 2010 und 2011 können sich weitere Gesellschafter (Investoren) an den Emittenten beteiligen, so dass sich das Kommanditkapital entsprechend erhöht. Geplant ist ein Kommanditkapital in Höhe von insgesamt € 9.000.000 für beide Emittenten, es besteht darüber hinaus eine Erhöhungsreserve in Höhe von insgesamt € 200.000.

Die Ergebnisprognose in Kapitel 6.2 zeigt die wesentlichen Daten für das Geschäftsjahr 2010. Das Ergebnis wird voraussichtlich im Rahmen der Erwartungen liegen.

Gewährleistete Vermögensanlagen

Keine juristische Person oder Gesellschaft hat die Gewährleistung für die Verzinsung oder Rückzahlung der in diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlage übernommen.

Art der Vermögensanlagen

Die Investoren beteiligen sich zunächst mittelbar als Treugeber über den Treuhänder zeitgleich an beiden Emittenten. Diese mittelbare Beteiligung erfolgt dergestalt, dass der Treuhänder nach Annahme der Beitrittsklärung eines Investors seine Kommanditeinlagen in den Emittenten durch Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Kommanditisten jeweils um die Hälfte

te des von diesem Investor in seiner Beitrittserklärung gezeichneten Beteiligungsbetrages (exkl. Agio) erhöht und seine Kommanditeinlagen in den Emittenten fortan anteilig in entsprechender Höhe im eigenen Namen, aber für Rechnung des Investors treuhänderisch hält und verwaltet.

Nach Schließung des Beteiligungsangebotes kann sich diese mittelbare Beteiligung des Investors gemäß § 6 der Gesellschaftsverträge der Emittenten in eine unmittelbare Beteiligung wandeln, wenn der Investor als Kommanditist in das Handelsregister der Emittenten eingetragen wird, weil er selbst diese Eintragung wünscht oder der Treuhänder die Eintragung im Handelsregister von ihm verlangt. Die Eintragung des Investors kann nur für seine Beteiligung an beiden Emittenten gemeinsam erfolgen. Die Hafteinlage, mit der der Investor eingetragen wird, beträgt jeweils 10% seiner in dem jeweiligen Emittenten gehaltenen Kommanditeinlage. Nach erfolgter Eintragung verwaltet der Treuhänder weiterhin die nunmehr direkte Kommanditbeteiligung des betreffenden Investors nach den entsprechend weiterhin geltenden Regelungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages (Verwaltungstreuhandenschaft).

Anzahl und Gesamtbetrag der Vermögensanlagen

Der Treuhänder kann seine Kommanditeinlagen in den beiden Emittenten gemäß § 3 Ziffer 3 der Gesellschaftsverträge zum Zwecke der mittelbaren Beteiligung von Investoren an den Emittenten ein- oder mehrmals erhöhen und zwar maximal um einen Erhöhungsbetrag von jeweils € 4.500.000 pro Emittent.

Über die Erhöhung seiner Kommanditeinlagen um die Erhöhungsbeträge hinaus ist der Treuhänder auf Anforderung des geschäftsführenden Kommanditisten der Emittenten zu einer weiteren Erhöhung seiner Kommanditeinlagen um einen Betrag von jeweils bis zu € 100.000 pro Emittent berechtigt (im Folgenden „Erhöhungsreserve“).

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt € 9.000.000, ggf. zzgl. der gesamten Erhöhungsreserve von maximal € 200.000. Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt € 10.000. Die Anzahl der Vermögensanlagen, also die Anzahl der einheitlichen Beteiligungen an den Emittenten,

beträgt bei einem Gesamtbetrag von € 9.000.000 und einem Mindestzeichnungsbetrag von € 10.000 maximal 900 und erhöht sich im Falle der vollständigen Ausnutzung der Erhöhungsreserve auf maximal 920. Die Mindestanzahl ist eins.

Höhere Beteiligungsbeträge als € 20.000 müssen so gewählt werden, dass Beträge entstehen, die ein ganzzahliges Vielfaches von € 2.000 darstellen.

Neben dem nominellen Beteiligungsbetrag haben die Investoren ein Agio in Höhe von 3% darauf zu entrichten.

Mit der Vermögensanlage verbundene Rechte und Pflichten

Die mit der Beteiligung eines Investors an den Emittenten verbundenen Rechte ergeben sich aus deren Gesellschaftsverträgen und dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag und weichen zu großen Teilen von den gesetzlich vorgesehenen Rechten eines Kommanditisten ab. Dies gilt sowohl für Investoren, die unmittelbar als Kommanditisten im Handelsregister eingetragen sind, als auch für mittelbar (treugeberisch) beteiligte Investoren, weil letztere im Innenverhältnis vom Treuhänder wie Kommanditisten der Emittenten zu stellen sind.

Zu den Vermögensrechten zählt die Beteiligung am Ergebnis (Gewinn/Verlust) der Emittenten, das auf die Gesellschafter bzw. Investoren im Verhältnis ihrer bzw. der für sie treuhänderisch gehaltenen (Teil)Kommanditeinlagen verteilt wird (§ 18 Ziffer 1 der Gesellschaftsverträge). Entnahmen von Gewinnen und Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen an Investoren erfolgen nach entsprechender Beschlussfassung der Gesellschafter der Emittenten und unter Beachtung der Vermögens- und Liquiditätslage der Emittenten, sofern nicht etwaige Auflagen von Kreditinstituten entgegenstehen (§ 20 der Gesellschaftsverträge).

Beim Ausscheiden eines Investors steht diesem ein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben zu, das nach näherer Maßgabe von § 25 der Gesellschaftsverträge grundsätzlich aufgrund einer Auseinandersetzungsbilanz auf den Stichtag des Ausscheidens des Investors ermittelt wird, in der der Buchwert der Schiffe durch 70% ihres Verkehrswertes abzüglich bestimmter Abschläge ersetzt wird. Im Fall der Auflösung und Liquidation eines Emittenten ist der Investor an einem etwa-

igen Liquidationsüberschuss nach näherer Maßgabe des § 26 der Gesellschaftsverträge beteiligt.

Zu den Verwaltungsrechten zählen nach näherer Maßgabe der §§ 9 bis 11 der Gesellschaftsverträge namentlich das Recht auf Teilnahme an Präsenzversammlungen und Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren der Emittenten, in denen die Gesellschafter über die ihnen gesetzlich oder gesellschaftsvertraglich zugewiesenen Aufgaben (namentlich gemäß § 12 der Gesellschaftsverträge) beschließen, sowie das entsprechende Stimmrecht, das grundsätzlich der Treuhänder für die Investoren gemäß deren Weisungen ausübt, sofern diese es nicht selbst wahrnehmen (vgl. § 2 Ziffer 4 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages). Investoren, die zusammen mindestens 25% des Kommanditkapitals eines Emittenten auf sich vereinigen, können die Einberufung einer Präsenzversammlung bzw. die Ankündigung eines schriftlichen Verfahrens sowie die Ergänzung der Tagesordnung einer bereits einberufenen Präsenzversammlung verlangen (§ 9 Ziffern 3 und 4 der Gesellschaftsverträge). Im Übrigen haben die Investoren gegenüber dem geschäftsführenden Kommanditisten eines jeden Emittenten Informations- und Kontrollrechte, insbesondere gemäß § 13 Ziffer 2 der Gesellschaftsverträge ein Recht auf Auskunft über Angelegenheiten der betreffenden Emittentin und unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Einsichtnahme in deren Bücher und Unterlagen, das sie durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person (z.B. einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt) wahrzunehmen haben. Ihnen werden außerdem gemäß § 13 Ziffer 1 der Gesellschaftsverträge die Jahresabschlüsse der Emittenten und Berichte des geschäftsführenden Kommanditisten über die Lage und Entwicklung der Emittenten übersandt. Sie haben einen Anspruch auf Übersendung der Niederschriften von Präsenzversammlungen bzw. auf Mitteilung der Beschlussergebnisse im schriftlichen Verfahren (§ 9 Ziffer 6 der Gesellschaftsverträge). Gegenüber dem Treuhänder haben die Investoren einen Anspruch auf Herausgabe des für sie aus ihrer Beteiligung Erlangten nach näherer Maßgabe des § 1 Ziffer 6 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages.

Die Investoren können unter den Voraussetzungen von § 6 der Gesellschaftsverträge ihre Eintragung als Kommanditisten im Handelsregister verlangen. Der Investor kann seine mittelbare bzw. unmittelbare Beteiligung an

den Emittenten übertragen (vgl. hierzu den nachfolgenden Unterabschnitt). Der Investor kann seine unmittelbare Beteiligung an den Emittenten gemäß § 24 der Gesellschaftsverträge ohne Grund ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, allerdings erstmals zum 31. Dezember 2023 und nur einheitlich für alle im Zeitpunkt der Kündigung noch nicht beendeten Emittenten. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Für mittelbar beteiligte Investoren gilt Entsprechendes hinsichtlich ihrer Treugeberposition (§ 6 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages).

Neben den vorstehend beschriebenen unmittelbaren vertraglichen Rechten der Investoren aus der Beteiligung ist im Übrigen noch auf das ihnen ggf. zustehende gesetzliche Widerrufsrecht gemäß §§ 312, 312d, 355 BGB hinzuweisen.

Die mit der Vermögensanlage verbundenen Pflichten der Investoren bestehen insbesondere in der Pflicht (i) zur Zahlung des in der Beitrittserklärung gezeichneten Beteiligungsbetrages zzgl. 3% Agio, (ii) sich auf Verlangen des Treuhänders nach Schließung des Beteiligungsangebotes als Kommanditist im Handelsregister der Emittenten eintragen zu lassen, (iii) zur Freistellung des Treuhänders von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der treuhänderisch für Rechnung des Investors gehaltenen Beteiligung und (iv) zur unverzüglichen Unterrichtung der Emittenten und des Treuhänders über Änderungen in den persönlichen Daten des Investors.

Übertragung und Beendigung der Vermögensanlage

Die vollständige oder anteilige Übertragung oder Belastung der unmittelbaren (Kommandit-)Beteiligung bzw. der mittelbaren treugeberischen Beteiligung eines Investors an den Emittenten ist im Wege der Abtretung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten bzw. des Treuhänders möglich (§ 22 Ziffer 1 der Gesellschaftsverträge bzw. § 4 Ziffer 1 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages). Die Zustimmung kann nur aus sachlichem Grund verweigert werden, z.B. wenn bei der Übertragung in der Person des Veräußerers oder des Erwerbers Beteiligungen entstehen, auf die anteilige Kommanditeinlagen entfallen, welche pro Emittenten einen Betrag von € 10.000 unterschreiten oder nicht durch € 1.000 teilbar sind. Ein weiterer sachlicher Grund, der zur Verweigerung der

Zustimmung berechtigt, liegt vor, wenn der Erwerber nach Übertragung der Beteiligung – allein durch die erworbene Beteiligung oder zusammen mit von ihm bereits an den Emittenten gehaltenen Beteiligungen – eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an den Emittenten, sei es rechtlich oder wirtschaftlich, von jeweils mehr als 25% halten würde, wobei zum Zwecke der Berechnung Beteiligungen von Unternehmen der selben Unternehmensgruppe zusammengerechnet werden. Im übrigen darf der Erwerber der Beteiligung auch kein Wettbewerber der Emittenten oder Wettbewerber der Hamburgischen Seehandlung oder des Treuhänders sein und auch nicht in einem Beschäftigungs-, Beratungs-, Weisungs- oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis zu einem nicht mit der Hamburgischen Seehandlung verbundenen Anbieter einer Vermögensanlage im Sinne des § 8 f Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen stehen. Auch kann die Zustimmung verweigert werden, wenn dem Treuhänder nicht sämtliche zur ordnungsgemäßen geldwäscherechtlichen Identifizierung des Erwerbers sowie eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Unterlagen und Informationen vorgelegt werden.

Die Übertragung einer mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung kann immer nur gleichzeitig für beide Emittenten im entsprechenden verhältnismäßigen Umfang an denselben Erwerber erfolgen. Der Erwerber einer Beteiligung eines bereits unmittelbar als Kommanditist in das Handelsregister eingetragenen Investors muss außerdem alle Rechte und Pflichten aus dem Treuhand und Verwaltungsvertrag übernehmen und dem Treuhänder auf eigene Kosten eine beglaubigte Handelsregistervollmacht für beide Emittenten erteilen.

Bei jeder Übertragung einer unmittelbaren Kommanditbeteiligung bzw. einer Treugeberposition hat der betreffende Erwerber den Emittenten bzw. dem Treuhänder die ihnen durch die Übertragung entstandenen Aufwendungen und Kosten zu erstatten und außerdem dem Treuhänder eine einmalige Übertragungsgebühr zu zahlen, und zwar (i) in Fällen der Schenkung oder Erbschaft in Höhe von 0,5% des Nominalbetrages der entsprechenden (Teil) Kommanditeinlage bzw. 0,5% der Nominalbeträge der auf die zu übertragende Treugeberposition entfallenden Teilkommanditeinlagen, bzw. (ii) in Fällen des Verkaufs in Höhe von 1 % des

vereinbarten Verkaufspreises für die Kommanditbeteiligungen bzw. die Treugeberposition.

Steuerliche Aspekte zur Übertragung von Beteiligungen an den Emittenten werden im Kapitel „Steuerliche Grundlagen“ dargestellt.

Außer durch Übertragung einer Beteiligung auf einen Erwerber endet die Beteiligung eines Investors an den Emittenten durch sein Ausscheiden, seinen Tod oder Liquidation der Emittenten.

Ein im Handelsregister eingetragener Investor scheidet gemäß § 24 Ziffer 6 der Gesellschaftsverträge insbesondere aus folgenden Gründen aus einem Emittenten aus, wobei das Ausscheiden aus einem Emittenten grundsätzlich zu einem gleichzeitigen Ausscheiden dieses Investors aus dem anderen Emittenten führt und die Emittenten sodann mit den verbliebenen Gesellschaftern fortgesetzt werden: (i) Wenn er oder ein Gläubiger des Gesellschafters das Gesellschaftsverhältnis wirksam gekündigt hat, mit Wirksamwerden der Kündigung; (ii) wenn er gemäß § 24 Ziffer 7 der Gesellschaftsverträge aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden ist, mit Wirksamwerden des Ausschlusses; (iii) wenn er aus der Schwestergesellschaft – anders als infolge der Beendigung der Schwestergesellschaft – ausscheidet, mit Wirksamwerden des Ausscheidens aus der Schwestergesellschaft; (iv) wenn in Bezug auf die Gesellschaft und/oder die Schwestergesellschaft seine Kommanditeinlage oder sein Auseinandersetzungsguthaben bzw. sein Abfindungsanspruch durch Gläubiger des Gesellschafters gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb eines Monats wieder aufgehoben worden ist, mit Ablauf dieser Monatsfrist; (v) wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, mit der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses bzw. mit dem Beschluss über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse; (vi) wenn der Gesellschafter eine Klage auf Auflösung der Gesellschaft und/oder der Schwestergesellschaft erhoben hat, mit Rechtskraft einer stattgebenden gerichtlichen Entscheidung.

Die vorstehenden Ausscheidensgründe gelten für Investoren, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, gemäß § 24 Ziffer 8 der Gesellschaftsverträge entsprechend mit der Maßgabe, dass in diesen Fäl-

len der Treuhänder anteilig mit dem Teil seiner Kommanditeinlagen aus den Emittenten ausscheidet, die er treuhänderisch für den betreffenden Investor hält. Der ausscheidende mittelbar oder unmittelbar beteiligte Investor hat grundsätzlich Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben, das nach näherer Maßgabe von § 25 der Gesellschaftsverträge grundsätzlich aufgrund einer Auseinandersetzungsbilanz auf den Stichtag des Ausscheidens des Investors ermittelt wird, in der der Buchwert der Schiffe durch 70 % ihres Verkehrswertes abzüglich bestimmter Abschläge ersetzt wird.

Die Beteiligung an den Emittenten kann außerdem vererbt werden. Stirbt ein Investor, werden die Emittenten bzw. wird das Treuhandverhältnis grundsätzlich mit seinem oder seinen Erben fortgesetzt, wobei mehrere Erben ihre Rechte aus der Beteiligung nur einheitlich durch einen gemeinsamen, für beide Emittenten entsprechend schriftlich bevollmächtigten Vertreter geltend machen können (vgl. § 23 der Gesellschaftsverträge bzw. § 5 des Treuhand und Verwaltungsvertrages).

Zahlstelle

Auszahlungen an die Investoren werden ausschließlich von der HT Hamburgische Treuhandlung GmbH, Neue Burg 2, 20457 Hamburg als Zahlstelle ausgeführt. Die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH hält auch den Verkaufsprospekt zur kostenlosen Ausgabe bereit.

Beitrittserklärungen von Investoren und damit im Zusammenhang stehende Willenserklärungen werden von dem Treuhänder, der HT Hamburgische Treuhandlung GmbH, Neue Burg 2, 20457 Hamburg entgegengenommen. Durch die Abgabe der Beitrittserklärung innerhalb der Zeichnungsfrist gibt der Investor dem Treuhänder gegenüber ein Angebot auf Abschluss des Treuhand und Verwaltungsvertrages ab. Die Übersendung der Beitrittserklärung an den Treuhänder kann auch von einem Vertriebspartner vorgenommen werden, der den Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages zwischen Investor und Treuhänder unter Beteiligung der Emittenten vermittelt. Der Investor verzichtet in der Beitrittserklärung auf den Zugang der Annahmeerklärung des Treuhänders. Der Treuhänder ist zur Annahme der Beitrittserklärung nicht verpflichtet, sondern kann diese auch ablehnen. Durch Annahme der Beitrittserklärung erfolgt der Abschluss des Treuhand und Verwaltungsvertrages zwischen dem einzelnen Investor und Treuhän-

der unter Beteiligung der Emittenten.

Zeichnungsfrist / Kürzung von Anteilen

Die Zeichnungsfrist für das öffentliche Angebot von Beteiligungen an den Emittenten beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung dieses Verkaufsprospektes und endet spätestens am 31. Dezember 2011, sofern der geschäftsführende Kommanditist der Emittenten keine Verlängerung der Zeichnungsfrist bis längstens zum 31. Dezember 2012 beschließt. Die Zeichnungsfrist kann auch früher beendet werden, wenn bereits zu einem früheren Zeitpunkt das angebotene Kommanditkapital in voller Höhe eingeworben worden ist.

Ein Investor kann bei vollständiger oder teilweiser Nichtleistung seines Beteiligungsbetrages und/oder seines Agios ausgeschlossen werden. Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Vertrieb im Inland / Auslandsvertrieb

Das Angebot auf Beteiligung an den Emittenten wird zunächst nur in Deutschland unterbreitet werden. Das Konzept des Beteiligungsangebotes sieht zu einem späteren Zeitpunkt auch die Möglichkeit eines Vertriebes in Österreich und der Schweiz vor, wobei zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung jedoch keine bestimmten Teilbeträge für den Vertrieb in Österreich und der Schweiz vorgesehen sind.

Erwerbspreis für die Vermögensanlagen

Für eine Beteiligung an den Emittenten hat der Investor einen Erwerbspreis in Höhe des von ihm in seiner Beitrittserklärung gezeichneten Beteiligungsbetrages zzgl. eines Agios von 3 % hierauf zu zahlen. Der Beteiligungsbetrag (exkl. Agio) entfällt hälftig auf die vom Treuhänder für Rechnung des Investors in den beiden Emittenten übernommenen Teilkommanditeinlagen. Der Beteiligungsbetrag (exkl. Agio) muss insgesamt für beide Emittenten zusammen mindestens € 20.000 betragen und durch € 2.000 teilbar sein. Der geschäftsführende Kommanditist kann Ausnahmen hiervon zulassen.

Mit dem Erwerb, der Verwaltung oder Veräußerung der Vermögensanlage verbundene weitere Kosten

Dem Investor können durch den Erwerb der Vermögens-

anlage u.U. weitere persönliche Kosten entstehen (z.B. infolge der Fremdfinanzierung des Erwerbs der Beteiligung durch eine Bank, einer persönlichen Beratung, etwa durch einen Steuerberater, oder aufgrund von Bankgebühren, die bei der Überweisung des Beteiligungsbetrages anfallen). Zahlt der Investor seinen Beteiligungsbetrag (und/oder das Agio) ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, schuldet er Verzugszinsen in Höhe von einem Prozent pro Monat und hat etwaige weitere durch die verspätete Zahlung entstehende Schäden zu ersetzen.

Bei einer Einsichtnahme des Investors in die Bücher und Unterlagen der Emittenten hat er die Kosten für diese Einsichtnahme selbst zu tragen, insbesondere die Kosten für die Einschaltung der zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Person, die er zwecks Einsichtnahme einzuschalten hat (vgl. § 13 Ziffer 2 der Gesellschaftsverträge).

Die Kosten für die Erstellung von Sonder- und Ergänzungsbilanzen für einzelne Gesellschafter kann der jeweilige Emittent den betreffenden Gesellschaftern in Rechnung stellen (vgl. § 17 Ziffer 3 der Gesellschaftsverträge).

Wird der bislang mittelbar beteiligte Investor auf eigenen Wunsch oder auf Verlangen des Treuhänders selbst als Kommanditist in das Handelsregister der Emittenten eingetragen, muss er die diesbezüglichen Kosten selbst tragen. Soweit der Investor die Übertragung innerhalb eines Quartales wünscht, kann eine zusätzliche Bearbeitungspauschale berechnet werden (§ 6 Nr. 5 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages). Insoweit fallen insbesondere Notargebühren für die Beglaubigung der Unterschrift auf der von ihm gemäß § 6 Ziffer 2 der Gesellschaftsverträge zu erteilenden Handelsregistervollmacht an. Die Höhe der Notargebühren ist abhängig vom Beteiligungsbetrag des jeweiligen Investors und richtet sich nach der für die Notare gültigen Kostenordnung. Für die Anmeldungen im Handelsregister sämtlicher die Emittenten und ihre Gesellschafter betreffender Tatsachen fallen Entwurfs- und Beglaubigungsgebühren beim Notar an, die von den Emittenten getragen werden.

Bei Übertragung der Beteiligung von dem Investor auf einen Erwerber können dem veräußernden Investor weitere Kosten entstehen, die er unmittelbar selbst zu tragen hat. Hierzu zählen z.B. Kosten der rechtlichen und steu-

erlichen Beratung im Zusammenhang mit der Veräußerung, Kosten für etwaige bei der Verkaufsanbahnung tätige Vermittler (Maklerprovision) und Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Anteilsfinanzierung, die der Investor nach Veräußerung seiner Beteiligung vorzeitig ablösen will (Vorfalligkeitsentschädigung). Darüber hinaus können bei der Übertragung/Veräußerung einer Beteiligung dem jeweiligen Erwerber bestimmte Kosten entstehen (z.B. dem Treuhänder gemäß § 22 Ziffer 3 der Gesellschaftsverträge bzw. § 4 Ziffer 2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages geschuldete einmalige Übertragungsgebühr, Kosten des Registerverfahrens bei Umschreibung einer Beteiligung im Handelsregister, Ersatz etwaiger den übrigen Gesellschaftern entstehender gewerbesteuerlicher Nachteile, Kosten der vom Erwerber zu stellenden Handelsregistervollmacht, § 22 Ziffer 1 lit. a) i.V.m. § 6 Ziffer 2 der Gesellschaftsverträge).

Im Falle des Ausscheidens des Investors können diesem Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz und der Bewertung der Schiffe, insbesondere infolge der Einschaltung eines Schiedsgutachters entstehen. Diese Kosten sind vom Investor und den betreffenden Emittenten je zur Hälfte zu tragen, wenn der Investor aufgrund Kündigung aus den Emittenten ausscheidet; scheidet der Investor anders als durch Kündigung aus den Emittenten aus, hat er die hierdurch verursachten Mehrkosten allein zu tragen (§ 25 Ziffer 4 der Gesellschaftsverträge); die Emittenten können insoweit einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

Schließlich können sich auch Kosten für den Investor daraus ergeben, dass die Gesellschafter nach den Gesellschaftsverträgen wie auch die Treugeber nach dem Treuhand und Verwaltungsvertrag verpflichtet sind, Namen-, Firmen- oder Adressänderungen unverzüglich mitzuteilen, und den Treugeber nach dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag überdies Informationspflichten in Bezug auf Veränderungen in seiner Person treffen (vgl. § 27 Ziffer 1 der Gesellschaftsverträge und § 9 Ziffer 1 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages).

Die Höhe der beim Investor jeweils anfallenden, vorstehend beschriebenen Kosten für Erwerb, Verwaltung und Veräußerung der Beteiligung hängt von dessen persönlicher Situation ab. Allgemein gültige Angaben zur Höhe der Kostenbelastung des Investors können daher nicht gemacht werden.

Über die vorstehend beschriebenen Kosten hinaus entstehen dem Investor keine weiteren mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbundenen Kosten.

Umstände, die den Erwerber verpflichten weitere Leistungen, insbesondere weitere Zahlungen zu erbringen

Nachdem der Investor seinen Beteiligungsbetrag (zzgl. Agio) geleistet hat, ist er darüber hinaus grundsätzlich nicht mehr zu Nachschüssen oder sonstigen weiteren Zahlungen an die Emittenten verpflichtet.

Für Verbindlichkeiten der Emittenten gegenüber ihren Gläubigern haften grundsätzlich alle ihre Kommanditisten – und damit auch die im Handelsregister eingetragenen Investoren – persönlich, aber betragsmäßig begrenzt in Höhe der für sie im Handelsregister eingetragenen Hafteinlagen, die 10 % ihrer jeweiligen Kommanditeinlage entsprechen. Diese Haftung erlischt, soweit der Kommanditist seine Kommanditeinlage geleistet hat und diese die im Handelsregister eingetragene Hafteinlage deckt. Die Haftung lebt bis zur Höhe der Hafteinlage wieder auf, wenn Auszahlungen an den Kommanditisten erfolgen, obwohl sein Kapitalkonto durch ihm zugewiesene Verluste unter den Betrag seiner im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage gesunken ist oder unter den Betrag der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage sinkt. Nach dem Ausscheiden des Kommanditisten aus der Gesellschaft haftet er für bei seinem Ausscheiden bereits begründete Verbindlichkeiten der Gesellschaft weitere fünf Jahre lang maximal bis zur Höhe der Hafteinlage, soweit die von ihm geleistete Kommanditeinlage an ihn zurückgeflossen ist und nicht mehr die Hafteinlage deckt.

In entsprechender Anwendung der §§ 30 f. GmbHG kann den Kommanditisten – und damit auch die im Handelsregister eingetragenen Investoren – außerdem eine noch weitergehende Haftung bis zur Höhe der insgesamt an ihn vorgenommenen Auszahlungen treffen, wenn die Auszahlungen erfolgen, obwohl die Finanzlage des Emittenten eine Auszahlung nicht zulässt und die Auszahlung bei dem persönlich haftenden Gesellschafter zu einer Unterbilanz oder Überschuldung führt. Rückforderungsansprüche des Emittenten gegen den Kommanditisten können auch bestehen, sofern und soweit Auszahlungen an den Kommanditisten un-

ter Verstoß gegen gesellschaftsvertragliche Regelungen erfolgen, insbesondere wenn die Vermögens- und Liquiditätslage des Emittenten eine Auszahlung nicht zulässt. Im Falle der Insolvenz des Emittenten ist im Innenverhältnis zum Emittenten eine Pflicht der Kommanditisten zur Rückzahlung von erfolgten Auszahlungen, die nicht durch entsprechende Gewinnzuweisungen abgedeckt waren, denkbar.

Die vorstehend beschriebene Haftung trifft auch den Treuhänder als Kommanditisten und somit mittelbar auch die nicht im Handelsregister eingetragenen Investoren, da diese den Treuhänder von Verbindlichkeiten, die sich aus den von ihm treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen ergeben, freistellen müssen.

Hinsichtlich etwaiger weiterer Kosten des Erwerbs einer Beteiligung an den Emittenten wird auf die Ausführungen in dem vorstehenden Unterabschnitt dieses Kapitels verwiesen. Darüber hinaus hat der Investor keine weiteren Leistungen zu erbringen, insbesondere keine weiteren Zahlungen zu leisten.

Gesamthöhe von Provisionen, insbesondere von Vermittlungsprovisionen und vergleichbaren Vergütungen

Die Gesamthöhe der Provisionen und vergleichbaren Vergütungen beträgt bei planmäßiger Einwerbung des Kommanditkapitals der beiden Emittenten in Höhe von insgesamt € 9.000.000 insgesamt € 2.407.500 (Summe der Beschaffungsnebenkosten (Projektbegleitung SeaConsult), Risikoprämie, Konzeptionsgebühr, Vergütung für Marketing und Vertrieb sowie Agio) zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlagen

Die Nettoeinnahmen im Sinne von § 9 VermVerkProspV aus der Vermögensanlage reichen für die Realisierung des Anlagezieles nicht aus, zusammen sind Darlehen aufzunehmen. Die Nettoeinnahmen dienen der Finanzierung des bereits erfolgten Erwerbs der Flussschiffe MS „Amadagio“ und MS „Amalegro“. Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht genutzt.

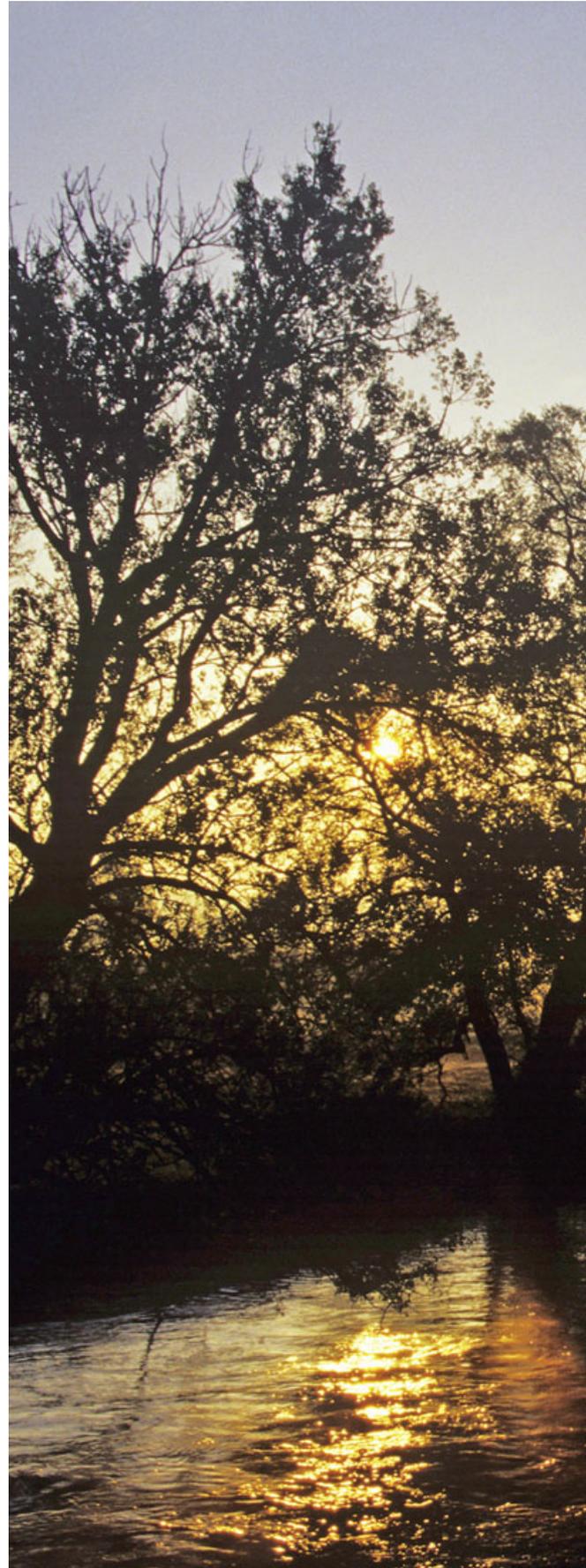
Weder dem Prospektverantwortlichen, noch den Gründungsgesellschaftern, Mitgliedern der Geschäftsführung, Aufsichtsgremien oder Beiräten, dem Treuhänder,

dem Mittelverwendungskontrolleur oder sonstigen Personen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, steht oder stand Eigentum oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den beiden Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben zu.

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG übernimmt aufgrund von Geschäftsbesorgungsverträgen mit den Emittenten die Eigenkapitalvermittlung (Vertrieb), Konzeption und Prospekterstellung sowie Marketing und Werbung. Der Treuhänder übernimmt auf der Grundlage des Treuhandvertrages für die Emittenten die Betreuung der Investoren und die Verwaltung von deren Beteiligungen. Der Mittelverwendungskontrolleur übernimmt nach Maßgabe des hierzu mit den Emittenten und dem Treuhänder abgeschlossenen Vertrages die Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle. Die SeaConsult FIN GmbH, an der der Geschäftsführer des geschäftsführenden Kommanditisten der Emittenten, Herr Helge Grammerstorf, als Gesellschafter beteiligt ist, hat für die Emittenten bestimmte Projektbegleitungsleistungen erbracht. Über diese Verträge hinaus, erbringen weder der Prospektverantwortliche, noch die Gründungsgesellschafter, die Mitglieder der Geschäftsführung, der Aufsichtsgremien oder Beiräte, der Treuhänder, der Mittelverwendungskontrolleur oder sonstige Personen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, nicht nur geringfügige Leistungen und Lieferungen.

Rechtliche bzw. tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte ergeben sich insbesondere aufgrund des Schiffstyps, der Größe und Bauspezifikationen des Schiffes und des Fahrtgebietes, aufgrund in- und ausländischer Rechtsnormen, die den Schiffsverkehr regulieren sowie aufgrund in den Verträgen über die Fremdfinanzierung vorgesehenen Zustimmungs- und Informationspflichten.

Sonstige, im Prospekt nicht genannte, die Anlageobjekte, ihre Herstellung, Finanzierung, Nutzung oder Verwertung betreffende Vereinbarungen zwischen den wesentlichen Vertragspartnern sind dem Anbieter nicht bekannt.





Bayern – Flusslandschaft in der Dämmerung

9. Verbraucherinformationen für Fernabsatzverträge

Gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB stellen wir folgende Informationen gesondert bereit:

1. Identität, Registerangaben, ladungsfähige Anschrift, Vertretungsberechtigte und Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers sowie Angaben zu anderen gewerblich tätigen Personen, mit denen der Investor als Verbraucher geschäftlich zu tun hat

Emittent MS „Amadagio“ GmbH & Co. KG

MS „Amadagio“ GmbH & Co. KG (Handelsregister AG Hamburg, HR A 107955), Neue Burg 2, 20457 Hamburg, Deutschland, Telefon 040/34842-0, Fax 040/34842-298, Internet: www.seehandlung.de, e-Mail: info@seehandlung.de, vertreten durch die geschäftsführende Kommanditistin Geschäftsführungsgesellschaft Flussfahrt 11 mbH (Handelsregister AG Hamburg, HR B 106470), ansässig ebendort, diese vertreten durch die Geschäftsführer Helge Janßen und Helge Grammerstorf.

Hauptgeschäftstätigkeit der MS „Amadagio“ GmbH & Co. KG ist die Vermietung eines Flusskreuzfahrtschiffes und alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte und Tätigkeiten.

Emittent MS „Amalegro“ GmbH & Co. KG

MS „Amalegro“ GmbH & Co. KG (Handelsregister AG Hamburg, HRA 108989), Neue Burg 2, 20457 Hamburg, Deutschland, Telefon 040/34842-0, Fax 040/34842-298, Internet: www.seehandlung.de, e-Mail: info@seehandlung.de, vertreten durch die geschäftsführende Kommanditistin Geschäftsführungsgesellschaft Flussfahrt 11 mbH (Handelsregister AG Hamburg, HR B 106470), ansässig ebendort, diese vertreten durch die Geschäftsführer Helge Janßen und Helge Grammerstorf.

Hauptgeschäftstätigkeit der MS „Amalegro“ GmbH & Co. KG ist die Vermietung eines Flusskreuzfahrtschiffes und alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte und Tätigkeiten

Treuhänder

HT Hamburgische Treuhandlung GmbH (Handelsregister AG Hamburg, HR B 104386), Neue Burg 2, 20457 Hamburg, Deutschland, Telefon 040/34842-233, Fax 040/34842-299, Internet: www.treuhandlung.de, e-Mail: info@treuhandlung.de, vertreten durch die Geschäftsführer Stephanie Brumberg und Jan Bolzen.

Hauptgeschäftstätigkeit der HT Hamburgische Treuhandlung GmbH ist die Übernahme und Verwaltung von treuhänderischen Beteiligungen an Kommanditgesellschaften, die Übernahme der Stellung des Treuhand-Kommanditisten in Emittenten sowie die Wahrnehmung der Rechte der Treugeber in den Emittenten auf Grundlage von Treuhandverträgen, soweit dazu eine besondere Erlaubnis nicht erforderlich ist.

Anbieter, Prospektverantwortlicher

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG (Handelsregister AG Hamburg, HR A 89023), Neue Burg 2, 20457 Hamburg, Deutschland, Telefon 040/34842-0, Fax 040/34842-298, Internet: www.seehandlung.de, e-Mail: info@seehandlung.de, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH (Handelsregister AG Hamburg, HR B 57522), ansässig ebendort, diese vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Thomas Ritter und Helge Janßen.

Hauptgeschäftstätigkeit der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG ist die Entwicklung, Auflegung und Vermarktung von Beteiligungsangeboten für die Beteiligung an beweglichen Anlagegütern, insbesondere an Schiffen, sowie die Beteiligung an diesen.

Aufsichtsbehörde

Die vorstehend unter dieser Ziffer 1 angegebenen Personen bzw. Gesellschaften unterliegen nicht der Aufsicht einer speziellen Aufsichtsbehörde, insbesondere

nicht der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Vermittler

Ihren Vermittler und seine ladungsfähige Anschrift entnehmen Sie bitte Ihrer Beitrittserklärung.

2. Wesentliche Merkmale der Beteiligung und Zustandekommen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages

Der Verkaufsprospekt „Beteiligungsangebot Flussfahrt '11“ betreffend das Angebot zum Erwerb von Kommanditbeteiligungen an den Einschiffsgesellschaften MS „Amadagio“ GmbH & Co. KG und MS „Amalegro“ GmbH & Co. KG (im Folgenden zusammen „Gesellschaften“) vom 22.10.2010 mit dem darin exemplarisch abgebildeten Gesellschaftsvertrag der MS „Amadagio“ GmbH & Co. KG und dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie die Beitrittserklärung enthalten detaillierte Angaben zu den wesentlichen Merkmalen der Beteiligungen des Investors an den Gesellschaften und zum Zustandekommen der diesbezüglichen Verträge, auf die nachfolgend näher verwiesen wird.

2.1 Mittelbare und unmittelbare Beteiligung des Investors an den Gesellschaften

Der Investor beteiligt sich zunächst mittelbar (treugeberisch) über die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH (im Folgenden „Treuhand“) an den beiden Gesellschaften. Der Treuhänder hält und verwaltet die Beteiligungen des Investors auf der Grundlage des zwischen dem Treuhänder und dem einzelnen Investor – unter Einbeziehung der beiden Gesellschaften – abgeschlossenen Treuhand- und Verwaltungsvertrages (im Folgenden „Treuhand- und Verwaltungsvertrag“, abgedruckt im Kapitel 10.2 des Verkaufsprospektes). Nach näherer Maßgabe des § 6 Ziffer 5 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages und § 6 der insoweit gleichlautenden Gesellschaftsverträge der Gesellschaften (im Folgenden einheitlich „Gesellschaftsvertrag“, abgedruckt für MS „Amadagio“ GmbH & Co. KG im Kapitel 10.1 des Verkaufsprospektes) ist der Investor nach Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages berechtigt,

bzw. auf Verlangen des Treuhänders verpflichtet, sich selbst unmittelbar als Kommanditist im Handelsregister der beiden Gesellschaften eintragen zu lassen. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag bleibt auch in diesem Fall bestehen, und der Treuhänder verwaltet die dann unmittelbaren Beteiligungen des Investors an den beiden Gesellschaften ab diesem Zeitpunkt als Verwaltungstreuhand.

2.2 Zustandekommen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages

Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag zwischen Investor und Treuhänder – unter Einbeziehung der beiden Gesellschaften – kommt zustande, nachdem der Investor dem Treuhänder ein Angebot auf Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages durch Unterzeichnung und Übermittlung der Beitrittserklärung unterbreitet und der Treuhänder dieses Angebot angenommen hat. Der Treuhänder ist nicht zur Annahme des Angebotes des Investors verpflichtet. Der Investor verzichtet für die Wirksamkeit des Vertragsschlusses auf den Zugang der Annahmeerklärung; der Treuhänder wird ihn jedoch über eine etwaige Annahme des Angebotes in Textform informieren. Nach erfolgter Annahme erhöht der Treuhänder die Kommanditeinlagen, die er in den beiden Gesellschaften hält, jeweils um einen Betrag in Höhe von 50% des vom Investor in seiner Beitrittserklärung angegebenen Beteiligungsbetrages (exkl. Agio) durch entsprechende Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Kommanditisten der beiden Gesellschaften, und hält und verwaltet die dergestalt erhöhten Teile seiner Kommanditeinlagen sodann treuhänderisch für den Investor.

2.3 Höhe und Verwendung des bei Investoren einzuwerbenden Kommanditkapitals

Auf die vorbezeichnete Weise soll pro Gesellschaft planmäßig zusätzliches Kommanditkapital von jeweils € 4.500.000, zusammen für beide Gesellschaften also ein Gesamtbetrag von mindestens € 9.000.000, bei Investoren eingeworben werden. Auf Verlangen des geschäftsführenden Kommanditisten der beiden Gesellschaften kann zusätzlich zu den vorgenannten

Beträgen pro Gesellschaft weiteres Kommanditkapital von jeweils bis zu € 100.000 eingeworben werden. Das so eingeworbene Kommanditkapital soll zusammen mit dem restlichen Kommanditkapital der beiden Gesellschaften und dem von diesen aufgenommenen Fremdkapital überwiegend zur Finanzierung des Kaufpreises für den Erwerb der Passagier-Flussschiffe MS "Amadagio" und MS "Amalegro", für die Zahlung sonstiger Vergütungen und zur Begleichung von Anlauf und Finanzierungskosten wie auch sonstiger Nebenkosten der im Verkaufsprospekt dargestellten Vermögensanlage eingesetzt werden (zu Einzelheiten wird auf den in Kapitel 10.3 des Verkaufsprospekts abgedruckten einheitlichen Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplan für beide Gesellschaften sowie die dortigen erläuternden Ausführungen verwiesen).

2.4 Risiken der Beteiligung des Investors an den Gesellschaften

Die unternehmerische Beteiligung des Investors an den Gesellschaften ist mit Risiken verbunden. Ein Totalverlust der Einlagen des Investors kann nicht ausgeschlossen werden. Damit der Investor die Beteiligung an den Gesellschaften umfassend beurteilen kann, ist eine vollständige und sorgfältige Lektüre des Verkaufsprospekts einschließlich der Angaben zu den Risiken der Beteiligung (Kapitel 2 des Verkaufsprospekts) erforderlich. Im Zweifelsfall kann zusätzlich die Einholung von rechtlichem und steuerlichem Rat erforderlich werden.

2.5 Auszahlungen an die Investoren

Über die Auszahlungen der Gesellschaften partizipiert der Investor bis zum Verkauf der Schiffe an den Einnahmen der Gesellschaften aus dem Schiffsbetrieb. Beim Verkauf der Schiffe partizipiert der Investor am Verkaufserlös entweder über seine Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaften oder aber im Rahmen der Auflösung und Liquidation der Gesellschaften (zu den diesbezüglichen Prognosen vgl. die Ausführungen in den Kapiteln 6.2 und 6.3 des Verkaufsprospektes).

2.6 Übertragung der Beteiligung des Investors an den Gesellschaften

Die Übertragung der (unmittelbaren/mittelbaren) Beteiligung des Investors an den Gesellschaften kann nur nach näherer Maßgabe des § 22 des Gesellschaftsvertrages bzw. § 4 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages erfolgen. Eine Übertragung bedarf danach

grundsätzlich der Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten der beiden Gesellschaften (bei Übertragung eines unmittelbar gehaltenen Kommanditanteils) bzw. des Treuhänders (bei Übertragung einer mittelbaren treugeberischen Beteiligung). Der Investor kann außerdem seine Beteiligungen an beiden Gesellschaften nur im gleichen Verhältnis dieser zueinander auf einen einheitlichen Erwerber übertragen. In jedem Fall einer Übertragung wird darüber hinaus eine Übertragungsgebühr nach näherer Maßgabe des Gesellschaftsvertrages bzw. des Treuhand- und Verwaltungsvertrages geschuldet.

3. Leistungsvorbehalte

Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, das Angebot eines Investors auf Abschluss eines Treuhand- und Verwaltungsvertrages (Beitrittserklärung) anzunehmen. Im übrigen werden nach Ablauf des 31. Dezember 2011 bzw., sofern der geschäftsführende Kommanditist der Gesellschaften den Zeitraum für die Einwerbung von Kommanditkapital verlängert, nach Ablauf des dergestalt verlängerten Zeitraums, spätestens aber nach Ablauf des 31. Dezember 2012 oder aber ggf. bereits früher ab dem Zeitpunkt, zu dem das einzuwerbende Kommanditkapital vollständig bei Investoren platziert worden ist, keine Beitrittserklärungen von Investoren mehr angenommen. Darüber hinaus bestehen keine Leistungsvorbehalte.

4. Gesamtpreis der Beteiligung an den Gesellschaften, Einzelheiten der Zahlung

Der Gesamtpreis, den der Investor für seine einheitliche Beteiligung an den beiden Gesellschaften zu leisten hat, ist abhängig von dem von ihm in seiner Beitrittserklärung gezeichneten Beteiligungsbetrag, der mindestens € 20.000 betragen und durch € 2.000 teilbar sein soll. Zusätzlich zu seinem individuellen Beteiligungsbetrag hat der Investor außerdem ein Agio in Höhe von 3% seines Beteiligungsbetrages zu zahlen. Den jeweiligen Beteiligungsbetrag zzgl. Agio hat der Investor als Bareinlage in € zu den in der Beitrittserklärung angegebenen Terminen auf das ebenfalls in der Beitrittserklärung angegebene Konto einzuzahlen: Erfolgt der Beitritt bis einschließlich dem 31. Dezember 2010, hat der Investor 50% seines individuellen Beteiligungsbetrages zzgl. 3% Agio auf den gesamten Beteiligungsbetrag unverzüglich nach Annahme der Beitrittserklärung und Aufforderung durch den Treuhänder und die restlichen

50% des Beteiligungsbetrages am 01. April 2011 zu zahlen. Erfolgt der Beitritt hingegen erst nach dem 31. Dezember 2010, hat der Investor 100% seines individuellen Beteiligungsbetrages zzgl. 3% Agio unverzüglich nach Annahme der Beitrittserklärung und Aufforderung durch den Treuhänder zu zahlen.

Etwaig anfallende Überweisungsgebühren trägt der Investor. Bei nicht fristgerechter Einzahlung schuldet der Investor Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat. Außerdem kann der in Verzug befindliche Investor ausgeschlossen werden.

5. Liefer- und Versandkosten, Kosten der Fernkommunikation und sonstige Kosten

Liefer- und Versandkosten werden nicht in Rechnung gestellt. Der Investor trägt alle Bankgebühren, die im Zusammenhang mit der Zahlung der von ihm geschuldeten Beträge anfallen. Zudem trägt der Investor die Kosten, die mit seiner Eintragung als Kommanditist im Handelsregister der Gesellschaften entstehen – mit Ausnahme der von den Emittenten zu tragenden Handelsregistergebühren – und die Kosten der notariellen Beglaubigung der erforderlichen Handelsregistervollmacht. Soweit der Investor die Übertragung innerhalb eines Quartales wünscht, kann eine zusätzliche Bearbeitungspauschale berechnet werden (§ 6 Nr. 5 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages). Im Fall der Übertragung der mittelbaren (treugeberischen) oder unmittelbaren Beteiligung fällt eine vom Erwerber der Beteiligung an den Treuhänder zu zahlende einmalige Übertragungsgebühr nach näherer Maßgabe der § 22 Ziffer 3 der Gesellschaftsverträge bzw. § 4 Ziffer 2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages an. Im Übrigen können bei der Übertragung wie auch bei einer Kündigung der Beteiligung weitere Kosten anfallen (bspw. Gutachterkosten, Transaktionskosten). Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porti und ähnliches hat der Investor selbst zu tragen.

6. Steuern

Die steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung für den Investor sind im Kapitel 7 des Verkaufsprospekts dargestellt.

7. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Prospektangaben und insbesondere die Darstellung

zu steuerlichen und sonstigen im Prospekt genannten Rechtsgrundlagen beziehen sich auf den Stand zum 22.10.2010 und gelten bis zur Mitteilung von nachträgspflichtigen Sachverhalten bzw. Prospektergänzungen.

8. Mindestlaufzeit der Beteiligung an den Gesellschaften, vertragliche Kündigungsbedingungen, Ausscheiden aus den Gesellschaften und sonstige Beendigung der Beteiligung an den Gesellschaften

8.1 Mindestlaufzeit

Die Gesellschaftsverträge der Gesellschaften und der Treuhand- und Verwaltungsvertrag sind auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (§ 4 Ziffer 1 der Gesellschaftsverträge bzw. § 6 Ziffer 1 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages). Eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit besteht für den Investor grundsätzlich jedoch erst zum 31. Dezember 2023, wodurch sich eine entsprechende grundsätzliche Mindestlaufzeit für die Beteiligung des Investors ergibt.

8.2 Vertragliche Kündigungsbedingungen / Ausscheiden aus den Gesellschaften und sonstige Beendigung der Beteiligung an den Gesellschaften

Die Möglichkeiten des Investors, seine Beteiligung an den Gesellschaften zu kündigen, unterscheiden sich danach, ob er an den Gesellschaften mittelbar über den Treuhänder oder unmittelbar als im Handelsregister eingetragener Kommanditist beteiligt ist:

a) Kündigungsmöglichkeit vor Eintragung des Investors im Handelsregister

Ist der Investor an den Gesellschaften mittelbar über den Treuhänder beteiligt, kann er den Treuhand- und Verwaltungsvertrag nach näherer Maßgabe von dessen § 6 Ziffer 2 nur ordentlich kündigen, wenn dem Treuhänder eine (anteilige) ordentliche Kündigung aller dann noch nicht beendeten Gesellschaften in Bezug auf die Beteiligung des Investors gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages möglich ist, also grundsätzlich nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils mit Wirkung zum 31. Dezember eines Jahres, erstmals jedoch mit Wirkung zum 31. Dezember 2023 und stets nur einheitlich für alle im Zeitpunkt der Kündigung noch nicht beendeten Gesellschaften. Die Kündigung des Investors hat durch eingeschriebenen Brief (Einschreiben mit Rückschein) an den Treuhänder gemäß

den Vorschriften des § 24 Ziffern 1 und 3 der Gesellschaftsverträge zu erfolgen, wobei der Eingang der Kündigungserklärung bei dem Treuhänder maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages bleibt unberührt.

b) Kündigungsmöglichkeit nach Eintragung des Investors im Handelsregister

Ist der Investor als Kommanditist der Gesellschaften im Handelsregister eingetragen, kann er die Gesellschaften nach näherer Maßgabe von § 24 Ziffer 1 der Gesellschaftsverträge unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils mit Wirkung zum 31. Dezember eines Jahres kündigen, erstmals jedoch mit Wirkung zum 31. Dezember 2023 und stets nur einheitlich für alle im Zeitpunkt der Kündigung noch nicht beendeten Gesellschaften. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Jede Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief (Einschreiben mit Rückschein) an den Treuhänder zu erfolgen. Der Eingang der Kündigungserklärung bei dem Treuhänder ist maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Kündigung.

Mit Wirksamwerden der Kündigung der Gesellschaften endet auch der zwischen dem Investor und dem Treuhänder bestehende Treuhand- und Verwaltungsvertrag; eine ordentliche Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages anders als durch eine ordentliche Kündigung der Gesellschaften ist dem als Kommanditisten eingetragenen Investor nicht möglich, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages hiervon unberührt bleibt.

c) Ausscheiden von im Handelsregister eingetragenen Investoren sowie Beendigung der mittelbaren Beteiligung von Investoren

Ist der Investor als Kommanditist der Gesellschaften im Handelsregister eingetragen, scheidet er gemäß § 24 Ziffer 6 ggf. i. V. m. Ziffer 7 der Gesellschaftsverträge ohne von ihm selbst erklärte Kündigung aus den beiden Gesellschaften aus, wenn er infolge eines schuldhaften groben Verstoßes gegen die Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages oder seine sonstigen Gesellschafterpflichten oder bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes im Sinne der §§ 133, 140 HGB aus einer oder beiden Gesellschaften ausgeschlossen worden ist, in Bezug auf eine oder beide der Gesellschaften sei-

ne Kommanditeinlage oder sein Auseinandersetzungs-guthaben bzw. sein Abfindungsanspruch durch seine Gläubiger gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb eines Monats wieder aufgehoben worden ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder er eine Klage auf Auflösung einer oder beider Gesellschaften erhoben hat.

§ 24 Ziffer 6 und 7 der Gesellschaftsverträge gelten entsprechend für die nicht als Kommanditisten im Handelsregister eingetragenen Investoren. Liegt einer der dort genannten Gründe in deren Person vor, scheidet der Treuhänder anteilig mit den für diesen Investor als Treugeber gehaltenen Teilen seiner Kommanditeinlagen aus den Gesellschaften aus, und im Verhältnis zu diesem Investor endet der Treuhand- und Verwaltungsvertrag.

d) Beendigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages durch Kündigung seitens des Treuhänders und aufgrund sonstiger Umstände

Der Treuhänder kann den Treuhand- und Verwaltungsvertrag gemäß dessen § 6 Ziffer 3 mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres, erstmalig mit Wirkung zum 31. Dezember 2023 schriftlich gegenüber allen Investoren kündigen.

Ohne Kündigung endet der Treuhand- und Verwaltungsvertrag gemäß dessen § 6 Ziffer 4, wenn gegen den Treuhänder aus einem rechtskräftigen Titel die Zwangsvollstreckung betrieben und die Zwangsvollstreckung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird oder über das Vermögen des Treuhänders das Insolvenzverfahren eröffnet oder eine Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag endet ferner gemäß dessen § 6 Ziffer 2 automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Treuhänder gemäß § 24 Ziffer 8 des Gesellschaftsvertrages mit den für einen Investor treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditeinlagen anteilig aus beiden Gesellschaften ausscheidet, weil in der Person des Treugebers einer der Gründe des § 24 Ziffer 6 oder 7 des Gesellschaftsvertrages vorliegt, wenn der Investor nach seiner Direkteintragung gemäß § 24 Ziffer 6 oder 7 des Gesellschaftsvertrages aus beiden Gesellschaften ausscheidet, sowie mit der Vollbeendigung der letzten noch nicht beendeten Gesellschaft.

e) Auflösung der Gesellschaften

Die Gesellschaften werden gemäß § 26 Ziffer 1 ihrer Gesellschaftsverträge außer in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fällen aufgelöst, wenn die Gesellschafter dies beschließen. Mit Beendigung der sich grundsätzlich an die Auflösung anschließenden Liquidation endet die jeweilige Gesellschaft und damit auch die Beteiligung des Investors an dieser; der Treuhand- und Verwaltungsvertrag endet nur hinsichtlich der Beteiligung des Investors an der beendeten Gesellschaft, bleibt aber hinsichtlich seiner Beteiligung an einer noch nicht beendeten Gesellschaft bestehen.

9. Widerrufsrecht des Investors

Angaben über die Möglichkeit des Investors, sein Angebot auf Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages nach dem ihm zustehenden gesetzlichen Widerrufsrecht zu widerrufen und die Rechtsfolgen bei Ausübung eines solchen Widerrufsrechts sind der Beitrittserklärung zu entnehmen.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag und die Gesellschaftsverträge der Gesellschaften sowie der Beitritt des Investors und seine Rechtsbeziehungen zu den Gesellschaften und dem Treuhänder unterliegen deutschem Recht. Auch vor Vertragsabschluss unterliegen die Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. In den Gesellschaftsverträgen der Gesellschaften und dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag ist als Gerichtsstand der Sitz der jeweiligen Gesellschaft bzw. des Treuhänders, und damit derzeit Hamburg, vereinbart, soweit dies rechtlich zulässig ist.

11. Sprache

Der Verkaufsprospekt, einschließlich der darin abgebildeten wesentlichen Verträge und sonstigen Informationen für den Investor, ist in deutscher Sprache abgefasst. Auch während der Laufzeit der Beteiligung des Investors an den Gesellschaften findet die Kommunikation zwischen den Gesellschaften, dem Treuhänder und dem Investor auf deutsch statt.

12. Zugang des Verbrauchers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Die Möglichkeit zum Anrufen einer außergerichtlichen Schlichtungsstelle ist vertraglich nicht vorgesehen. So-

weit der Investor die Beteiligung im Wege des Fernabsatzes erworben hat, kann er bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen einschließlich damit zusammenhängender Streitigkeiten die bei der Deutschen Bundesbank, Postfach 111232, 60047 Frankfurt am Main, Telefon: 069-2388-1907/1906, Fax 069-2388-1919, eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen. Die Beschwerde ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen zu erheben. Der Investor (Beschwerdeführer) hat zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen hat und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Beschwerdegegner abgeschlossen hat. Im Übrigen gilt die Schlichtungsstellenverfahrensverordnung. Diese ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich.

13. Kein Garantiefonds

Ein Garantiefonds, wie beispielsweise der Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, steht für Beteiligungsangebote wie dem vorliegenden nicht zur Verfügung.

10. Wichtige Verträge

Vorbemerkungen

In diesem Kapitel sind folgende wichtige Verträge bzw. Anlagen mit ihrem vollständigen Wortlaut abgedruckt:

- Gesellschaftsvertrag des Emittenten MS „Amadagio“ GmbH & Co. KG
- Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplan des Emittenten MS „Amadagio“ GmbH & Co. KG (Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag der MS „Amadagio“ GmbH & Co. KG)
- Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplan des Emittenten MS „Amalegro“ GmbH & Co. KG (Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag der MS „Amalegro“ GmbH & Co. KG)
- Treuhand- und Verwaltungsvertrag zwischen der HT Hamburgische Treuhandlung GmbH einerseits und den Emittenten MS „Amadagio“ GmbH & Co. KG und MS „Amalegro“ GmbH & Co. KG andererseits (Anlage 1 zum Gesellschaftsvertrag sowohl der MS „Amadagio“ GmbH & Co. KG als auch der MS „Amalegro“ GmbH & Co. KG)
- Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag zwischen der CERTIS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einerseits und den Emittenten MS „Amadagio“ GmbH & Co. KG und MS „Amalegro“ GmbH & Co. KG sowie der HT Hamburgische Treuhandlung GmbH andererseits

Der Gesellschaftsvertrag des Emittenten MS „Amalegro“ GmbH & Co. KG ist bis auf sachlich erforderliche Abweichungen inhaltlich mit dem entsprechenden, in diesem Kapitel vollständig abgedruckten Gesellschaftsvertrag der MS „Amadagio“ GmbH & Co. KG identisch und am selben Tag wie dieser abgeschlossen worden. Zur Vereinfachung der Darstellung wird der Gesellschaftsvertrag des Emittenten MS „Amalegro“ GmbH & Co. KG nachfolgend nur auszugsweise in den Teilen

wiedergegeben, die von dem Gesellschaftsvertrag der MS „Amadagio“ GmbH & Co. KG abweichen. Die abweichenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages des Emittenten MS „Amalegro“ GmbH & Co. KG betreffen ausschließlich die Firmierung der Schwestergesellschaft des Emittenten in Nr. 2 der Präambel und die Firmierung des Emittenten in § 1 Nr. 1. Die Anlage 2 zu diesem Vertrag ist im Anschluss an den vollständig abgedruckten Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der MS „Amadagio“ GmbH & Co. KG und dessen Anlage 2 abgedruckt.

10.1 Gesellschaftsvertrag der MS „Amadagio“ GmbH & Co. KG

Präambel

1. Die Gesellschaft erwarb mit Kaufvertrag vom 11. September 2009 das in § 2 näher bezeichnete Passagier-Flussschiff.
2. Die Beteiligung eines Investors an der Gesellschaft ist Teil einer einheitlichen Vermögensanlage. Der Investor kann sich nur gleichzeitig an der Gesellschaft sowie an der MS „Amalegro“ mbH & Co. KG (im Folgenden **„Schwestergesellschaft“** und beide Gesellschaften gemeinsam **„Beteiligungsgesellschaften“**) beteiligen. Veränderungen in der Beteiligung des Investors an der Gesellschaft sollen stets einhergehen mit einer Veränderung in der Beteiligung des Investors an der Schwestergesellschaft in entsprechendem, verhältnismäßigem Umfang. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Schwestergesellschaft liquidiert wird.

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft. Ihre Firma lautet:
MS „Amadagio“ GmbH & Co. KG
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Vermietung eines Flusskreuzfahrtschiffes auf Bareboat-Basis und alle damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte.

§ 3

Gesellschafter und Einlagen

1. Persönlich haftender Gesellschafter ist: die Verwaltungsgesellschaft Flussfahrt '11 mbH, Hamburg,
- nachstehend **„persönlich haftender Gesellschafter“** genannt -

Der persönlich haftende Gesellschafter leistet keine Einlage und ist am Vermögen sowie am Ergebnis der Gesellschaft vorbehaltlich der Regelungen in § 16 Ziffer 3 nicht beteiligt. Er ist berechtigt, auch bei anderen Kommanditgesellschaften als persönlich haftender Gesellschafter tätig zu sein.

2. Kommanditisten sind zunächst:

- a) Geschäftsführungsgesellschaft Flussfahrt '11 mbH
(nachfolgend auch **„geschäftsführender Kommanditist“**) mit einer Kommanditeinlage (Pflichteinlage) von € 500;
- b) Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG,
(nachfolgend auch **„Hamburgische Seehandlung“**), mit einer Kommanditeinlage (Pflichteinlage) von € 10.000;
- c) HT Hamburgische Treuhandlung GmbH, Hamburg, (nachfolgend auch **„der Treuhänder“**) mit einer Kommanditeinlage (Pflichteinlage) von € 5.000;

Die vorstehenden Kommanditeinlagen sind in voller Höhe geleistet.

3. Der Treuhänder ist berechtigt, seine Kommanditeinlage mit Wirkung gegenüber allen Gesellschaftern ganz oder teilweise, auch in Schritten, zu erhöhen, und zwar um bis zu € 4.500.000 auf dann insgesamt höchstens € 4.505.000 (nachfolgend **„Erhöhungsrecht“**). Das Erhöhungsrecht endet mit Ausschöpfen des maximalen vorgenannten Erhöhungsbetrages bzw. unabhängig davon mit Ablauf des 31. Dezember 2011 (im Folgenden jeweils **„Schließung des Angebots“**). Der geschäftsführende Kommanditist ist berechtigt, die Schließung des Angebotes bis zum 31. Dezember 2012 zu verlängern. Über das Erhöhungsrecht nach vorstehendem Satz 1 hinaus ist der Treuhänder auf Anforderung des geschäftsführenden Kommanditisten berechtigt, seine Kommanditeinlage einmalig oder in mehreren Schritten durch einseitige Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Kommanditisten um weitere bis zu € 100.000 zu erhöhen (nachfolgend **„Erhöhungsreserve“**).

Der Treuhänder übernimmt die nach dem vorstehenden Absatz 1 erhöhte Kommanditeinlage treuhänderisch für Dritte - nachfolgend **„Treugeber“** genannt - auf der Grundlage dieses Vertrages und des als Anlage 1 beiliegenden Treuhand- und Verwaltungsvertrages (nachfolgend **„Treuhandvertrag“**), der mit diesem Vertrag eine Einheit bildet. Der Gesellschaftsvertrag findet für Treugeber entsprechende Anwendung. Entsprechend umfasst der Begriff „Kommanditist“ in diesem Vertrag auch die Treugeber, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

Die Erhöhung der Kommanditeinlage des Treuhänders nach dieser Ziffer 3 erfolgt, nachdem der Treuhänder das schriftliche Angebot eines Treugebers (im Folgenden **„Beitrittserklärung“**) auf Abschluss des Treuhandvertrages angenommen und gegenüber dem geschäftsführenden Kommanditisten

erklärt hat, seine Kommanditeinlage um einen Betrag in Höhe der Hälfte des von dem Treugeber in seiner Beitrittserklärung insgesamt gezeichneten Beteiligungsbetrages (exkl. Agio) (im Folgenden **„Beteiligungsbetrag“**) zu erhöhen; die andere Hälfte des Beteiligungsbetrages entfällt auf die Schwester-gesellschaft, an der sich der Treugeber mit Annahme seiner Beitrittserklärung durch den Treuhänder zeitgleich mittelbar (treugeberisch) beteiligt.

Die Summe der jeweiligen Kommanditeinlagen aller Kommanditisten bildet das **„Kommanditkapital“** der Gesellschaft im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages.

4. Der Treuhänder ist zur Erhöhung seiner in das Handelsregister einzutragenden Haftsumme nur einmal im Quartal und auch erst dann verpflichtet, sobald der Gesellschaft die entsprechenden Geldmittel des jeweiligen Treugebers zur Verfügung stehen.
5. Alle Kommanditisten werden mit Hafteinlagen von jeweils 10 % ihrer Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in das Handelsregister eingetragen. Die vorstehende Ziffer 4 bleibt unberührt.
6. Der geschäftsführende Kommanditist ist ermächtigt, unmittelbar Gesellschafter aufzunehmen, sofern hierdurch der Erhöhungsbetrag nach vorstehender Ziffer 3 nicht überschritten wird. Abweichend von Satz 1 ist der geschäftsführende Gesellschafter berechtigt, (i) die Amadagio GmbH, Schweiz, mit einer Kommanditeinlage in Höhe von € 250.000,- aufzunehmen und für den Fall (ii) für den Fall, dass die Amadagio GmbH, Schweiz, eine Ende 2016 ggf. noch ausstehende Kaufpreisrate („Wandlungskapital“) in Kommanditkapital der Gesellschaft wandeln möchte, die Amadagio GmbH als Kommanditist der Gesellschaft mit dem Wandlungskapital als Kommanditist aufzunehmen bzw. der Amadagio GmbH zu erlauben, ihren Kommanditanteil entsprechend zu erhöhen.
7. Die nicht über den Treuhänder beigetretenen Kommanditisten treten unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft bei. Sie sind in der Zeit von ihrem Beitritt zur Gesellschaft bis zu ihrer Eintragung im Handelsregister bereits als atypisch stille Gesellschafter mitunternehmerisch beteiligt. Dieser Gesellschaftsvertrag findet bereits für diesen Zeitraum entsprechende Anwendung. Die Haftung gegenüber Dritten ist während dieses Zeitraums auf 10 % der vereinbarten Kommanditeinlage begrenzt. Mit der Eintragung wandelt sich die atypisch stille Beteiligung in eine Kommanditbeteiligung um.
8. Kommanditisten können Kommanditeinlagen in der Gesellschaft nur übernehmen und halten, sofern deren Nominalbetrag durch € 1.000 ohne Rest teilbar ist und € 10.000 nicht unterschreitet; dies gilt entsprechend für Treugeber hinsichtlich der für deren Rechnung vom Treuhänder übernommenen und gehaltenen Teilkommanditeinlagen. Der geschäftsführende Kommanditist kann abweichende Nominalbeträge zulassen.
9. Die Kommanditisten haben ihre Kommanditeinlagen auf Anforderung des geschäftsführenden Kommanditisten zuzüglich eines Agios in Höhe von 3 % (im Folgenden **„Agio“**) einzuzahlen. Dies gilt nicht für die Kommanditisten gemäß § 3 Nr. 2 sowie Beteiligungen der Amadagio GmbH, Schweiz. Die Fälligkeit der Einlagen, die der Treuhänder für Rechnung der Treugeber hält, ergibt sich aus den jeweiligen schriftlichen Beitrittserklärungen der Treugeber. Der Treuhänder ist zur Leistung gegenüber der Gesellschaft nur insoweit verpflichtet, als ihm von den betreffenden Treugebern jeweils entsprechende Geldmittel zur Verfügung gestellt werden. Er ist berechtigt, seine Einlage- und Agioverpflichtung zu erfüllen, indem er seine Zahlungsansprüche gegen Treugeber mit schuldbefreiender Wirkung an Erfüllung statt an die Gesellschaft abtritt.
10. Mit Einzahlung der Kommanditeinlage auf dem Treuhandkonto ist die Verpflichtung zur Zahlung der Kommanditeinlage gegenüber der Gesellschaft erfüllt und die gesetzliche Kommanditistenhaftung gemäß § 171 Abs. 1 HGB erlischt. § 172 Abs. 4 HGB bleibt unberührt.
11. Die Gesellschaft ist berechtigt, auf rückständige Zahlungen Verzugszinsen in Höhe von 1 % für

jeden angefangenen Monat zu berechnen. Die Geltendmachung weiter gehender Schadenersatzansprüche bleibt vorbehalten.

12. Andere Kommanditisten als der Treuhänder dürfen erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den geschäftsführenden Kommanditisten ihre Einlage ganz oder teilweise treuhänderisch für Dritte oder für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts halten. Der geschäftsführende Kommanditist darf seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

§ 4

Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat mit ihrer Eintragung in das Handelsregister begonnen und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Kündigung der Gesellschaft ist nur nach den Regelungen des § 24 zulässig.

§ 5

Ausschließung bei Nichteinzahlung der vollen Einlage

1. Der geschäftsführende Kommanditist ist ermächtigt, einen Kommanditisten, der seine fällige Einlage trotz schriftlicher Fristsetzung mit Ausschlussandrohung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbringt, durch schriftliche Mitteilung aus der Gesellschaft auszuschließen bzw. seine Beteiligung herabzusetzen, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf.
2. Das Ausschluss- bzw. Herabsetzungsrecht gemäß vorstehender Ziffer 1 gilt entsprechend gegenüber dem Treuhänder, soweit dieser treuhänderisch für einen Treugeber einen Teil seiner Kommanditeinlage hält, der seinen Beteiligungsbetrag (und/oder das diesbezügliche Agio) bei Fälligkeit nicht ordnungsgemäß erbringt. In diesem Fall scheidet der Treuhänder mit dem Teil seiner Kommanditeinlage aus der Gesellschaft aus, den er treuhänderisch für den säumigen Treugeber hält. Der Treuhänder ist in einem solchen Fall ohne weitere Beschlussfassung der übrigen Gesellschafter berechtigt, seine Kommanditeinlage entsprechend § 3 Ziffer 3 auch

nach Ablauf der dort genannten Frist erneut um den Betrag zu erhöhen, mit dem er ausgeschlossen worden ist, um diesen Teil seiner Kommanditeinlage erneut für Rechnung eines bereits an der Gesellschaft beteiligten oder eines neuen Treugebers zu übernehmen und nach Maßgabe des Treuhandvertrages für diesen zu halten und zu verwalten.

3. Der ausscheidende Kommanditist, bzw. im Falle der vorstehenden Ziffer 2, der betreffende Treugeber, trägt die im Zusammenhang mit der Ausschließung entstehenden Kosten. Die Berechnung von Verzugszinsen auf die ausstehende (Teil)Kommanditeinlage bleibt davon unberührt. Etwaige Rückzahlungsansprüche des Kommanditisten bzw. Treugebers werden nicht verzinst.

§ 6

Eintragung der Treugeber im Handelsregister

1. Nach der Vollplatzierung des Kommanditkapitals gemäß § 3 kann jeder Treugeber, der seinen Beteiligungsbetrag (zzgl. Agio) in voller Höhe geleistet hat, vom Treuhänder verlangen, dass er auf eigene Kosten mit der bis dahin vom Treuhänder für ihn gehaltenen Teilkommanditeinlage in Höhe der Hafteinlage (10 % der jeweiligen Teilkommanditeinlage) als Kommanditist in das Handelsregister und gleichzeitig mit einer entsprechenden Hafteinlage als Kommanditist in das Handelsregister der Schwestergesellschaft eingetragen wird. Gleichzeitig kann auch der Treuhänder von jedem einzelnen Treugeber unabhängig von der Leistung von dessen Beteiligungsbetrag verlangen, dass der Treugeber sich entsprechend auf eigene Kosten als Kommanditist im Handelsregister eintragen lässt.
2. Macht der Treugeber bzw. der Treuhänder von dem Recht nach vorstehender Ziffer 1 Gebrauch, hat der Treugeber dem Treuhänder rechtzeitig vor seiner Eintragung auf eigene Kosten eine unwiderufliche umfassende, über den Tod hinaus wirksame notariell beglaubigte Registervollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gegenüber dem Handelsregister zu erteilen, die den Treuhänder zu allen Anmeldungen in Bezug auf die Beteiligungsgesellschaften berechtigt, gleich ob die anzumeldenden Tatsachen die Per-

son des Treugebers und/oder Dritte betreffen, insbesondere

- Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten, auch des Vollmachtgebers (auch durch Sonderrechtsnachfolge);
- Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern;
- Änderung der Beteiligungsverhältnisse, des Kommanditkapitals und der Haftsummen in der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft;
- Änderung von Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft;
- Einlegung von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit Handelsregisteranmeldungen bzw. Eintragungen hinsichtlich der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft oder deren Gesellschaftern;
- Auflösung, Beendigung und Löschung der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft.

Die Handelsregistervollmacht muss dem Treuhänder das Recht zur Erteilung von Untervollmacht, auch unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, einräumen.

3. Macht der Treugeber bzw. der Treuhänder von seinem Recht gemäß vorstehender Ziffer 1 Gebrauch und liegt die Handelsregistervollmacht nach vorstehender Ziffer 2 vor, ist der Treuhänder verpflichtet, die dem Treugeber zustehende (Teil-) Kommanditeinlage – zusammen mit der entsprechenden, diesem Treugeber in der Schwestergesellschaft mittelbar zustehenden Teilkommanditeinlage – unverzüglich auf diesen im Wege der Sonderrechtsnachfolge und aufschiebend bedingt auf dessen Eintragung im Handelsregister mit der Folge zu übertragen, dass er diese (Teil-) Kommanditeinlagen dann auf der Grundlage des Treuhand- und Verwaltungsvertrages nur noch als Verwaltungstreuhänder betreuen wird. Der Treugeber ist zur Annahme dieser Übertragung und Abgabe bzw. Vor-

nahme aller zur Durchführung der Direkteintragung erforderlichen sonstigen Erklärungen und Maßnahmen verpflichtet. Die dingliche Übertragung kommt mit der Eintragung des Treugebers als Kommanditist in das Handelsregister zustande, ohne dass es weiterer Rechtsakte bedarf.

§ 7 Konkurrenzverbot

Der persönlich haftende Gesellschafter, die Kommanditisten gemäß § 3 Ziffer 2, sowie ggf. deren Organe unterliegen keinem Konkurrenzverbot, insbesondere nicht dem Wettbewerbsverbot des § 112 HGB.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Der geschäftsführende Kommanditist ist nach Maßgabe dieses Paragraphen zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft im Rechtsverkehr berechtigt und verpflichtet. Er hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Er und seine Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der geschäftsführende Kommanditist kann sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit für die Gesellschaft der Hilfe Dritter bedienen und ist insbesondere berechtigt, das Management des Schiffes auf einen Schiffsmanger zu übertragen, wobei im Managementvertrag sicherzustellen ist, dass der Schiffsmanger die Gesellschaft über alle besonderen und außergewöhnlichen Vorkommnisse unverzüglich unterrichtet. Der geschäftsführende Kommanditist ist berechtigt, dem persönlich haftenden Gesellschafter Weisungen in Bezug auf die Ausübung seiner Vertretungsbefugnis zu erteilen. Der persönlich haftende Gesellschafter ist von der Geschäftsführung der Gesellschaft - soweit gesetzlich möglich - ausgeschlossen. Er ist jedoch befugt, die Gesellschaft auf Weisung des geschäftsführenden Kommanditisten zu vertreten.
2. Alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die nach Art und Umfang oder Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Beirates, soweit nicht gemäß nachstehender Ziffer 3 die Zustimmung der

Gesellschafter erforderlich ist. Der Zustimmung des Beirates bedürfen insbesondere folgende Geschäfte:

- a) das Auflegen des Schiffes;
 - b) substantielle Änderungen von Charterverträgen bzw. Abschluss eines entsprechenden neuen Vertrages, sofern der Vertrag eine Laufzeit von mehr als 24 Monaten (einschließlich Optionen) hat, sowie die Aufhebung oder Kündigung eines entsprechenden Vertrages;
 - c) Abschluss von Geschäften, die mit der Beschäftigung und dem Management des Schiffes im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und deren Gegenwert im Einzelfall € 250.000 übersteigt. Ausgenommen von dieser Regelung sind betriebsregularenbedingte Reparaturarbeiten und Reparaturen von Schäden, die unter den bestehenden Versicherungsverträgen versichert sind; weiterhin ausgenommen sind Havariefälle;
 - d) Abschluss, Beendigung und Änderung von Pool- und Kooperationsverträgen sowie von Verträgen, die Gesellschaftern oder Dritten eine Beteiligung an den Erträgen oder Ergebnissen der Gesellschaft einräumen (mit Ausnahme von üblichen Befrachtungs-, Adress- und Maklerprovisionen);
 - e) Aufnahme von Darlehen über den in der Anlage 2 beigefügten Übersicht „Mittelverwendung und Mittelherkunft“ (im Folgenden „Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplan“) vorgesehenen Umfang hinaus bzw. Vornahme von Sondertilgungen über die mit der Bank vereinbarten Tilgungen hinaus bzw. Umschuldung der im Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplan vorgesehenen Darlehen, insbesondere auch in andere Währungen;
 - f) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten sowie Übernahme von Bürgschaften und Garantien für Dritte sowie das Einholen von Bankbürgschaften oder Versicherungsgarantien, es sei denn dass diese zur Abwendung von Arretierungen des Schiffes erforderlich sind;
 - g) Flaggen- und Registerwechsel des Schiffes;
 - h) Erteilung von Vollmachten zur Veräußerung und Belastung des Schiffes.
3. Der Zustimmung der Gesellschafter bedürfen folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung:
 - a) Beschluss über die Aufgabe des Geschäftsbetriebes oder dessen wesentliche Einschränkung oder Erweiterung, insbesondere die Veräußerung des Schiffes,
 - b) die Verpfändung und hypothekarische Belastung des Schiffes, mit Ausnahme solcher Belastungen, die der Finanzierung des Erwerbs des Schiffes dienen.
 4. Durch die Regelungen in vorstehenden Ziffern 2 und 3 sowie § 12 Ziffern 1 und 2 wird das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäß § 164 HGB ersetzt.
 5. In Not- und Eilfällen hat der geschäftsführende Kommanditist das Recht und die Pflicht, unaufschiebbare Rechtsgeschäfte und/oder Rechtshandlungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auch ohne Zustimmung des Beirates oder der Gesellschafter vorzunehmen. Hat er hiervon Gebrauch gemacht, so hat er den Beirat oder - soweit die Zustimmung der Gesellschafter erforderlich wäre - die Gesellschafter unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
 6. Keiner Zustimmung bedürfen, der Abschluss des Kauf- und Chartervertrages, der mit der Anschaffung zusammenhängenden Finanzierungsverträge sowie alle weiteren Verträge und Rechtsgeschäfte, die im Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplan berücksichtigt wurden. Dies gilt auch für den Abschluss des Treuhandvertrages und den Abschluss einer sog. „Innocent Owners Insurance“ im Interesse der Gesellschafter als versicherte Personen, auch wenn und soweit die hierfür zu zahlenden Versicherungsprämien als anteilige Entnahmen der einzelnen Gesellschafter deren Gesellschafterkonten belastet werden sollten;

7. Bis zur Konstituierung des ersten Beirates (bzw. des vorläufigen Beirates) nach § 14 Ziffer 1 sowie für den Fall, dass die Zahl der Beiratsmitglieder die erforderliche Zahl für einen beschlussfähigen Beirat unterschreitet, obliegt die Erteilung bzw. Verweigerung der Zustimmung zu Maßnahmen gemäß vorstehender Ziffer 2 den Gesellschaftern. Diese können auch im Übrigen Entscheidungen des Beirates ersetzen oder aufheben.
 8. Auf den Schluss jedes Kalenderjahres wird der geschäftsführende Kommanditist innerhalb von sechs Monaten dem Beirat und dem Treuhänder einen zusammenfassenden Bericht vorlegen. Der Bericht soll einen ausreichenden Einblick in die Geschäfte geben, insbesondere die gegenwärtige Liquiditätslage, Umsatzzahlen und Kostenentwicklung darstellen und erläutern. Der Bericht soll auch über die zukünftige Liquiditätslage der Gesellschaft und ihre Entwicklung Auskunft geben. Der geschäftsführende Kommanditist hat den Beirat und den Treuhänder über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung unverzüglich zu unterrichten. Er wird dem Beirat die Plandaten für das kommende Geschäftsjahr vorlegen.
 9. Die Haftung des geschäftsführenden Kommanditisten und des persönlich haftenden Gesellschafters, sowie deren Organen für Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit den ihm nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben ist, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann, auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt. Ausgenommen ist die Haftung für die Verletzung von Pflichten, die für die Durchführung dieses Vertrages wesentlich sind (Kardinalpflichten) und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen.
2. Präsenzversammlungen und schriftliche Verfahren werden von dem geschäftsführenden Kommanditisten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einberufen bzw. angekündigt. Der geschäftsführende Kommanditist entscheidet dabei in jedem Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Präsenzversammlung abgehalten oder ein schriftliches Verfahren stattfinden soll; das Recht der Gesellschafter zum Widerspruch gegen ein schriftliches Verfahren gemäß nachfolgender Ziffer 5 bleibt hiervon unberührt.

Präsenzversammlungen sind unter Angabe des Tages, der Uhrzeit und des Ortes der Präsenzversammlung sowie der Tagesordnung (einschließlich der Beschlussvorschläge) mit einer Frist von mindestens vier Wochen durch Mitteilung an sämtliche Gesellschafter in Textform einzuberufen. Der geschäftsführende Kommanditist kann in dringenden Fällen die Einberufungsfrist auf zehn Tage verkürzen.

Schriftliche Verfahren sind unter Angabe des Tages, bis zu dessen Ablauf die Gesellschafter ihr Stimmrecht schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Kommanditisten ausüben müssen (im Folgenden **„letzter Abstimmungstag“**) und der Tagesordnung (einschließlich der Beschlussvorschläge) mit einer Frist von mindestens vier Wochen durch Mitteilung an sämtliche Gesellschafter in Textform anzukündigen. Der geschäftsführende Kommanditist kann ein schriftliches Verfahren bis zum letzten Werktag vor dem letzten Abstimmungstag abbrechen und statt dessen eine Präsenzversammlung mit entsprechender Tagesordnung einberufen. Präsenzversammlungen bzw. Beschlussfassungen im schriftliche Verfahren der Gesellschaft und der Schwestergesellschaft sollen grundsätzlich gleichzeitig einberufen bzw. angekündigt und durchgeführt werden.

§ 9

Präsenzversammlung und schriftliche Abstimmungsverfahren

1. Die Gesellschafter fassen Beschlüsse und entscheiden über die Angelegenheiten der Gesellschaft entweder in Präsenzversammlungen (im Folgenden „Präsenzversammlung“) oder durch Abstimmungen in Textform (im Folgenden „schriftliches Verfahren“).
3. In den ersten 9 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres soll entweder eine Präsenzversammlung am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen von dem geschäftsführenden Kommanditisten zu bestimmenden Ort oder ein schriftliches Verfahren stattfinden, in der bzw. in dem die Gesellschafter über die jährlichen Beschlussgegenstände gemäß § 12 Ziffer 2 lit. a) bis c), e) und

f) sowie ggf. lit. d) Beschluss zu fassen haben (im Folgenden auch **„Ordentliche Gesellschafterversammlung“**).

Darüber hinaus haben Präsenzversammlungen bzw. schriftliche Verfahren immer dann stattzufinden, wenn es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert oder entweder der Beirat oder Kommanditisten, die zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, dies schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung verlangen. Kommt der geschäftsführende Kommanditist der Aufforderung zur Einberufung einer Präsenzversammlung bzw. eines schriftlichen Verfahrens nicht binnen zwei Wochen nach, sind die das Verlangen stellenden Kommanditisten bzw. der Beirat selbst berechtigt, eine Präsenzversammlung bzw. ein schriftliches Verfahren unter Beachtung der in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Form- und Fristvorschriften einzuberufen bzw. anzukündigen.

4. Die Tagesordnung einer einberufenen Präsenzversammlung ist um zusätzliche Tagesordnungspunkte und/oder Beschlussvorschläge zu bestehenden Tagesordnungspunkten zu ergänzen, wenn dies entweder der Beirat oder Kommanditisten verlangen, die zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe der zu ergänzenden Tagesordnungspunkte bzw. Beschlussvorschläge an den geschäftsführenden Kommanditisten zu richten und zwar mindestens zehn Tage vor dem Tag der Präsenzversammlung, wobei für die Fristberechnung der Zugang des Verlangens bei dem geschäftsführenden Kommanditisten maßgeblich ist. Der geschäftsführende Kommanditist hat die geänderte Tagesordnung innerhalb von zwei Werktagen nach Zugang des Verlangens an die zuletzt bekannte Anschrift eines jeden Gesellschafters zu versenden. Ein verspätetes Verlangen gilt nicht als für die nächste Präsenzversammlung gestellt, sondern ist gegenstandslos und von dem geschäftsführenden Kommanditisten nicht zu beachten.
5. Präsenzversammlungen sind beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen worden ist und der Treuhänder an der Präsenzversamm-

lung teilnimmt. Ist eine Präsenzversammlung wegen der Abwesenheit des Treuhänders nicht beschlussfähig, ist unverzüglich unter Einhaltung der Formvorschriften der vorstehenden Ziffer 2 mit derselben Tagesordnung eine neue Präsenzversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anwesenheit des Treuhänders beschlussfähig ist, wenn hierauf in dem Einberufungsschreiben ausdrücklich hingewiesen wurde; alternativ hierzu kann statt einer neuen Präsenzversammlung auch ein schriftliches Verfahren angekündigt und unter den Voraussetzungen des nachfolgenden Unterabsatzes dieser Ziffer 5 abgehalten werden.

In schriftlichen Verfahren ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn das schriftliche Verfahren form- und fristgerecht angekündigt worden ist, sofern nicht Gesellschafter, die insgesamt mindestens 25 % des stimmberechtigten Kommanditkapitals auf sich vereinigen, innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Absendung der Ankündigung des schriftlichen Verfahrens (im Folgenden **„Widerspruchsfrist“**) der Durchführung des schriftlichen Verfahrens widersprechen, wobei für die Wahrung der Widerspruchsfrist der Tag des Zugangs des Widerspruchs bei dem geschäftsführenden Kommanditisten maßgeblich ist; auf dieses Widerspruchsrecht ist in der Ankündigung zum schriftlichen Verfahren hinzuweisen. Der geschäftsführende Kommanditist hat die Gesellschafter innerhalb von vier Werktagen nach Ablauf der Widerspruchsfrist in Textform darüber zu informieren, wenn das schriftliche Verfahren infolge des Widerspruchs von Gesellschaftern abgebrochen wird.

6. Die Leitung von Präsenzversammlungen steht dem geschäftsführenden Kommanditisten zu. Er hat durch eine von ihm benannte geeignete Person ein Protokoll über den Verlauf der Präsenzversammlung, insbesondere die darin behandelten Tagesordnungspunkte und die Ergebnisse der Beschlussfassungen, zu führen und unterzeichnen zu lassen, welches an alle Gesellschafter zu versenden ist. Über die Ergebnisse von Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren hat der geschäftsführende Kommanditist die Gesellschafter durch schriftliche Mitteilung zu unterrichten. Sowohl das Protokoll als auch die schriftliche Mitteilung die-

nen ausschließlich Beweiszwecken und sind nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die gefassten Beschlüsse.

7. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich in Präsenzversammlungen bzw. in schriftlichen Verfahren durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Gesellschafter oder ein Mitglied des Beirates, seinen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner, einen Elternteil, einen volljährigen Abkömmling, einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten der rechts- oder steuerberatenden Berufe oder einen Testamentsvollstrecker vertreten zu lassen. Die Vertretung durch andere Personen bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten.
8. Der Treuhänder ist grundsätzlich bevollmächtigt, Treugeber sowie Kommanditisten, deren Kommanditeinlagen er verwaltet, auf Präsenzversammlungen und im schriftlichen Verfahren unter Beachtung der Bestimmungen des Treuhandvertrages zu vertreten und deren Stimmrecht auszuüben. Er ist berechtigt und verpflichtet, sein Stimmrecht unterschiedlich entsprechend den von ihm für die Treugeber treuhänderisch gehaltenen bzw. für die Kommanditisten verwalteten (Teil-)Kommanditeinlagen unterschiedlich auszuüben (gespaltene Stimmenabgabe) und dabei den ihm von diesen erteilten Weisungen zu folgen. Die Treugeber sind berechtigt, an Präsenzversammlungen und schriftlichen Verfahren selbst teilzunehmen und das auf sie entfallende Stimmrecht des Treuhänders selbst auszuüben oder sich durch einen Bevollmächtigten nach Maßgabe von vorstehender Ziffer 7 vertreten zu lassen. In diesen Fällen steht dem Treuhänder aus seiner Kommanditeinlage insoweit kein Stimmrecht zu, als dieses von den jeweiligen Treugebern oder deren Bevollmächtigten ausgeübt wird.
9. Die Mitglieder des Beirates sollen an Präsenzversammlungen teilnehmen. Mit Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten können außerdem Dritte als Gäste an Präsenzversammlungen teilnehmen.
10. Der geschäftsführende Kommanditist kann den Treuhänder ermächtigen, an seiner Stelle Präsenz-

versammlungen und schriftliche Verfahren einzuberufen bzw. anzukündigen und durchzuführen. In diesem Fall finden die Regelungen der vorstehenden Ziffern 1 bis 9 entsprechende Anwendung, wobei an die Stelle des geschäftsführenden Kommanditisten jeweils der Treuhänder tritt.

§ 10 Beschlussfassung

1. Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen getroffen oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen und Stimmen, die im schriftlichen Verfahren erst nach dem letzten Abstimmungstag abgegeben worden sind, gelten nicht als abgegebene Stimmen.
2. Zur Beschlussfassung in den Fällen des § 12 Ziffer 2 lit. g), h) und i) sowie zur Beschlussfassung über den Ausschluss des persönlich haftenden Gesellschafters oder des geschäftsführenden Kommanditisten ist abweichend von vorstehender Ziffer 1 eine qualifizierte Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Änderungen des Gesellschaftsvertrages im Übrigen sind mit der qualifizierten Mehrheit nach Satz 1 auch dann zulässig, wenn sie so schwerwiegend sind, dass sie in die Grundlagen des Gesellschaftsverhältnisses eingreifen und die rechtliche bzw. wirtschaftliche Position der betroffenen Gesellschafter entscheidend ändern oder beeinflussen, sofern hieraus keine unbillige Benachteiligung einzelner Gesellschafter oder Gesellschaftergruppen entsteht. Zusätzlich ist in den Fällen des § 12 Ziffer 2 lit. g), h) und i) die Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten erforderlich, der diese hinsichtlich einer Veräußerung des Schiffs nur aus wichtigem Grund verweigern darf; ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn der Kaufpreis für das Schiff nicht zu einem Totalgewinn (im steuerlichen Sinne) auf Gesellschaftsebene führt.
3. Die Fehlerhaftigkeit von Beschlüssen der Gesellschafter oder einer Beiratswahl kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat, gerechnet

vom Tage der Absendung des Protokolls bzw. der Mitteilung gemäß § 9 Ziffer 6 an, durch gegen die Gesellschaft gerichtete Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit des Beschlusses geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel des Gesellschafterbeschlusses bzw. der Beiratswahl als geheilt.

§ 11 Stimmrecht

Je € 1.000 Kommanditkapital gewähren in Präsenzversammlungen und schriftlichen Verfahren eine Stimme. Der geschäftsführende Kommanditist hat keine Stimme, Zustimmungserfordernisse bleiben unberührt.

§ 12 Zuständigkeiten der Gesellschafter

1. Die Gesellschafter sind in allen gesetzlich oder nach diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen zur Entscheidung berufen, soweit nicht die Zuständigkeit des Beirates oder des geschäftsführenden Kommanditisten begründet ist.
2. Die Gesellschafter sind insbesondere in folgenden Fällen zur Beschlussfassung berufen:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) Entlastung des geschäftsführenden Kommanditisten und ggf. des persönlich haftenden Gesellschafters für seine Geschäftsführung;
 - c) Entlastung des Beirates;
 - d) Wahl und Abberufung der von den Gesellschaftern zu wählenden Beiratsmitgliedern sowie die Änderung der in diesem Gesellschaftsvertrag für alle Beiratsmitglieder festgesetzten Vergütung;
 - e) Wahl des Abschlussprüfers (mit Ausnahme des Abschlussprüfers für die bis einschließlich zum 31. Dezember 2012 endenden Geschäftsjahre, dessen Wahl und Bestellung gemäß § 17 Ziffer 1 erfolgt);

- f) Auszahlung von freier Liquidität an die Kommanditisten; § 20 Ziffer 3 bleibt unberührt.
- g) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- h) Auflösung/Liquidation der Gesellschaft; bzw. Verschmelzung der Gesellschaft mit der Schwestergesellschaft;
- i) Zustimmung zu den in § 8 Ziffer 3 genannten Geschäftsführungsmaßnahmen;
- j) Zustimmung zu den in § 8 Ziffer 2 genannten Geschäftsführungsmaßnahmen, soweit ein Fall des § 8 Ziffer 7 vorliegt;
- k) Ausschluss von Gesellschaftern; § 5 bleibt unberührt.

§ 13 Information aller Gesellschafter

1. Der geschäftsführende Kommanditist ist verpflichtet, den Kommanditisten den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft sowie seinen Bericht über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Diese Unterlagen sind den Kommanditisten mit der Ladung zur Ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der geschäftsführende Kommanditist ist im Übrigen berechtigt, die vorgenannten Unterlagen in der Öffentlichkeit zugänglichen elektronischen Medien zu veröffentlichen.
2. Auf Verlangen der Kommanditisten und/oder Treugeber ist der geschäftsführende Kommanditist verpflichtet, Auskünfte über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu erteilen. Kommt der geschäftsführende Kommanditist einem Auskunftsverlangen nicht in angemessener Frist nach oder liegen sonstige wichtige Gründe vor, können die Kommanditisten und/oder die Treugeber von der Gesellschaft Einsicht in die Bücher und Unterlagen der Gesellschaft verlangen, wobei sie sich hierbei einer von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Person der rechts- und steuerberatenden Berufe bedienen müssen; die insoweit anfallenden Kosten tragen die Kommanditisten bzw. Treugeber. Der geschäftsführende Kommanditist darf die Erteilung

von Auskünften und/oder die Einsichtnahme insbesondere dann verweigern, wenn (i) diese den ordentlichen Betrieb der Gesellschaft unangemessen beeinträchtigen würden, (ii) zu befürchten ist, dass der Kommanditist oder Treugeber sein Auskunfts- bzw. Einsichtsrecht zu gesellschaftsfremden Zwecken ausübt oder (iii) durch die Erteilung der Auskünfte und/oder die Einsichtnahme der Gesellschaft ein nicht unerheblicher Schaden droht.

4. Der geschäftsführende Kommanditist und der Treuhänder sind zur Offenlegung gegenüber der Finanzverwaltung, der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern nach § 3 Ziffern 1 und 2 berechtigt. Eine Offenlegung von persönlichen Daten von Gesellschaftern gegenüber anderen als den genannten Personen bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Gesellschafter, es sei denn, es liegt eine gesetzliche Offenbarungspflicht vor. Der Treuhänder ist jedoch berechtigt und verpflichtet, in Situationen in denen eine Kommunikation der Gesellschafter untereinander erforderlich erscheint (z.B. zur Erreichung des Quorums zur Einberufung von außerordentlichen Gesellschaftsversammlungen gem. § 9 Nr. 3 und 4), entsprechende schriftliche Begehren von Gesellschaftern an alle Gesellschafter weiterzuleiten.

§ 14

Beirat

1. Die Beteiligungsgesellschaften haben einen gemeinsamen Beirat, der aus drei Mitgliedern besteht, von denen zwei aus dem Kreis der Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaften gewählt werden und der geschäftsführende Kommanditist das dritte Beiratsmitglied benennt; über die Benennung informiert er die Gesellschafter.

Die Wahl bzw. Ernennung der drei Beiratsmitglieder hat grundsätzlich zeitgleich am Tag einer Ordentlichen Gesellschafterversammlung zu erfolgen, sofern die Wahl bzw. Ernennung nicht während einer laufenden Amtsperiode des Beirats in Folge eines vorzeitigen Ausscheidens eines Beiratsmitgliedes gemäß nachstehender Ziffer 3 erfolgt.

Die Wahl der beiden von den Gesellschafterversammlungen zu wählenden Beiratsmitglieder erfolgt einheitlich in einem Wahlgang jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei werden die für die Wahl zur Verfügung stehenden Stimmen der Kommanditisten mit der Anzahl der zu wählenden Beiratsmitglieder multipliziert. Erreichen mehrere Kandidaten die einfache Mehrheit, so sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt haben.

Die Gesellschafter können durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Benennung des dritten Beiratsmitgliedes und der geschäftsführende Kommanditist kann der Wahl eines Beiratsmitgliedes durch die Gesellschafter widersprechen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist ein neues Mitglied zu wählen bzw. zu ernennen, dem der geschäftsführende Kommanditist bzw. die Gesellschafter nicht widersprechen. Ein wichtiger Grund liegt im Fall der Wahl eines Beiratsmitgliedes durch die Gesellschafter insbesondere vor, wenn das zu wählende Beiratsmitglied

- (i) nicht die Voraussetzungen der nachstehenden Ziffer 2 erfüllt,
- (ii) direkt oder indirekt für ein Unternehmen tätig ist, das selbst oder über mit ihm verbundene Unternehmen im Wettbewerb zur Hamburgischen Seehandlung oder mit ihr verbundener Unternehmen steht, oder
- (iii) nicht im Rahmen des Beteiligungsangebots seine gemäß der nachstehenden Ziffer 2 lit. b) verlangte Beteiligung erworben hat.

Bis zur erstmaligen Wahl der von den Gesellschaftern zu wählenden Beiratsmitglieder kann der geschäftsführende Kommanditist einen vorläufigen Beirat bestellen, wobei zwei von dessen Mitgliedern aus dem Kreis der Gesellschafter stammen müssen, die der geschäftsführende Kommanditist nach freiem Ermessen auswählen kann; über die Bestellung informiert er die Gesellschafter.

2. Mitglieder des Beirates können nur solche natürlichen Personen sein, bei denen die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- a) Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben eines Beiratsmitglieds erforderlich sind;
- b) Beteiligung an der Gesellschaft, sei es unmittelbar als Kommanditist oder mittelbar als Treugeber, mit einer (Teil-)Kommanditeinlage in Höhe von mindestens € 10.000;
- c) die Beteiligung gemäß vorstehender lit.b) wird (i) nicht im Rahmen eines Treuhandverhältnisses mit wirtschaftlicher Wirkung für einen Dritten gehalten und (ii) nicht im Rahmen eines vergleichbaren Verhältnisses mit wirtschaftlicher Wirkung für einen Dritten gehalten;
- d) es darf kein Beschäftigungs-, Beratungs-, Weisungs- oder sonstiges Abhängigkeitsverhältnis zu einem nicht mit der Hamburgischen Seehandlung verbundenen Anbieter einer Vermögensanlage im Sinne des § 8 f Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen bestehen, wobei die Mitgliedschaft in Beiräten anderer Beteiligungsgesellschaften jedoch zulässig ist.

Jedes von den Gesellschaftern gewählte Beiratsmitglied hat den übrigen Beiratsmitgliedern und dem geschäftsführenden Kommanditisten unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn nach seiner Wahl einzelne oder mehrere der vorstehenden Voraussetzungen in seiner Person nicht mehr vorliegen.

3. Die Amtsperiode des Beirats beträgt grundsätzlich vier Kalenderjahre, sofern nicht zuvor im Rahmen einer Ordentlichen Gesellschafterversammlung ein neuer Beirat bestellt wird. Die Amtsperiode des ersten Beirats beginnt am Tag der Ordentlichen Gesellschafterversammlung, an dem erstmals eine Wahl der von den Gesellschaftern zu wählenden Beiratsmitglieder erfolgt.

Die Beiratsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsperiode so lange im Amt, bis im Rahmen einer Ordentlichen Gesellschafterversammlung neue Beiratsmitglieder gewählt oder benannt oder sie für eine weitere Amtsperiode wieder gewählt worden sind.

Die von den Gesellschaftern gewählten Mitglieder des Beirates können von den Gesellschaftern jederzeit vorzeitig abberufen werden, wenn gleichzeitig ein neues Beiratsmitglied für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Beiratsmitgliedes gewählt wird.

Der geschäftsführende Kommanditist kann das von ihm benannte Mitglied des Beirates ebenfalls jederzeit vor Ablauf einer Beiratsperiode abberufen, wenn er gleichzeitig für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsperiode ein neues Beiratsmitglied benennt.

Scheidet während der Amtsperiode ein Beiratsmitglied aus anderen Gründen als einer Abberufung aus, so ist im Fall

- a) eines Beiratsmitglieds, das von den Gesellschaftern zu wählen ist, auf der nächsten Ordentlichen Gesellschafterversammlung ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zum Ablauf der Amtsperiode des Beirates zu wählen; für den Zeitraum bis zu einer solchen Wahl kann der geschäftsführende Kommanditist einen Nachfolger für das ausgeschiedene Beiratsmitglied bestellen;
- b) eines von dem geschäftsführenden Kommanditisten benannten Beiratsmitgliedes von diesem unverzüglich ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zum Ablauf der Amtsperiode des Beirates zu benennen.

Die Amtsperiode des Beirates endet in jedem Fall, wenn die Gesellschaft aufgelöst wird.

- 4. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- 5. Beiratsbeschlüsse erfordern eine Zustimmung von mindestens zwei Beiratsmitgliedern. Abstimmun-

gen in Textform sind zulässig, wenn kein Beiratsmitglied bis zur Abstimmung in Textform widerspricht.

6. Kommt es im Beirat nicht zu einer Beschlussfassung, so kann der geschäftsführende Kommanditist eine Präsenzversammlung einberufen oder ein schriftliches Verfahren zur Beschlussfassung durch die Gesellschafter einleiten.
7. Beschlüsse des Beirates sind vom Beiratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom ältesten Beiratsmitglied, zu protokollieren und an den geschäftsführenden Kommanditisten zu versenden.
8. Der Beirat hat seine Aufgabe mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sachverwalters zu erfüllen. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Beirat. Die Mitglieder des Beirates haften bei ihrer Tätigkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist – außer in Fällen des Vorsatzes – je Haftungsfall auf € 100.000 für jedes Beiratsmitglied beschränkt. Ansprüche gegen Beiratsmitglieder verjähren in 3 Jahren nach Kenntniserlangung der haftungsbegründenden Tatsachen und sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach dieser Kenntniserlangung durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen. Die Gesellschaft kann für die Beiratsmitglieder Haftpflichtversicherungen im Hinblick auf ihre Beiratstätigkeit abschließen.
9. Der Beirat erhält neben seinen nachzuweisenden und erforderlichen Auslagen eine jährliche Gesamtvergütung, die für die erste Amtsperiode € 5.000 beträgt, ggf. zuzüglich Umsatzsteuer. Davon entfallen auf den Beiratsvorsitzenden € 2.000 und auf die anderen Beiratsmitglieder jeweils € 1.500. Die Vergütung wird jeweils zu Beginn einer Amtsperiode, erstmals zur zweiten Amtsperiode, an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes (VPI) angepasst. Darüber hinausgehende Änderungen der Beiratsvergütung kann die Gesellschaft mit der einfachen Mehrheit der Stimmen beschließen.

§ 15

Aufgaben des Beirates, Informationsrechte

1. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) Mitwirkung bei zustimmungsbedürftigen Geschäften gemäß § 8 Ziffer 2;
 - b) laufende Vertretung der Interessen der Kommanditisten und Treugeber, soweit die Kommanditisten und Treugeber nicht ihre Rechte selbst wahrnehmen, wozu sie ausdrücklich berechtigt sind;
 - c) Beratung des geschäftsführenden Kommanditisten in Fragen der Geschäftsführung.
2. Im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben hat der Beirat insbesondere das Recht, sich über alle Geschäftsvorfälle zu informieren, sofern und soweit dies den ordentlichen Betrieb der Gesellschaft nicht unangemessen beeinträchtigen würde.
3. Der Beirat hat das Recht, durch Einsicht in die von den Treugebern an den Treuhänder erteilten Weisungen die Richtigkeit des Abstimmungsverhaltens des Treuhänders zu prüfen.

§ 16

Besondere Vergütungen

1. Der Treuhänder erhält für seine nach Maßgabe des Treuhandvertrages im Interesse der Gesellschaft zu erbringenden Tätigkeiten von dieser die im Treuhandvertrag vorgesehenen Vergütungen für die laufende Treuhandverwaltung. Diese Vergütungen werden von der Gesellschaft getragen, weil sie für Leistungen erfolgen, welche die Gesellschaft ohne Einschaltung des Treuhänders gegenüber den Treugebern selbst erbringen müsste. Im Übrigen erhält der Treuhänder nach näherer Maßgabe des Treuhandvertrages seine mit der Treuhandtätigkeit verbundenen Aufwendungen von der Gesellschaft ersetzt.
2. Die Hamburgische Seehandlung erhält folgende Vergütungen:
 - a) Für die Konzeption und die Projektierung des Beteiligungsangebotes, die Vorbereitung und

die Durchführung der Platzierung einschließlich der dazugehörigen Werbe- und Vertriebsmaßnahmen und die administrative Begleitung von Platzierung, Werbung und Vertrieb erhält die Hamburgische Seehandlung auf der Grundlage eines gesondert abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages die im Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplan (Anlage 2) ausgewiesenen Vergütungen.

- b) Für die Gewährung eines Zwischenfinanzierungsdarlehens an die Gesellschaft in Höhe von € 1.125.000 erhält eine mit der Hamburgischen Seehandlung verbundene Gesellschaft von der Gesellschaft nach näherer Maßgabe eines gesondert abgeschlossenen Darlehensvertrages eine jährliche Verzinsung von 4 %.
 - c) Bei Veräußerung bzw. bei Totalverlust des Schiffes oder Abandon erhält die Hamburgische Seehandlung eine Vergütung für die Abwicklungsarbeiten in Höhe von bis zu 3 % des vereinbarten Kaufpreises bzw. der vereinnahmten Versicherungssumme, die jedoch nur anfällt, wenn und soweit der Mittelrückfluss vor Steuern abzüglich des eingesetzten Eigenkapitals, also der auf die Kommanditisten Anleger entfallende handelsrechtliche Gewinn, geteilt durch die Anzahl der Betriebsjahre (gerechnet ab dem 1. Oktober 2009 bis Ende des Monats, in dem das Schiff veräußert wird) 8,24% p.a. auch nach Berücksichtigung der Vergütung erreicht. Der Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des entsprechenden Erlöses bei der Gesellschaft fällig.
3. Der persönlich haftende Gesellschafter erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung erstmals für das Geschäftsjahr 2010 jährlich € 12.500. Die Zahlung ist fällig am 30. Juni eines jeden Jahres, im Geschäftsjahr 2010 abweichend zum 30. Dezember 2010.
 4. Der geschäftsführende Kommanditist erhält folgende Vergütung:

- a) Für die laufende Geschäftsführung jährlich 2,5 % aller von der Gesellschaft eingenommenen Netto-Chartereinnahmen (im Geschäftsjahr 2010 erst ab dem 1. Oktober 2010), eingeschlossen Zahlungen der Ausfallversicherungen. Die Vergütung ist jeweils bis zum 30. Januar des Folgejahres zur Zahlung fällig.
- b) Liegt das Schiff nach Ablauf eines Chartervertrages still, so dass aus seinem Betrieb keine Einnahmen erzielt werden und auch keine Ausfallversicherung eingreift, erhält der geschäftsführende Kommanditist abweichend von der Regelung in vorstehender lit. a) € 55 pro Tag. Die Vergütung ist jeweils bis zum 30. Januar des Folgejahres fällig.

Daneben werden dem geschäftsführenden Kommanditisten alle von ihm im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen von der Gesellschaft ersetzt.

5. Die in diesem Paragraphen geregelten Kostenerstattungen und Vergütungen sind vor der Gewinn- und Verlustverteilung zu berücksichtigen und sind unbeschadet der steuerlichen Regelungen Aufwand der Gesellschaft. Sie verstehen sich, sofern vorstehend oder in Einzelverträgen nichts anderes vereinbart, jeweils zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Auf die laufenden Vergütungen können quartalsmäßig angemessene Vorschüsse entrichtet werden.

§ 17 Jahresabschluss

1. Der geschäftsführende Kommanditist hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und diesen Abschluss von dem von den Gesellschaftern gewählten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die Bestellung des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre bis einschließlich zum 31. Dezember 2012 erfolgt durch den geschäftsführenden Kommanditisten.
2. Der geprüfte Jahresabschluss ist dem Beirat vorzulegen; er wird von den Gesellschaftern festgestellt.

3. Die Handelsbilanz der Gesellschaft stellt zugleich die Steuerbilanz dar, soweit nicht zwingende steuerliche Bestimmungen entgegenstehen. Bei abweichenden Veranlagungen bzw. späteren Änderungen infolge von steuerlichen Außenprüfungen ist die Bilanz, die auf die Bestandskraft des Steuerbescheides folgt, entsprechend anzupassen. Für den Jahresabschluss wie auch für die Ergebnisverteilung sind folglich die im Zuge der steuerlichen Außenprüfung festgestellten Jahresbilanzen maßgeblich. Diese haben in ihren Festsetzungen bindende Wirkung für alle Gesellschafter.

Die Gesellschaft erstellt ferner für einzelne Gesellschafter erforderliche Sonder- und Ergänzungsbilanzen; sie ist berechtigt, die hierdurch entstehenden Kosten den betreffenden Gesellschaftern gegebenenfalls über den Treuhänder, anteilig in Rechnung zu stellen.

4. Der geschäftsführende Kommanditist ist berechtigt, sich bei der Führung der Bücher der Gesellschaft und der Aufstellung des Jahresabschlusses der Hilfe Dritter zu bedienen.

§ 18 Ergebnisverteilung

1. Vorbehaltlich der Regelung der nachfolgenden Ziffer 2 wird das Ergebnis der Gesellschaft auf die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I zueinander verteilt.
2. Abweichend von der Regelung in vorstehender Ziffer 1 wird das Ergebnis der Geschäftsjahre 2010 und ggf. auch 2011 auf alle Kommanditisten, die zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres an der Gesellschaft beteiligt sind, unabhängig von dem Zeitpunkt ihres Beitritts zur Gesellschaft so verteilt, dass im Verhältnis der übernommenen Kommanditeinlagen ein relativer Gleichstand auf den Kapitalkonten II der Kommanditisten zum 31. Dezember 2010 bzw. ggf. 2011 erreicht wird. Ist zum 31. Dezember 2011 noch kein relativer Gleichstand der Kapitalkonten II eingetreten, ist in den Folgejahren entsprechend zu verfahren, bis dieser erreicht ist. Diese Regelung gilt entsprechend für die Treugeber.

§ 19 Gesellschafterkonten

1. Das für jeden einzelnen Gesellschafter zu führende Kapitalkonto (Kapitalkonto I), auf dem die von diesem übernommene Kommanditeinlage gebucht wird, ist ein unveränderliches Festkonto. Die Gesellschaftsrechte jedes Gesellschafters bestimmen sich nach dem Stand seines Kapitalkontos I.
2. Auf einem für jeden einzelnen Gesellschafter zu führenden Erfolgssonderkonto / Verlustvortragskonto (Kapitalkonto II) werden die Gewinn- und Verlustanteile jedes Gesellschafters verbucht. Verluste werden den Kommanditisten auch zugerechnet, wenn sie die Höhe der Kapitalkonten I übersteigen.

Entnahmen werden auf dem Kapitalkonto II dann verbucht, wenn dieses Konto ein Guthaben zugunsten des Gesellschafters ausweist. Positive Salden sind zunächst mit negativen Salden des Verrechnungskontos gemäß nachstehender Ziffer 4 zu verrechnen.

3. Das Agio ist als gesamthänderisch gebundene Kapitalrücklage zu buchen.
4. Entnahmen und Einlagen werden im Übrigen auf einem für jeden einzelnen Gesellschafter zu führenden gesonderten Verrechnungskonto (Kapitalkonto III) eines jeden Gesellschafters verbucht. Über dieses Konto findet jeder sonstige Zahlungsverkehr zwischen Gesellschafter und Gesellschaft statt.
5. Alle vorgenannten Konten sind unverzinslich. Negative Salden auf den Kapitalkonten II und III begründen keine Forderung der Gesellschaft gegenüber den Kommanditisten.
6. Für den persönlich haftenden Gesellschafter und den geschäftsführenden Kommanditisten wird ein Verrechnungskonto geführt.
7. Für den persönlich haftenden Gesellschafter wie auch für die Kommanditisten können weitere Konten eingerichtet werden.

8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Treugeber, für die der Treuhänder (Teil-) Kommanditeinlagen hält, entsprechend.

§ 20

Entnahmen / Auszahlungen

1. Entnahmen von Gewinnen und Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen sind nach entsprechender Beschlussfassung zulässig, soweit es die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft zulässt und sofern nicht etwaige Auflagen von Kreditinstituten dem entgegenstehen.
2. Zur Entnahme bereitstehende Beträge sind zunächst mit etwaigen Forderungen der Gesellschaft gegen den betreffenden Gesellschafter zu verrechnen.
3. Abweichend von vorstehender Ziffer 1 kann der geschäftsführende Kommanditist die prospektierten Auszahlungen an die Kommanditisten auch ohne Gesellschafterbeschluss vornehmen, sofern es die Liquiditätslage - auch im Hinblick auf die weitere Geschäftsentwicklung - erlaubt.

§ 21

Haftung, Nachschüsse

1. Die Kommanditisten haften Dritten gegenüber grundsätzlich nur mit ihrer im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage in Höhe von 10 % der Kommanditeinlage. Die gesetzliche Kommanditistenhaftung Dritten gegenüber entfällt mit Einzahlung der Hafteinlage; sie kann durch Entnahmen des Kommanditisten bis zur Höhe der Hafteinlage wieder aufleben.
2. Die Kommanditisten haben keine Nachschüsse zu leisten; im Falle des Wiederauflebens der gesetzlichen Kommanditistenhaftung ist der geschäftsführende Kommanditist jedoch berechtigt, soweit es die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft erfordert, von den Kommanditisten die Rückzahlung von ausgezahlten Liquiditätsüberschüssen, denen keine entsprechenden Gewinne gegenüberstehen, begrenzt bis zu einer solchen Höhe zu verlangen, dass die Hafteinlage wieder hergestellt wird.

§ 22

Übertragung von Kommanditeilen

1. Die vollständige oder anteilige Übertragung oder Belastung eines Kommanditeils sowie die Einräumung von Rechten an einem Kommanditeil durch einen Kommanditisten (im Folgenden „Veräußerer“) zugunsten einer anderen Person (im Folgenden „Erwerber“) ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten möglich. Dieser kann seine Zustimmung nur aus sachlichem Grund versagen.

Ein sachlicher Grund ist insbesondere gegeben, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- a) der Erwerber eines (Teil-)Kommanditeils von einem Kommanditisten, der gemäß § 6 Ziffer 1 im Handelsregister eingetragen ist, hat dem Treuhänder keine Handelsregistervollmacht gemäß § 6 Ziffer 2 erteilt;
- b) nicht alle Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag bzgl. eines (Teil-)Kommanditeils, für den eine Verwaltungstreuhand gemäß § 6 Ziffer 3 besteht, werden auf den Erwerber übertragen bzw. von diesem übernommen;
- c) der Veräußerer hat die Gesellschaft von etwaigen gewerbesteuerlichen Nachteilen aus dem Gesellschafterwechsel nicht freigestellt;
- d) der Erwerber würde nach Übertragung des (Teil-)Kommanditeils - allein durch den erworbenen (Teil-)Kommanditeil oder zusammen mit von ihm bereits gehaltenen Kommanditeilen - eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an der Gesellschaft, sei es rechtlich oder wirtschaftlich, von mehr als 25 % halten, wobei zum Zwecke der Berechnung Beteiligungen von Unternehmen der selben Unternehmensgruppe zusammengerechnet werden;
- e) durch die Übertragung entstehen Kommanditeile, die nicht durch € 1.000 teilbar sind und/oder € 5.000 unterschreiten;

- f) der Erwerber hat im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) keinen Wohnsitz bzw. Sitz entsprechend § 7 Abs. 1 BGB;
- g) der Erwerber ist Wettbewerber der Gesellschaft oder Wettbewerber einer der in § 3 Ziffer 2 genannten Kommanditisten;
- h) der Erwerber steht in einem Beschäftigungs-, Beratungs-, Weisungs- oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis zu einem nicht mit der Hamburgischen Seehandlung verbundenen Anbieter einer Vermögensanlage im Sinne des § 8 f Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen;
- i) der Veräußerer veräußert und überträgt nicht zugleich mit seinem (Teil-)Kommanditanteil an der Gesellschaft auch seinen etwaig bestehenden (Teil-)Kommanditanteil an der Schwester-gesellschaft im entsprechenden verhältnismäßigen Umfang an denselben Erwerber;
- j) der Erwerber legt dem Treuhänder nicht sämtliche zur ordnungsgemäßen geldwäscherechtl. Identifizierung des Erwerbers sowie eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Unterlagen und Informationen vor; der Treuhänder darf zusätzliche persönliche und/oder wirtschaftliche Angaben und/oder Unterlagen zur Person des Erwerbers des (Teil-)Kommanditanteils und/oder eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten verlangen, soweit er dies für erforderlich hält.
2. Für die Übertragung von (Teil-)kommanditanteilen des Treuhänders, die dieser treuhänderisch für Rechnung von nicht im Handelsregister eingetragenen Treugebern hält, gelten die Regelungen des Treuhandvertrages.
3. Der Erwerber eines (Teil-)Kommanditanteils hat der Gesellschaft alle deren Aufwendungen und Kosten aus und im Zusammenhang mit der Übertragung des (Teil-)Kommanditanteils zu erstatten. Der Erwerber eines (Teil-)Kommanditanteils, für den eine Verwaltungstreuhand gemäß § 6 Ziffer 3 besteht, schuldet außerdem dem Treuhänder für die Übertragung des (Teil-)Kommanditanteils eine einmalige Übertragungsgebühr in folgender Höhe (jeweils zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer): (a) bei Schenkung und Erbschaft: 0,5 % des Nominalbetrages der entsprechenden (Teil-)Kommanditeinlage; (b) in Fällen des Verkaufs: 1 % des vereinbarten Verkaufspreises. Der geschäftsführende Kommanditist kann die Erteilung der Zustimmung zur Übertragung des (Teil-)Kommanditanteils von der vorherigen Zahlung der Übertragungsgebühr abhängig machen.
4. Der Veräußerer hat die im Zusammenhang mit der Veräußerung der Kommanditeinlage der Gesellschaft evtl. entstandene gewerbesteuerliche Nachteile zu ersetzen.

§ 23 Erbfall

1. Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit dessen nachfolgeberechtigten Erben fortgesetzt.
2. Die Erben müssen sich durch Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere einer Ausfertigung des Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder einer beglaubigten Abschrift einer letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) nebst Testaments-eröffnungsprotokoll, legitimieren. Die Gesellschaft kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, wenn sich aus den vorgelegten Dokumenten die Erbfolge nicht hinreichend sicher ergibt.

Werden der Gesellschaft ausländische Urkunden zum Nachweis des Erbrechts oder der Verfügungsbefugnis vorgelegt, so ist die Gesellschaft berechtigt, auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf die ausländischen Urkunden stützt, diese übersetzen zu lassen und/oder eine „legal opinion“ über die Rechtswirkung der vorgelegten Urkunden einzuholen.

Die Gesellschaft kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Gesellschaft darf denjenigen, der darin als Erbe oder Tes-

tamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen und den Anteil des verstorbenen Gesellschafters auf ihn umschreiben, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten.

Die Erben haben des Weiteren unverzüglich eine Handelsregistervollmacht gemäß § 6 Ziffer 2 zu erteilen.

3. Hat ein verstorbener Kommanditist mehrere Erben, können diese und ihre Rechtsnachfolger ihre Rechte als Gesellschafter der Gesellschaft und der Schwestergesellschaft nur einheitlich durch einen gemeinsamen entsprechend schriftlich bevollmächtigten Vertreter geltend machen, der auch zur Entgegennahme aller Erklärungen der übrigen Gesellschafter und der Gesellschaft als ermächtigt gilt. Gemeinsamer Vertreter kann nur ein Miterbe oder Mitvermächtnisnehmer, ein anderer Gesellschafter oder eine von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Person sein.
4. Bis zur ausreichenden Legitimation sowie der Vorlage der Handelsregistervollmacht gemäß vorstehender Ziffer 2 bzw. bis zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters gemäß vorstehender Ziffer 3 ruhen die Rechte aus dem Kommanditanteil mit Ausnahme der Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft.
5. Für Übertragungen zur Erfüllung eines Vermächtnisses oder im Rahmen einer Erbauseinandersetzung gilt § 22 und darf nicht zu einer Veränderung der Höhe der Beteiligungen an den einzelnen Beteiligungsgesellschaften untereinander führen. Bis zum Abschluss der Auseinandersetzung werden die Erben weiterhin in beiden Beteiligungsgesellschaften ausschließlich durch den gemeinsamen Vertreter vertreten.

§ 24

Kündigung der Gesellschaft / Ausscheiden eines Gesellschafters

1. Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils mit Wirkung zum 31. Dezember eines Jahres ge-

kündigt werden, erstmals jedoch mit Wirkung zum 31. Dezember 2023 und stets nur gleichzeitig mit einer entsprechenden Kündigung der im Zeitpunkt der Kündigung ggf. noch nicht beendeten Schwestergesellschaft.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Jede Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief (Einschreiben mit Rückschein) an den Treuhänder zu erfolgen; der Treuhänder ist von dem geschäftsführenden Kommanditisten ermächtigt, in seinem Namen die Kündigung entgegen zu nehmen. Der Eingang der Kündigungserklärung bei dem Treuhänder ist für die Rechtzeitigkeit der Kündigung maßgebend.
4. Der Treuhänder ist darüber hinaus berechtigt und verpflichtet, unter Beachtung der Frist- und Formvorschriften gemäß vorstehender Ziffer 1 seine Kommanditeinlage auch teilweise zu kündigen, sofern und soweit Treugeber, die nicht selbst als Kommanditisten im Handelsregister eingetragen sind, den Treuhandvertrag ihm gegenüber gekündigt haben. In diesem Fall gilt die fristgemäße Kündigung des Treugebers gegenüber dem Treuhänder gleichzeitig als (anteilige) Kündigung des Treuhänders gegenüber der Gesellschaft.
5. Der persönlich haftende Gesellschafter und der geschäftsführende Kommanditist sind jeweils berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch mit Wirkung zum 31. Dezember 2023, durch Kündigung aus der Gesellschaft auszuscheiden, jedoch nur dann, wenn zum Zeitpunkt des Ausscheidens infolge der Kündigung ein neuer persönlich haftender Gesellschafter bzw. geschäftsführender Kommanditist eintritt.
6. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus,
 - a) wenn er oder ein Gläubiger des Gesellschafters das Gesellschaftsverhältnis wirksam gekündigt hat, mit Wirksamwerden der Kündigung;

- b) wenn er gemäß nachfolgender Ziffer 7 aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden ist, mit Wirksamwerden des Ausschlusses;
- c) wenn er aus der Schwestergesellschaft – anders als infolge der Beendigung der Schwestergesellschaft – ausscheidet, mit Wirksamwerden des Ausscheidens aus der Schwestergesellschaft;
- d) wenn in Bezug auf die Gesellschaft und/oder die Schwestergesellschaft seine Kommanditeinlage oder sein Auseinandersetzungsguthaben bzw. sein Abfindungsanspruch durch Gläubiger des Gesellschafters gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb eines Monats wieder aufgehoben worden ist, mit Ablauf dieser Monatsfrist;
- e) wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, mit der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses bzw. mit dem Beschluss über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse;
- f) wenn der Gesellschafter eine Klage auf Auflösung der Gesellschaft und/oder der Schwestergesellschaft erhoben hat, mit Rechtskraft einer stattgebenden gerichtlichen Entscheidung.

In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter der bisherigen Firma zwischen den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Beschließt jedoch die Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Wirksamkeit des Ausscheidens die Liquidation der Gesellschaft, so nimmt auch der ausgeschiedene Gesellschafter an der Liquidation teil.

Im Falle des Ausscheidens des persönlich haftenden Gesellschafters ist die Hamburgische Seehandlung ermächtigt, eine andere natürliche oder juristische Person als neuen persönlich haftenden Gesellschafter in die Gesellschaft aufzunehmen. Dasselbe gilt für ein Ausscheiden des geschäftsführenden Kommanditisten.

- 7. Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden
 - a) durch Beschluss der Gesellschafter unter Ausschluss des Stimmrechts des betroffenen Gesellschafters, wenn der betroffene Gesellschafter gegen die Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages oder seine sonstigen Gesellschafterpflichten schuldhaft grob verstoßen hat oder sonst in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB vorliegt;
 - b) durch Beschluss des geschäftsführenden Kommanditisten in Fällen des § 5.

Der Ausschluss wird mit Zugang des Beschlusses bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam, auch wenn eine etwa zu zahlende Abfindung noch nicht gezahlt ist und/oder über sie noch keine Einigung erzielt ist. Die Kosten der Auseinandersetzung trägt der ausgeschlossene Gesellschafter. Statt des Ausschlusses kann beschlossen werden, dass der betroffene Gesellschafter seinen Kommanditeil ganz oder teilweise auf eine im Beschluss zu benennende und zur Übernahme bereite Person – einschließlich eines Mitgesellschafters – zu übertragen hat.

- 8. Die vorstehenden Ziffern 6 und 7 gelten entsprechend für die nicht als Kommanditisten im Handelsregister eingetragenen Treugeber mit der Maßgabe, dass in den dort genannten Fällen der Treuhänder anteilig mit dem Teil seiner Kommanditeinlage aus der Gesellschaft ausscheidet, den er treuhänderisch für den jeweils betroffenen Treugeber hält; der Stimmrechtsausschluss des Treuhänders entsprechend vorstehender Ziffer 7. lit. a) gilt in diesem Fall nur für die für den betreffenden Treugeber gehaltene Teilkommanditeinlage.
- 9. Falls ein Gesellschafter, gleich aus welchem Grunde, aus der Gesellschaft ausscheidet, steht der Gesellschaft hinsichtlich mit diesem Gesellschafter bestehender Verträge ein Sonderkündigungsrecht auf den Zeitpunkt des Ausscheidens zu.

§ 25

Abfindungsguthaben

1. Gesellschafter, die ganz oder mit Teilbeträgen aus der Gesellschaft ausscheiden, erhalten eine Abfindung. Der Abfindungsanspruch des Gesellschafters bzw. seines Gläubigers wird aufgrund einer Auseinandersetzungsbilanz ermittelt, die die Gesellschaft bei dem Abschlussprüfer in Auftrag gibt. Die Auseinandersetzungsbilanz ist auf den Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters zu erstellen und muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Beachtung der Grundsätze der Bilanzkontinuität und der Bewertungsstetigkeit entsprechen. In der Auseinandersetzungsbilanz bleibt ein etwaiger Firmenwert außer Ansatz. Der ausscheidende Gesellschafter nimmt an schwebenden Geschäften nicht teil. Der Buchwert des Schiffs ist durch 70 % seines Verkehrswertes abzüglich üblicher Verkaufskommissionen, an den Treuhänder gemäß § 7 Ziffer 3 des Treuhandvertrages und die Hamburgische Seehandlung gemäß § 16 Ziffer 2 lit. c) zu zahlende Abwicklungskosten zu ersetzen.

Vorstehendes gilt auch im Falle der Ausschließung bzw. bei einer Kündigung durch einen Gläubiger eines Gesellschafters.

2. Wenn zwischen dem ausgeschiedenen Gesellschafter und der Gesellschaft keine Einigung über die Höhe des Verkehrswertes erzielt werden kann, wird dieser verbindlich aufgrund einer schriftlich kurz zu begründenden Bewertung eines anerkannten Sachverständigen, auf den sich die Parteien geeinigt haben, festgestellt. Der beauftragte Sachverständige erstellt sein Schiedsgutachten nach billigem Ermessen im Sinne von § 317 BGB.

Können sich die Parteien nicht binnen drei Wochen, nachdem eine Partei schriftlich ein Schiedsgutachten verlangt hat, auf einen Schiedsgutachter einigen, wird dieser – auf Antrag einer Partei – durch den Präses der Industrie- und Handelskammer Hamburg ernannt.

3. Auf der Grundlage der erstellten Auseinandersetzungsbilanz ergibt sich das Auseinandersetzungsguthaben des ausgeschiedenen Gesellschafters.

Ergibt sich ein negativer Saldo, begründet dieser Betrag keine Forderung der Gesellschaft gegen den ausgeschiedenen Gesellschafter; das Auseinandersetzungsguthaben des Gesellschafters beträgt in diesem Falle € 0 (Null). Hat der Kommanditist jedoch Entnahmen getätigt, sind diese insoweit an die Gesellschaft unverzüglich zurückzuzahlen, als sie die Gewinnanteile des Kommanditisten übersteigen.

4. Erfolgt das Ausscheiden aufgrund einer Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses durch den Gesellschafter, so sind die im Zusammenhang mit der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz und der Bewertung entstandenen Kosten von der Gesellschaft und dem kündigenden Gesellschafter je zur Hälfte zu tragen. In allen anderen Fällen des Ausscheidens sind die insoweit entstehenden Mehrkosten von dem ausgeschiedenen Gesellschafter bzw. von dem betreibenden Gläubiger allein zu tragen.

Der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. der betreibende Gläubiger haben der Gesellschaft einen angemessenen Vorschuss in Höhe der mutmaßlichen insoweit von ihnen zu tragenden Kosten zur Verfügung zu stellen.

5. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt grundsätzlich in acht gleichen Halbjahresraten, beginnend mit dem 31. Dezember des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Kalenderjahres, jedoch nur insoweit und nicht früher als es die Liquiditätslage der Gesellschaft ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Kredite zulässt. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben ganz oder teilweise vorzeitig zu zahlen. Das noch nicht ausgezahlte Guthaben ist ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens jährlich mit einem Prozentpunkt über dem Basiszins gem. § 247 Abs. 1 BGB, höchstens mit 5 % p.a., zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich mit den Tilgungsraten zur Zahlung fällig. Ein Anspruch auf Sicherheitsleistung besteht nicht.

6. Tritt der Auseinandersetzungsfall zum oder nach dem 31. Dezember 2023 ein, so ist das Auseinandersetzungsguthaben in zwei gleichen Jahres-

raten, beginnend am 31. Dezember des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Kalenderjahres, zahlbar. Es wird jährlich mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszins gem. § 247 Abs. 1 BGB, höchstens jedoch mit 5 % p.a., verzinst. Die Zinsen sind nachträglich mit den Tilgungsraten fällig. Die Gesellschaft ist berechtigt, auf das Auseinandersetzungsguthaben vorzeitig Tilgungen zu leisten. Sicherheit ist nicht zu leisten.

7. Ergebnisveränderungen aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung berühren das bereits festgestellte Auseinandersetzungsguthaben eines ausgeschiedenen Gesellschafters nicht.
8. Wird ein Gesellschafter gemäß § 5 ausgeschlossen, erhält er nur den ggf. von ihm auf seine Kommanditeinlage tatsächlich eingezahlten Betrag – abzüglich der darauf anteilig entfallenden, in dem Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplan (Anlage 2) unter den Ziffern 2. und 3. genannten „Gesellschaftsabhängigen Kosten“ und „Nebenkosten der Vermögensanlage“ und abzüglich der auf den ausstehenden Teil der Kommanditeinlage angefallenen Verzugszinsen und den Kosten des Ausscheidens zurück. Im Übrigen finden die Regelungen der vorstehenden Ziffer 5 entsprechende Anwendung.

§ 26

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird außer in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fällen aufgelöst, wenn die Gesellschafter die Auflösung beschließen. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft findet die Liquidation statt, sofern nicht gesetzlich zwingend eine andere Form der Abwicklung vorgesehen ist oder die Gesellschafter mit der gleichen Mehrheit, die für einen Auflösungsbeschluss erforderlich ist, eine andere Art der Auflösung beschließen. Liquidator ist der geschäftsführende Kommanditist.
2. Nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten ist das verbleibende Liquidationsergebnis im Verhältnis der Kapitalkonten der Gesellschafter zueinander zu verteilen.

§ 27

Mitteilungspflichten

1. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft von Änderungen seines Namens (bei natürlichen Personen), bzw. seiner Firma (bei juristischen Personen, Personengesellschaften und Stiftungen) sowie von Änderungen hinsichtlich Anschrift, Finanzamt, Steuernummer/Steuer-Identifikationsnummer und/oder Bankverbindung unverzüglich zu unterrichten. Mitteilungen, Einberufungen zu Präsenzversammlungen bzw. Ankündigungen von schriftlichen Verfahren und sonstiger Schriftwechsel werden seitens der Gesellschaft jeweils an die ihr zuletzt benannte Anschrift des Gesellschafters gerichtet; sie gelten zwei Werktage nach Absendung als zugegangen.
2. Soweit ein Gesellschafter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen sollte, hat er der Gesellschaft einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 28

Schlussbestimmungen

1. Die Präambel und die Anlagen zu diesem Gesellschaftsvertrag sind dessen wesentliche Bestandteile.
2. Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft. Notwendige Kosten für Registervollmachten trägt jeder Gesellschafter selbst.
3. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen.
4. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

gen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung gelten, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem wirtschaftlichen Ergebnis des von den Gesellschaftern Gewollten am nächsten kommt. Sollte der Gesellschaftsvertrag eine Lücke aufweisen, insbesondere einen offensichtlich regelungsbedürftigen Punkt nicht regeln, so soll diese durch eine wirksame Bestimmung ausgefüllt werden, deren wirtschaftliches Ergebnis dem entspricht, was die Gesellschafter vereinbart hätten, wenn sie die Lückenhaftigkeit erkannt hätten.

Anlagen zum Gesellschaftsvertrag der MS „Amadagio“ mbH & Co. KG:

Anlage 1

Treuhand- und Verwaltungsvertrag für die treuhänderische Beteiligung an der MS „Amadagio“ mbH & Co. KG und der MS „Amalegro“ GmbH & Co. KG vom 14.10.2010

Anlage 2

Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsplan (Prognose, siehe folgende Doppelseite)

Hamburg, den 14.10.2010

Verwaltungsgesellschaft Flussfahrt '11 mbH

gez. Corina Jansch
gez. Tobias große Holthaus

Geschäftsführungsgesellschaft Flussfahrt '11 mbH

gez. Helge Grammerstorf
gez. Helge Janßen

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG,

vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter, die Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH
gez. Dr. Thomas Ritter
gez. Helge Janßen

HT Hamburgische Treuhandlung GmbH

gez. Jan Bolzen
gez. Stephanie Brumberg

PROGNOSE ZUM MITTELVЕРWENDUNGS- UND MITTELHERKUNFTSPLAN MS "AMADAGIO"

MITTELVЕРWENDUNG	T €	In % der Summe (Mittelverwendung)	In % des Kommanditkapitals inkl. Agio
1. Anschaffungskosten des Schiffes	11.517,9	86,35%	235,03%
1.1 Kaufpreise des Schiffes	11.250,0	84,35%	
1.2 Anschaffungsnebenkosten	267,9	2,01%	
2. Gesellschaftsabhängige Kosten	945,0	7,09%	19,28%
2.1 Konzeption, Projektierung	225,0	1,69%	
2.2 Vertrieb, Marketing	675,0	5,06%	
2.3 Einrichtung der Treuhandverwaltung	45,0	0,34%	
3. Nebenkosten der Vermögensanlage	163,4	1,23%	3,34%
4. Liquiditätsreserve	711,7	5,34%	14,52%
Summe (Mittelverwendung)	13.338,0	100,00%	272,18%

¹⁾ Das Agio beträgt 3% bezogen auf das nominelle Kommanditkapital der Investoren und wird für Vertriebskosten verwendet

²⁾ Darlehensaufnahmekurs: T CHF 12.793 zu EUR/CHF 1,5162

PROGNOSE ZUM MITTELVЕРWENDUNGS- UND MITTELHERKUNFTSPLAN MS "AMALEGRO"

MITTELVЕРWENDUNG	T €	In % der Summe (Mittelverwendung)	In % des Kommanditkapitals inkl. Agio
1. Anschaffungskosten des Schiffes	11.517,9	86,35%	235,03%
1.1 Kaufpreise des Schiffes	11.250,0	84,35%	
1.2 Anschaffungsnebenkosten	267,9	2,01%	
2. Gesellschaftsabhängige Kosten	945,0	7,09%	19,28%
2.1 Konzeption, Projektierung	225,0	1,69%	
2.2 Vertrieb, Marketing	675,0	5,06%	
2.3 Einrichtung der Treuhandverwaltung	45,0	0,34%	
3. Nebenkosten der Vermögensanlage	163,4	1,23%	3,34%
4. Liquiditätsreserve	711,7	5,34%	14,52%
Summe (Mittelverwendung)	13.338,0	100,00%	272,18%

¹⁾ Das Agio beträgt 3% bezogen auf das nominelle Kommanditkapital der Investoren und wird für Vertriebskosten verwendet

²⁾ Darlehensaufnahmekurs: T CHF 12.798 zu EUR/CHF 1,5168

MITTELHERKUNFT	T €	T CHF	In % des Gesamtkapitals	In % des Kommanditkapitals inkl. Agio
5. Eigenkapital				
5.1 Nominelles Kommanditkapital	4.765,5		35,73%	97,25%
5.1.1 Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	10,0		0,07%	
5.1.2 HT Hamburgische Treuhandlung GmbH	5,0		0,04%	
5.1.3 Geschäftsführungsgesellschaft Flussfahrt 11 mbH	0,5		0,00%	
5.1.4 Amadagio GmbH	125,0		0,94%	
5.1.5 Amalegro GmbH	125,0		0,94%	
5.1.6 Kommanditkapital der Investoren	4.500,0		33,74%	
5.2 Agio ¹⁾	135,0		1,01%	2,75%
6. Fremdkapital				
CHF-Schiffshypothekendarlehen ²⁾	8.437,5	12.793	63,26%	172,18%
Gesamtkapital	13.338,0		100,00%	272,18%

MITTELHERKUNFT	T €	T CHF	In % des Gesamtkapitals	In % des Kommanditkapitals inkl. Agio
5. Eigenkapital				
5.1 Nominelles Kommanditkapital	4.765,5		35,73%	97,25%
5.1.1 Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	10,0		0,07%	
5.1.2 HT Hamburgische Treuhandlung GmbH	5,0		0,04%	
5.1.3 Geschäftsführungsgesellschaft Flussfahrt 11 mbH	0,5		0,00%	
5.1.4 Amadagio GmbH	125,0		0,94%	
5.1.5 Amalegro GmbH	125,0		0,94%	
5.1.6 Kommanditkapital der Investoren	4.500,0		33,74%	
5.2 Agio ¹⁾	135,0		1,01%	2,75%
6. Fremdkapital				
CHF-Schiffshypothekendarlehen ²⁾	8.437,5	12.798	63,26%	172,18%
Gesamtkapital	13.338,0		100,00%	272,18%

10.2 Treuhand- und Verwaltungsvertrag

TREUHAND- UND VERWALTUNGSVERTRAG

zwischen der

HT Hamburgische Treuhandlung GmbH

(im Folgenden „Treuänder“),

der

MS „Amadagio“ GmbH & Co. KG

und der

MS „Amalegro“ GmbH & Co. KG

(im Folgenden gemeinsam „Gesellschaften“)

sowie

dem einzelnen in den jeweiligen Beitrittserklärungen namentlich genannten **Treugeber** (im Folgenden „Treugeber“)

Präambel

1. Der Treuänder ist Kommanditist der Gesellschaften und nach näherer Maßgabe des § 3 Ziffer 3 der insoweit gleichlautenden Gesellschaftsverträge der Gesellschaften (im Folgenden einheitlich „**Gesellschaftsvertrag**“) berechtigt, aber nicht verpflichtet, seine Kommanditeinlagen in den Gesellschaften für eine Vielzahl von Investoren (im Folgenden „**Investoren**“) im Rahmen des im Verkaufsprospekt „Flussfahrt ,11“ beschriebenen öffentlichen Beteiligungsangebotes (im Folgenden „**Beteiligungsangebot**“) mittelbar (treugeberisch) zu erhöhen. Die Beteiligung für Investoren wird im Folgenden einheitlich „Beteiligung“ genannt.
2. Die Erhöhung der Kommanditeinlage des Treuhänders in den Gesellschaften erfolgt, nachdem der Treuänder das schriftliche Angebot des Investors (im Folgenden „**Beitrittserklärung**“) auf Abschluss eines mit diesem Treuhand- und Verwaltungsvertrag inhaltsgleichen Treuhand- und Verwaltungsvertrages zwischen dem betreffenden Investor und dem Treuänder unter Einbeziehung der Gesellschaften (im Folgenden einheitlich „Treuhandvertrag“) angenommen und gegenüber dem geschäftsführenden Kommanditisten erklärt hat, seine Kommanditeinla-

gen in den Gesellschaften jeweils um einen Betrag in Höhe der Hälfte des von dem Investor in seiner Beitrittserklärung gezeichneten Beteiligungsbetrages (exkl. Agio) (im Folgenden „Beteiligungsbetrag“) zu erhöhen.

3. Auf der Grundlage dieses Treuhandvertrages übernimmt der Treuänder für die Gesellschaften die Betreuung der Investoren und hält und verwaltet ihre infolge des vorstehend beschriebenen Beitritts der Investoren entsprechend erhöhten Kommanditeinlagen in den Gesellschaften anteilig im eigenen Namen, aber für Rechnung der Investoren gemäß den Regelungen dieses Treuhandvertrages und der Gesellschaftsverträge. Sofern sich die Investoren zukünftig nach näherer Maßgabe des § 6 des Gesellschaftsvertrages selbst als Kommanditisten im Handelsregister eintragen lassen, wird dieser Treuhandvertrag in Bezug auf die dann direkt von den Investoren gehaltenen Kommanditeinlagen als Verwaltungsmandat fortgeführt.

Dies vorausgeschickt, wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Treuhandverhältnis

1. Der Treuhandvertrag zwischen dem Treugeber und dem Treuänder unter Einbeziehung der Gesellschaften wird durch die schriftliche Annahme der vom Treugeber unterzeichneten Beitrittserklärung seitens des Treuhänders begründet. Der Treuänder ist nicht verpflichtet, Beitrittserklärungen anzunehmen, insbesondere wenn das Kommanditkapital der Gesellschaften bereits vollständig platziert ist oder andere sachliche Gründe gegen die Annahme der Beitrittserklärung sprechen. Der Treugeber verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung des Treuhänders, der ihn aber unverzüglich in Textform über die Annahme oder die Ablehnung der Beitrittserklärung informieren wird.
2. Der Treuänder ist verpflichtet, jeweils nach Annahme der Beitrittserklärung des Treugebers seine in den beiden Gesellschaften gehaltene Kommanditeinlage im eigenen Namen, aber treuhänderisch für Rechnung des Treugebers jeweils um einen Betrag in Höhe von der Hälfte des vom Treuge-

ber in seiner Beitrittserklärung gezeichneten Beteiligungsbetrages (exkl. Agio) zu erhöhen und die dergestalt für Rechnung des Treugebers erhöhten Teile seiner Kommanditeinlage uneigennützig für diesen zu halten und zu verwalten. Er übt die mit dieser Teilkommanditeinlage verbundenen Rechte des Treugebers unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages und der dem Treugeber bekannten Gesellschaftsverträge sowie der Interessen des Treugebers nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen aus.

3. Der Treugeber hat den von ihm in der Beitrittserklärung gezeichneten Beteiligungsbetrag zzgl. des dort genannten Agios zu den in der Beitrittserklärung vorgesehenen Terminen durch Zahlung auf das in der Beitrittserklärung angegebene Treuhandkonto des Treuhänders (im Folgenden **„Treuhandkonto“**) zur Verfügung zu stellen.

Nach näherer Maßgabe des zwischen den Gesellschaften, dem Treuhänder und einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Mittelverwendungskontrollleurin abgeschlossenen formalen Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages (im Folgenden **„Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag“**) überweist der Treuhänder den vom Treugeber geleisteten Beteiligungsbetrag (ebenso wie die von den übrigen Investoren nach Maßgabe von deren Beitrittserklärungen geleisteten Beträge) von dem Treuhandkonto auf die Mittelverwendungskontrollkonten der einzelnen Gesellschaften. Bei diesen Überweisungen hat der Treuhänder den Beteiligungsbetrag grundsätzlich hälftig auf die beiden Gesellschaften aufzuteilen. Der Treuhänder ist allerdings berechtigt, den Beteiligungsbetrag im Einzelfall abweichend hiervon auf die einzelnen Gesellschaften zu verteilen, sofern die Fälligkeit von Verbindlichkeiten der Gesellschaften dies erforderlich macht und im Ergebnis der vom Treugeber geleistete Beteiligungsbetrag hälftig auf die einzelnen Gesellschaften verteilt wird, wobei die Gesellschaften verpflichtet sind, etwaige Über- oder Unterzahlungen untereinander auszugleichen.

Verfügungen über die Beträge auf dem Treuhandkonto bzw. dem Mittelverwendungskontrollkonto

der Gesellschaften sind nur nach Maßgabe des Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages möglich.

4. Nach außen hin tritt der Treuhänder hinsichtlich der Beteiligung des Treugebers an den Gesellschaften vor dessen Direkteintragung (im Sinne des § 6 Ziffer 5) im eigenen Namen und nach seiner Direkteintragung im fremden Namen auf. Der Treuhänder übt alle die Beteiligung des Treugebers betreffenden Rechte und Pflichten nur aufgrund dieses Treuhandvertrages nach pflichtgemäßem Ermessen aus. Insbesondere vertritt er den Treugeber in den Präsenzversammlungen und schriftlichen Verfahren (im Sinne des § 9 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages) der Gesellschaften und übt das Stimmrecht unter Berücksichtigung der Weisungen und des Interesses des Treugebers sowie unter Beachtung seiner Treupflicht gegenüber den Gesellschaftern aus.
5. Der Treuhänder darf Dritten gegenüber die Beteiligung des Treugebers an den Gesellschaften nur mit dessen schriftlicher Zustimmung offenlegen, soweit nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben ist oder dem Interesse des Treugebers entspricht. Der Treuhänder ist jedoch zur Offenlegung gegenüber der Finanzverwaltung, den Gesellschaften und ihren Gesellschaftern nach § 3 Ziffern 1 und 2 berechtigt. Eine Offenlegung von persönlichen Daten von Gesellschaftern gegenüber anderen als den genannten Personen bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Gesellschafter, es sei denn, es liegt eine gesetzliche Offenbarungspflicht vor.
6. Im Innenverhältnis hält der Treuhänder die Beteiligung des Treugebers ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des Treugebers. Er hat dem Treugeber alles herauszugeben, was er als Treuhänder für diesen aus dessen Beteiligung an der Gesellschaften erlangt hat. Der Treugeber ist auch vor seiner Direkteintragung wirtschaftlich wie ein unmittelbar im Handelsregister eingetragener Kommanditist an den Gesellschaften beteiligt und von dem Treuhänder entsprechend zu stellen.

Der Treugeber ist verpflichtet, den Treuhänder von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zu-

sammenhang mit den treuhänderisch für Rechnung des Treugebers gehaltenen Beteiligungen freizuhalten bzw., soweit der Treuhänder auf solche Verbindlichkeiten und Verpflichtungen bereits geleistet hat, diesem den Gegenwert seiner Leistung auf erstes Anfordern zu erstatten. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung des Treuhänders (i) zur Einzahlung des Betrages, den der Treuhänder den Gesellschaften auf den für Rechnung des Treugebers erhöhten Teil seiner Kommanditeinlagen schuldet, (ii) zur Zahlung von Verzugszinsen infolge verspäteter Einzahlung des Beteiligungsbetrages des Treugebers und (iii) zur Erstattung sonstiger Verzugschäden sowie einer etwaigen Inanspruchnahme des Treuhänders durch Gesellschaftsgläubiger aufgrund der gesetzlichen Kommanditistenhaftung.

Die sich aus der Beteiligung ergebenden steuerlichen Wirkungen treffen ausschließlich den Treugeber.

Der Treugeber trägt in Höhe seiner Beteiligung das anteilige wirtschaftliche Risiko wie ein unmittelbar im Handelsregister eingetragener Kommanditist.

7. Der Treuhänder und seine Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
8. Der Treuhänder ist berechtigt, sich für eine Vielzahl von Treugebern an den Gesellschaften zu beteiligen und Beteiligungen an dieser zu verwalten. Er ist ebenso berechtigt, sich auch als Treuhänder für Dritte an anderen Gesellschaften zu beteiligen und Beteiligungen für Dritte an solchen zu verwalten.
9. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Treugeber und dem Treuhänder und zwischen dem Treugeber und den Gesellschaften richten sich nach diesem Treuhandvertrag, der Beitrittserklärung des Treugebers und dem Gesellschaftsvertrag. Die Beitrittserklärung und der jeweilige Gesellschaftsvertrag sind Bestandteile dieses Treuhandvertrages. Soweit in diesem Treuhandvertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung für das Treuhandverhältnis sinngemäß.

§ 2

Treuhandverwaltung

1. Der Treuhänder ist verpflichtet, das ihm anvertraute Vermögen von seinem eigenen getrennt zu halten und zu verwalten.
2. Der Treuhänder übernimmt auf der Grundlage dieses Treuhandvertrages Aufgaben, die die Gesellschaften im Falle einer direkten Beteiligung des Treugebers ohne Einschaltung des Treuhänders selbst erfüllen müssten. Dazu gehört insbesondere die Information des Treugebers über die jeweiligen Ergebnisse. Der Treuhänder legt weiterhin dem Treugeber die ihm gemäß § 13 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages übermittelten geprüften Jahresabschlüsse der Gesellschaften sowie den von dem geschäftsführenden Kommanditisten aufgestellten Bericht über die Lage und Entwicklung der Gesellschaften vor. Diese Unterlagen sind dem Treugeber mit der Einberufung der jeweiligen Ordentlichen Gesellschafterversammlung (im Sinne des § 9 Ziffer 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages) zu übermitteln.
3. Der Treuhänder übernimmt darüber hinaus für die Gesellschaften die Verteilung der auf den Treugeber (und die übrigen Investoren) entfallenden Auszahlungen und etwaigen Abfindungsguthaben.
4. Der Treuhänder ist generell bevollmächtigt, das Stimmrecht des Treugebers in Präsenzversammlungen und anderen Beschlussverfahren der Gesellschaften auszuüben, auch nachdem die Direkteintragung (im Sinne des § 6 Ziffer 5) des Treugebers erfolgt ist. Das Recht des Treugebers, sein Stimmrecht – vor und nach Direkteintragung – selbst auszuüben, bleibt unberührt. In diesem Fall ist das Stimmrecht des Treuhänders für den Treugeber ausgeschlossen.

§ 3

Weisungen des Treugebers / Gesellschafterbeschlüsse und Ausübung von Stimmrechten

1. Der Treugeber hat das Recht, dem Treuhänder schriftliche Weisungen bezüglich seiner Beteiligung zu erteilen, die der Treuhänder – vorbehalt-

lich nachfolgender Ziffer 5 – bei der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Treugebers zu beachten hat. Sofern der Treugeber keine Weisungen erteilt oder in Eilfällen eine Weisung nicht eingeholt werden kann, entscheidet der Treuhänder – vorbehaltlich nachfolgender Ziffern 3 und 4 – mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen.

Soweit und solange der Treugeber mit der Zahlung seines Beteiligungsbetrages (und/oder des Agios) ganz oder teilweise in Verzug ist, ruht sein Weisungsrecht.

2. Der Treuhänder hat vor seiner Mitwirkung bei Beschlüssen der Gesellschafter in Präsenzversammlungen bzw. schriftlichen Verfahren (im Sinne des § 9 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages) vom Treugeber Weisungen zum Abstimmungsverhalten zu den einzelnen Tagesordnungspunkten bzw. im Falle eines schriftlichen Verfahrens zusätzlich Weisungen bzgl. der Erhebung eines Widerspruchs gegen die Durchführung des schriftlichen Verfahrens einzuholen.

Zu diesem Zweck hat der Treuhänder den Treugeber zeitgleich mit der Einberufung der Präsenzversammlung bzw. der Ankündigung des schriftlichen Verfahrens nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und unter Übersendung der Einberufung bzw. Ankündigung nebst Tagesordnung aufzufordern, ihm gegenüber bis spätestens zum letzten Werktag vor dem Tag der Präsenzversammlung bzw. vor dem letzten Abstimmungstag (im Sinne des § 9 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages) bzw., sofern der Treugeber der Durchführung des schriftlichen Verfahrens widersprechen will, vor dem Ablauf der Widerspruchsfrist (im Sinne des § 9 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages) schriftliche Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten bzw. zur Frage der Erhebung eines Widerspruchs zu erteilen.

3. Der Treuhänder übt das Stimmrecht im Rahmen von Präsenzversammlungen und schriftlichen Verfahren der Gesellschaften insoweit entsprechend etwaiger Weisungen des Treugebers aus, wie dieses Stimmrecht auf die Beteiligung des Treugebers an den

Gesellschaften entfällt. Wird vom Treugeber keine fristgerechte Weisung erteilt, ist der Treuhänder verpflichtet, sich mit den entsprechenden Stimmen zu enthalten.

4. Kann der Treuhänder nicht mehr rechtzeitig Weisungen einholen, weil in der jeweiligen Gesellschaft Beschlüsse anstehen, die nach Erklärung des geschäftsführenden Kommanditisten keinen Aufschub dulden, so ist er berechtigt, mit den auf den Treugeber entfallenden Stimmen nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen abzustimmen; er hat den Treugeber darüber unverzüglich zu unterrichten.
5. Der Treuhänder ist an Weisungen nicht gebunden, wenn und soweit der Treuhänder durch deren Befolgung gegen gesetzliche, gesellschaftsrechtliche oder Verpflichtungen nach diesem Treuhandvertrag verstoßen würde.

§ 4

Abtretung der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung

1. Die vollständige oder anteilige Übertragung oder Belastung der schuldrechtlichen Treugeberposition des nicht als Kommanditist im Handelsregister eingetragenen Treugebers aus diesem Treuhandvertrag (im Folgenden „Treugeberposition“) ist nur im Wege der Vertragsübernahme unter schriftlicher Zustimmung des Treuhänders und im Übrigen unter Beachtung der entsprechend anwendbaren Regelungen des § 22 des Gesellschaftsvertrages zulässig, wobei an die Stelle des (Teil-) Kommanditanteils im Sinne des § 22 des Gesellschaftsvertrages (im Folgenden „Kommanditanteil“) die Treugeberposition in Bezug auf den vom Treuhänder für den Treugeber in der jeweiligen Gesellschaft treuhänderisch gehaltenen (Teil-) Kommanditanteil tritt.
2. Der Erwerber einer Treugeberposition hat dem Treuhänder alle dessen Aufwendungen und Kosten aus und im Zusammenhang mit der Übertragung der Treugeberposition zu erstatten. Er schuldet dem Treuhänder außerdem für die Übertragung der Treugeberposition eine Übertragungsgebühr in folgender Höhe (jeweils zuzüglich etwaiger Umsatz-

steuer): (a) bei Schenkung und Erbschaft: 0,5 % des Nominalbetrages der auf die zu übertragende Treugeberposition entfallenden, für den Treugeber gehaltenen Teilkommanditeinlage in den beiden Gesellschaften; (b) in Fällen des Verkaufs: 1 % des vereinbarten Verkaufspreises für die Treugeberposition. Der Treuhänder kann die Erteilung der Zustimmung zur Übertragung der Treugeberposition von der vorherigen Zahlung der Übertragungsgebühr abhängig machen.

3. Für die Übertragung und Belastung von (Teil-)Kommanditeilen, für die ein Verwaltungsmandat besteht, gelten ausschließlich die Regelungen des § 22 des Gesellschaftsvertrages. Mit Wirksamwerden der Übertragung gehen gleichzeitig alle Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag auf den Erwerber anteilig in Höhe der auf ihn übertragenen Beteiligung über.

§ 5 Erbfall

Stirbt der Treugeber, so wird das Treuhandverhältnis mit dessen Erben fortgesetzt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 23 des Gesellschaftsvertrages entsprechend.

§ 6 Beendigung und Umwandlung des Treuhandverhältnisses

1. Dieser Treuhandvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Vor seiner Direkteintragung (im Sinne der nachfolgenden Ziffer 5) kann der Treugeber den Treuhandvertrag nur ordentlich kündigen, wenn dem Treuhänder eine (anteilige) ordentliche Kündigung der Gesellschaften in Bezug auf die Beteiligung des Treugebers gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages möglich ist. Die Kündigung muss dem Treuhänder innerhalb der Kündigungsfrist gemäß den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages mit eingeschriebenem Brief (Einschreiben mit Rückschein) zugehen. Der Treuhänder leitet diese Kündigung unverzüglich an den geschäftsführenden Kommanditisten weiter.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Treuhandvertrages bleibt unberührt.

Nach seiner Direkteintragung kann der Treugeber diesen Treuhandvertrag nur kündigen, wenn er nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages auch berechtigt ist, die Gesellschaften zu kündigen. In diesem Fall endet der Treuhandvertrag mit dem Wirksamwerden der Kündigung der jeweiligen Gesellschaft. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Treuhandvertrages bleibt unberührt.

Das Treuhandverhältnis endet ferner, ohne dass es einer Kündigung bedarf, (i) wenn der Treuhänder gemäß § 24 Ziffer 8 des Gesellschaftsvertrages mit den für den Treugeber treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditeinlagen anteilig aus beiden Gesellschaften ausscheidet, weil in der Person des Treugebers einer der Gründe des § 24 Ziffer 6 oder 7 des Gesellschaftsvertrages vorliegt, (ii) wenn der Treugeber nach seiner Direkteintragung gemäß § 24 Ziffer 6 oder 7 des Gesellschaftsvertrages aus beiden Gesellschaften ausscheidet, (iii) mit der Vollbeendigung der letzten noch nicht beendeten Gesellschaft. Die Vollbeendigung nur einer Gesellschaft führt lediglich zu einer Teilbeendigung des Treuhandvertrages hinsichtlich der Beteiligung des Treugebers an der betreffenden Gesellschaft.

3. Der Treuhänder ist berechtigt, den Treuhandvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres, erstmalig mit Wirkung zum 31. Dezember 2023 schriftlich gegenüber dem Treugeber zu kündigen, wenn er gleichzeitig auch das Treuhandverhältnis mit anderen an den Gesellschaften beteiligten Investoren entsprechend kündigt.

In diesem Fall wird der Treuhänder, sofern die Direkteintragung des Treugebers (im Sinne der nachfolgenden Ziffer 5) noch nicht erfolgt ist, den bislang für den Treugeber treuhänderisch gehaltenen (Teil-) Kommanditeil im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf den zur Annahme der Übertragung verpflichteten Treugeber übertragen, aufschiebend bedingt auf dessen Eintragung als Kommanditist im Handelsregister; zu diesem Zweck ist der Treugeber verpflichtet, dem Treuhänder auf eigene Kos-

ten eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht nach näherer Maßgabe von § 6 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages zu erteilen. Sofern der Treugeber und alle sonstigen an den Gesellschaften beteiligten Investoren nach Kündigung des Treuhandvertrages durch den Treuhänder einstimmig einen neuen Treuhänder bestellen, wird der Treuhänder abweichend vom vorstehend Gesagten die bislang für den Treugeber treuhänderisch gehaltenen (Teil-) Kommanditanteile nicht auf diesen, sondern auf den neuen Treuhänder übertragen und der Übernahme des Treuhandvertrages durch diesen neuen Treuhänder zustimmen.

4. Für den Fall, dass (a) gegen den Treuhänder aus einem rechtskräftigen Titel die Zwangsvollstreckung betrieben und die Zwangsvollstreckung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird, oder (b) über das Vermögen des Treuhänders das Insolvenzverfahren eröffnet oder eine Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, überträgt der Treuhänder im Wege der Sonderrechtsnachfolge bereits jetzt seine für den Treugeber in den Gesellschaften gehaltenen (Teil-) Kommanditanteile auf den Treugeber aufschiebend bedingt auf dessen Eintragung als Kommanditist im Handelsregister. Der Treugeber nimmt diese Übertragung an. In den vorgenannten Fällen endet der Treuhandvertrag ohne Kündigung mit Wirksamkeit der Übertragung auf den Treugeber.
5. Der Treugeber ist nach näherer Maßgabe des § 6 des Gesellschaftsvertrages selbst als Kommanditist in das Handelsregister der jeweiligen Gesellschaft einzutragen (vorstehend und im Folgenden **„Direkteintragung“**). Die Eintragung der Kommanditisten im Handelsregister wird jeweils zum Ende eines Quartals durchgeführt. Sollten Kommanditisten eine Eintragung innerhalb eines Quartals wünschen, ist der Treuhänder berechtigt, hierfür eine pauschale Bearbeitungsgebühr von EUR 100,- zzgl. etwaiger USt. zu erheben. Im Falle einer Direkteintragung endet dieser Treuhandvertrag trotz der Übertragung des zuvor vom Treuhänder für Rechnung des Treugebers gehaltenen (Teil-) Kommanditanteiles auf den Treugeber nicht, sondern wird hinsichtlich der auf den Treugeber übertragenen Kommanditeinlage als Verwaltungsmandat fortgeführt. Die in die-

sem Treuhandvertrag zwischen dem Treuhänder und dem Treugeber geregelten Rechte und Pflichten gelten dann in entsprechender Weise fort, soweit sich nicht aus der Natur der dann unmittelbaren Beteiligungen des Treugebers an den Gesellschaften zwingend etwas anderes ergibt. Etwaig aus der Übertragung des (Teil-)Kommanditanteils auf den Treugeber entstehende Kosten sind vom Treugeber zu tragen.

§ 7 Treuhandvergütung

Der Treuhänder erhält von beiden Gesellschaften für die im Interesse der Gesellschaften erfolgende Betreuung des Treugebers – sowie für die Betreuung aller übrigen den Gesellschaften beigetretenen Investoren, mit denen der Treuhänder entsprechende Treuhandverträge abgeschlossen hat – die folgenden Vergütungen bzw. den folgenden Aufwendungs- und Kostenersatz:

1. Der Treuhänder erhält eine einmalige Einrichtungsgebühr in Höhe von 1% bezogen auf das im Rahmen des Erhöhungsrechtes sowie ggf. der Erhöhungsreserve (§ 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages) bis zur Vollplatzierung des Kommanditkapitals der Gesellschaften bei Investoren (einschließlich etwaiger Platzierungsgaranten) eingeworbenen Kommanditkapitals („Erhöhungskapital“) zzgl. einer jährlichen Pauschale von EUR 40.000,- je Gesellschaft in den Anfangsjahren 2010-2012. Ferner erhält der Treuhänder für die laufende Treuhandverwaltung ab dem 01. Oktober 2010 bis zum Zeitpunkt in dem die jeweilige Gesellschaft durch Abschluss der Liquidation vollendet wird, eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,75 % bezogen auf das Erhöhungskapital. Die prozentuale Einrichtungsgebühr nach Satz 1 ist bei Vollplatzierung fällig, während die jährliche Einrichtungs pauschale nach Satz 1 jeweils zum 30.12. – erstmals zum 30.12.2010 fällig ist. Die laufende Vergütung nach Satz 2 ist anteilig jeweils zum Ende eines Quartals fällig. Die laufende Vergütung erhöht sich jeweils nach Ablauf von 3 Geschäftsjahren um 2,5 % p.a.. Sämtliche Vergütungen verstehen sich zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer.

2. Der Treuhänder erhält außerdem sämtliche ihm entstehenden Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit (i) der Erfüllung geldwäscherechtlicher Identifizierungs- und Überwachungspflichten in Bezug auf den Treugeber und etwaige Erwerber von dessen Beteiligung an den Gesellschaften, (ii) Handelsregisteranmeldungen sowie -eintragungen in Bezug auf das Handelsregister der Gesellschaften sowie (iii) der Auflösung, Liquidation und Beendigung der jeweiligen Gesellschaft von den Gesellschaften ersetzt.

§ 8

Haftung des Treuhänders / Verjährung

1. Der Treuhänder wird seine Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrnehmen. Er haftet nicht für die Werthaltigkeit der Beteiligung an den Gesellschaften, die Bonität von Vertragspartnern der Gesellschaften oder dafür, dass diese Vertragspartner die eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Er haftet auch nicht für den Eintritt steuerlicher Folgen.
2. Der Treuhänder hat an der Erstellung des Verkaufsprospektes „Flussfahrt '11“ weder mitgewirkt noch hat er die darin gemachten Angaben einer eigenen Überprüfung unterzogen. Der Treuhänder übernimmt daher keine Haftung für den Inhalt des Verkaufsprospektes „Flussfahrt '11“ und die dortigen Aussagen.
3. Für Ansprüche auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet der Treuhänder nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, dass durch die Verletzung der Vertragszweck wesentlich gefährdet wird (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt insoweit abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Treuhandvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. In einem solchen Fall der Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Diese Beschränkung der Haftung gilt nicht für Verletzungen von Leben, Körper, Gesundheit oder die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Eine persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Treuhänders für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist ausgeschlossen.
4. Etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber dem Treuhänder, seinen gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen verjähren – soweit nicht kürzere gesetzliche Fristen gelten – in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsberechtigte von den haftungsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, jedenfalls aber innerhalb von fünf Jahren nach der Entstehung des Anspruchs, spätestens aber innerhalb von zehn Jahren nach der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis.
5. Etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber dem Treuhänder, seinen gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten nach Kenntniserlangung durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen.
6. Die Ausführung von Weisungen des Treugebers sowie von Beschlüssen der Gesellschafter stellt den Treuhänder von jeder Verantwortlichkeit frei, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Weiterhin hält der Treugeber den Treuhänder von jeglichen Verbindlichkeiten frei, die diesem beim Erwerb oder der Ausübung der pflichtgemäßen treuhänderischen Verwaltung der Beteiligungen des Treugebers entstehen. Eine Freistellung erfolgt nicht, soweit es um die Ausführung eines rechtswidrigen Beschlusses der Gesellschafter geht und der Treuhänder von der Rechtswidrigkeit Kenntnis hatte oder Kenntnis hätte haben können.

§ 9

Mitteilungspflichten/ Auszahlungen

1. Der Treugeber ist verpflichtet, den Treuhänder von Änderungen seines Namens (bei natürlichen Personen) bzw. seiner Firma (bei juristischen Personen, Personengesellschaften und Stiftungen) sowie von Änderungen hinsichtlich Anschrift, Finanzamt, Steuernummer bzw. Steueridentifikationsnummer und/oder Bankverbindung sowie bei juristischen Personen und Personengesellschaften zusätzlich von Änderungen des Registers und der Registernummer und im Hinblick auf das gesetzliche Vertretungsorgan oder den gesetzlichen Vertreter unverzüglich zu unterrichten. Mitteilungen, Einberufungen zu Präsenzversammlungen bzw. Ankündigungen von schriftlichen Verfahren und sonstiger Schriftwechsel werden seitens des Treuhänders bzw. den Gesellschaften jeweils an die zuletzt benannte Anschrift des Treugebers gerichtet; sie gelten zwei Werktage nach Absendung als zugegangen.
2. Soweit der Treugeber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen sollte, hat er dem Treuhänder einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
3. Die Auszahlungen erfolgen auf das dem Treuhänder zuletzt genannte Konto. Eine Änderung des vom Treugeber angegebenen Kontos kann nur berücksichtigt werden, wenn dem Treuhänder schriftlich eine Mitteilung darüber spätestens fünf Wochen vor dem festgelegten Auszahlungstermin zugegangen ist.
4. Ist der Treugeber seinen Obliegenheiten gemäß Ziffern 1 und 2 nicht nachgekommen oder ist im Erbfall die Erbfolge nicht entsprechend den in diesem Treuhandvertrag und in den Gesellschaftsverträgen genannten Vorschriften nachgewiesen, so ist der Treuhänder zur Hinterlegung der Auszahlungen auf Kosten des Treugebers bei der zuständigen Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Hamburg berechtigt.
5. Weiterhin ist der Treugeber verpflichtet, den Treuhänder unverzüglich von etwaigen Änderungen in Bezug auf die Beteiligung, wie bspw. die Verpfän-

dung, Abtretung der Beteiligung, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Treugebers, weitere Rechte Dritter in Bezug auf die Beteiligung des Treugebers, zu informieren.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Der Treugeber ist damit einverstanden, dass seine personen- und beteiligungsbezogenen Daten per elektronischer Datenverarbeitung gespeichert werden und dass die in die Platzierung des Eigenkapitals der Gesellschaften eingebundenen Personen über die Verhältnisse der Gesellschaften, über seine Beteiligung und über seine Person informiert werden.
2. Die Präambel zu diesem Treuhandvertrag ist dessen wesentlicher Bestandteil.
3. Soweit in diesem Treuhandvertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Gesellschaftsverträge der Gesellschaften in der jeweils gültigen Fassung für das Treuhandverhältnis entsprechend. Die Beitrittserklärung des Treugebers und die Gesellschaftsverträge der Gesellschaften sind Bestandteil dieses Treuhandvertrages.
4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Treuhandvertrages können nur in schriftlicher Form vereinbart werden; dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
5. Dieser Treuhandvertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der HT Hamburgische Treuhandlung GmbH.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Treuhandvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Treuhandvertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung gelten, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem wirtschaftlichen Ergebnis des von den Parteien Gewollten am nächsten kommt. Sollte der Treu-

handvertrag eine Lücke aufweisen, insbesondere einen offensichtlich regelungsbedürftigen Punkt nicht regeln, so soll diese durch eine wirksame Bestimmung ausgefüllt werden, deren wirtschaftliches Ergebnis dem entspricht, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Lückenhaftigkeit erkannt hätten.

Hamburg, den 14.10.2010

MS „Amadagio“ GmbH & Co. KG

gez. Helge Grammerstorf
gez. Helge Janßen

MS „Amalegro“ GmbH & Co. KG

gez. Helge Grammerstorf
gez. Helge Janßen

HT Hamburgische Treuhandlung GmbH

gez. Jan Bolzen
gez. Stephanie Brumberg

10.3 Mittelfreigabe- und Mittelverwendungs-kontrollvertrag

Vertrag über die formale Kontrolle der Freigabe und Verwendung von Einlagen

zwischen

MS „Amadagio“ GmbH & Co. KG, Hamburg,
MS „Amalegro“ GmbH & Co. KG, Hamburg
– nachfolgend gemeinschaftlich
„EMITTENTEN“ genannt –

und

CERTIS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg
– nachfolgend „CERTIS“ genannt –

sowie

HT Hamburgische Treuhandlung GmbH, Hamburg
– nachfolgend „TREUHÄNDER“ genannt –

Präambel

1. Die EMITTENTEN beabsichtigen, zur anteiligen Finanzierung der in ihren Gesellschaftsverträgen, jeweils in der Fassung vom 14.10.2010 (nachfolgend „Gesellschaftsverträge der EMITTENTEN“ genannt) vorgesehenen Investitionen Eigenkapital bei Investoren aufzunehmen. Hierzu wird zum Zwecke des gemeinsamen öffentlichen Angebotes von Beteiligungen der Verkaufsprospekt „Flussfahrt '11“ erstellt. Die Beteiligung der Investoren soll zunächst treugeberisch über den TREUHÄNDER erfolgen.
2. Das Emissionskapital beträgt gemäß § 3 der Gesellschaftsverträge der EMITTENTEN jeweils bis zu € 4,5 Mio. (nachfolgend „EMISSIONSKAPITAL“ genannt). Darüber hinaus ist der TREUHÄNDER auf Anforderung der jeweiligen Komplementärin der EMITTENTEN berechtigt, das EMISSIONSKAPITAL jeweils um bis zu weitere € 100.000 zu erhöhen. Zusätzlich ist ein Agio in Höhe von 3 % der jeweiligen Beteiligungssumme zu leisten.
3. Das EMISSIONSKAPITAL dient im Wesentlichen der anteiligen Abdeckung der Erwerbspreise inkl. Nebenkosten für die Flussschiffe MS „Amadagio“ und MS „Amalegro“ (nachfolgend „ANLAGEOBJEKTE“ genannt), sowie der Gründungs-, Anlauf- und Platzierungskosten der EMITTENTEN. Im Einzelnen wird die vorgesehene Verwendung u.a. des EMISSIONSKAPITALS in der Anlage 2 zu den Gesellschaftsverträgen der EMITTENTEN (nachfolgend „INVESTITIONSPÄNE“ genannt) aufgeführt. Dort finden sich auch entsprechende Angaben zur Finanzierung des Projekts.
4. Das gesamte EMISSIONSKAPITAL ist von den Investoren auf ein Konto des TREUHÄNDERS (nachfolgend „TREUHANDKONTO“ genannt) einzuzahlen. Die insgesamt auf dem TREUHANDKONTO eingehenden Beträge stehen den EMITTENTEN jeweils hälftig zu.
5. Die Einzahlungen auf dem TREUHANDKONTO werden durch den TREUHÄNDER – grundsätzlich unter Beachtung des vorgenannten Verteilungsschlüssels – auf separate Konten der einzelnen

EMITTENTEN als jeweils alleinige Kontoinhaber (nachfolgend zusammen „MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTEN“ genannt) aufgeteilt und überwiesen. Die Verwendung der eingezahlten Beträge im Sinne der INVESTITIONSPÄNE erfolgt sodann von den MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTEN. Sämtliche Verfügungen des TREUHÄNDERS über das TREUHANDKONTO und der EMITTENTEN über die MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTEN unterliegen der Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle durch CERTIS gemäß diesem Vertrag.

6. Der TREUHÄNDER ist berechtigt, einzelne auf das TREUHANDKONTO eingezahlte Beträge auch abweichend von dem in vorstehender Ziffer aufgeführten Verteilungsschlüssel auf die EMITTENTEN aufzuteilen, sofern die Fälligkeiten von Verbindlichkeiten der EMITTENTEN dies erforderlich machen und im Ergebnis der vom Investor geleistete Beteiligungsbetrag hälftig auf die einzelnen EMITTENTEN verteilt wird. Die EMITTENTEN verpflichten sich, aus einer abweichenden Verteilung von Einzahlungen etwaig resultierende Über- oder Unterzahlungen untereinander auszugleichen.
7. Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen, dass auf der Grundlage dieses Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages kein Treuhandverhältnis begründet wird. CERTIS handelt nicht im fremden Interesse oder für fremde Rechnung, sondern ausschließlich in Erfüllung dieses Vertrages im eigenen Interesse und auf eigene Rechnung. Sie ist unabhängig und nicht an Weisungen Dritter gebunden, insbesondere nicht an solche von Investoren, die sich an den EMITTENTEN beteiligen. Für ihre Handlungen ist allein dieser Vertrag maßgeblich, in dem formale Voraussetzungen vereinbart sind, bei deren Vorliegen sie ihre Zustimmung durch Mitzeichnung zu Verfügungen der EMITTENTEN zu geben und bei deren Nichtvorliegen sie die Zustimmung zu verweigern hat. CERTIS ist zu keinem Zeitpunkt Eigentümer der eingezahlten Gelder; sie kontrolliert lediglich die Verwendung der Gelder durch die EMITTENTEN nach formalen Kriterien. Sie verfügt nicht über die von Investoren auf das TREUHANDKONTO eingezahlten Beträge, sondern stimmt Verfügungen der

EMITTENTEN lediglich durch Mitzeichnung zu. CERTIS ist selbst weder berechtigt noch beauftragt, Verfügungen über die eingezahlten Gelder zu veranlassen.

§ 1

Gegenstand und Umfang der Kontrolltätigkeit

1. Der Kontrolle unterliegt lediglich das auf dem TREUHANDKONTO und den MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTEN eingehende EMISSIONSKAPITAL sowie das darauf entfallende Agio in Höhe von 3 %. Gegenstand der Kontrolltätigkeit sind nicht die Freigabe und die Verwendung der Fremdfinanzierung und der sonstigen Eigenmittel, die ausschließlich der Bezahlung der ANLAGEOBJEKTE dienen. Darüber hinaus auf dem TREUHANDKONTO und den MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTEN eingehende Beträge, wie z.B. Zinsen aus einer evtl. vorgenommenen Zwischenanlage von Mitteln, die der Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle unterliegen, werden ohne weitere Kontrolle auf ein Konto des betreffenden EMITTENTEN überwiesen.
2. Die Prüfung der CERTIS beschränkt sich darauf, ob die in den §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen formal vorliegen. Darüber hinaus wird sie keine Kontrolltätigkeiten ausüben, insbesondere nicht hinsichtlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Konzeption des Beteiligungsangebotes „Flussfahrt '11“, der Identität und Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern, der Werthaltigkeit von Garantien, der Rechtswirksamkeit vorgelegter Verträge und Vereinbarungen, der von Dritten gegenüber den EMITTENTEN erbrachten Leistungen sowie der technischen und wirtschaftlichen Güte der ANLAGEOBJEKTE.

§ 2

Ausgestaltung des Mittelverwendungskontrollkontos

1. Kontoinhaber des TREUHANDKONTOS ist der TREUHÄNDER und für die MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTEN jeweils allein die EMITTENTEN. Die Vertretungsberechtigungen / Kontovollmachten für diese Konten sind durch die jeweiligen Kontoinhaber so auszugestalten, dass

für die Verfügungen des TREUHÄNDERS und der EMITTENTEN die Mitzeichnung der CERTIS notwendig ist. Die jeweils kontoführende Bank, die eine Kopie dieses Vertrages erhält, ist anzuweisen, dass Änderungen hinsichtlich der Vertretungsberechtigungen / Kontovollmachten der schriftlichen Zustimmung der CERTIS bedürfen.

2. Die jeweils kontoführende Bank ist anzuweisen, der CERTIS Zweitschriften der Auszüge des TREUHANDKONTOS und der MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTEN und sämtlicher die Konten betreffenden Korrespondenz unverzüglich zur Kontrolle zu übersenden.
3. Auf Wunsch werden der TREUHÄNDER und die EMITTENTEN der CERTIS ermöglichen, die Kontoumsätze unter Anwendung eines anerkannten Online-Banking-Verfahrens (z.B. FTAM, HBCI oder T-Online) online abzurufen. In diesem Fall kann auf die Zusendung von Zweitschriften der Kontoauszüge verzichtet werden.
4. Die jeweils kontoführende Bank ist anzuweisen, der CERTIS den Erhalt einer Kopie dieses Vertrages wie auch die Einhaltung der Bestimmungen dieses § 2 zu bestätigen.
5. Im Falle einer Zwischenanlage von Mitteln (z.B. in Form von Fest- oder Tagesgeld), die der Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle unterliegen, verpflichten sich der TREUHÄNDER und die EMITTENTEN, dafür Sorge zu tragen, dass das TREUHANDKONTO bzw. die betreffenden MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTEN jeweils als Referenzkonten für die jeweiligen Anlagekonten eingerichtet werden und über die entsprechenden Anlagekonten nur nach Maßgabe dieses § 2 verfügt werden kann.
6. Sollten der TREUHÄNDER oder die EMITTENTEN weitere TREUHAND- bzw. MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTEN oder Unterkonten hierzu einrichten, gelten die Regelungen dieses Vertrages für diese Konten entsprechend.

§ 3

Mittelfreigabekontrolle

1. CERTIS wird erst dann mit der Mittelverwendungskontrolle gemäß § 4 beginnen, wenn von den EMITTENTEN folgende Nachweise erbracht werden:
 - a) Unterzeichnete Gesellschaftsverträge der EMITTENTEN.
 - b) Eintragung der EMITTENTEN in das Handelsregister oder notarielle Anmeldung der Eintragung nebst Eingangsbestätigung des Handelsregisters.
 - c) Unterzeichneter Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie schriftliche Erklärung des Treuhänders gegenüber den Emittenten über die (ggf. anteilige) Erhöhung seiner Kommanditeinlage gem. § 3 Nr. 3 der Gesellschaftsverträge der Emittenten um jeweils bis zu € 4,50 Mio.
 - d) Nachweis der Schiffshypothekendarlehen in Höhe von CHF 12.792.937,00 (MS „Amdagio“) bzw. CHF 12.798.000,00 (MS „Amalegro“) durch einen Darlehensvertrag oder eine zumindest grundsätzliche Finanzierungszusage eines oder mehrerer Kreditinstitute.
 - e) Nachweis der Eigenmittelzwischenfinanzierungsdarlehen in Höhe von jeweils bis zu € 1,125 Mio. durch einen Darlehensvertrag eine zumindest grundsätzliche Finanzierungszusage eines oder mehrerer Kreditinstitute.
 - f) Gestattung der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes nach § 8i Abs. 2 Satz 1 des Verkaufsprospektgesetzes.
2. Als grundsätzliche Finanzierungszusage im Sinne des Absatzes 1 gilt auch eine Finanzierungszusage, die noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kreditgremien des oder der jeweiligen Kreditinstitute steht.

§ 4

Mittelverwendungskontrolle

1. CERTIS prüft
 - für vom TREUHÄNDER veranlasste Verfügungen über das auf dem TREUHANDKONTO vorhandene EMISSIONSKAPITAL, ob diese ausschließlich zu Gunsten der MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTEN der EMITTENTEN gehen, und
 - für von den EMITTENTEN veranlasste Verfügungen über das auf die MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTEN übertragene EMISSIONSKAPITAL die betragsmäßige Übereinstimmung mit den INVESTITIONSPLÄNEN der EMITTENTEN und den entsprechenden Verträgen und Vergütungsvereinbarungen, jeweils nach Maßgabe der folgenden Absätze. CERTIS ist dabei zur Unterzeichnung dieser Verfügungen berechtigt und verpflichtet, wenn die Zahlungen
 - im ersteren Fall zu Gunsten der MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTEN der EMITTENTEN gehen unter Beachtung der Ziffern 4 bis 6 der Präambel, ausgenommen sind Rückzahlungen von Einzahlungsbeträgen an die Investoren wegen Falsch- oder Überzahlung, und
 - im letzteren Fall an die in den INVESTITIONSPLÄNEN der EMITTENTEN und den entsprechenden Verträgen und Vergütungsvereinbarungen genannten Empfänger in der dort genannten Höhe (ggf. zuzüglich Umsatzsteuer) gehen oder eine ggf. in Anspruch genommene Zwischenfinanzierung des EMISSIONSKAPITALS, aus der Verbindlichkeiten beglichen worden sind, die nach diesem Vertrag von den MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTEN freizugeben wären, abgelöst wird, jeweils unter Beachtung der nachfolgenden Absätze 2 bis 6 dieses Paragraphen.
2. In sachlicher Hinsicht sind Überschreitungen der in den INVESTITIONSPLÄNEN festgelegten Positionen – soweit Festpreise bzw. feste Vergütungen vereinbart wurden – nicht zulässig. Abweichungen, die sich hinsichtlich der Zahlungstermine ergeben, sind als gerechtfertigt anzusehen, wenn sie nicht im Widerspruch zu vertraglichen Vereinbarungen stehen. Soweit sich darüber hinaus Abweichungen ergeben, ist eine Freigabe nur bei Vorliegen wirtschaftlich gerechtfertigter Gründe zulässig.
3. Sofern CERTIS durch einen EMITTENTEN nachgewiesen wird, dass im jeweiligen INVESTITIONSPLAN enthaltene Positionen oder ein Teilbetrag davon von einem nicht der Mittelverwendungskontrolle unterliegenden Konto oder aus einer Zwischenfinanzierung des EMISSIONSKAPITALS beglichen wurden, erfolgt bei Verfügungen des betreffenden EMITTENTEN über die Auskehrung des entsprechenden Betrages auf ein laufendes Konto des betreffenden EMITTENTEN die unverzügliche Mitzeichnung der CERTIS, wenn die Voraussetzungen für eine Zustimmung für eine Zahlung von dem betreffenden MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTO vorliegen bzw. vorgelegen hätten.
4. Werden CERTIS Rechnungen über Honorare, Vergütungen und sonstige Kosten inklusive Umsatzsteuer vorgelegt, die jedoch in den INVESTITIONSPLÄNEN als Nettobeträge ausgewiesen sind, kann die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer mit überwiesen werden, soweit die Summe der überwiesenen und noch nicht gemäß Satz 2 zurückgeführten Umsatzsteuerbeträge die nicht in Anspruch genommene Liquiditätsreserve nicht übersteigt. Die EMITTENTEN sind verpflichtet, ihnen etwaig erstattete Umsatzsteuer für Rechnungen, die von dem jeweiligen MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTO gezahlt wurden, unverzüglich wieder auf dieses zurückzuführen.
5. Sofern einzelne nicht den ANLAGEOBJEKTEN zuzuordnende Positionen der INVESTITIONSPLÄNE hinsichtlich ihrer Gesamthöhe kalkuliert bzw. geschätzt wurden, kann der Differenzbetrag zwischen dem kalkulierten Betrag und dem bereits insgesamt freigegebenen Betrag auf ein laufendes Konto des jeweiligen EMITTENTEN überwiesen werden, wenn der bereits freigegebene Teil mindestens 75 % des kalkulierten Wertes beträgt oder

die in der betreffenden Position enthaltenen wesentlichen Honorare, Vergütungen oder sonstigen Kosten bereits beglichen wurden.

6. CERTIS wird im Fall der Zwischenanlage von Mitteln, die der Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle unterliegen, den entsprechenden Überweisungen zustimmen, sofern es sich um risikoarme Geldanlagen handelt und die jeweiligen Anlagekonten die Voraussetzungen des § 2 Absatz 5 erfüllen.
7. Im Fall einer Rückabwicklung der EMITTENTEN wird CERTIS abweichend von den vorstehenden Absätzen Verfügungen vom TREUHANDKONTO und den MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTEN grundsätzlich nur insoweit zustimmen, als die auf dem TREUHANDKONTO bzw. den MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTEN verbleibenden Beträge anteilig an die bereits beigetretenen Investoren bis zur Höhe der von diesen bereits geleisteten Einzahlungen nebst Agio gehen. Soweit zu diesem Zeitpunkt bereits angefallene Kosten der Investitionsphase noch zu begleichen sind und diesbezüglich keine Erstattungsansprüche seitens der EMITTENTEN bestehen, können diese Kosten vor Auskehrung der verbleibenden Mittel an die Investoren noch vom TREUHANDKONTO bzw. den MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTEN beglichen werden.
8. Die Kontrolle erstreckt sich nur auf die Investitionsphase und ist mit vollständiger Abwicklung der in den INVESTITIONSPLÄNEN genannten Zahlungen und anschließender Auskehrung der nach der Abwicklung auf den MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTEN verbleibenden Betrages an die EMITTENTINNEN abgeschlossen. Im Falle einer Rückabwicklung ist die Mittelverwendungskontrolle nach vollständiger Auskehrung der auf den MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTEN verbleibenden Beträge an die Investoren gem. Absatz 7, ggf. nach Begleichung angefallener Kosten gem. Absatz 7 Satz 2, abgeschlossen.

§ 5 Vergütung

Vergütungsschuldner sind die EMITTENTEN. Die Höhe und die Fälligkeit der Vergütung der CERTIS, welche in den INVESTITIONSPLÄNEN berücksichtigt wird, regelt eine gesonderte Honorarvereinbarung zwischen CERTIS und den EMITTENTEN.

§ 6 Haftung

1. Für die Durchführung der Kontrolltätigkeit und die Haftung der CERTIS auch gegenüber Dritten gelten die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002“. Danach ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers (hier: CERTIS) für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf vier Millionen Euro beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber (hier: den EMITTENTEN) begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer (hier: CERTIS) nur bis zur Höhe von fünf Millionen Euro in Anspruch genommen werden.
2. Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbere-

gründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber (hier: die EMITTENTEN) auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

3. Ist neben dem fahrlässigen Verhalten der CERTIS zugleich ein Verhalten eines anderen für einen Schaden ursächlich, so haftet CERTIS anteilig in Höhe ihres Verursachungsbeitrages. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Eine Begrenzung der Höhe nach bleibt unberührt.
4. Die „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002“ sind dem im Original unterzeichneten Vertrag als Anlage beigefügt und können bei der CERTIS eingesehen und angefordert werden.

§ 7 Laufzeit

1. Dieser Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zu dem in § 4 Absatz 8 dieses Vertrages vorgesehenen Zeitpunkt. Im Übrigen kann dieser Vertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
2. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 8 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

1. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
2. Die Präambel zu diesem Vertrag ist wesentlicher Vertragsbestandteil.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Vertrages und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

Hamburg, den 14.10.2010

CERTIS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dierk Hanfland
gez. Martina Heinsen

MS „Amadagio“ GmbH & Co. KG

gez. Helge Grammerstorf
gez. Helge Janßen

MS „Amalegro“ GmbH & Co. KG

gez. Helge Grammerstorf
gez. Helge Janßen

HT Hamburgische Treuhandlung GmbH

gez. Jan Bolzen
gez. Stephanie Brumberg

11. Hinweise zum Beitritt

Die folgenden Hinweise erleichtern Ihnen Ihren „Weg zur Beteiligung“ an den beiden Beteiligungsgesellschaften (Emittenten).

Die komplett ausgefüllte und in allen angekreuzten Unterschriftsfeldern mit Ihrer rechtsverbindlichen Unterschrift zu versehenende Beitrittserklärung und Widerrufsbelehrung senden Sie bitte an den Treuhänder, die

HT Hamburgische Treuhandlung GmbH
Neue Burg 2
20457 Hamburg.

Wird im Zusammenhang mit Ihrem Beitritt ein Vermittler tätig, muss dieser ebenfalls Teile der Beitrittserklärung ausfüllen und mit seiner Unterschrift versehen.

Der Beitritt wird erst wirksam mit Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder, die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH. Der Zugang der Annahme des Treuhänders bei Ihnen ist für das Wirksamwerden des Beitritts nicht erforderlich, der Treuhänder wird Sie aber schriftlich über die Annahme informieren, indem er Ihnen eine unterschriebene Ausfertigung der Beitrittserklärung zusendet.

Bitte beachten Sie, dass vor Zustandekommen der Vertragsbeziehung mit Ihnen, also vor Annahme Ihrer Beitrittserklärung, nach näherer Maßgabe des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) Ihre Identität festgestellt und überprüft werden muss. Diese Identifizierung erfolgt entweder direkt durch Ihren Vermittler oder alternativ im Wege des Post-Ident-Verfahrens bzw. über bestimmte vertrauenswürdige Dritte (z.B. Kreditinstitute), für dessen Zwecke Ihnen der Treuhänder ggf. die notwendigen Unterlagen nebst Erläuterungen zusenden wird.

Beitrittserklärungen können nur solange akzeptiert werden, bis das in diesem Beteiligungsangebot für die Platzierung bei Investoren vorgesehene nominelle Kommanditkapital der Emittenten erreicht ist. Eine

Pflicht des Treuhänders zur Annahme Ihrer Beitrittserklärung besteht in keinem Fall.

Beteiligungsbetrag

Der Beteiligungsbetrag, den Sie in Ihrer Beitrittserklärung übernehmen, muss – für beide Emittenten zusammen – mindestens € 20.000 betragen. Höhere Beteiligungsbeträge sind in Schritten von € 2.000 möglich. Der geschäftsführende Kommanditist der Emittenten kann im Einzelfall hiervon abweichende Beteiligungsbeträge zulassen. Zusätzlich zum nominellen Beteiligungsbetrag fällt ein Agio in Höhe von 3% des Beteiligungsbetrages an, das Sie ebenfalls zu zahlen haben.

Einzelheiten der Zahlung und Kontoverbindung

Die Einzahlungen des Beteiligungsbetrages und des Agios sind wie folgt vorzunehmen:

Beitritt im Jahr 2010:

a) Einzahlung eines ersten Teilbetrages in Höhe von 50% des Beteiligungsbetrages zzgl. 3% Agio (bezogen auf den gesamten Beteiligungsbetrag) unmittelbar nach Annahme der Beitrittserklärung und Aufforderung durch den Treuhänder, die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH;

b) Einzahlung eines zweiten Teilbetrages in Höhe von 50% des Beteiligungsbetrages am 01. April 2011.

Beitritt im Jahr 2011:

Sofern Ihr Beitritt erst nach dem 31. Dezember 2010 erfolgt, sind 100% des Beteiligungsbetrages zzgl. 3 % Agio unmittelbar nach Annahme der Beitrittserklärung und auf Aufforderung durch den Treuhänder fällig.

Die Einzahlungen erfolgen zu den oben genannten Terminen in jedem Fall auf das folgende hierfür vorgesehene Treuhandkonto:

Konto-Nr.: 1280373877

BLZ: 200 505 50

Bank: Hamburger Sparkasse

Kontoinhaber: HT Hamburgische Treuhandlung GmbH

Bitte geben Sie auf Ihrer Überweisung im Verwendungszweck Ihren Namen, die Ihnen mitgeteilte Investorennummer sowie das Stichwort „Flussfahrt '11“ an und überweisen Sie den Beteiligungsbetrag ausschließlich in €.

Die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH leitet dann die Einzahlungen, nach erfolgter Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle, auf die Konten der Emittenten weiter.

Wir weisen darauf hin, dass bei verspäteter Einzahlung Ihres Beteiligungsbetrages und/oder des Agios Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat anfallen und Sie u.U. weitergehende Schäden zu ersetzen haben. Außerdem können Sie als säumiger Investor von der Beteiligung an den Emittenten ausgeschlossen werden.

Widerrufsrecht des Investors

Angaben über die Möglichkeiten, Ihr Angebot auf Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages nach dem Ihnen zustehenden gesetzlichen Widerrufsrecht zu widerrufen und die Rechtsfolgen bei Ausübung eines solchen Widerrufsrechts sind der Beitrittserklärung zu entnehmen.

Handelsregistereintragung

Nach Ihrem Beitritt werden Sie zunächst nicht im Handelsregister eingetragen, da ihre Beteiligung an den Emittenten vom Treuhänder für Ihre Rechnung gehalten wird. Erst nach Schließung des Beteiligungsangebots erfolgt Ihre Eintragung als Kommanditist im Handelsregister der Emittenten, sofern Sie dies wünschen oder der Treuhänder dies von Ihnen verlangt.

Die für Sie im Handelsregister einzutragende Haftelage beträgt in einem solchen Fall pro Emittent 10% des hälftigen Beteiligungsbetrages. Für Ihre Eintragung ist eine auf beide Emittenten bezogene Handelsregistervollmacht erforderlich. Ein entsprechendes Formular wird Ihnen vom Treuhänder zugeschickt. Die ausgefüllte Handelsregistervollmacht ist dann von Ihnen zu unterschreiben und im Original beim Treuhänder einzurei-

chen. Die Unterschrift der Handelsregistervollmacht ist notariell zu beglaubigen. Die Kosten der Beglaubigung tragen Sie.

Steuerliche Ergebnisse

Aus Ihrer Beteiligung an der Vermögensanlage erzielen Sie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, deren Höhe als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt wird. Ihr jährlicher steuerlicher Ergebnisanteil wird vom Finanzamt der Gesellschaften gesondert festgestellt und dem für Sie zuständigen Wohnsitzfinanzamt mitgeteilt. Über dieses bei Ihrer persönlichen Steuererklärung zu berücksichtigende steuerliche Ergebnis erhalten Sie vom Treuhänder jährliche Mitteilungen. Sofern Sie Aufwendungen im Zusammenhang mit Ihrer Beteiligung hatten (z.B. Zinsen aus einer individuellen Fremdfinanzierung der Beteiligung), können diese ausschließlich über die Steuererklärungen der Gesellschaften geltend gemacht werden. Hierfür werden entsprechende Nachweise benötigt, die Sie bitte zusammen mit den jährlichen Mitteilungen dem Treuhänder zur Weitergabe einreichen.

Auszahlungen / Zahlstellen

Die laufenden Auszahlungen werden von der HT Hamburgische Treuhandlung GmbH, Neue Burg 2, 20457 Hamburg als Zahlstelle in € auf Ihr in der Beitrittserklärung angegebenes Konto überwiesen.

Die erste Auszahlung für alle Gesellschafter soll planmäßig im Dezember 2011 erfolgen. Die HT Hamburgische Treuhandlung GmbH hält auch den Verkaufsprospekt zur kostenlosen Ausgabe bereit.

Laufende Informationen

Sie erhalten jedes Jahr einen Bericht der Geschäftsführung und die Jahresabschlüsse für das abgelaufene Wirtschaftsjahr und – soweit erforderlich – weitere Informationen zur wirtschaftlichen Situation der Emittenten. Außerdem erhalten Sie Informationen über die Auszahlungen und die steuerlichen Ergebnisse.

Angabenvorbehalt

Mit größter Sorgfalt und unter Zugrundelegung der angegebenen Prämissen wurden von der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg, als Anbieter alle Daten, Prognosen, Berechnungen und sonstigen Angaben in diesem Verkaufsprospekt zusammengestellt. Sie beruhen auf dem gegenwärtigen Planungsstand, den zugrunde liegenden Verträgen und den derzeit geltenden rechtlichen und steuerlichen Vorschriften, Erlassen sowie Entscheidungen. Eine Haftung für eine Veränderung der zugrunde gelegten Prämissen, für den Eintritt der dargestellten Prognosen sowie den Eintritt des Erreichens der mit der Beteiligung verbundenen wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele sowie Vorstellungen kann gegenüber dem Investor nicht übernommen werden. Auf vom Inhalt des Verkaufsprospektes abweichende Angaben kann sich der Investor nur berufen, sofern und soweit ihm diese durch den Anbieter zuvor schriftlich bestätigt worden sind.

Vertriebspartner dürfen gegenüber dem Investor nur die von dem Anbieter zur Verfügung gestellten Materialien verwenden. Ihnen ist nicht gestattet, Erklärungen abzugeben, die von den Darstellungen dieses Verkaufsprospektes abweichen und/oder darüber hinausgehen. Den Investoren wird empfohlen, diesen Verkaufsprospekt mit den anderen ihnen übergebenen Unterlagen aufzubewahren.

**Hamburgische Seehandlung
Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG**

Neue Burg 2, 20457 Hamburg

Telefon 040 / 34 84 2 – 0

Telefax 040 / 34 84 2 – 298

e-mail: info@seehandlung.de

www.seehandlung.de